

10.03.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaf-
ten zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen (1986/87)

KOM(86) 20 endg.; Ratsdok. 4963/86

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation
für Getreide

KOM(86) 30 endg.; Ratsdok. 4963/86

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaf-
ten zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für
Rindfleisch

KOM(86) 31 endg.; Ratsdok. 4963/86

— 1 —

128/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. März 1986 - 14 - 680 70 - E - Ag 1081/86 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(86) 20 endg.

Brüssel, den 14. Februar 1986

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse
und zu flankierenden Massnahmen (1986/87)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

TEIL IBEGRÜNDUNG

KOM(86) 20 endg.

II

Die Kommission unterbreitet hiermit ihre Vorschläge zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse für 1986/87 und zu verschiedenen flankierenden Massnahmen. Der Vorschlag gliedert sich in drei Teile:

- Teil I: Erläuterungen
 Teil II: Haushaltsmässige Auswirkungen
 Teil III: Rechtsakte

Inhalt von Teil I

Erläuterungen

	<u>Seite</u>
Einleitende Bemerkungen	1
<u>A. Allgemeiner Überblick</u>	7
I. Allgemeine Wirtschaftslage	7
II. Die Lage in der Landwirtschaft	10
III. Lage und Perspektiven der Agrarmärkte	16
IV. Vorgeschlagene Preise und flankierende Massnahmen	47
a) gemeinsame Preise	47
b) flankierende Massnahmen	50
c) Vorschläge für Währungsmassnahmen in der Landwirtschaft	51
V. Finanzielle Auswirkungen	53
<u>B. Begründung nach einzelnen Erzeugnissen</u>	B 1
1. Getreide	B 1
2. Reis	B 6
3. Zucker	B 7
4. Olivenöl	B 11
5. Ölsaaten	B 14
6. Eiweisshaltige Erzeugnisse	B 22
7. Textilfasern	B 27
8. Wein	B 32
9. Obst und Gemüse	B 38
10. Tabak	B 43
11. Milch	B 51
12. Rindfleisch	B 59
13. Schafffleisch	B 62
14. Schweinefleisch	B 65
15. Saatgut	B 69
<u>C. Tabellen</u>	
1. Preisvorschläge in ECU für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse	
2. Vorgeschlagene Währungsmassnahmen in der Landwirtschaft 1986/87	
3. Auswirkungen der Vorschläge der Kommission auf die landwirtschaftlichen Stützungspreise in ECU und in Landeswährung	
4. Garantieschwellen oder entsprechende Massnahmen	

EINLEITUNG

Die Vorschläge zur Festsetzung der Agrarpreise und für bestimmte flankierende Massnahmen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für die Zwölfergemeinschaft richten sich im wesentlichen nach den Orientierungen, auf die sich die Kommission im Anschluss an die Beratungen über das "Grünbuch" geeinigt hat (KOM(85)750 endg.).

Die Kommission bekräftigt zunächst ihre Absicht, das im Grünbuch angekündigte Programm weiterzuverfolgen und alsbald sozio-strukturelle Vorschläge zu unterbreiten, die darauf abzielen, den Landwirten bei ihrer Anpassung an die neuen Marktrealitäten zu helfen, die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik insbesondere dahingehend zu diversifizieren, dass den Problemen des Umweltschutzes, der Raumordnung und der Aufwertung der europäischen Landwirtschaft in der Gesellschaft besser Rechnung getragen wird. Diese sozio-strukturellen Vorschläge erscheinen ihr um so bedeutender, als der Beitritt Spaniens und Portugals der gemeinschaftlichen Landwirtschaft durch die erhöhte Zahl der Landwirte, die Vergrösserung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Produktionsvolumens, aber auch durch die Verschärfung der strukturellen und natürlichen Unterschiede zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Regionen eine neue Dimension verleiht. Die Annahme dieser Vorschläge, die den Lebensverhältnissen und Entwicklungsaussichten in der Landwirtschaft Rechnung tragen, wäre geeignet, die Einschätzung der Lage seitens der Landwirte zu verbessern und einen Beweis der Zusammengehörigkeit der Gemeinschaft zu leisten.

Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten in der Landwirtschaft bewusst. Angesichts der prekären Lage, in der sich die Gemeinsame Agrarpolitik heute bewegt und die zu vertuschen in niemandes Interesse liegt, appelliert die Kommission an die Verantwortung der Landwirte und ihrer Berufsorganisationen. Die grösste Gefahr für die europäische Landwirtschaft besteht nämlich darin, dass sich dieser Zustand verschlechtert und nichts unternommen wird, um die wesentlichen Grundlagen für eine bessere Zukunft wiederherzustellen.

Diese Vorschläge zielen somit darauf ab, wieder schrittweise ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen und bei den Erzeugern das Gespür für die Entwicklungen des Marktes zu verbessern.

So ist das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, das in der "Lage der Agrarmärkte - Bericht 1985" (KOM(85) 722 endg.) sowie in der Begründung der Vorschläge für die einzelnen Erzeugnisse eingehend analysiert wurde, für eine Vielzahl landwirtschaftlicher Produktionssektoren charakteristisch. Die Beherrschung der Entwicklung der gemeinschaftlichen Agrarproduktion ist also ein vorrangiges Ziel von dringender Notwendigkeit, zumal die mittelfristigen Voraussagen des Angebots, insbesondere aus der Sicht weiterer Fortschritte durch neue Technologien, besorgniserregend sind und die Aussichten der internen und externen Nachfrage heute kaum günstiger sind. Somit wäre eine Produktionssteigerung, die nicht mit einer entsprechenden Verbrauchssteigerung einherginge, strategisch schwerlich zu begründen, da die

Gemeinschaft bei den wichtigsten Grunderzeugnissen nunmehr einen sehr hohen Anteil des Binnenbedarfs deckt und die Gemeinschaft bei eben diesen Erzeugnissen als Exporteur weltweit an erster oder zweiter Stelle steht.

Was die Interventionsbestände anlangt, so haben diese die annehmbaren Grenzen weit überschritten. Diese Bestände sind eine finanzielle Belastung, die nunmehr in vielen Fällen unvertretbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede zusätzliche Tonne, die zur Intervention geliefert wird, unter den derzeitigen Bedingungen bei ihrem Absatz auf dem Binnen- oder dem Aussenmarkt für den EAGFL mit Kosten verbunden ist, die häufig den Wert des betreffenden Erzeugnisses erreichen.

Schliesslich muss die Kommission an die Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik und ihre Entwicklung in den letzten Jahren erinnern. Die Anhebung der Haushaltsmittel für die Landwirtschaft ist auch in den kommenden Jahren nicht ausgeschlossen. Es müssen jedoch die Landwirte selbst, insbesondere die ärmsten und benachteiligten von ihnen, sein, die davon profitieren. Des weiteren darf dadurch nicht die Entwicklung anderer Gemeinschaftspolitiken behindert werden, von denen die Landwirtschaft im übrigen selbst Nutzen hätte.

Angesichts dieser Voraussetzungen stützen sich die Vorschläge der Kommission auf die folgenden beiden Grundpfeiler:

- Anpassung der gemeinsamen Marktorganisationen mit dem Ziel, plötzliche und radikale Einschnitte bei den institutionellen Preisen sowie die Aushöhlung der Rolle der Instrumente zur Verwaltung der Märkte zu vermeiden, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geschaffen wurden, andererseits jedoch die Landwirte finanziell stärker beim Absatz der Erzeugnisse zur Verantwortung ziehen, wenn gewisse Relationen zwischen Angebot und Nachfrage überschritten sind. Darin liegt der Sinn der Vorschläge zur Anpassung und Ergänzung der Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(85) 583 endg.), Getreide (KOM(86) 30 endg.), Rindfleisch (KOM(86) 31 endg.) sowie Ölsaaten. Diese Anpassungen entsprechen den in der Mitteilung über die Zukunft der europäischen Landwirtschaft (KOM(85) 750) dargelegten Orientierungen;
- Sanierung der derzeitigen Lage in bezug auf die Interventionsbestände durch die Schaffung eines mehrjährigen Absatzprogramms.

Zum ersten Punkt glaubt die Kommission, dass die Verbesserung oder die Verschlechterung der landwirtschaftlichen Einkommen in den nächsten Jahren weitgehend von der Entscheidung der Landwirte selbst hinsichtlich der Erzeugung sowie ihrer solidarischen Verpflichtung zur Sanierung der Märkte abhängen wird.

Zudem liegt auf der Hand, dass unter den derzeitigen Marktbedingungen die institutionellen Preise und die Verwaltungsinstrumente, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geschaffen wurden, zumindest teilweise ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und insbesondere hinsichtlich der Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen nicht mehr voll zum Tragen kommen können.

Selbst bei einer grosszügigen Auslegung der Vertragsbestimmungen und der peinlichst genauen Einhaltung der Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik ist eine absolute Einkommensgarantie für jede beliebige Situation und vor allem jede beliebige erzeugte Menge nicht möglich. So spiegelt die tendenzielle Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in den letzten Jahren, wenn auch dank der "Auffang"-Mechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik in abgeschwächter Weise, nur die schrittweise Verschlechterung der Marktbedingungen in der Gemeinschaft und weltweit, wider.

Bei der Festlegung ihres Aktionsrahmens ist sich die Kommission der Probleme bewusst, die sich für manche Gruppen von Landwirten stellen, die unter schwierigen Bedingungen arbeiten, insbesondere aufgrund der Strukturgegebenheiten ihrer Betriebe beziehungsweise der wirtschaftlichen oder natürlichen Gegebenheiten in den Regionen, in denen diese Betriebe gelegen sind. Es handelt sich um eine Gruppe von Landwirten, die zahlenmässig in der Gemeinschaft überwiegt, die zuweilen jedoch recht unterschiedliche Bedingungen vorfindet. Vor allem ist es schwierig, das Phänomen der Teilzeitarbeit, von dem mittlerweile rund 60% der Betriebe in der Zehnergemeinschaft betroffen sind, verlässlich und unter Einbeziehung aller wirtschaftlichen und sozialen Faktoren zu erfassen. Deshalb wurde angestrebt, auf die legitimen Sorgen einzugehen, ohne allerdings die Existenz schwieriger Fälle zu einem Alibi für Lösungen werden zu lassen, die situationsbedingte Renten und die Vergeudung von Mitteln zur Dauereinrichtung machen würden.

Vor allem aufgrund dieser Überlegungen hat die Kommission im Hinblick auf die Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide einen Weg eingeschlagen, die eine übermässige und sukzessive Verschlechterung der institutionellen Preise vermeidet und eine Abstimmung der Mitverantwortung nach Massgabe der vermarkteten Mengen zulässt. In diesem Sinne schlägt die Kommission bei der Neuordnung des Gemeinsamen Marktes für Rindfleisch auch eine höhere Prämie für die 50 ersten Rinder eines jeden Betriebs vor. Ebenso schlägt sie im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Schafffleisch vor, dass die Prämie im Rahmen einer gewissen Stückzahl je Herde (500 grundsätzlich und 1.000 Stück in den benachteiligten Gebieten) integral gewährt wird.

Diese Bestimmungen kommen zu denjenigen hinzu, die in gleicher Absicht im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch (Senkung der Mitverantwortungsabgabe bis 60.000 kg für die Erzeuger in benachteiligten Gebieten) oder im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik (z.B. Begrenzung der Investitionsbeihilfen im Milchsektor auf Betriebe, die nur eine beschränkte Anzahl von Rindern halten) erlassen wurden.

Bei den Strukturen will die Kommission im gleichen Sinne wie in der Mitteilung über die Zukunft der europäischen Landwirtschaft angedeutet die Regelung zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und in einigen benachteiligten Gebieten verstärken. Die Kommission gedenkt, auf diesem Wege fortzufahren, und sie wird sich veranlasst sehen, das Problem der Kleinerzeuger in ihren Vorschlägen jedesmal dann zu berücksichtigen, wenn dies wirtschaftlich und sozial gerechtfertigt erscheint.

128/86

- 4 -

Bei ihren Vorschlägen war die Kommission ausserdem daran gelegen, ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Regionen sicherzustellen.

Ein weiteres Problem, für das die Gemeinschaft entscheidende Massnahmen ergreifen will, ist die Bestandslage. Zur Sanierung dieser Lage will die Kommission dem Rat ein Absatzprogramm mit schrittweisem Abbau der in den letzten Jahren akkumulierten Interventionsbestände vorschlagen. Diese Bestände lasten angesichts ihres heutigen Umfangs schwer auf den Binnen- und Aussenmärkten. Ausserdem bedeuten sie eine beträchtliche Belastung für den Gemeinschaftshaushalt, da nicht nur die technischen und finanziellen Kosten der Lagerhaltung getragen werden müssen, sondern in den meisten Fällen mit dem Alter der gelagerten Erzeugnisse das Gefälle zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Wert sehr rasch zunimmt. Es liesse sich nicht verantworten, eine weitere Verschlechterung dieser Lage hinzunehmen. Das geplante Absatzprogramm soll sich über drei Jahre erstrecken und die Bestände auf ein vertretbares Niveau reduzieren. Allerdings hängt der Erfolg eines solchen Programms, für das bedeutende Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssten, auch davon ab, inwieweit sich die Entwicklung der Nachfrage vereinbar ist. Zusätzliche Haushaltsanstrengungen wären nämlich nicht zu rechtfertigen, wenn sie allein die Symptome des Problems, d.h. die derzeitigen übergrossen Bestände, beseitigen würde, ohne dass das eigentliche Problem, nämlich die Überproduktion, an der Wurzel gefasst würde.

Die Kommission möchte im übrigen auf den Beitrag hinweisen, den die neue dem Rat vorgeschlagene Regelung betreffend Stärke und Zucker für die chemische Industrie (KOM(85) 344 und KOM(85) 504) bei den Bemühungen um die Sanierung bestimmter Überschussmärkte leisten kann. Diese Vorschläge müssen daher so schnell wie möglich verabschiedet werden.

Im selben Geiste will die Kommission die Anstrengungen der Landwirte um Diversifizierung der Erzeugung und Erschliessung wirtschaftlich lohnender industrieller Absatzmärkte unterstützen. Erwartungen setzt sie dabei insbesondere auf die rasche Entwicklung im Bereich der Biotechnologie.

Bei der Vorlage ihrer Vorschläge, die an die Verantwortung der Landwirte der Gemeinschaft appellieren und sie auffordern, erhebliche Anpassungsanstrengungen zu unternehmen, um die Realitäten des Marktes innerhalb der Gemeinschaft, aber auch die Verschlechterung der Weltmärkte besser zu verstehen, geht die Kommission von der Überzeugung aus, dass diese Haltung der Vernunft auch von den anderen Handelspartnern der Gemeinschaft eingenommen wird. Wie sie in ihrer Mitteilung über die Zukunft der europäischen Landwirtschaft bereits andeutete, ist die Kommission davon überzeugt, dass eine bessere Organisation des Weltmarktes den wohlverstandenen Interessen aller unserer Partnerländer, d.h. sowohl der Industrieländer wie der Entwicklungsländer, entspricht. Besondere Probleme bereitet ihr jedoch die neue Ausrichtung der Agrarpolitik der Vereinigten Staaten, die im wesentlichen auf eine Steigerung der landwirtschaftlichen Exportkapazität dieses Landes, auch um den Preis einer erheblichen Senkung der Weltmarktpreise, ausgerichtet zu sein scheint. Die Kommission ist dabei, diese neuen Bedingungen daraufhin zu untersuchen, welche Auswirkungen sie für die Agrar- und Handelspolitik der Gemeinschaft haben könnten. Sie wird geeignete Initiativen ergreifen, um die

— 8 —

Interessen der Gemeinschaft sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr zu wahren. Dabei kann es sich sowohl um die Verstärkung wie die Diversifizierung der gemeinschaftlichen Instrumente zur Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch um eine aktive Suche nach Verhandlungslösungen sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Rahmen der internationalen Organisationen handeln.

Schliesslich will die Kommission in grösserem Masse als bisher über die Gewährung unvereinbarer staatlicher Beihilfen wachen. Es muss nämlich unbedingt vermieden werden, dass Strenge auf Gemeinschaftsebene als Rechtfertigung dafür dient, einen Prozess fortschreitender Renationalisierung der Agrarpolitik in die Wege zu leiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derartige Beihilfen nicht nur zu Verzerrungen zwischen den Erzeugern führen, sondern auch zur Vergrösserung der Überschüsse und damit zur stärkeren Belastung des Gemeinschaftshaushalts beitragen, indem sie den Massnahmen zur Regulierung der Produktionsentwicklung entgegenwirken.

*
* *

Zum Abschluss unterstreicht die Kommission noch einmal den Ernst der Lage am Agrarmarkt. Wir dürfen nicht den Umstand aus den Augen verlieren, dass infolge dieser Ungleichgewichte schon allein die Erhaltung der gemeinsamen Preise auf dem gleichen Niveau wie im vergangenen Wirtschaftsjahr - d.h. ein Einfrieren der Preise - zusätzliche Haushaltsmittel erfordert. Die Kommission hat jedenfalls aus Gründen der landwirtschaftlichen Einkommen drastische Preiseinbrüche zu vermeiden gesucht. Der vorliegende Vorschlag stellt somit einen schwierigen Kompromiss - entsprechend den Bestimmungen von Artikel 39 des Vertrages - zwischen der aufgrund der Marktsituation gebotenen Strenge und der Notwendigkeit dar, die Einkommenslage der Landwirte zu berücksichtigen. Wenn die Kommission nicht gegenüber den Landwirten einen strikteren Vorschlag verteidigen konnte, so könnte sie auch nicht angesichts der Marktlage und der Haushaltsfolgen, die diese Lage mit sich bringt, einen weniger strengen Ansatz verfolgen. Ohne eine Reform bestimmter Mechanismen der Agrarmarktordnungen wird für die erweiterte Gemeinschaft der heutige Finanzrahmen nicht zu halten sein.

Die Vorschläge zur Anpassung des Besitzstandes, insbesondere was die Sektoren Milch (Quotenrücklauf), Getreide und Ölsaaten betrifft, bilden deshalb für die Kommission ein Ganzes mit dem Preisvorschlag. Die Kommission bittet den Rat daher förmlich, die Beschlüsse bezüglich aller dieser Sektoren vor Anlaufen der Wirtschaftsjahre zu verabschieden. Sollte dies nicht der Fall sein und sollten die Entscheidungen betreffen die Neuordnung des Besitzstandes nicht rechtzeitig ergehen, sähe sich die Kommission genötigt, ihre Vorschläge ganz oder teilweise zurückzuziehen und sie durch andere Vorschläge zu ersetzen, die auf dem heutigen Besitzstand beruhen und in bezug auf die Eindämmung der Produktion und die Haushaltsbelastung die gewünschten Ergebnisse bringen. Diese neuen Vorschläge würden, was die Auswirkungen auf die Einkommen der Landwirte angeht, infolge der Eigenart der heute in Kraft befindlichen Bestimmungen unweigerlich in bestimmten Sektoren weniger zufriedenstellend sein als die gegenwärtigen Vorschläge.

Nach all diesen Überlegungen fühlt sich die Kommission verpflichtet, feierlich an die in ihrer Mitteilung über "Eine Zukunft für die europäische Landwirtschaft" niedergelegte Feststellung zu erinnern, dass

"Weder ausschliesslich haushaltspolitische und damit partielle Überlegungen, noch der Druck gewisser Drittländer die Gemeinschaft veranlassen können, die Grundfesten der Gemeinsamen Agrarpolitik in Frage zu stellen. Diese Ziele, die im Vertrag niedergelegt sind, bleiben weiterhin gültig."

A. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

I. Allgemeine Wirtschaftslage

1. Nach mehrjähriger Stagnation und zum Teil sogar Rezession kann man nunmehr davon ausgehen, dass sich die europäische Wirtschaft in einer Phase gemässigter, aber reglemässiger Expansion befindet. Die durchschnittliche Zuwachsrate in der Gemeinschaft, die 1984 etwas über 2% lag, dürfte 1985 auf 2,3% und 1986 auf 2,5% (EUR 10) ansteigen.

Die Grundlagen dieser Expansion bleiben indessen recht unsicher, wenn man die unbeständige internationale Konjunkturlage bedenkt und ferner die Anstrengungen berücksichtigt, die zur Anpassung des gemeinschaftlichen Produktionsapparats noch zu unternehmen sind. Ausserdem ist das Wirtschaftswachstum, das zwar über demjenigen der Vorjahre liegt, noch bei weitem unzureichend, um einen bedeutenden Teil der aussergewöhnlich hohen Anzahl der Arbeitslosen in der Gemeinschaft (12,7 Mio Ende 1985, davon rund 5 Mio unter 25 Jahren) wieder in den Arbeitsprozess eingliedern zu können.

2. Die wirtschaftliche Expansion erreicht auch nicht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den gleichen Umfang. Die Wachstumsrate des BIP dürfte für die verschiedenen Mitgliedstaaten 1985 (EUR 10) in einer Spanne zwischen 1,2% und 3,5% und 1986 (EUR 12) zwischen 0 und 3,5% liegen. Überdies versteckt sich hinter dem durchschnittlichen Anstieg eine Verlangsamung des Wachstums in mehreren Mitgliedstaaten. Mit Zuversicht darf man indessen die Tatsache betrachten, dass der Beitritt Spaniens und Portugals zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die europäische Wirtschaft eine gewisse Dynamik wiederzuerlangen scheint und auch in den beiden Beitrittsländern eine gewisse wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung festzustellen ist.
3. Obwohl der Inflation noch nicht in allen Mitgliedstaaten voll Einhalt geboten werden konnte, dürfen die Ergebnisse der bisherigen Bemühungen in diese Richtung - vor allem in mehreren Mitgliedstaaten, die zu Beginn der 80er Jahre die höchsten Inflationsraten zu verzeichnen hatten - als relativ zufriedenstellend gelten. Zum einen dürfte so die durchschnittliche Inflationsrate (gemessen am BIP-Deflator), die 1984 für die Zehnergemeinschaft bei 5,7% lag, 1985 auf 5,1% sinken und 1986

den niedrigsten Stand seit über 15 Jahren erreichen, nämlich 4,1%, was in etwa der durchschnittlichen Inflationsrate der 60er Jahre entspricht. Zum anderen ist in den letzten Jahren eine wesentlich stärkere Konvergenz der Inflationsraten in der Zehnergemeinschaft festzustellen, was unter anderem auf eine bessere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und auf eine bemerkenswerte Stabilität der Wechselkurse innerhalb des EWS zurückzuführen ist. Mit Ausnahme Griechenlands und seiner viermal über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegenden Inflationsrate (1985 19%) dürften die Inflationsraten in den übrigen Mitgliedstaaten 1985 innerhalb einer Spanne zwischen 2% (B.R. Deutschland) und 8% (Italien) liegen, während diese Spanne 1980 zwischen 4% und 21% lag. Auch 1986 dürfte sich der Abstand zwischen den Inflationsraten weiterhin verkleinern. In Griechenland wird die Inflationsrate jedoch voraussichtlich weit über dem Gemeinschaftsdurchschnitt bleiben (etwa 18%). Das gleiche gilt für Portugal (15,3%), obwohl die portugiesische Inflationsrate gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgeht. In Spanien dürfte hingegen die Inflationsrate weitaus niedriger ausfallen (rund 9,5%), obwohl sie damit den Durchschnitt der Zehnergemeinschaft noch um das Doppelte übersteigt.

4. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt das heikelste wirtschaftliche und soziale Problem in der Gemeinschaft. Die Lage ist umso besorgniserregender, als eine wachsende Zahl Jugendlicher im arbeitsfähigen Alter keinen Arbeitsplatz hat und die Bemühungen der Behörden um eine Sanierung der staatlichen Finanzen - vor allem in bestimmten Mitgliedstaaten - nicht genügend Freiraum lassen für durchgreifende Massnahmen zur Investitions- und Beschäftigungsförderung.

Trotz der kurz- und mittelfristig eher düsteren Perspektiven des Arbeitsmarktes lassen sich doch seit 1984 einige recht ermutigende Anzeichen feststellen. Nach der in den letzten 10 Jahren beobachteten Kürzung der Zahl der Arbeitsplätze ist in einigen Mitgliedstaaten der Trend zur Schaffung von Arbeitsplätzen nicht mehr zu verkennen (0,4% mehr im Jahre 1985 für die Gemeinschaft), der voraussichtlich auch 1986 anhalten wird (+ 0,5%). Diese Entwicklung dürfte allerdings noch nicht schritthalten mit dem voraussichtlichen zahlenmässigen Anstieg der Arbeitskräfte: so wird die für 1986 vorgesehene Arbeitslosenquote nur sehr geringfügig unter dem aussergewöhnlich hohen Stand von 1985 (11,1% bzw. 11,2% für die Zehnergemeinschaft) liegen. Sie dürfte jedoch in Spanien über 22% und in Portugal über 11% liegen.

5. Aus internationaler Sicht stand das Jahr 1985 unter dem Zeichen einer wesentlichen Verlangsamung der wirtschaftlichen Expansion in den Vereinigten Staaten und den entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft der übrigen Länder - vor allem Kanadas und Japans - und auf das Welthandelsvolumen. Nach einer Zuwachsrate von 9,3% im Jahre 1984 dürfte sich der Welthandel 1985 in bescheidenerem Umfang (etwa um 4,8%) ausgeweitet haben. Für 1986 ist nicht mit wesentlichen Änderungen zu rechnen.

6. Ein weiteres herausragendes Ereignis des vergangenen Jahres war der seit März 1985 beobachtete starke Wertverlust des Dollar im Verhältnis zu den meisten anderen Währungen im Verhältnis zur ECU. Nach einer geradezu blitzartigen Aufwärtsentwicklung des Dollarkurses gegenüber der ECU in der Zeit zwischen März 1984 und März 1985 erreichte dieser Wechselkurs Ende 1985 seit dem Herbst 1983 den niedrigsten Stand. Das Europäische Währungssystem konnte jedoch den Folgen dieses bedeutenden Wertverlustes des Dollar standhalten. Selbst wenn man die Währungsanpassung berücksichtigt, die am 20. Juli 1985 vorgenommen wurde und deren kombinierte Auswirkungen zu einer Abwertung des Leitkurses der Lira gegenüber den anderen Währungen um 7,8% geführt haben, die übrigen bilateralen Wechselkurse jedoch unberührt belassen, kann man so der Auffassung sein, dass sich der Wechselkursmechanismus des EWS seit März 1983, dem Zeitpunkt der letzten Angleichung, durch eine bemerkenswerte Stabilität kennzeichnet. Das Abfallen des Dollars seit 1985 hat jedoch den Wertverlust vergrößert, der bereits bei der griechischen Drachme gegenüber der ECU eingesetzt hatte. Dieser Umstand veranlasste die griechischen Behörden in Verbindung mit der starken Verschlechterung der griechischen Bilanz der laufenden Posten während der ersten neun Monate des Jahres die griechische Drachme am 15. Oktober 1985 um 15% abzuwerten. Diese Massnahme erfolgte im Rahmen eines allgemeineren wirtschaftspolitischen Programms zur Sanierung der Staatsfinanzen und zur Begrenzung des Binnenverbrauchs.

II. Die Lage in der Landwirtschaft

7. Während für die allgemeine Wirtschaftslage in fast allen Industrieländern im Laufe der letzten Jahre eine verhältnismässig regelmässige Verbesserung kennzeichnend ist, lässt sich die Situation der Landwirtschaft in den meisten dieser Länder dadurch charakterisieren, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr häufig recht starken Schwankungen unterliegen. Ja nach Land lässt sich auf lange Zeit gesehen eine stagnierende oder mehr oder minder rückläufige Tendenz feststellen.

So hat sich beispielsweise in den Vereinigten Staaten das landwirtschaftliche Gesamteinkommen 1984 nach einem realen Rückgang um rund 40% im Jahre 1983 praktisch verdoppelt und dürfte 1985 erneut um 20 bis 35% sinken. Damit hat sich das landwirtschaftliche Einkommen in den Vereinigten Staaten während der letzten zehn Jahre real praktisch um die Hälfte vermindert.

Kaum besser war die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in Kanada. In der Zeit von 1970 bis 1974 hatte sich das landwirtschaftliche Einkommen zunächst praktisch verdoppelt und war real in der Folge trotz einiger Anzeichen der Aufwärtsentwicklung in den Jahren 1981 und 1984 nach und nach gesunken und dürfte 1985 gegenüber 1984 um fast 20% und gegenüber 1974 um rund 56% niedriger liegen.

Sehr stark zyklische Schwankungen waren auch bei den landwirtschaftlichen Einkommen in Australien zu beobachten, wobei sich real in den letzten zehn Jahren deutlich eine rückläufige Tendenz der Einkommen erkennen lässt. In diesem Land ist so das landwirtschaftliche Nettoeinkommen 1982/83 um fast 60% gesunken, im Jahre 1983/84 wieder in die Höhe geschneit und 1984/85 erneut um etwa 15% geschrumpft. Für das Jahr 1985/86 ist mit einem weiteren Abfallen von über 10% zu rechnen.

8. Gemessen an der tendenzillen Entwicklung und den jährlichen Schwankungen in bestimmten Drittländern kennzeichnet sich die europäische Landwirtschaft in den letzten zehn Jahren durch eine relative Stabilität der Einkommen, und dies trotz der oft sprunghaften Schwankungen der letzten Jahre, vor allem aufgrund der von Jahr zu Jahr stark unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse und trotz der gelegentlich sehr grossen Unterschiede zwischen Betrieben, Regionen und Mitgliedstaaten.

Trotz des starken Rückgangs der landwirtschaftlichen Einkommen in den Jahren 1979 und 1980 liegt so das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in der Gemeinschaft im Zeitraum 1982-1984 (Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Erwerbsperson) leicht über dem des Zeitraums 1973-75.

Geht man jedoch vom Nettoeinkommen des Landwirts und seiner Familienangehörigen aus (d.h. vom erzielten Einkommen unter Abzug der gezahlten Löhne, Zinsen und Pachtgebühren von der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten), so war die Entwicklung im allgemeinen weniger zufriedenstellend, als sie oben beschrieben wurde. Dies lässt sich darauf zurückzuführen, dass die Lohnkosten zum einen und die Kosten für die Kapitaldarlehen und Landpacht zum anderen als von der Gemeinsamen Agrarpolitik praktisch unbeeinflussbare Faktoren im Schnitt rascher gestiegen sind als das Bruttoeinkommen des Landwirts.

9. Auch wenn die Stabilität - und zum Teil auch der Rückgang der durchschnittlichen Einkommen - für die gesamte Gemeinschaft in den letzten zehn Jahren eindeutig ein weniger dramatisches Ausmass erreicht als die im gleichen Zeitraum festgestellte Verschlechterung in anderen grossen Agrarländern, so bildet diese Entwicklung doch einen Kontrast zur starken Dynamik, die in den ersten Jahren der Gemeinsamen Agrarpolitik kennzeichnend für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft war. In diesem Zusammenhang braucht man sich nur daran zu erinnern, dass das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen je Arbeitseinheit zwischen 1968 und 1973 in der Gemeinschaft real um über 40% gestiegen ist.

Dieser Knick in der tendenziellen Entwicklung des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommens in der Gemeinschaft ist jedoch nicht weiter erstaunlich, wenn man bedenkt, dass die europäische Landwirtschaft in den siebziger Jahren in den meisten wichtigen Sektoren der Landwirtschaft den Selbstversorgungsgrad erreicht hat und dass das damit einhergehende wachsende Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zur allmählichen Verschlechterung der Lage auf den Agrarmärkten vieler Sektoren beigetragen hat, und dies trotz der stabilisierenden Wirkung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Letzteres musste so in immer grösserem Masse der neuen Dimension der Marktprobleme Rechnung tragen und gleichzeitig die europäischen Landwirte gegen den Verfall der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise und gegen zu starke Einkommensschwankungen abschirmen. Schliesslich darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die starke Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen in den sechziger Jahren und in den frühen siebziger Jahren durch die Abnahme der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung begünstigt wurde. Diese Abnahme hat sich jedoch ebenso wie der Prozess der Umstrukturierung in der europäischen Landwirtschaft wesentlich verlangsamt. Hinter der Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens der Landwirtschaft insgesamt verbergen sich jedoch für die verschiedenen Arten der Landwirtschaft differenzierte Verhältnisse sowohl hinsichtlich der Entwicklung ihres Einkommens als auch dessen absoluter Höhe.

10. Wie bereits aufgeführt wurde, ging diese Verlangsamung in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Einkommens sogar in der Gemeinschaft mit einer von Jahr zu Jahr grösseren Veränderlichkeit einher. Diese Unbeständigkeit kam durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren zustande. So gab es in den letzten Jahren häufig ausgezeichnete Wetterverhältnisse, die jeweils im nächsten Wirtschaftsjahr von schlechten Witterungsbedingungen abgelöst wurden. Zum anderen haben sich die Austauschrelationen der Landwirtschaft,

128/86

d.h. das Verhältnis zwischen der Entwicklung der von den Erzeugern erzielten Preise und der für den Zwischenverbrauch gezahlten Preise verschlechtert, als sich das Produktionsvolumen angesichts der immer mehr zu Überschüssen tendierenden Verhältnisse von Jahr zu Jahr ausgeweitet hat, und sie haben sich nicht unbedingt verbessert, als das Produktionsvolumen wieder auf einen weniger hohen Stand zurückgegangen ist.

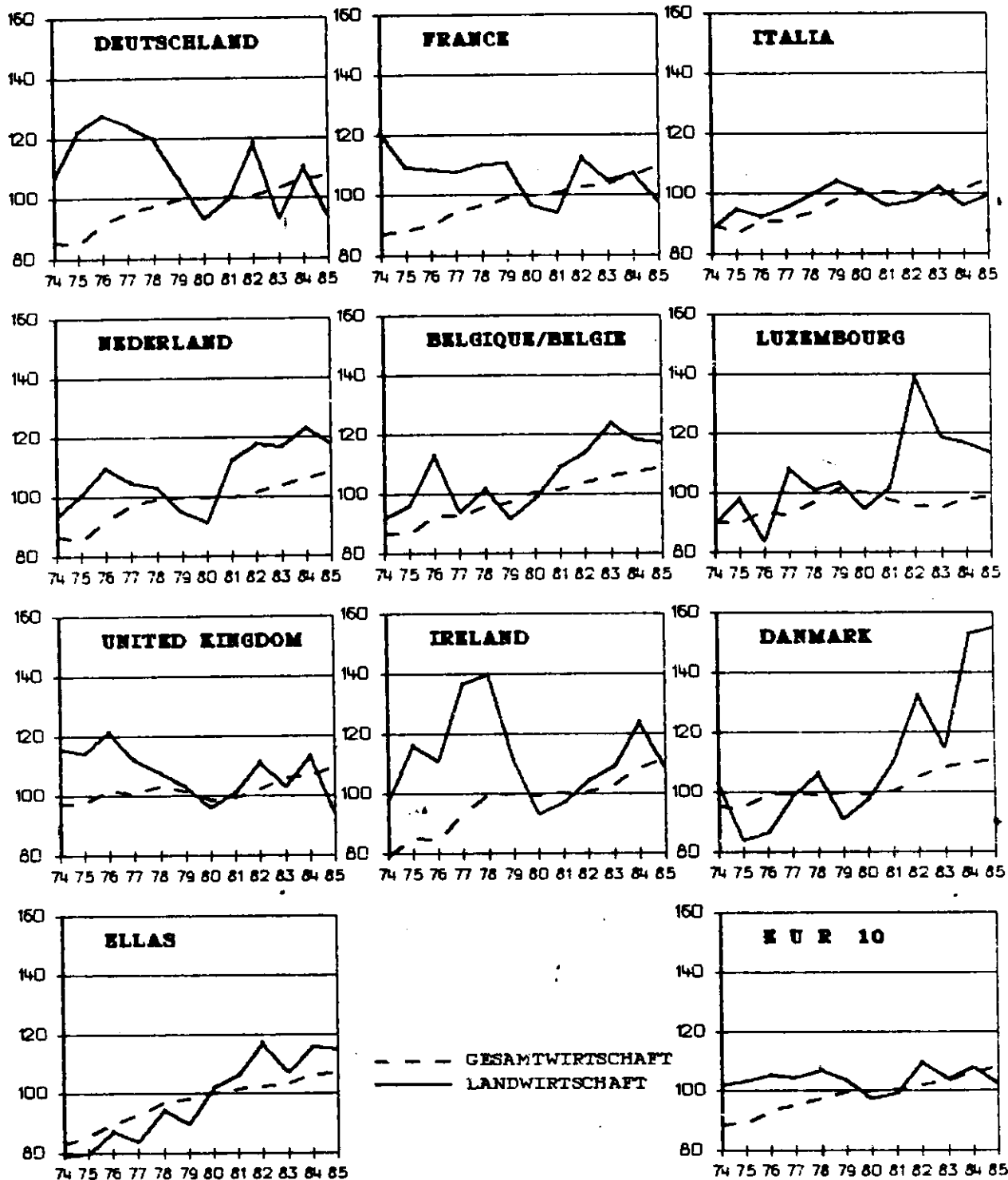
11. In diesem Mehrjahreskontext und unter dem vorgeschilderten Blickwinkel müssen die vorläufigen Ergebnisse der Vorausschätzungen für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft für 1985 gesehen werden (Schaubild 1).

Nach den ersten Schätzungen von Mitte Dezember 1985, bei denen sich die Kommission auf die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben stützte, ist die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Arbeitseinheit 1985 für die Gemeinschaft insgesamt (EUR 10) real um 5,7% gesunken, während derselbe Einkommensindikator 1984 im Schnitt um 4,2% gestiegen war. Der Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens war 1985 allgemein in solchen Gebieten und Mitgliedstaaten grösser, in denen der Kontrast zwischen den ausgezeichneten Wetterverhältnissen des Jahres 1985 und den Wetterunbilden des Jahres 1985 (sei es nun in Form von anhaltendem Regen oder anhaltender Trockenheit) am stärksten war. So sollen die landwirtschaftlichen Einkommen beispielsweise im Vereinigten Königreich nach einem Anstieg im Jahre 1984 um 10% im Jahre 1985 um etwa 17% gesunken sein. Das gleiche gilt für Irland (+ 14% im Jahre 1984, - 12% im Jahre 1985), Deutschland (+ 18,5% im Jahre 1984, - 15% im Jahre 1985), Frankreich (+ 2,4% im Jahre 1984, - 9% im Jahre 1985), die Niederlande (+ 5,4% im Jahre 1984, - 4,4% im Jahre 1985) und für Griechenland (+ 8,5 % im Jahre 1984, - 0,8% im Jahre 1985). Wie im Jahr zuvor sind die landwirtschaftlichen Einkommen in Belgien und Luxemburg nach den vorgenannten Schätzungen auch 1985 leicht gesunken (- 4,6% bzw. - 1,6% im Jahre 1984, - 0,6% bzw. - 2,9% im Jahre 1985). Demgegenüber sind sie in Dänemark offensichtlich weiterhin gestiegen (+ 32,6% im Jahre 1984, + 1,5% im Jahre 1985). In Italien soll 1985 nach einem Absinken der landwirtschaftlichen Einkommen um 5,7% im Jahre 1984 schliesslich ein Anstieg um 3,2% im Jahre 1985 zu verzeichnen sein. Für Spanien und Portugal liegen derzeit noch keine vergleichbaren Zahlen vor.

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen im Jahre 1985 für die Gemeinschaft insgesamt soll im Schnitt noch bedeutender sein als oben beschrieben, wenn man als Indikator das Nettoeinkommen des Landwirtes und seiner Familienangehörigen (d.h. das Einkommen nach Abzug der gezahlten Löhne, Zinsen und Pachtgebühren) zugrundelegt. Dieses Einkommen soll 1985 um etwa 12% gesunken sein, während es 1984 um 5% gestiegen war (Durchschnitt für neun Mitgliedstaaten mangels Angaben für Griechenland).

ENTWICKLUNG DER REALEINKOMMEN FÜR DIE GESAMTWIRTSCHAFT UND IN DER LANDWIRTSCHAFT

(Durchschnitt 1979,80,81 = 100)



LANDWIRTSCHAFT: Reale Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Arbeitseinheit.
GESAMTWIRTSCHAFT: Reales Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten je Erwerbsperson.

CEE DG VI 02 Janvier 86/306 MC

Wie in den Vorjahren wird die Kommission Ende Februar 1986 anhand der letzten verfügbaren Schätzungen einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Jahre 1985 und im Laufe der letzten zehn Jahre in der Gemeinschaft sowie über die massgeblichen Faktoren dieser Entwicklung veröffentlichen. Daher beschränken wir uns hier auf einen kurzen Überblick über die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Jahres.

12. Die schlechten Witterungsverhältnisse und die ungünstigen Wachstumsbedingungen in vielen Gebieten der Gemeinschaft - vor allem in Nordeuropa - gehören zu den Hauptfaktoren, mit denen sich das rückläufige Volumen der pflanzlichen Erzeugung im Jahre 1985 gegenüber dem Rekordvolumen des Jahres 1984 sowie die schlechtere Qualität der Produktion in bestimmten Gebieten erklären lassen. Dies trifft unter anderem auf die Getreideerzeugung zu, die gegenüber der Rekordernte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres um etwa 12 Mio t (~ 8%) gesunken ist und im Vergleich zu den vorangegangenen Wirtschaftsjahren um etwa 12 Mio t (~ 8%) gesunken ist und im Vergleich zu den vorangegangenen Wirtschaftsjahren von sehr mittelmässiger Qualität war. Indessen muss auch gesagt werden, dass die Getreideerzeugung 1985 trotz dieses Rückgangs eindeutig über dem Durchschnitt der letzten Wirtschaftsjahre liegt. Der volumenmässige Rückgang der pflanzlichen Erzeugung war ausgeprägt in Irland, im Vereinigten Königreich und in Deutschland, aber auch andere Mitgliedstaaten (wie beispielsweise Italien und Belgien) waren davon betroffen. Was die tierische Erzeugung anbelangt, so war für das Jahr 1985 der Rückgang der Milcherzeugung (um etwa 1,4%) und der Rindfleischerzeugung (um etwa %) kennzeichnend. Bei der Erzeugung der übrigen Fleischarten wurde jedoch ein Anstieg um 1 bis 2% verzeichnet.

Der Produktionsrückgang vollzog sich in mehreren Mitgliedstaaten mit einer gleichzeitigen Verschlechterung der Austauschrelationen der Landwirtschaft (Verhältnis zwischen den von den Landwirten erzielten und den von ihnen gezahlten Preisen), obwohl diese im allgemeinen weniger stark ausfiel als im Jahre 1984. Diese Verschlechterung ist eingetreten, wenngleich sich der Anstieg der Kaufpreise der landwirtschaftlichen Produktionsmittel stark verlangsamt hat (fast 5 Punkte weniger als im Jahre 1984) und in einigen Mitgliedstaaten sogar nominell ein Rückgang zu verzeichnen war. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Erzeugerpreise entweder stärker gesunken oder rascher gestiegen sind als die Preise der Produktionsmittel. In anderen Mitgliedstaaten war wiederum eine eindeutige Verbesserung der Austauschrelationen festzustellen. Die Hauptursache war hier der wesentliche Rückgang der Futtermittelpreise im Jahre 1985 (im Schnitt - 3,6% gegenüber 1984). Der positive Einfluss, den eine solche Verbesserung auf das landwirtschaftliche Einkommen hätte ausüben können, reichte in den meisten Fällen jedoch nicht aus, um die Auswirkung des Produktionsrückgangs aufzufangen. Das Zusammenwirken dieser verschiedenen Phänomene führte 1985 - wie bereits beschrieben - zu einem fast überall feststellbaren Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen.

13. Erste Schätzungen über die Einkommensentwicklung nach Produktionsausrichtungen lassen erkennen, dass die Einkommen 1985 besonders stark auf dem Getreidesektor und beim Grossflächenfeldbau gesunken sind. Indessen darf nicht übersehen werden, dass in diesen Sektoren 1984 reale Einkommenssteigerungen (Nettowertschöpfung zu Faktorkosten) über 20%, zum Teil sogar über 30% festzustellen waren. Hingegen sollen die Wein-, Garten- und Obstbaubetriebe 1985 im Schnitt eindeutig eine Einkommensverbesserung erzielt haben. In den spezialisierten Schweinezuchtbetrieben ist den Schätzungen zufolge 1985 wie bereits im Vorjahr ein beachtlicher Einkommensanstieg zu verzeichnen. Demgegenüber sollen die Einkommen in den meisten anderen Tierhaltungen (spezialisierte oder gemischte Tierhaltung) und vor allem in dem auf die Rindfleischerzeugung ausgerichteten Zweig gegenüber 1984 gesunken sein.

III: Lage und Perspektiven der Agrarmärkte

Vorbemerkungen

14. Wenn klimatische, von Jahr zu Jahr veränderliche Faktoren oder auch die häufig sprunghaften Entwicklungen der internationalen Agrarmärkte als hauptsächliche Erklärung für die in den meisten grossen Erzeugerländern beobachtbaren Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen herangezogen werden können, so ist deren stagnierende und zum Teil sogar rückläufige Entwicklung in den letzten zehn Jahren vor allem auf die zunehmende Verschlechterung der Lage auf den Agrarmärkten zurückzuführen. Die auffälligsten Zeichen waren der spektakuläre Anstieg der Bestände bei verschiedenen Nahrungsmitteln und der starke Rückgang der Erzeuger- und Exportpreise. Die entsprechenden Folgen haben nicht nur die Einkommen der Landwirte, sondern auch die öffentlichen Haushalte zu tragen. Letztere müssen in zunehmendem Masse die Agrarmärkte stützen und die wachsenden Absatz- bzw. Lagerkosten für die landwirtschaftlichen Überschüsse übernehmen, ohne dass dies zwangsläufig mit einer wesentlichen Verbesserung der Einkommenslage einherginge.
15. Wie bereits wiederholt bemerkt wurde, kann sich die Landwirtschaft der Gemeinschaft nicht den wirtschaftlichen Folgen des Ungleichgewichts entziehen, das bei einer grossen Anzahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen Angebot und Nachfrage besteht, der gemeinsamen Agrarpolitik ein System zur Stützung und Stabilisierung des Binnenmarktes mit Mechanismen vorgesehen ist, die den europäischen Erzeuger gegen Preisbewegungen auf den Weltmärkten abschirmen, reichen so die vorhandenen Instrumente angesichts der derzeitigen Sättigung der Binnen- und Weltmärkte und angesichts der sich häufenden Bestände nicht aus, um ein besseres Marktgleichgewicht zu schaffen und die überschüssigen Bestände wirksam zu verwalten.
16. Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist es in besonderem Masse angezeigt, die Vorschläge zur Festlegung der Preise und zu flankierenden Massnahmen für das nächste Wirtschaftsjahr in den Kontext der Lage auf den Agrarmärkten und der mittelfristigen Produktions- und Verbrauchsvorausschätzungen zu stellen. In diesem allgemeinen Teil wird ein Überblick über die Marktlage im Jahre 1985 sowie über die Ergebnisse der Produktions- und Verbrauchsvorausschätzungen bis 1992 (Wirtschaftsjahr 1991/92) für die wichtigsten Erzeugnisse gegeben. Eine ausführliche Untersuchung der Entwicklung der Marktlage während der letzten Jahre ist in der nach Erzeugnissen aufgeschlüsselten Begründung im selben Teil unter Abschnitt B sowie im Bericht 1985 der Kommission über die Lage der Agrarmärkte (KOM(85)722 endg.) enthalten. Die Kommission hat ausserdem im Januar 1986 im Zusammenhang mit dem "Neunzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften" ihren Bericht 1985 über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft veröffentlicht.

Wie in den letzten Jahren haben sich die Dienststellen der Kommission auf verschiedene Methoden gestützt. Diese Vorausschätzungen sind nicht nur eine einfache Fortsetzung der in der Vergangenheit beobachteten Tendenzen, sondern berücksichtigen auch jüngste Entwicklungen sowie voraussichtliche Entwicklungen der Produktivität, der Produktionsstrukturen (ha, Viehbestand), der Wettbewerbslage einer Produktion im Vergleich zu anderen Produktionen sowie des Aussenhandels (Schaubild 2).

Als Grundhypothese wird dabei die Kontinuität der geltenden Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen vorausgesetzt; es wird besonders darauf hingewiesen, wenn von dieser Hypothese abgewichen wird.

17. Diese Arbeiten wurden hauptsächlich für die Zehnergemeinschaft durchgeführt, für welche lange, einigermaßen homogene statistische Reihen vorliegen.

Seit dem 1. Januar 1986 sind Spanien und Portugal Mitglieder der Gemeinschaft. Wenn man bedenkt, dass die Landwirtschaft in diesen beiden Ländern einen wirtschaftlichen wichtigen Sektor darstellt, so wird auch ihr Einfluss auf die Ergebnisse der Vorausschätzungen wichtig sein. Infolgedessen sind diese beiden Mitgliedstaaten bei diesen Arbeiten einzubeziehen.

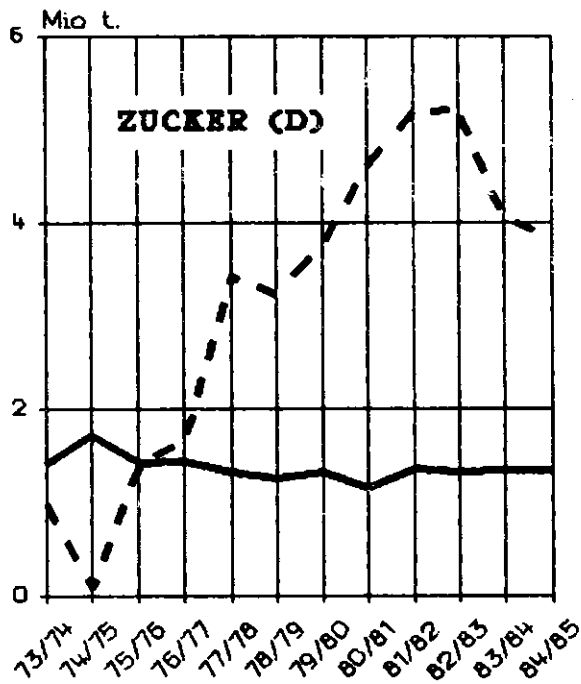
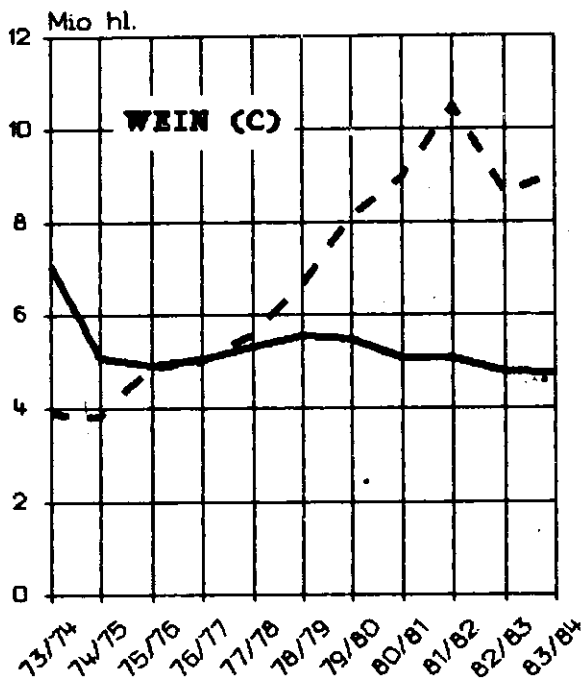
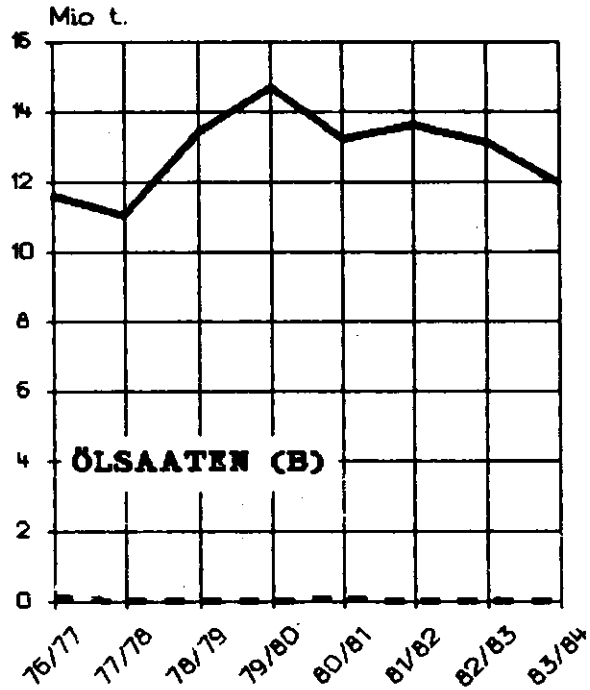
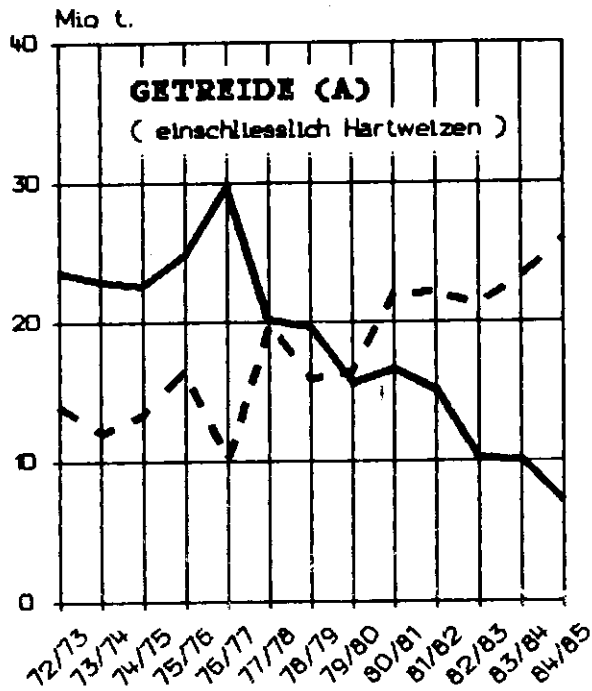
Indessen wird die Eingliederung der spanischen und der portugiesischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt während bestimmter Übergangszeiten erfolgen, von denen die erste 1992, d.h. in dem Jahr, für welches die Vorausschätzungen ausgearbeitet wurden, noch nicht abgeschlossen sein wird. Innerhalb dieser Zeit wird es aus landwirtschaftlicher Sicht Anpassungen geben, deren Umfang sich schwer voraussagen lässt. Dies war auch bei der ersten und zweiten Erweiterung der Gemeinschaft der Fall.

Da ausserdem nicht immer die gleichen statistischen Grundlagen verfügbar sind, ist bei den Ergebnissen der Vorausschätzungen für die beiden neuen Mitgliedstaaten und damit für die Zwölfgemeinschaft eine gewisse Vorsicht geboten.

18. Die Entwicklung von Produktion und Verbrauch hängt bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen von vielen externen und internen Faktoren des jeweiligen Sektors ab.

Es lässt sich eine relativ günstige Entwicklung für das wirtschaftliche Umfeld voraussagen, durch welches der Verbrauch beeinflusst wird.

LANDWIRTSCHAFTLICHE AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHE EINFUHREN



Schaubilder A B C D 72/73 - 80/81 EUR 9 seit 81/82 EUR 10

— — — — — EINFÜHREN
- - - - - AUSFUHREN

CEE DG VI A2 Janvier 86/86 DE MO

LANDWIRTSCHAFTLICHE AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHE EINFUHREN

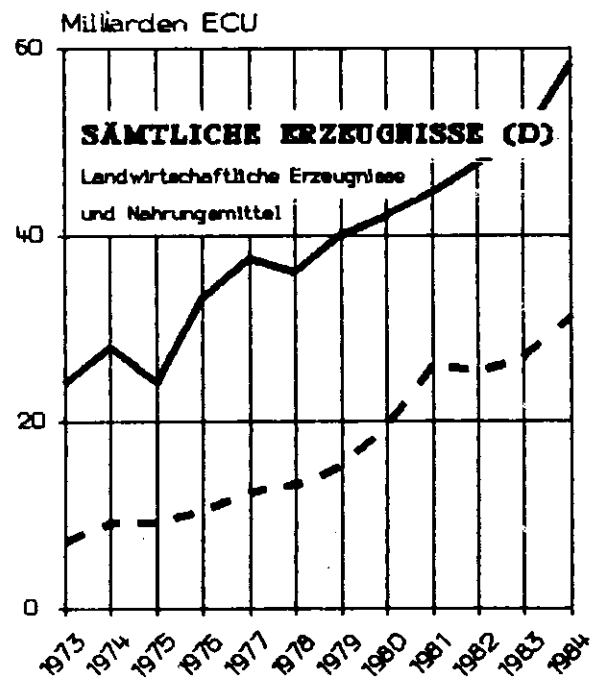
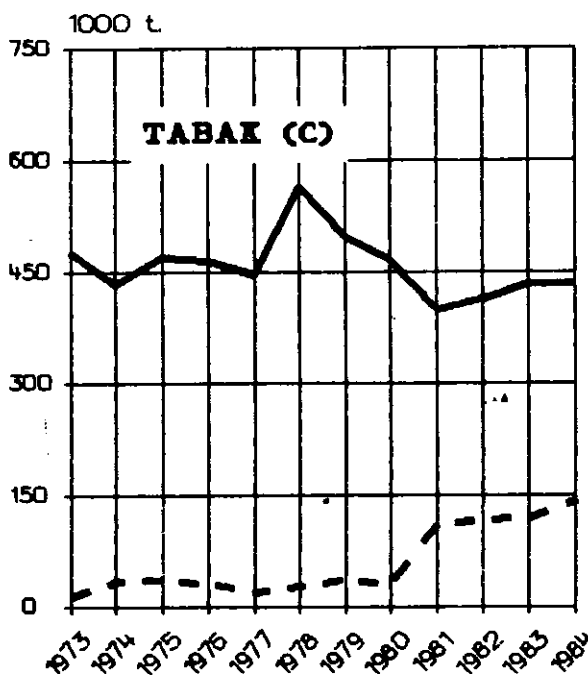
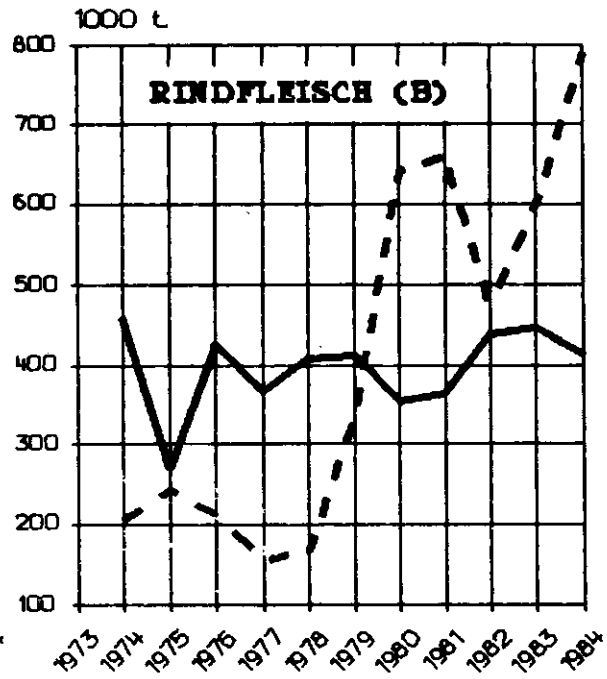
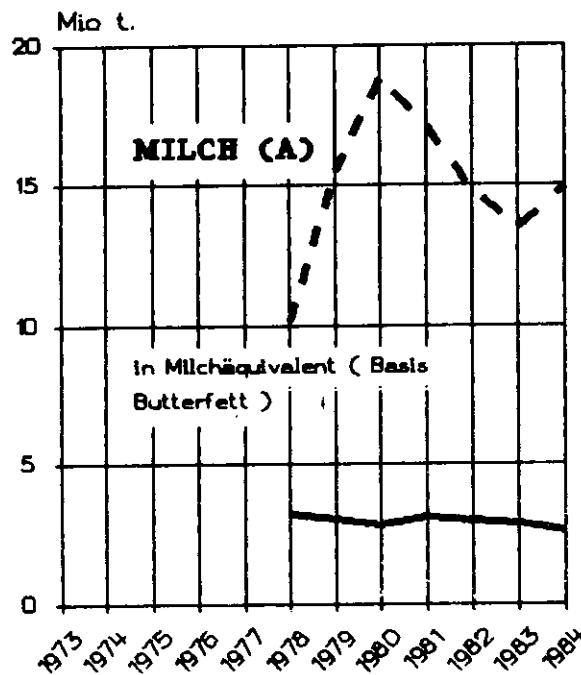


Schaubild A = 73 - 83 EUR 10

Schaubilder B C D 73 - 80 EUR 9 / 81 - 83 EUR 10

— — — — — EINFUHREN
- - - - - AUSFUHREN

CEE DG VI A2 Janvier 86/00E

128/86

Die Bevölkerung in der Zehnergemeinschaft wird 1992 bei einer jährlichen Veränderungsrate von 0,18% 276 Millionen erreichen. Die Zwölfergemeinschaft wird in der Zeit von 1986 bis 1992 bei einer jährlichen Veränderungsrate von 0,24% von 322 auf 326 Millionen ansteigen.

Was das Einkommen der Bevölkerung anbelangt, so ist den vorausschätzungen zufolge nach der rückläufigen Entwicklung bis 1984 beim privaten pro-Kopf-Verbrauch in der Zehnergemeinschaft ab 1985 mit einer günstigen Entwicklung (4.082 ECU) zu rechnen. 1992 soll so bei einer jährlichen Veränderungsrate von 2,0% ein Wert von 5.490 ECU erreicht werden. Für Spanien und Portugals liegen keine Angaben vor.

Pflanzliche Erzeugung

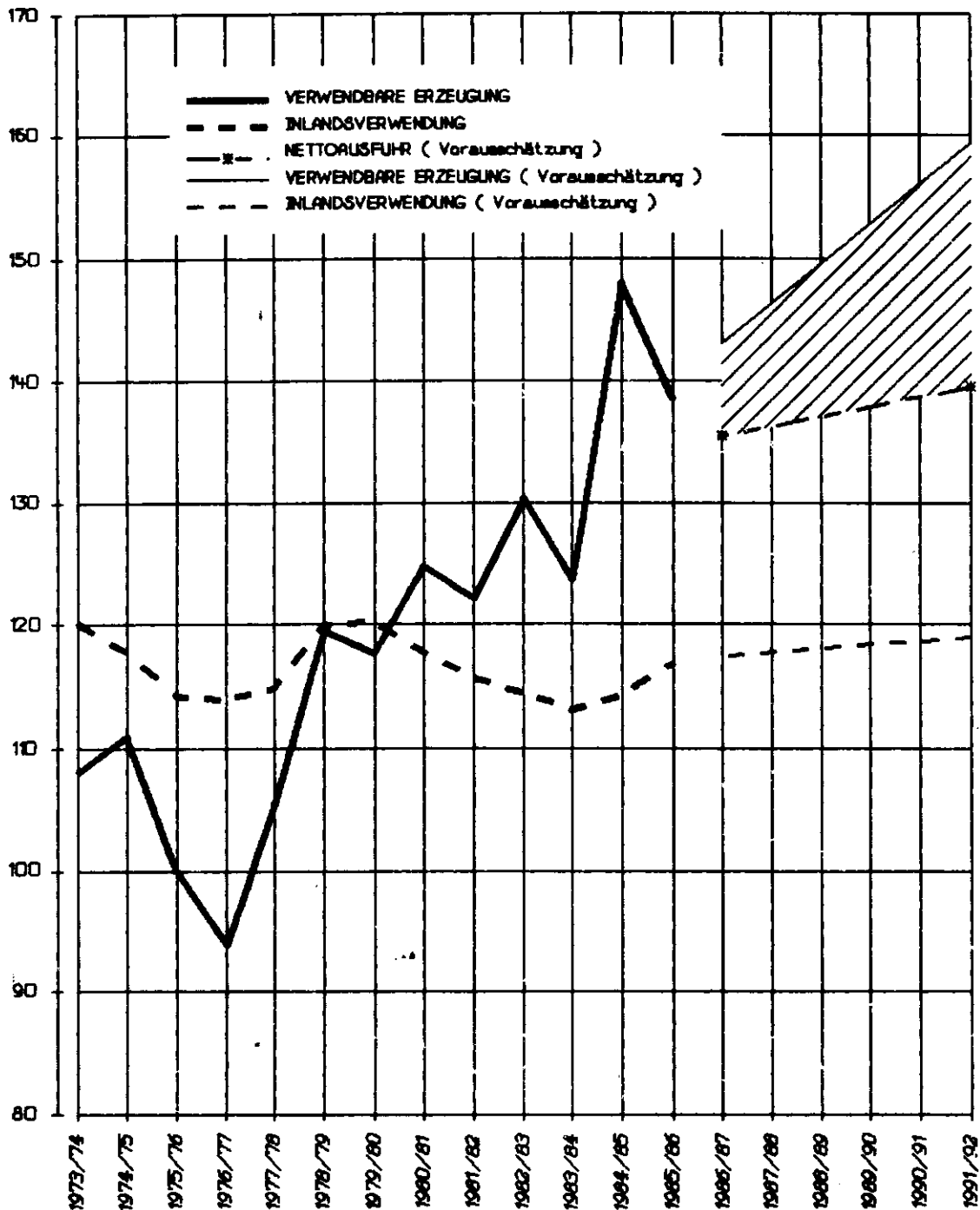
Getreide

19. Die für 1985 auf 138,6 Mio t geschätzte Getreideernte ist nach 1984 die zweigrösste Ernte. Sie ist eine weitere Bestätigung des seit sieben Wirtschaftsjahren beobachteten Aufwärtstrends der Produktion. Wie in den Vorjahren ist dieses Wachstum hauptsächlich der Ertragssteigerung (jährlich 2 bis 3%) zuzuschreiben, während die Anbauflächen gleich bleiben oder sogar geringfügig abnehmen (27,5 Mio ha). Das Produktionsverhältnis der drei Hauptgetreidearten zueinander bleibt gegenüber 1984 ebenfalls unverändert (Durchschnittswerte: Weichweizen 45%, Gerste 30% und Mais 15%). In diesem Zusammenhang sei allerdings hinzugefügt, dass die Gemeinschaft bei Mais 1985 erstmals den Selbstversorgungsgrad erreicht hat.
20. Geht man davon aus, dass das derzeitige System der gemeinsamen Marktorganisationen beibehalten wird, d.h. legt man die tendenzielle Entwicklung zugrunde, so kann damit gerechnet werden, bei der Ernte 1991 (Wirtschaftsjahr 1991/1992) die Getreideanbaufläche insgesamt nach wie vor bei 27,8 Mio ha liegen dürfte; die Aufteilung auf die drei Hauptgetreidearten dürfte sich zugunsten von Weichweizen auf Kosten von Gerste verschieben, wenn auch in weniger grösserem Umfang als in der Vergangenheit. Angesichts der bedeutenden Ertragssteigerungen, mit denen zu rechnen ist, würde sich die gesamte Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 1991/1992 auf 159,3 Mio t gegenüber 140,0 Mio t im Jahre 1985 belaufen (Schaubild 3).

GETREIDE

EUR 10

(Mio t)



Der schraffierte Teil von 1986 bis 1991 gibt die überschüssigen Getreidemengen für EUR 10
(= verwendbare Erzeugung - Inlandsverwendung - Nettoausfuhren) an.

CDE 06 VI A2 landw. BEZUGS MD

Mit dem Beitritt der beiden Mitgliedstaaten wird sich die Getreideanbaufläche der Gemeinschaft um 31% (EUR 12: 36,1 Mio ha) und die Erzeugung (ohne Hartweizen) um 13% (EUR 12: 161,8 Mio t) erhöhen. Dieser Produktionszuwachs, der sich zum Zeitpunkt des Beitritts auf 18 Mio t schätzen lässt, dürfte 1991/92 infolge der Ertragssteigerung in Spanien auf 21 Mio t ansteigen. Es sei bemerkt, dass die Erträge in den beiden neuen Mitgliedstaaten niedrig sind (in Spanien 45% und in Portugal 17% des EUR 10-Durchschnitts). Angesichts der klimatischen Verhältnisse in ihren Getreideanbaubeiten dürften sich diese Produktivitätsunterschiede vergrößern.

Die Getreideproduktion dürfte somit 1991/92 für die Zehnergemeinschaft 159,3 Mio t und für die Zwölfergemeinschaft 180,0 Mio t erreichen.

21. Für die Binnennachfrage der letzten fünfzehn Jahre ist kennzeichnend, dass sie sich in bemerkenswerter Weise praktisch auf dem gleichen Stand gehalten hat (zwischen 110 und 115 Mio t). Der menschliche Verbrauch, auf den 26% der gesamten Binnennachfrage entfällt, sowie der Saatgutbedarf (5% der Gesamtnachfrage) dürften bis 1992 gleichbleiben (38,0 Mio t). Die industrielle Verwendung (Stärkegewinnung, Brauereien usw.), die 8% des Binnenverbrauchs ausmacht, könnte sich 1991/92 auf 10,1 Mio t belaufen. Die gesamte Binnennachfrage ohne Verfütterungsbedarf dürfte 1991/92 somit 48,1 Mio t erreichen. Allerdings gehen rund 10 Mio t davon in Form von Industrieabfällen oder Getreideaustauscherzeugnissen wieder in die Tierernährung zurück.
22. Die Gesamtnachfrage nach Getreide wird folglich insbesondere vom Futtermittelverbrauch abhängen, auf den rund 60% der gesamten Getreideverwendung entfallen. Die zur Verfütterung verwendeten Gesamtmengen sind von 69,4 Mio t im Jahr 1983/84 auf 71 Mio t im Jahr 1984/85 angestiegen, was sich vor allem auf eine umsichtige Getreidepreispolitik (insbesondere bei Weichweizen), hohe Preise bei den Getreideaustauscherzeugnissen und auf ein günstiges ECU-Dollar-Verhältnis zurückführen lässt. Nach den Angaben für die letzten Jahre zeigt der Verbrauch von Getreide zur Verfütterung steigende Tendenz. Aufgrund der restriktiven Massnahmen im Milchsektor und der entsprechenden Auswirkungen auf die Rindfleischherzeugung ist die wahrscheinlichste Hypothese für 1992 eine Stabilisierung auf dem bereits erreichten Niveau von 71 Mio t.

Abschliessend lässt sich sagen, dass sich der Gesamtbedarf der Zehnergemeinschaft an Getreide bis 1992 auf 119,1 Mio t stellen, also gegenüber der derzeitigen tendenziellen Lage leicht ansteigen wird (117,0 Mio t). Soweit gemeinschaftliches Getreide zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung steht, könnte sich die Binnennachfrage um weitere 5 bis 7 Mio t erhöhen.

23. Über die Entwicklung des Welthandels mit Getreide bis Ende dieses Jahrzehnts lässt sich schwerlich etwas voraussagen, denn, wenngleich das Angebot angesichts der in den anderen Erzeugerländern wie in der Gemeinschaft zu erwartenden Produktivitätssteigerungen zunimmt, so richtet sich die Nachfrage auf dem Weltmarkt doch nach der Produktionsentwicklung in den Einfuhrländern und ihrer Zahlungsfähigkeit. Angesichts der Haushaltszwänge wird die Gemeinschaft ihren Marktanteil nur halten können, wenn sich der gemeinschaftliche Getreidepreis nicht zu sehr von unseren wichtigsten Mitbewerbern unterscheidet. Die Getreideausfuhren bestehen im wesentlichen aus Weichweizen (70%). Bis 1992 könnten die Einfuhren in dem Masse abnehmen, in dem es die eingeschlagene Politik ermöglicht, das Defizit an bestimmten Getreidearten mit gemeinschaftlicher Erzeugung zu decken.
24. Der Vergleich des Angebots (Erzeugung + Einfuhren) mit der Nachfrage (Binnenverbrauch + Ausfuhren) in der Zehnergemeinschaft lässt einen strukturellen ständig ansteigenden Überschuss erkennen. Der strukturelle Überschuss für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird auf nahezu 20 Mio t geschätzt. Dies würde für die Gemeinschaft ein Anwachsen der Bestände ohne Absatzmöglichkeit mit sich bringen, die zum grossen Teil bei den Interventionsstellen eingelagert sind. Somit würden sich Anfang des Wirtschaftsjahres 1985/86 die Interventionsbestände trotz der hohen Ausfuhren im vorangegangenen Wirtschaftsjahr auf 13,9 Mio t belaufen.

Die Erweiterung auf Zwölf würde diese Wachstumsbewegung bei den Überschüssen zwar nicht umkehren, würde sie in diesem Zeitraum jedoch tendenziell eindämmen. 1991/92 würden etwa 3 Mio t Gemeinschaftsgetreide den Platz der traditionell aus Drittländern nach Spanien und Portugal eingeführtem Getreide (also die Hälfte ihrer Getreideeinfuhren) einnehmen. Die in der Zwölfergemeinschaft nicht verwendeten Produktionsüberschüsse dürften sich 1991/92 auf 14,4 Mio t, 8% der Getreideanbaufläche, stellen. Die zwischen 1985 und 1991 angesammelten Bestände dürften dann etwa 80 Mio t (einschliesslich normale Bestände) erreichen.

Ölsaaten - Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne)

25. Die Ölsaaten gewinnen in der Fruchtfolge zunehmend an Bedeutung. Im Wirtschaftsjahr 19885/86 erfassten sie eine Anbaufläche von 2,4 Mio ha, davon 83% für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne. Die Erzeugung dieser beiden Ölsaaten ist bei der Ernte 1985 neuerlich angestiegen: 4% bei Raps und vor allem 44% bei Sonnenblumenkernen.
26. Die zuerwartende Ausdehnung der Anbauflächen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne um 3% jährlich, sowie die Steigerung der Erträge um 2% jährlich dürften die Erzeugung dieser Saaten bei einer Anbaufläche von 2,5 Mio ha 1991/92 auf 7,4 Mio t bringen (Schaubild 4). Wie gegenwärtig würde diese Erzeugung zu 2/3 aus Raps bestehen. Diese steigende Tendenz könnte sich verstärken, wenn die Preisverhältnisse die Wettbewerbslage der Ölsaaten begünstigten.
- Die Verwendung dieser Saaten innerhalb der Zehnergemeinschaft ist insofern problematisch, als sich zwar ihr Verbrauch in Form von Ölkuchen unter der Voraussetzung gewisser Sortenverbesserungen sehr günstig (Bedarf von 11,3 Mio t Saatenäquivalent im Jahre 1991/92) entwickelt, dies nicht für das Öl gilt, das aus ihrer Pressung gewonnen wird. Bei Raps werden bereits Überschüsse produziert und auch bei Sonnenblumenöl besteht die Gefahr einer Überproduktion (Gesamtbedarf 5,2 Mio t Saatenäquivalent im Jahre 1991/92).
27. Diese auseinanderlaufende Entwicklung im Verbrauch von Ölsaaten in Form von Ölkuchen oder in Form von Öl lässt sich am derzeitigen und langfristigen Grad der Selbstversorgung der Zehnergemeinschaft ablesen.

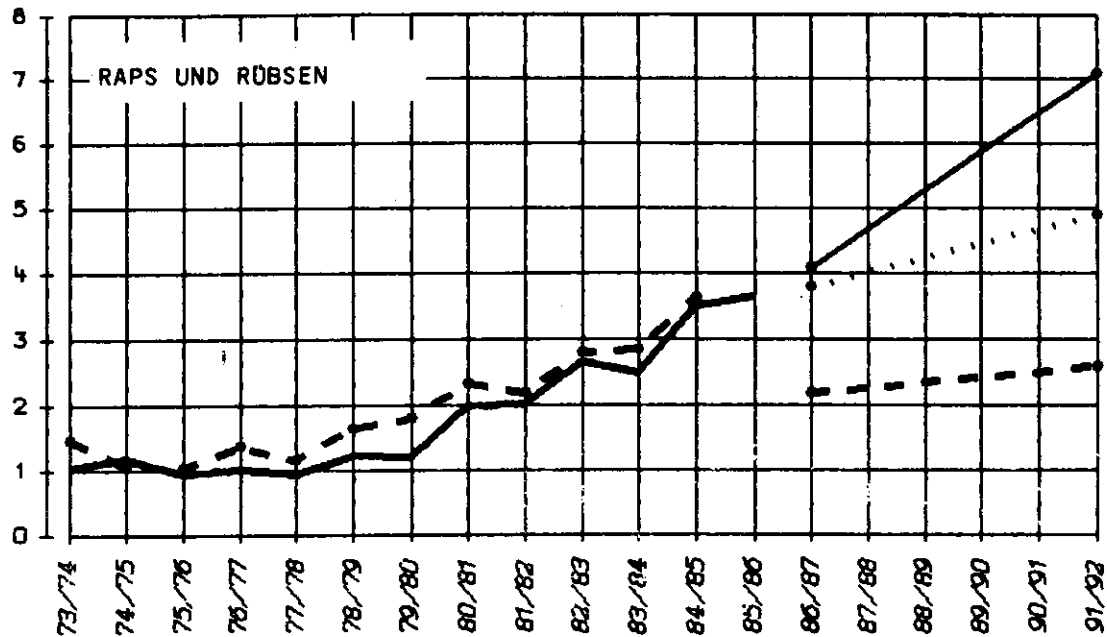
		Raps und Rübensamen			Sonnenblumenkerne		
		83 bis 85	85/86	91/92	83 bis 85	85/86	91/92
Selbst-	Öl	)	119,6	120	)	)	)
versor-	)	92,9*			)	75,1*	)
gungs-	Ölkuchen	)	94,8*	96*	)	)	)
grad	)				)	)	)

- * Ein Selbstversorgungsgrad von unter 100% bedeutet, dass die Gemeinschaft Nettoimporteur für dieses Erzeugnis ist.

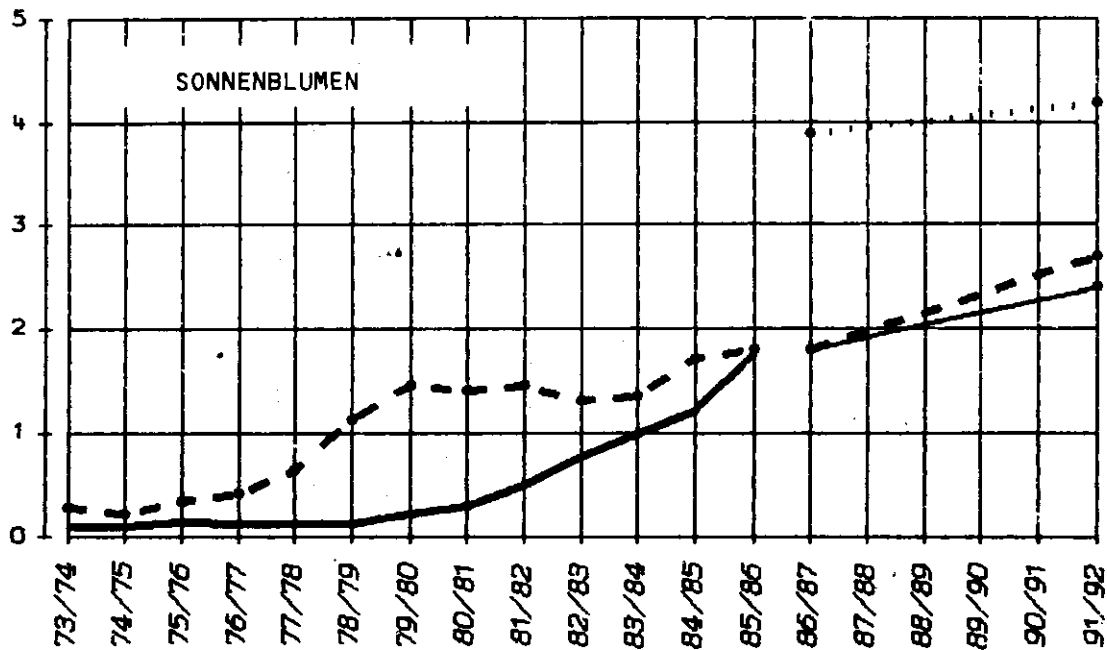
ÖLSAATEN

EUR 10

(Mio t)



- VERWENDBARE ERZEUGUNG
- - - INLANDSVERWENDUNG
- ... ÖLKUCHENVERBRAUCH (Vorausschätzung)
- ERZEUGUNG (Vorausschätzung)
- - - □ - - - ÖLVERBRAUCH (Vorausschätzung)

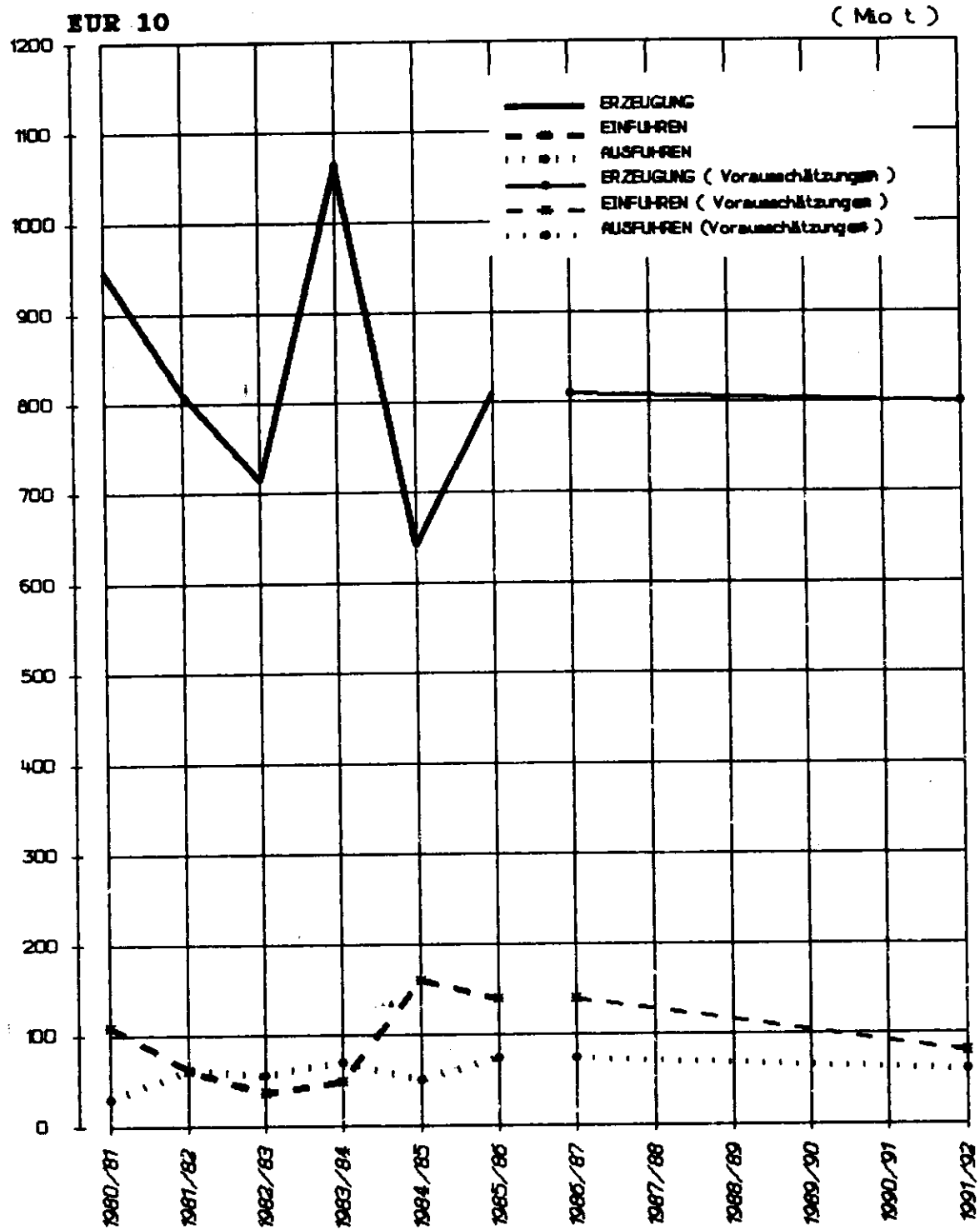


Die Erweiterung um Spanien (Portugal ist ein recht bedeutender Erzeuger) wird die Gemeinschaftserzeugung im ersten Wirtschaftsjahr um nahezu 1,0 Mio t (ausschliesslich Sonnenblumenkerne) erhöhen. Es wird geschätzt, dass die Erzeugung der Zwölfergemeinschaft bis 1991/92 9,3 Mio t (+ 25% gegenüber der Zehnergemeinschaft) erreichen wird. Bis dahin dürften sich aufgrund der Bedingungen des Beitrittsvertrags die in den beiden beitretenden Ländern in Verkehr gebrachten Saatenölmengen nicht wesentlich verändern.

Olivenöl

28. Die Gemeinschaft ist der weltgrösster Olivenölproduzent. Vor 1981 stellte sie bereits 30% der Welterzeugung, seit dem Beitritt Griechenlands die Hälfte der Welterzeugung. Die in der Zehnergemeinschaft auf Italien (1 Mio Erzeuger) und Griechenland (400.000) konzentrierte Olivenölerzeugung macht mit einem Produktionswert von 1,2% und einer Anbaufläche von 2,7% einen relativ geringen Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugung aus, ist jedoch in der Agrarwirtschaft bestimmter Regionen von ausserordentlicher Bedeutung. Das Produktionsniveau schwankt erheblich wegen der einmal gut, einmal schlecht ausfallenden Ernteergebnisse. Angesichts der praktisch unveränderten Anbauflächen und der tendenziellen Stagnierung der Erträge ist mit Recht anzunehmen, dass die Erzeugung der Zehnergemeinschaft bis 1991/92 auf dem derzeitigen Niveau von etwa 800.000 t bleiben wird (Schaubild 5).
29. Vor 1975 deckte die Gemeinschaftserzeugung etwa 70% der Binnennachfrage nach Olivenöl. Seit dem Beitritt Griechenlands ist die Zehnergemeinschaft praktisch Selbstversorger. Selbst wenn mitunter gewisse Ölqualitäten fehlen können, ist das Einfuhrniveau (vornehmlich zu gleichen Teilen aus Spanien und Tunesien) geringfügig höher als das der Ausfuhren, das bei 60.000 t liegt. Ausnahmen bilden ertragsschwache Jahre wie 1984/85. Langfristig dürfte sich der Handel der Zehnergemeinschaft auf diesem Niveau halten.
30. Die Erweiterung der Gemeinschaft, insbesondere um Spanien und Portugal, dürfte langfristig das gemeinschaftliche Produktionsniveau um etwa 500.000 t, das sind 63% gegenüber dem derzeitigen Niveau, erhöhen. In ihrer Gesamtheit haben diese drei neuen Mitgliedstaaten je nach Ernte einen Selbstversorgungsgrad von 125%. Spanien ist der weltweit wichtigste Olivenölexporteur. Seine Ausfuhren machen etwa ein Drittel seiner Erzeugung aus. Bis 1991/92 dürfte sich die Versorgungslage der zehn Mitgliedstaaten und der beiden beitretenden Staaten nicht wesentlich verändern, sofern - unter Berücksichtigung eines konstanten Einfuhrvolumens an Olivenöl aus den südlichen Ländern des Mittelmeerraums - Spanien weiterhin dieselben Mengen nach Drittländern ausführt, die es gegenwärtig ausführt.

OLIVENÖL



CDE 05 VI 02 Jänner 1992

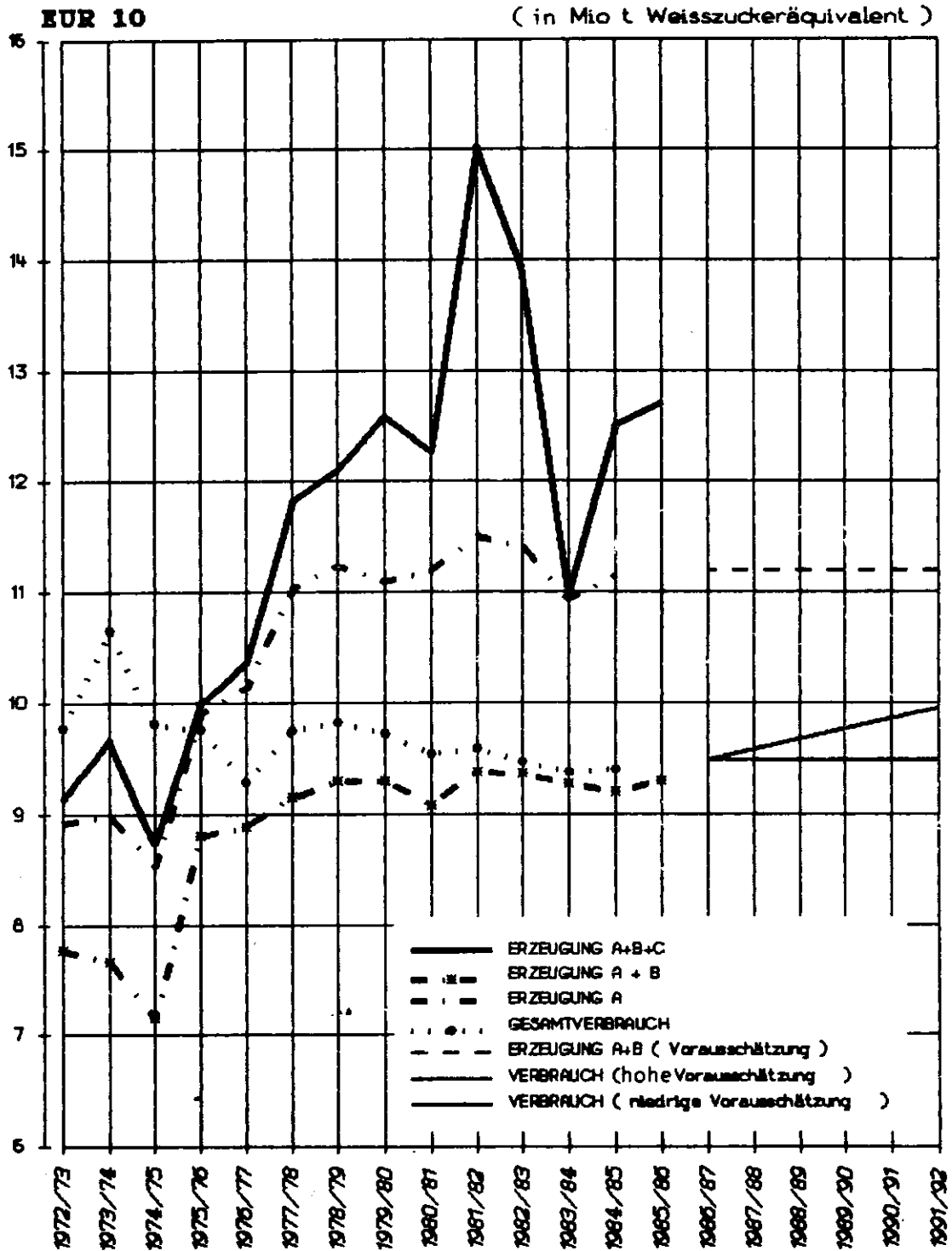
Zucker

31. Die für A-Zucker und B-Zucker in der Zehnergemeinschaft festgesetzten Quoten belaufen sich zusammen auf 11,76 Mio t, was 124% des Binnenverbrauchs entspricht. Der Produktionsüberschuss im Rahmen der Quotenregelung betrug im Wirtschaftsjahr 1985/86 1,7 Mio t gegenüber einem stagnierenden Verbrauch von 9,5 Mio t. Im Falle einer Verlängerung der neuen für zwei Wirtschaftsjahre beschlossenen "Zucker"-Regelung wird sich an der derzeitigen Lage bis Ende 1985 nichts ändern. Lediglich der Verbrauch für industrielle Zwecke könnte aufgrund einer Verbesserung des Systems der Produktionserstattungen um 400 bis 500.000 t ansteigen (Schaubild 6). Der bis 1991/92 exportierbare Produktionsüberschuss würde um eben diese Menge sinken und könnte etwa 1,2 Mio t erreichen. In diesem Wirtschaftsjahr düftten angesichts der ständigen Erhöhung der Hektarerträge (1,5% in Zucker) die Zuckerrübenanbauflächen 1,6 Mio ha nicht überschreiten.

Von den beiden neuen Mitgliedstaaten hat lediglich Portugal ein Zuckerdefizit. Spanien ist Selbstversorger. Die Erweiterung würde den Zuckerverbrauch der Zwölfergemeinschaft auf 10,73 Mio t ansteigen lassen, und der Produktionsüberschuss würde um 0,3 Mio t auf 0,9 Mio t (unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbrauchs für industrielle Zwecke) sinken.

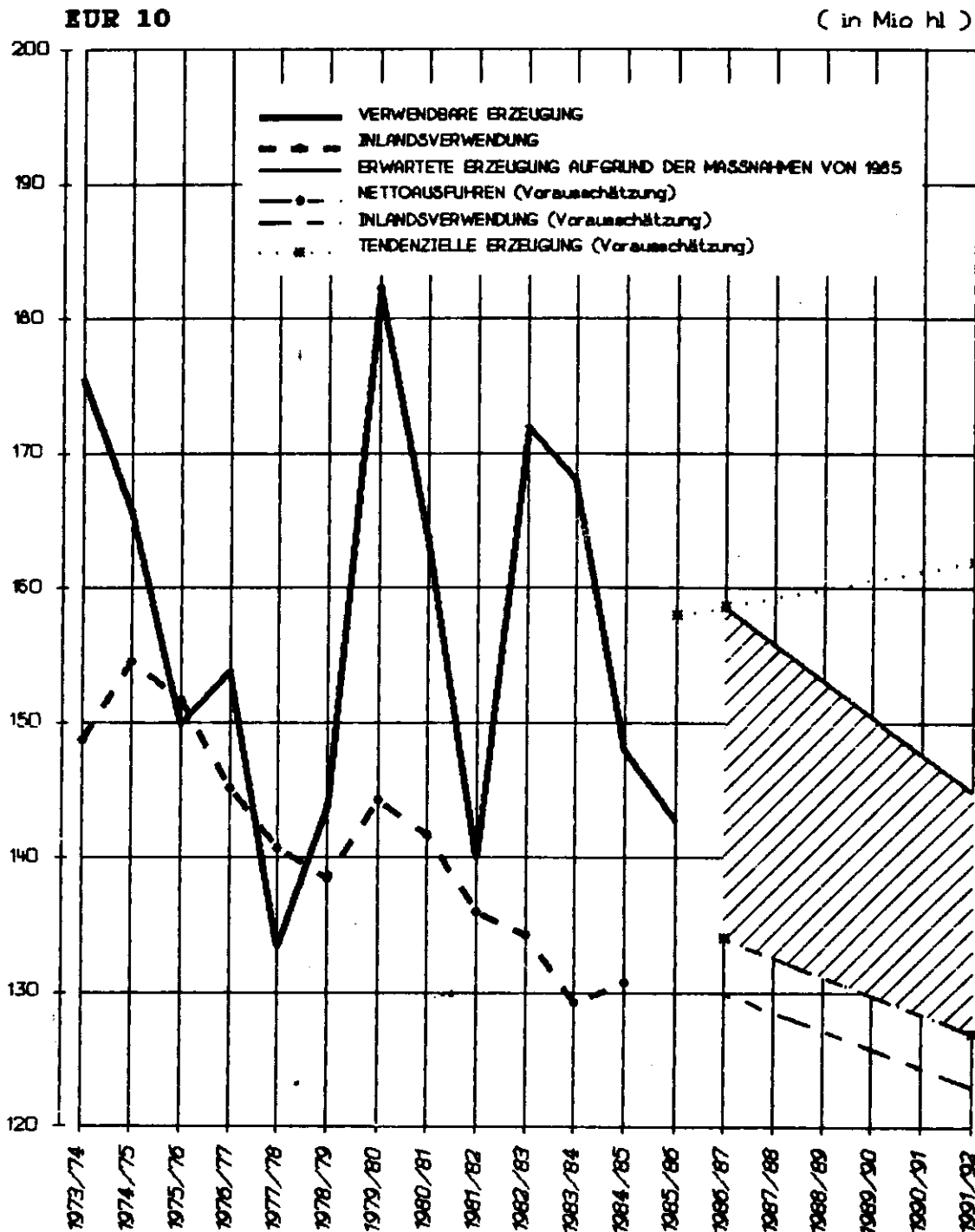
Wein

32. Der Tafelweinmarkt, der sich von den weniger problemhafteten Qualitätsweinmarkt unterscheidet, zeichnet sich durch eine erhebliche Unausgewogenheit zwischen Erzeugung und Verbrauch aus. Trotz des Rückgangs der Rebflächen durch den Ersatz alter Rebsorten durch neue ertragsfähigere Rebsorten besteht die Gefahr, dass im Durchschnitt recht erhebliche Überschüsse produziert werden. Eine koordinierte Anwendung der 1985 im Anschluss an die Orientierungen des Rates von Dublin beschlossene Instrumente ist mehr denn je eine Notwendigkeit. Sie umfasst:
- das Strukturprogramm zur Verminderung des Weinbaupotentials
 - die Einfrierung der Orientierungspreise bei anhaltenden Überschüssen
 - die Verschärfung der Destillationsbestimmungen und Massnahmen zur Verminderung der Erzeugung von Überschüssen im Rahmen der obligatorischen Destillation.
33. Die Tendenz zur Steigerung der Erzeugung sämtlicher Weine, die in der Zehnergemeinschaft seit 1971/72 beobachtet wird, verlangsamte sich in den beiden letzten Wirtschaftsjahren (Ernte 1985 = 140 Mio hl, 1984 = 145 Mio hl). Für Tafelwein ist sogar ein leichter Rückgang (0,18% jährlich) zu verzeichnen.

Z U C K E R

Einschliesslich der französischen Overseasdepartements. Die Zuckererzeugung nach den Quoten für die Länder wurde vor ihrem Beitritt nach der Aufteilung von 1981/82 festgesetzt.

W E I N



Inlandsverwendung, ausgenommen die anhand von Zuschüssen destillierten Mengen.
 Der schraffierte Teil zwischen 1986 bis 1991 weist das Überschussvolumen der
 Zehnergemeinschaft aus (= Verwendbare Erzeugung - Inlandsverwendung - Nettoausfuhren)

So dürfte die "normale" Entwicklung 1991/92 zu einer Gesamtweinerzeugung von 162 Mio hl führen (lediglich aufgrund der Erhöhung der Erträge). Die 1985 erlassenen Massnahmen über die endgültige Aufgabe des Weinbaus könnten jedoch das Tafelweinpotehtial um 180.000 ha (das sind 17 Mio hl) reduzieren. Unter dieser Voraussetzung würde sich die Ernte 1991 auf 145 Mio hl belaufen. Da die Ernten recht unterschiedlich ausfallen, kann es sich hier nur um einen Richtwert handelt (Schaubild 7).

34. Der tendenzielle Verbrauchsrückgang, der in den beiden Haupterzeugerländern (Frankreich, Italien) beobachtet wurde, hält seit 1971/72 an. Er wird nicht durch den höheren Verbrauch in anderen Mitgliedstaaten ausgeglichen. Bei einem jährlichen Rückgang von 1% dürfte sich der Binnenverbrauch von Wein 1992 auf 123 Mio hl stellen. Vorausgesetzt, dass sich die Nettoausfuhren mittelfristig auf dem derzeitigen Niveau von 4 Mio hl halten, würde sich der strukturelle Überschuss auf 18 Mio hl verringern. Dieses Ergebnis würde gegenüber den Ergebnissen eine Verbesserung darstellen, die mit den von der Kommission unterstützten Destillationen in den letzten beiden Wirtschaftsjahren erzielt wurden (über 30 Mio hl).
35. Die Berücksichtigung Spaniens in der gemeinsamen Marktorganisation ab 1986 (Portugal ab 1991) dürfte anfangs aufgrund der Einführung eines Regulierungsbetrags für Tafelwein keine Änderungen im Handel mit der Zehnergemeinschaft bringen. Die Erzeugung der Zwölfergemeinschaft wird (unter Berücksichtigung der Rodungen in Spanien und Portugal) 1991/92 um 38 Mio hl höher ausfallen. Der Binnenverbrauch und insbesondere die Ausfuhren werden zwar steigen, die strukturellen Überschüsse der Gemeinschaft werden jedoch 12 bis 22 Mio hl erreichen. Die längerfristige Produktionsentwicklung basiert auf der Tatsache, dass die Erträge Spaniens ein Drittel des derzeitigen Gemeinschaftsniveaus ausmachen und seine niedrigeren Orientierungspreise nach sieben Wirtschaftsjahren an die übrigen Länder der Gemeinschaft angeglichen werden.

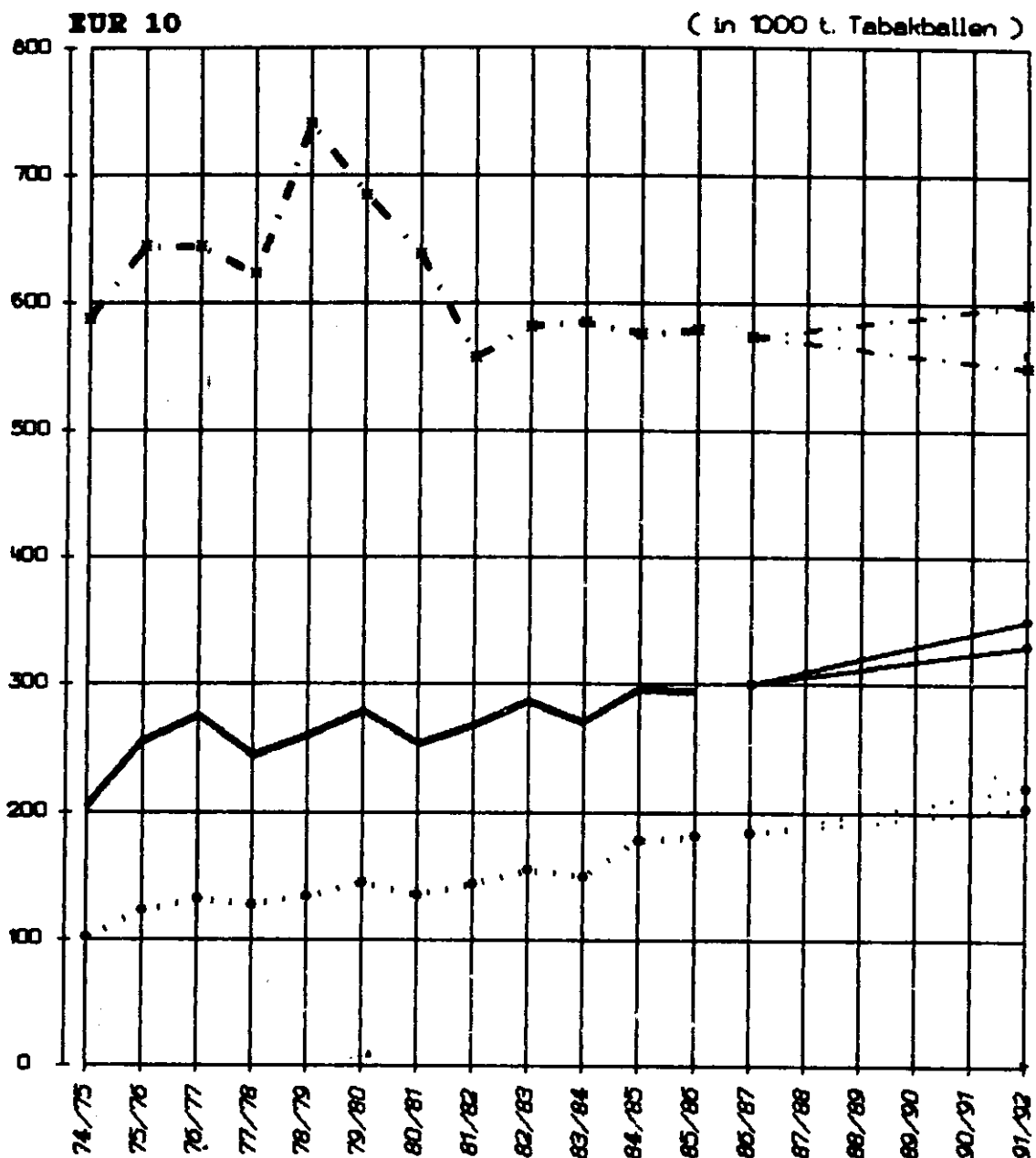
Tabak

36. 1985 wird die gemeinschaftliche Erzeugung von Tabakblättern 344.209 t erreichen. Gegenüber 1981 geht sie wegen der Trockenheit in den Produktionsgebieten zurück. Die jährliche Wachstumsrate seit 1984 beträgt 3,9%, was vor allem auf die Ausweitung der Pflanzflächen (2,3%), aber auch auf die tendenziell höheren Erträge (1,6%) zurückzuführen ist. Die qualitative Aufteilung der Ernte 1985 bestätigt die bisher beobachtete Tendenz, d.h. Produktionssteigerung bei den auf dem Markt begehrten Sorten (light air cured, flue cured und andere begehrte Sorten, die 45% der Gesamterzeugung der letzten Jahre ausmachen) sowie leichten Rückgang der Erzeugung der weniger begehrten Sorten.

Bei einer unveränderten Politik im Tabaksektor ist davon auszugehen, dass die Erzeugung weiter ansteigt, um 1991/92 zwischen 330.000 t (niedrige Hypothese) und 350.000 t (hohe Hypothese) Tabakballen zu erreichen. Die Erträge werden wie in der Vergangenheit ansteigen (Schaubild 8). Der unterschied zwischen beiden Hypothesen erklärt sich aus dem mehr oder minder grossen Erfolg der Politik der Sortenumstellung. Sollte dieses Ziel voll erreicht werden, so würde das Produktionswachstum zu Lasten der auf dem Markt weniger begehrten Sorten gehen, wobei sich die derzeitige Tabakanbaufläche (187.000 ha - niedrige Hypothese) nicht verändern würde. Würde indessen die Tabakanbaufläche wie in der Vergangenheit weiter ausgedehnt, so könnte sie 1991 bei 195.000 ha (hohe Hypothese) liegen.

37. Der Tabakverbrauch, der im wesentlichen vom Zigarettenverbrauch (85% des Gesamtverbrauchs) abhängt, hat sich in den letzten Jahren negativ entwickelt. Bis 1992 dürfte er sich bei 550.000 t Tabakballen stabilisieren oder vielleicht durch höhere Ausfuhren von Zigaretten nach Entwicklungsländern und eine gewisse Verbrauchssteigerung in verschiedenen Ländern (Griechenland, Italien, Deutschland, Frankreich) auf 600.000 t erhöhen. Dieser Verbrauch betrug im Jahre 1984 577.000 t. Angesichts der pedo-klimatischen Bedingungen der EWG ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil dieser Binnennachfrage (derzeit 73%) weiterhin durch Einfuhren gedeckt wird, da die besten Qualitäten der von der Industrie verlangten Sorten (flue cured und light air cured) in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge erzeugt werden können. Wegen der anhaltenden Unausgewogenheit zwischen den von der Industrie verlangten und den in der Gemeinschaft erzeugten Sorten werden weiterhin erhebliche Produktionsmengen (45% der derzeitigen Erzeugung und 55% bis 1991/92) innerhalb der Gemeinschaft nicht abgesetzt werden können.
38. Durch den Beitritt der beiden neuen Mitgliedstaaten wird das Produktionspotential 1991/92 380.000 t und 400.000 t Tabakballen (+ 15% gegenüber der Lage der Zehnergemeinschaft) bei einem Verbrauchsniveau von 670.000 t (+ 22%) erreichen. Der geringe Selbstversorgungsgrad Spaniens (35%) und Portugals (22%) wird die Abhängigkeit der Gemeinschaft von den Einfuhren erhöhen. Die Ausfuhren von Tabak und Tabakerzeugnissen der Zehnergemeinschaft reichen nicht aus, um die hohe Abhängigkeit von den Rohtabakeinfuhren auszugleichen. In der Zwölfergemeinschaft werden sich diese Handelsströme nur sehr wenig ändern.

T A B A K



- VERWENDBARE ERZEUGUNG
- - - INLANDSVERWENDUNG
- ... ERZEUGUNG DER VOM MARKT VERLANGTEN SORTEN
- • — VERWENDBARE ERZEUGUNG (Schätzung)
- - • - INLANDSVERWENDUNG (Schätzung)
- ... • ... ERZEUGUNG DER VOM MARKT VERLANGTEN SORTEN (Schätzung)

128/86

Obst und Gemüse

39. Die Obst- und Gemüseerzeugung, die arbeits- und kapitalintensiver als andere Kulturen ist, stellt in der Zehnergemeinschaft 11% der landwirtschaftlichen Erzeugung und macht 3% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Ihre Bedeutung innerhalb der Produktionssysteme ist in den Mittelmeergebieten, aus denen ein grosser Teil der Erzeugung stammt, ausgeprägter. Italien erzeugt 48% des Obstes und 43% des Gemüses der Zehnergemeinschaft. Dieser Sektor ist einer der von der Erweiterung am stärksten betroffenen Sektoren. Die gemeinschaftliche Erzeugung an frischem Obst (ohne Zitrusfrüchte) und Gemüse wird durch den Beitritt der beiden neuen Mitgliedstaaten um ein Viertel ansteigen, die Zitrusfrüchteerzeugung um über drei Viertel.
40. Insgesamt wird das Jahr 1985 (Wirtschaftsjahr 1985/86) vor allem im Vergleich zu den hohen Ernten 1984 kein gutes Jahr für diesen Sektor sein. Die Gemüseerzeugung geht zurück (3%); die Tomatenerzeugung geht sowohl bei den frischen Erzeugnissen (Freiland oder Gewächshausproduktion) wie bei den für die Industrie bestimmten Tomaten zurück. Die Ernte von Sommersteinobst ist 1985 gegenüber 1984 (3%), ausgenommen bei Aprikosen und Nektarinen, ebenfalls niedriger ausgefallen. Darüber hinaus standen die ungünstigen Witterungsverhältnisse während des Vermarktungszeitraums in den Verbraucherzentren Nordeuropas einem befriedigenden Absatz der Erzeugung im Wege. Die Erzeugung von Tafeläpfeln und -birnen ist um 12 bzw. 16% zurückgegangen und liegt unter den Durchschnittsernten der letzten fünf Jahre. Diese niedrige Ernte wird im Zusammengehen mit einer guten Qualität und entsprechenden Durchmesser der Früchte den Verlauf des Wirtschaftsjahres günstig beeinflussen. Die Zitrusfrüchteerzeugung der Gemeinschaft wird 1985/86 anders als die sonstigen Erzeugnisse um über 6% gegenüber dem Vorjahr zunehmen, in dem die Erzeugung durch den kalten Winter beeinträchtigt worden war. Bei sämtlichen Zitrusfrüchten, insbesondere jedoch bei den kleinfrüchtigen Sorten (Mandarinen, Clementinen, bei denen die Nachfrage steigt) ist die Ernte besser ausgefallen.
41. Die Verderblichkeit der meisten Obst- und Gemüsesorten und die für sie nicht immer günstigen Witterungsverhältnisse machten die Einführung flexibler Instrumente zur Verwaltung ihrer Märkte erforderlich. Wahrscheinlich ist es der Flexibilität der Stützungsmechanismen zu danken, dass in diesem Sektor der Selbstversorgungsgrad bei nahezu 100% oder (wie bei Zitrusfrüchten) sogar darunter liegt.

Der Beitritt Spaniens und Portugals wird in diesem Sektor jedoch Veränderungen bringen, die für die Produktionsstrukturen und den Handel bedeutend sein könnten. Die Reaktion auf diese neue Lage wird in der Gemüseerzeugung angesichts der Übergangszeit kürzer sein als bei Obst, bei dem es sich um Mehrjahrespflanzungen handelt. Da der gesamte Bereich der frischen Erzeugnisse einem stufenweisen Übergang und ab 1990 (Spanien) bzw. (Portugal) einem zusätzlichen Handelsmechanismus unterliegt, wobei für Erzeugnisse mit Referenzpreisen ein Ausgleichsmechanismus vorgesehen ist, wird damit gerechnet, dass bis 1991/92 im Handel wenig Veränderungen eintreten werden. Innerhalb dieser Zeit dürften sich die Strukturen und Produktionspotentiale den neuen Preis- und Produktivitätsbedingungen im Hinblick auf die vollständige Mitgliedschaft am 1. Januar 1996 angepasst haben.

42. Für die wichtigsten Obst- und Gemüsesorten, bei denen sich Schwierigkeiten in bezug auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ergeben können, wird in der folgenden Tabelle ausgewiesen, wie sich der Selbstversorgungsgrad bis zur Ernte 1991 wahrscheinlich entwickelt:

				%	
	:	Durchschnitt 1983/85		:	1991/92
		EUR 10	Spanien und Portugal		EUR 12
:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:
: Äpfel	:	94,2	103,5	:	97
: Birnen	:	99,5	102,8	:	101
: Pfirsiche	:	103,5	104,8	:	105 - 118
: Zitrusfrüchte	:	(etwa) 53	181,0	:	86
: Tomaten	:	96,3	112,0	:	101

Es liegt auf der Hand, dass die schrittweise Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Spanien und Portugal auf das Gesamtvolumen, die Qualität der in den beiden neuen Mitgliedstaaten verfügbaren Obst- und Gemüsesorten sowie das wahrscheinliche Exportvolumen Auswirkungen haben wird, die sich derzeit schwerlich abschätzen lassen.

Zusammenfassend dürfte die Lage bis 1991/92 folgendes Bild ergeben (Schaubild 9):

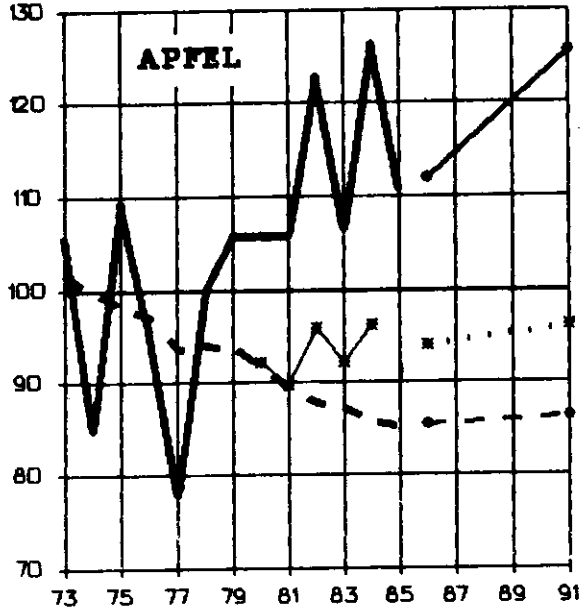
- Bei Kernobst dürfte auf den Märkten deshalb ein gewisses Gleichgewicht eintreten, weil sich die Anbauflächen mässig entwickeln und vor allem, weil sich die Arten und Sorten zwischen der Zehnergemeinschaft und den beiden neuen Mitgliedstaaten weitgehend ergänzen.

OBST UND GEMÜSE

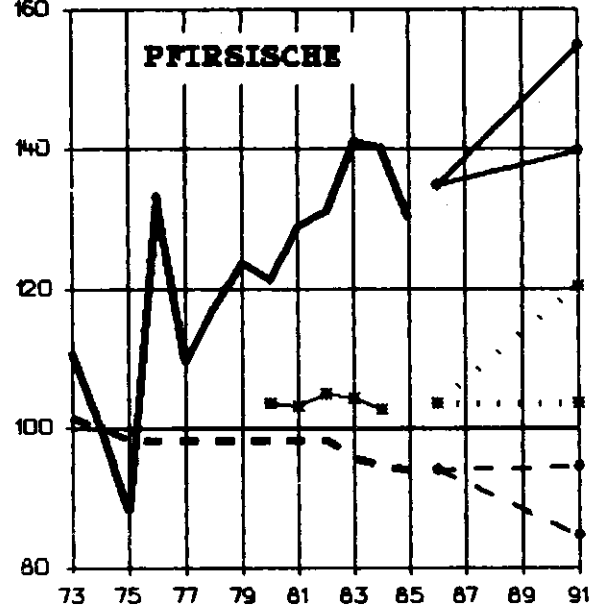
(Basis = 100 = Durchschnitt 73/74/75)

EUR 10

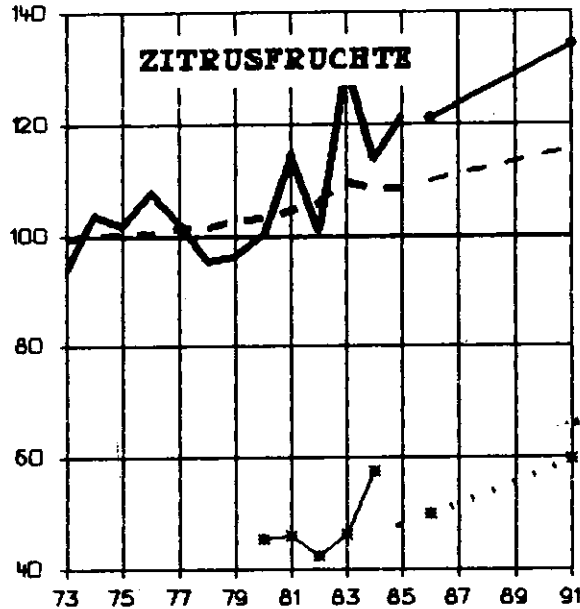
in v.H



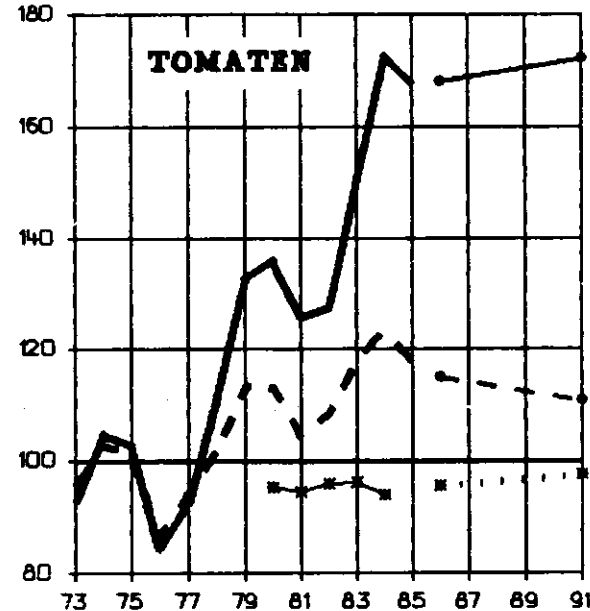
in v.H



in v.H



in v.H



- PRODUKTIONSINDEX
- - - FLÄCHENINDEX
- SELBSTVERSORGUNGSGRAD
- PRODUKTIONSINDEX (Vorausschätzung)
- - - FLÄCHENINDEX (Vorausschätzung)
- ... SELBSTVERSORGUNGSGRAD (Vorausschätzung)

- Bei Steinobst und insbesondere bei Pfirsichen könnte die Erzeugung den normalen Verbrauch bis zu 18% überschreiten. Diese ungünstige Entwicklung erklärt sich aus der neuerlichen Ausdehnung der Obstplantagen. Gleichwohl besteht zur Zeit eine gewisse Komplementarität im Sortenfächer zwischen der Zehnergemeinschaft und den beiden neuen Mitgliedstaaten, was erwarten lässt, dass sich trotz der hier genannten Probleme ein neuer Absatzmarkt für die späten Pfirsiche der Zehnergemeinschaft auftut.
- Bei Zitrusfrüchten dürfte der Selbstversorgungsgrad erheblich zunehmen (von etwa 50 auf 86%). Soweit die Obstplantagen der Nachfrage ständig angepasst werden (kleinfrüchtige, frühe und späte Sorten) würden sich langfristig lediglich auf dem Sektor Zitronen Probleme ergeben, in dem die Nachfrage unelastisch ist, die Plantagen und Erträge jedoch seit geraumer Zeit zunehmen.
- Bei Tomaten dürfte sich trotz der zur Zeit bereits erheblichen ausführbaren Überschüsse in Spanien kein Ungleichgewicht ergeben, da entsprechende Mechanismen geschaffen wurden und der Sorten- und Qualitätsfächer bei frischen Erzeugnissen und die Produktionszeit zwischen der Gemeinschaft und den beiden neuen Mitgliedstaaten komplementär ist.

43. Die durch die Erweiterung bedingte Entwicklung von Erzeugung und Handel wird insofern keine grösseren Störungen verursachen, als die kommerzielle Integration, wie die Tabelle unten zeigt, gegenwärtig bereits ziemlich weit ist.

:	:	Anteil Spaniens an den	:	Anteil der Zehnergemein-	:
:	:	Einfuhren der Zehner-	:	schaft an den Ausfuhren	:
:	:	gemeinschaft (1984) (*)	:	Spaniens (*) (%)	:
:	:	:	:	:	:
: Äpfel	:	7	:	50	:
: Birnen	:	22	:	85 - 90	:
: Pfirsiche	:	100	:	85 - 90	:
: Zitrusfrüchte:	:	61	:	85	:
: Tomaten	:	77	:	85 - 90	:

(*) Richtwerte für die letzten Wirtschaftsjahre

128/86

Tierische Erzeugungen

Milch

44. Unter dem Einfluss der Anwendung des Quotensystem für die Milchliefereien (ab April 1984) belief sich der Milchkuhbestand in der Zehnergemeinschaft Anfang 1985 auf 24.903.000 Stück und lag damit um 3,4% niedriger als zu Beginn des Jahres 1984. Die Milcherzeugung erreichte 1985 109 Mio t und lag damit 1,4% niedriger als 1984. Die Lieferungen in Höhe von 99,7 Mio t entsprachen in etwa der durchschnittlichen gemeinschaftlichen Referenzmenge im Kalenderjahr 1985. Dabei blieben die Lieferungen in den ersten drei Monaten unter den festgesetzten Mengen, überschritten sie jedoch in den folgenden neun Monaten.

Der Gesamtverbrauch an Milcherzeugnissen war 1985 relativ stabil. Die Stagnation bei den frischen Erzeugnissen wurde durch eine Verbrauchszunahme bei Käse ausgeglichen. Der Butterverbrauch war mehr oder minder stabil.

45. Die Produktionsaussichten bis 1982 stützen sich auf folgende Hypothesen:

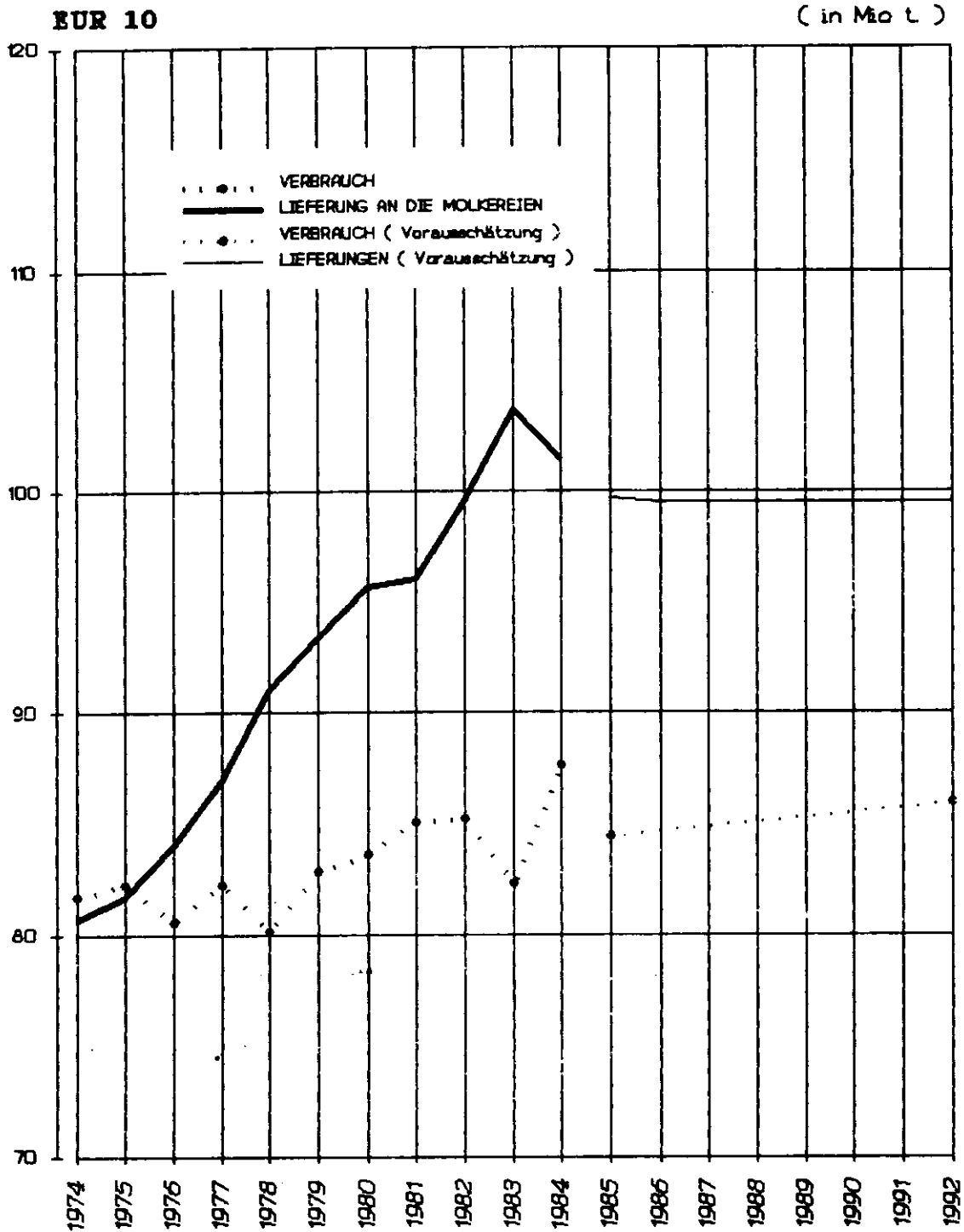
- Ohne den Ratsbeschlüssen hinsichtlich der Anwendung der Quoten in den Jahren nach 1988/89 vorzugreifen, ging man von der Hypothese aus, dass die Milchliefereien in der Zehnergemeinschaft in etwa unverändert bei 99,5 Mio t liegen werden.

Nicht berücksichtigt wurde die etwaige Auswirkung der von der Kommission hinsichtlich des Rückkaufs der Milchquoten vorgeschlagenen Massnahmen (KOM(85)583: Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung).

- Der Prozentsatz der Milchliefereien an die Molkereien wird ab 1986 auf 91,3% geschätzt, was einer geringfügigen Verringerung entspräche.
- Hinsichtlich der Milchleistung je Kuh wurde von einer jährlichen Steigerungsrate von 1,5% ausgegangen.

Auf der Grundlage dieser Hypothesen wird erwartet, dass der Milchkuhbestand im Jahr 1992 in der Zehnergemeinschaft etwa 22 Mio Stück zählen und die Milcherzeugung bei 109 Mio t stabil bleiben wird (Schaubild 10).

M I L C H



Der Verbrauch wurde auf der Grundlage einer Gesamtmilchbilanz in Milchäquivalent errechnet
(Basis Butterfett)

CSF DS VI R2 Januar 88/02F MO

46. Für die neuen Mitgliedstaaten Spanien und Portugal wurden für die Vorausschätzungen bis 1992 folgende Hypothesen zugrunde gelegt:

- Ab 1984 wird die Lieferquote für Spanien 4,65 Mio t Milch,
- die Milchleistung wird jährlich um 1,5% steigen,
- der Liefersatz wird 90% in Spanien und 50% in Portugal betragen.

Auf der Grundlage dieser Hypothesen wird davon ausgegangen, dass sich der Milchkuhbestand in diesen beiden Mitgliedstaaten 1992 auf 1.483.000 Stück beläuft und die Milcherzeugung etwa 6,9 Mio t erreichen wird.

Bis 1992 werden für die Zwölfergemeinschaft folgende Produktionsvoraussagen gemacht:

Milchkuhbestand:	23,9 Millionen Stück
Milcherzeugung:	115,9 Millionen Stück
Lieferungen an die Molkereien:	104,6 Millionen Stück.

47. Hinsichtlich des Verbrauchs war in der Zeit zwischen 1974 und 1984 bei sämtlichen Erzeugnissen, ausgedrückt in Vollmilchäquivalent (Grundlage: Fettgehalt) tendenziell eine Zunahme von 0,48% jährlich zu beobachten. Dieser Durchschnittssatz deckte eine relativ weit auseinandergehende Schere ab: rückläufige Tendenz bei Butter (- 2,2% jährlich), die um dank besonderer Massnahmen auf - 1,2% verlangsamt werden konnte. Die durchschnittliche Verbrauchssteigerung bei anderen Milcherzeugnissen betrug 1,9% jährlich.

Es wird erwartet, dass sich der Gesamtverbrauch weiterhin, jedoch in vermindertem Umfang erhöhen wird. Daraus ist also zu schliessen, dass die Zehnergemeinschaft 1992 einen Verbrauch an Milcherzeugnissen von etwa 86 Mio t Milchäquivalent für die menschliche Ernährung erreichen wird.

48. Bei einem Vergleich des voraussichtlichen Angebots der Zehnergemeinschaft bis 1992 (99,5 Mio t Lieferungen an die Molkereien) und der gemeinschaftlichen Binnennachfrage (86 Mio t Milch), ist zu erwarten, dass die Lieferungen an die Molkereien den Verbrauch um 13,5 Mio t überschreiten werden.

Fleisch insgesamt

49. In der Zehnergemeinschaft wird sich die Fleischerzeugung bis 1992 insgesamt jährlich um 0,6% steigern. Gegenüber diesem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt die jährliche Steigerungsrate bei Rindfleisch niedriger (+ 0,2%), aber höher bei Schweinefleisch (+ 3%), Schaf- und Ziegenfleisch (+ 1,6%) und Geflügelfleisch (+ 1,4%) (Schaubild 11).

Der Pro-Kopf-Verbrauch von Fleisch insgesamt dürfte eine jährliche Wachstumsrate von 0,81% erreichen, wobei je nach Fleischkategorie Unterschiede zu beobachten sein werden (Rindfleisch 0,28%, Schweinefleisch 0,97% und Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch 1,20%),

Rindfleisch

50. Die Senkung der Milcherzeugung infolge der Einführung der Quoten bewirkte, dass der Milchkuhbestand der Zehnergemeinschaft zurückgegangen ist. Der Rückgang um 3,4% zwischen Ende 1983 und Ende 1984 ist teilweise durch eine Erhöhung des Bestands an anderen Kühen (4,7%) ausgeglichen worden. Da jedoch die Fleischproduktion je Kuh um 1,7% zurückging, erreichte die Brutto-Rindfleischproduktion 1985 7.250.000 t, was gegenüber 1984 einen Rückgang von 3,8% darstellt.

1985 stieg der Pro-Kopf-Verbrauch an Rindfleisch von 25 auf 25,5 kg und erreichte in der Zehnergemeinschaft ein Gesamtvolumen von 6.950.000 t. Trotz dieser Zunahme zeichnet sich die Marktlage dieses Sektors nach wie vor durch Überschüsse aus. Die Nettoausfuhren waren weiterhin hoch (300.000 t), jedoch unzureichend, um die Lage auszugleichen. Daher waren die Bestände Ende 1985 (742.000 t nicht verkauft) trotz einer leichten Verringerung gegenüber 1984 wiederum sehr hoch.

51. Mittelfristig wird damit gerechnet (1), dass der Milchkuhbestand weiter zurückgeht und sich 1992 in der Zehnergemeinschaft auf 22.020.000 Stück belaufen wird.

Dieser Rückgang wird teilweise durch eine Zunahme des Bestands anderer Kühe ausgeglichen werden, deren Bestand sich 1992 auf 7.400.000 Tiere erhöhen dürfte.

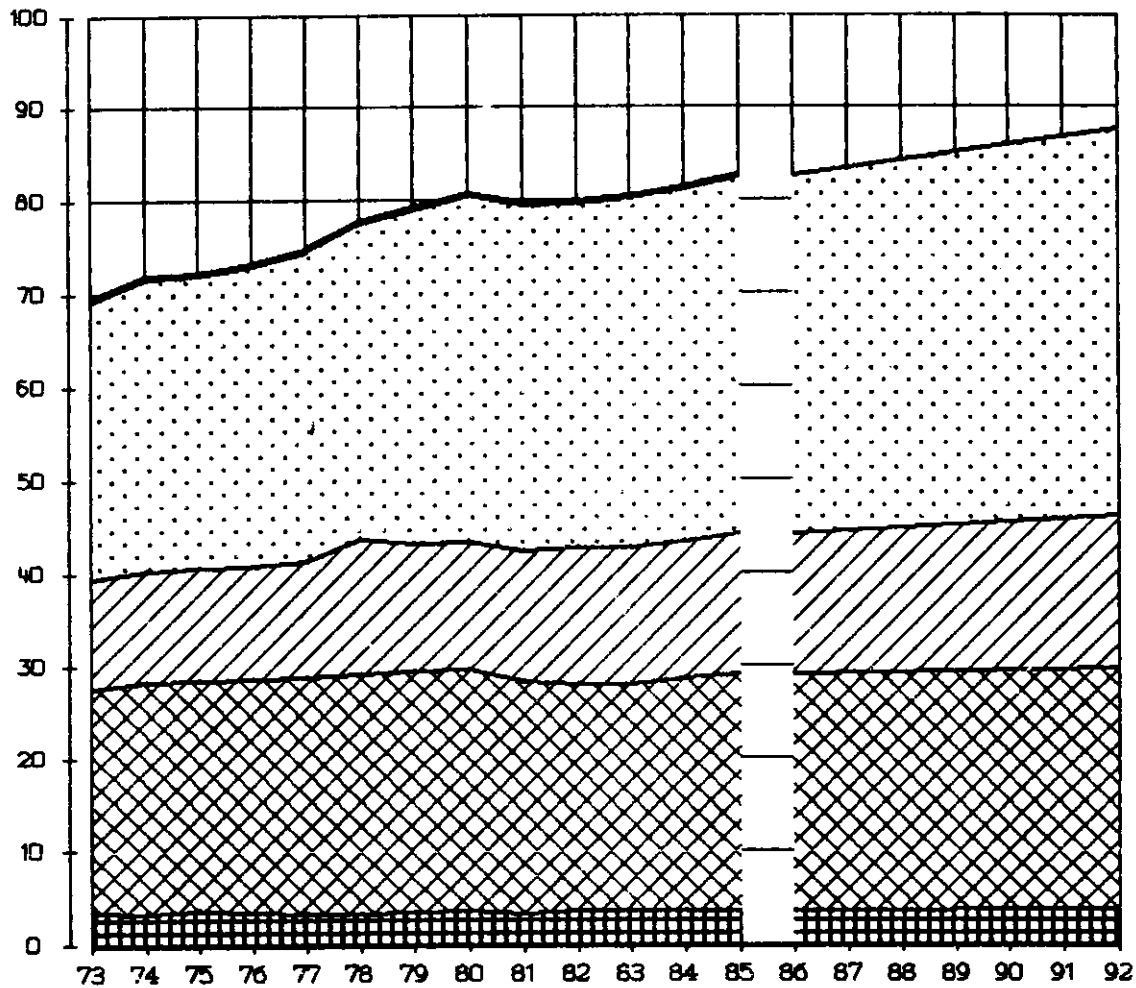
Schätzungsweise wird sich 1992 der Gesamtkuhbestand der Zehnergemeinschaft auf 29.420.000 Stück belaufen. Diese Schätzung berücksichtigt nicht die Massnahmen betreffend den Rückkauf der Milchquoten, die geeignet sind, die Zusammensetzung der Bestände (weniger Milchkuhe, mehr andere Kühe), also die Gesamtzahl der Tiere, zu ändern.

(1) Konjunktuelle Voraussagen für die Jahre bis 1988 sind im Dokument (KOM(85)854 endg. enthalten.

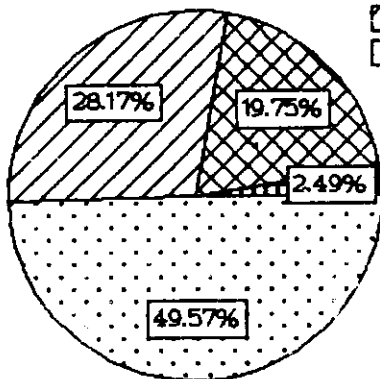
FLEISCHVERBRAUCH JE EINWOHNER

EUR 10

(in Kg / Kopf)

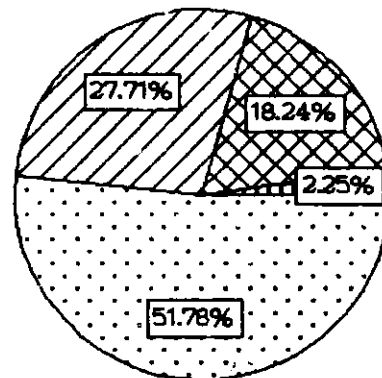


1973



- Schaf- und Ziegenfleisch
- Rindfleisch
- Geflügelfleisch
- Schweinefleisch

1985



Der Beitrittsvertrag sieht für Spanien die Anwendung der Milchquoten ab 1986 vor. Für Portugal werden die Anwendungsbestimmungen für diese Quote noch ausgehandelt.

Angesichts dieser Lage ging man von der Hypothese aus, dass der Milchkuhbestand in etwa unverändert bleibt, und dass der Bestand an anderen Kühen, der etwa 30% des Gesamtbestandes ausmacht, leicht zunehmen wird. Somit würde sich der Bestand an Kühen insgesamt in den bei beitretenden Ländern 1992 auf 3.500.000 Stück belaufen.

Die Zwölfergemeinschaft wird 1992 schätzungsweise einen Kuhbestand insgesamt von 32.919.000 Tieren zählen.

Geht man weiter von der Voraussetzung aus, dass die Fleischerzeugung je Kuh weiterhin steigt, so wird die Rindfleischerzeugung der Zehnergemeinschaft 1992 voraussichtlich 7,3 Mio t, die Spaniens und Portugals 575.000 t und somit die der Zwölfergemeinschaft etwa 7,90 Mio t erreichen (Schaubild 12).

52. Die Binnennachfrage nach Rindfleisch hat sich in der Zehnergemeinschaft wegen der niedrigeren Preise aufgrund des reichen Angebots erhöht und wird künftig noch leicht zunehmen und 1992 voraussichtlich 26 kg je Kopf erreichen. Somit würde sich die Gesamtnachfrage nach Rindfleisch in der Gemeinschaft auf etwa 7,20 Mio t belaufen.

Der derzeitige Pro-Kopf-Verbrauch in Spanien und Portugal ist von dem gemeinschaftlichen Niveau weit entfernt (1985: 11,0 bzw. 13,4 kg). unter der Voraussetzung, dass in diesen beiden Ländern der Pro-Kopf-Verbrauch um 1kg bis 1992 zunimmt, wird der Gesamtverbrauch an Rindfleisch schätzungsweise 640.000 t erreichen.

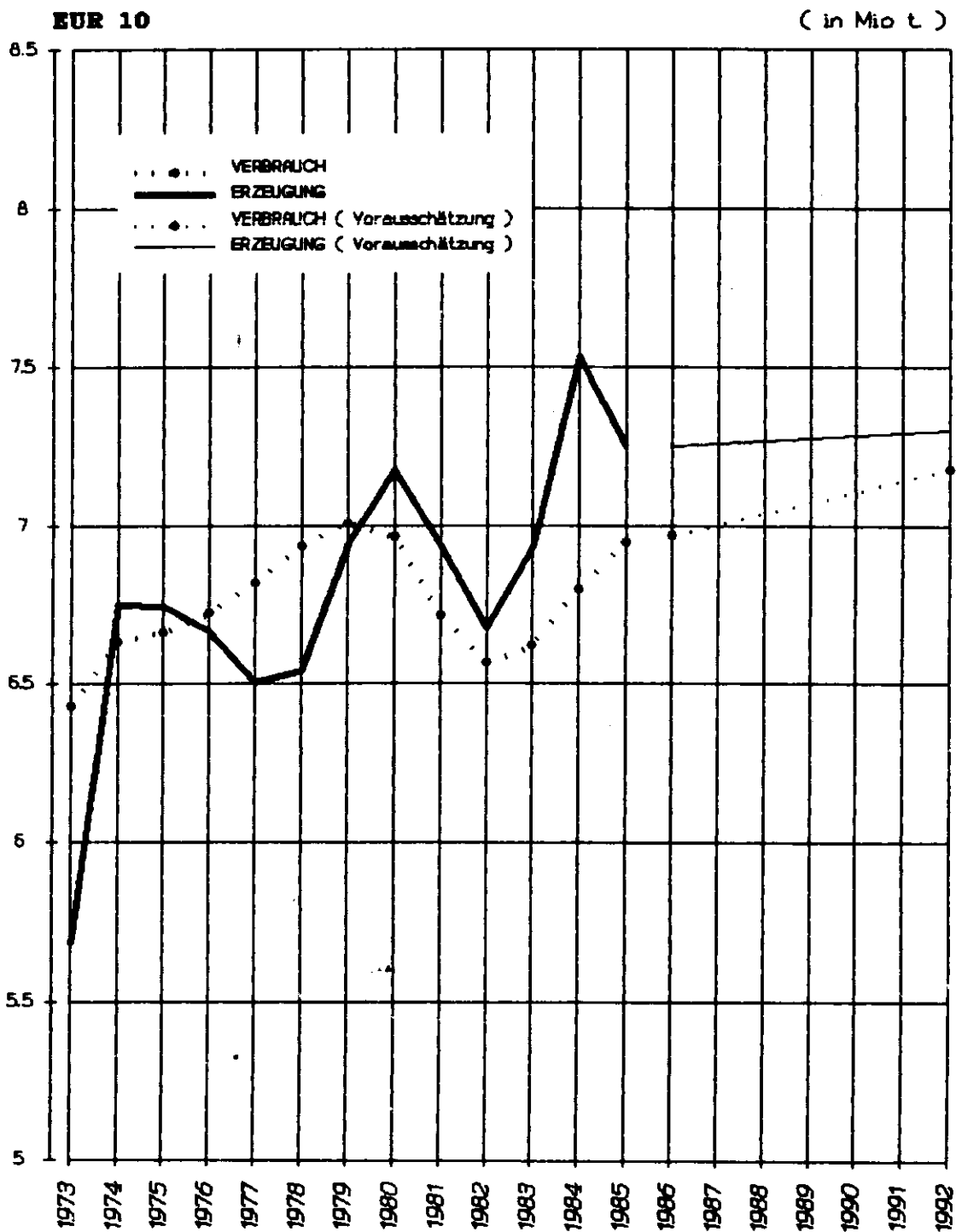
Somit wird sich der Gesamtverbrauch der Zwölfergemeinschaft 1992 auf 7,82 Mio t stellen.

53. Der gemeinschaftliche Aussenhandel wird von der Weltmarktlage und den Verpflichtungen bestimmt, die die Gemeinschaft eingegangen ist. Alles lässt vermuten, dass die Erzeugung in den traditionellen Ausfuhrländern der südlichen Halbkugel, die in den letzten Jahren defizitär war, wieder ansteigen wird.

Infolgedessen ist damit zu rechnen, dass die Einfuhren der Zwölfergemeinschaft mit 433.000 t relativ stabil bleiben, dass jedoch die Ausfuhren bis 1992 auf 590.000 t zurückgehen werden (1984 und 1985: 790.000 t).

128/86

RINDFLEISCH



Schafffleisch

54. 1985 erfuhr die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in der Gemeinschaft eine Steigerung von 2,7% und erreichte damit 755.000 t. Der Pro-Kopf-Verbrauch blieb unverändert (3,6 kg) und betrug insgesamt etwa 980.000 t. Somit erreicht der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft 77%.

In Spanien und Portugal ist die Erzeugung in den letzten drei Jahren leicht zurückgegangen und stellte sich 1984 auf 160.000 t. Der Pro-Kopf-Verbrauch blieb unverändert, wobei 1984 ein Gesamtverbrauch von etwa 159.000 t ermittelt wurde. Die beiden neuen Mitgliedstaaten sind damit nahezu Selbstversorger.

55. Es wird damit gerechnet, dass die Gemeinschaftserzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch bis 1992; insbesondere aufgrund der Marktlage, zunehmen wird. Der anhaltende Druck auf den Rindfleischmarkt wird wahrscheinlich einige Erzeuger veranlassen, ihre Erzeugung zu erhöhen oder sich auf die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung umzustellen, so dass die Erzeugung in der Zehnergemeinschaft 870.000 t erreichen könnte. Vorausgesetzt, die Erzeugung Spaniens und Portugals bleibt bei 160.000 t mehr oder minder konstant, so wird die Erzeugung der Zwölfgemeinschaft 1992 schätzungsweise 1.030.000 t betragen.

Der voraussichtliche Verbrauch von Schaf- und Ziegenfleisch wird pro Kopf leicht ansteigen, was 1992 zu einem Gesamtverbrauch von 1.075.000 t in der Zehnergemeinschaft führen dürfte. Zusammen mit den voraussichtlichen Mengen für Spanien und Portugal (173.000 t) ist davon auszugehen, dass sich für die Zwölfgemeinschaft ein Verbrauch von etwa 1.250.000 t ergeben wird. Der Selbstversorgungsgrad wird damit auf 82% ansteigen.

Schweinefleisch

56. 1985 ist die Schweinefleischerzeugung in der Zehnergemeinschaft von 10,56 Mio t auf 10,72 Mio t, also um 1,5% angestiegen. Der Pro-Kopf-Verbrauch stieg von 38,0 auf 38,4 kg. Der Schweinefleischverbrauch insgesamt erhöhte sich von 10,34 auf 10,47 Mio t, also um 1,2%. Die Nettoausfuhren nach Drittländern erreichten etwa 250.000 t und waren damit relativ stabil.

57. Bis 1992 wird der Verbrauch weiter ansteigen. Mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von 41,6 kg bleibt Schweinefleisch auf Gemeinschaftsebene die Fleischsorte mit dem höchsten Verbrauch. So lässt sich der Gesamtverbrauch an Schweinefleisch für die Zehnergemeinschaft mit etwa 11,5 Mio t beziffern. Diese Menge wird die Erzeugung bestimmen, die zusammen mit den Nettoausfuhren in Höhe von 220.000 t bei 11.720 t liegen wird.
58. In Spanien und Portugal liegt der Schweinefleischverbrauch weiterhin unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt (1985: 31,0 bzw. 18,9 kg pro Kopf der Bevölkerung), obwohl, namentlich in Spanien, eine steigende Tendenz zu beobachten ist. Vorausgesetzt, dass diese Tendenz anhält, wird der Pro-Kopf-Verbrauch bis 1992 in Spanien 34,4 und in Portugal 20,4 kg erreichen, so dass sich der Gesamtverbrauch in den beiden neuen Mitgliedstaaten auf 1,6 Mio t erhöhen und der Schweinefleischverbrauch der Zwölfergemeinschaft 1992 schätzungsweise 13,1 Mio t erreichen wird.

Da Spanien und Portugal nahezu Selbstversorger sind, ist damit zu rechnen, dass ihre Schweinefleischerzeugung ebenfalls 1,6 Mio t betragen und die der Zwölfergemeinschaft infolgedessen auf 13.320.000 t ansteigen wird.

Geflügelfleisch

59. Die Geflügelfleischerzeugung der Zehnergemeinschaft ist 1985 leicht angestiegen (1,0%) und lag damit unter der Zuwachsrate des Verbrauchs (in etwa + 2,5%). Die Gemeinschaft erzeugte wiederum Überschüsse. Aufgrund der Zunahme der einheimischen Erzeugung in den traditionell defizitären Drittländern haben sich jedoch die Nettoausfuhren der Gemeinschaft verringert.
60. Diese Tendenz dürfte in der Zehnergemeinschaft künftig anhalten. Die beiden neuen Mitgliedstaaten werden mit 10 bis 15.000 t weiterhin geringe Defizite aufweisen und sich in zunehmendem Masse in der Gemeinschaft versorgen. Es wird geschätzt, dass die Geflügelfleischerzeugung der Zehnergemeinschaft 1992 etwa 4.750.000 t und der Verbrauch 4.530.000 t erreichen wird. Somit würden sich die Nettoausfuhren auf 220.000 t belaufen. Unter Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten ist zu erwarten, dass die Erzeugung um 1.000.000 t auf 5.750.000 t in der Zwölfergemeinschaft ansteigen wird, während sich der Verbrauch um 1.020.000 t erhöhen und in der Zwölfergemeinschaft 5.550.000 t erreichen wird.

IV. Vorgeschlagene Preise und flankierende Massnahmen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

61. Die Vorschläge der Kommission sind die logische Folge der vorstehend beschriebenen Analyse der derzeitigen und voraussichtlichen Lage. Sie unterteilen sich in drei Bereiche:

- die gemeinsamen Preise
- die flankierenden Massnahmen
- die Währungsmassnahmen für die Landwirtschaft.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass nicht nur zwischen ihren in diesem Dokument vorgelegten Vorschlägen zu diesen drei Bereichen ein unlösbarer Zusammenhang besteht, sondern auch zwischen diesen Vorschlägen und denjenigen, mit denen die gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse, Getreide und Rindfleisch angepasst bzw. ergänzt werden sollen. All diese Vorschläge entsprechen den Orientierungen, die die Kommission im Anschluss an die Konsultationen im Rahmen des Grünbuchs vorgelegt hat. Angesichts der in sehr beunruhigendem Masse wachsenden strukturellen Marktungleichgewichte und der entsprechend immer grösseren Belastung des Haushaltsplans hat die Kommission statt gezielter, drastischer Massnahmen, die für eine Vielzahl von Erzeugern schwer zu verkraften gewesen wären, ein ganzes Bündel von Massnahmen unterbreitet, deren Wirksamkeit auf Konvergenz, selektiver Auswahl und Kontinuität beruht. Wenn die Kommission nicht diesen Weg eingeschlagen hätte, so sähe sie sich gezwungen, ihre Vorschläge zurückzuziehen und sie durch andere zu ersetzen, die sich auf den derzeitigen Besitzstand stützen. Diese neuen Preisvorschläge, die so konzipiert sein müssten, dass sie in bezug auf die Drosselung der Produktion und die Senkung der Haushaltsausgaben in jedem Fall zu den gleichen Ergebnissen führen wie die derzeitigen Vorschläge, würden aufgrund der Merkmale der geltenden Regelungen unter dem Blickwinkel ihrer Folgen für die Einkommen der Landwirte weniger zufriedenstellend ausfallen.

a) Die gemeinsamen Preise:

62. Die Kommission hält es für angebracht, für die meisten Erzeugnisse eine Beibehaltung der im Wirtschaftsjahr 1985/86 angewandten Preise vorzuschlagen. Bei einer begrenzten Anzahl von Erzeugnissen sind jedoch die Preise anzupassen, um der Marktlage Rechnung zu tragen.

<u>Getreide</u>	Weichweizen, Gerste, Sorghum, Mais:	Interventionspreis	0
	Roggen:	Interventionspreis	- 1%
	Hartweizen:	Interventionspreis	- 4,4%
		Erzeugerbeihilfe	+ 6,8%

128/86

- 48 -

<u>Reis</u>	Preis für Rohreis	0
<u>Zucker</u>	Grundpreis für Zuckerrüben	0
<u>Olivenöl</u>	Richtpreis	0
	Interventionspreis	-5%
	Erzeugerbeihilfe	0
<u>Ölsaaten</u>	Raps- und Rübensamen	0
	Sonnenblumenkerne	0
<u>Spinnstoffe</u>	Flachs und Hanf	0
	Baumwolle	0
	Seidenraupen	0
<u>Eiweisspflanzen</u>	Erbsen, Ackerbohnen, Puffbohnen und Süsslupinen (Mindestpreis)	+1%
	Soja	0
	Trockenfutter	0
<u>Wein</u>	Orientierungspreis	0
<u>Tabak</u>	Orientierungspreis und Prämien) nach vier Sortengruppen)	0, -2, -4, -6
<u>Frisches Obst und Gemüse</u>	Grundpreis und Prämien für die Vermarktung je nach Erzeugnis	+0 bis +1
<u>Milch</u>	Richtpreis	0
	Interventionspreis	
	- Butter	-4%
	- Magermilchpulver	+3,5%
	- Käse	+0,7%/+0,8%
<u>Rindfleisch</u>	Orientierungspreis	0
<u>Schafffleisch</u>	Grundpreis	0
<u>Schweinefleisch</u>	Grundpreis	0

63. Für Spanien und Portugal sieht die Lage wie folgt aus:

- 1) Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit allgemeiner Übergangsregelung ist in den sie betreffenden gemeinsamen Erklärungen im Anhang zur Beitrittsakte vorgesehen, dass die die in den Akten der

Konferenz niedergelegten Preise und Beihilfen bis zum 1. März 1986 (1) aktualisiert werden. Diese Preise und Beihilfen werden in ECU festgesetzt und sind in der Zeit vom 1. März 1986 bis jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 der einzelnen Erzeugnisse anwendbar.

Aufgrund dieser Aktualisierung konnte die Kommission feststellen, dass der Anstieg der spanischen Preise - gelegentlich in Verbindung mit einem Rückgang der gemeinsamen Preise - zu einer Überschreitung der gemeinsamen Preise bei Baumwolle, Acker- und Puffbohnen in Spanien geführt hat. Die gemeinsamen Preise finden somit bei diesen Erzeugnissen ab 1. März 1986 Anwendung. Im Falle Portugals gilt das gleiche aus den gleichen Gründen für Sojasaat, Raps-, Rübsen- und Leinsamen, Süßlupinen, Trockenfutter, Erbsen, Ackerbohnen, Puffbohnen, Pfirsiche in Sirup und getrockneten Feigen.

Die Kommission stellt ferner bei getrockneten Feigen in Spanien und bei Kirschen in Sirup und Zuckerrüben in Portugal fest, dass die derzeitigen Unterschiede zwischen den gemeinsamen Preisen und den spanischen und den portugiesischen Preisen unter 3% liegen. Sie schlägt daher gemäß Artikel 69 der Beitrittsakte vor, den gemeinsamen Preis ab 1. März 1986 anzuwenden.

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1985/86, d.h. also ab 1986/87, erfolgt - sofern die Preise der in diesen Vorschlägen genannten Erzeugnisse nicht an die gemeinsamen Preise angeglichen worden sind - die Annäherung an die gemeinsamen Preise nach den in der Beitrittsakte vorgesehenen Grundsätzen und Modalitäten.

ii) Modalitäten für bestimmte Erzeugnisse:

- Für Schweinefleisch gelten die Grund- und Ankaufspreise in Spanien ab 1. März 1986.
- Bei Schafffleisch und Tabak werden am 1. März 1986 für Spanien und Portugal die Preise und Prämien der gemeinsamen Marktorganisationen festgesetzt.

iii) Bei frischem Obst und Gemüse im Falle Spaniens und bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit stufenweiser Übergangsregelung im Falle Spaniens finden die gemeinsamen Preise in einer ersten

(1) Die Kommission hat dem Rat ihre Vorschläge zur Festsetzung der institutionellen Preise und der gemeinschaftlichen Beihilfen, die in Spanien und Portugals für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 für die Erzeugnisse mit allgemeiner Übergangsregelung anwendbar sind, unterbreitet (Dok. KOM(85) 859 endg. vom 22.1.1986).

Phase keine Anwendung, wobei jedoch von Spanien und Portugal eine weitreichende Preisdisziplin verlangt wird. Die Kommission wird eine gesonderte Mitteilung zu diesen Erzeugnissen vorlegen.

b) Die flankierenden Massnahmen:

64. Die Kommission legt mit den Preisvorschlägen gleichzeitig Vorschläge für flankierende Massnahmen vor. Diese Massnahmen sind in Abschnitt B dieses Teils und in den Dokumenten KOM(86) 30 über die Neugestaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide und (KOM(86) 31 über die Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch beschrieben. Die Kommission möchte ein weiteres Mal darauf hinweisen, dass all diese Massnahmen ein unzertrennbares Ganzes mit den Preisvorschlägen darstellen. Im folgenden seien die wichtigsten flankierenden Massnahmen umrissen:
65. Bei Getreide schlägt die Kommission in ihrem Dokument KOM(86) 30 vor, drei der in ihrem Memorandum über die Neugestaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (KOM(85) 700 endg.) vorgeschlagenen Massnahmen konkrete Form zu geben, nämlich der finanziellen Mitverantwortung der Erzeuger, der Qualitätspolitik und der Anpassung der Interventionsmechanismen. Die Mitverantwortung zielt darauf ab, die Erzeuger an den Ausgaben zu beteiligen, die durch den Absatz der Überschussproduktion entstehen. Dies kann durch eine Abgabe auf die vermarkteten oder direkt vom Erzeuger zur Intervention angebotenen Mengen erfolgen, wobei eine Menge von 25 t von der Abgabe freigestellt ist. Langfristig wird angestrebt, dass die Einnahmen aus der Abgabe den Haushaltsmitteln entsprechen, die der EAGFL verausgabt für Interventionsmassnahmen zugunsten von Mengen, die über einen bestimmten Bezugsniveau liegen. Die Verbesserung der Qualitätspolitik soll vor allem über eine geringere Förderung der Futterweizenerzeugung wie auch durch höhere Anforderungen in bezug auf das Eigengewicht von Gerste in Verbindung mit einer Abschlagstabelle erreicht werden. Ausserdem schlägt die Kommission eine Verbesserung des Preisverhältnisses zwischen Weich- und Hartweizen vor. Schliesslich wird vorgeschlagen, die Intervention in diesem Sektor auf einen bestimmten Zeitraum des Wirtschaftsjahres zu begrenzen.
66. Bei Rindfleisch hat die Kommission in ihrem Memorandum über die Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation (KOM(85) 834 endg.) ihre Orientierungen für die Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch niedergelegt. Im genannten Dokument schlägt die Kommission vor, der Intervention wieder ihre ursprüngliche Funktion als Sicherheitsnetz zu geben und sie ab 1. Dezember 1987 auf Situationen zu beschränken, die sich durch ernsthafte Marktstörungen kennzeichnen. Um die Auswirkung dieser Anpassung auszugleichen, wird die Einführung einer Einheitsprämie vorgeschlagen, die direkt und ausschliesslich an die auf die Rindfleischerzeugung spezialisierten Erzeuger zu zahlen ist. Diese Einheitsprämie besteht aus einem Grundbetrag für die ersten 50 Rinder und einem Mutterkuhbetrag für sämtliche Mutterkühe.

67. Die Kommission stellt bei der für Raps und Sonnenblumen eingeführten Garantieschwellenregelung fest, dass sie nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt hat. Sie schlägt daher an ihrer Stelle eine Regelung mit Höchstmengen zu garantierten Preisen vor, wie sie in ähnlicher Weise im Baumwollsektor besteht. Sie soll in Verbindung mit einem System von Vorauszahlungen angewandt werden, wodurch sich während des Wirtschaftsjahres die Folgen einer Überschreitung der Höchstmengen abwälzen lassen.

c) Vorgeschlagene Währungsmassnahmen in der Landwirtschaft

68. Seit den am 16. Mai 1985 vom Rat erlassenen Währungsbeschlüssen für die Landwirtschaft sind folgende wichtige währungspolitische Ereignisse eingetreten:
- Eine Änderung der Leitkurse im Rahmen des Europäischen Währungssystems bewirkte am 22. Juli 1985 eine Abwertung der italienischen Lira um 6%, eine Aufwertung aller anderen Währungen, die die Schwankungsbreite von 2,25% einhalten, um 2% und eine Anpassung der theoretischen Leitkurse des Pfund Sterling (Aufwertung um 7,47%) und der griechischen Drachme (Abwertung um 11,54%) gegenüber den effektiven Marktkursen. Die Nettoauswirkung all dieser Massnahmen führte zu einer Abwertung der ECU in Höhe von 0,15% und einer entsprechenden Anhebung des in der Landwirtschaft anwendbaren Berichtigungskoeffizienten;
 - eine Abwertung der Drachme um 15% gegenüber dem amerikanischen Dollar mit Wirkung vom 14. Oktober 1985.
69. Währungspolitisch ergab sich in der Landwirtschaft (Woche vom 3. Februar 1986) folgendes Bild:
- Für Frankreich, Irland, Dänemark und die BLU betragen die WAB Null;
 - Deutschland und die Niederlande haben positive WAB in Höhe von 2,9 für Milcherzeugnisse und 2,4 für die anderen Erzeugnisse, ausgenommen Zucker und Rindfleisch (1,8): Allerdings wurde für Schweinefleisch, für Eier und Geflügel zur Festsetzung des Währungskoeffizienten ein Abstand von 1,8 zugrunde gelegt;
 - Italien, das Vereinigte Königreich und Griechenland haben negative Währungsausgleichsbeträge: Italien: -4,5 (-1,0 für Wein), Vereinigtes Königreich: -8,1% und Griechenland: -35,3 (-31,8 für Wein).

70. Bezüglich der positiven Währungsausgleichsbeträge heisst es in der Verordnung Nr. 855/84 des Rates Artikel 5 Absatz 1 wie folgt:
"Die deutschen und die niederländischen positiven Währungsausgleichsbeträge, die nach dem 1. Januar 1985 bestehen, werden spätestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 durch eine Änderung der repräsentativen Kurse für die einzelnen Erzeugnisse abgeschafft." Die Kommission ist der Meinung, dass das Ziel des Abbaus der positiven WAB für spätestens Anfang des Wirtschaftsjahres 87/88 weiter gelten muss. Dennoch erscheint ihr die allgemeine derzeitige Lage nicht geeignet, eine diesbezügliche Massnahme bereits in diesem Wirtschaftsjahr zu ergreifen.
71. Für die negativen WAB (Italien, Frankreich und Griechenland) schlägt die Kommission gewisse Anpassungen vor. Für Italien schlägt die Kommission einen Abbau der angewandten WAB um 2,5 Punkte vor. Für Frankreich schlägt sie entsprechend der Verpflichtung des Rates vom 23. Mai 1985 die Aufhebung der Freimarge von 1,5 Punkten vor, die für sämtliche Agrarerzeugnisse mit Ausnahme von Schweinefleisch, Schafffleisch, Wein, Milch und Milcherzeugnissen, für welche die Freimarge bereits aufgehoben wurde, weiterhin gilt. Für Griechenland schlägt die Kommission einen Abbau der angewandten WAB entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen Zielsetzungen vor, die von der griechischen Regierung beschlossen und von der Kommission im Rahmen der Abwertung der Drachme vom 14. Oktober 1985 genehmigt wurden; das bedeutet auf der Grundlage der am 3.2.1986 geltenden WAB einen Abbau um 14,4 Punkte. Für das Vereinigte Königreich behält sich die Kommission angesichts der Schwankung des Pfund-Sterling, die einmal zu positiven und einmal zu negativen WAB führt, das Recht vor, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pfund-Sterling zu einem späteren Zeitpunkt einen Vorschlag zu unterbreiten.
72. Die Tabelle 2 mit den Einzelheiten über die Vorschläge der Kommission und ihre Auswirkung auf die Agrarpreise, ausgedrückt in Landeswährungen, befindet sich am Ende dieses Bandes.
73. Gemäss den im Zusammenhang mit den Preisen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 getroffenen Beschlüssen wird die Kommission dem Rat bis zum 31. Dezember 1986 einen Bericht über die Anwendung der neuen, am 31. März 1984 geschaffenen Regelung für Währungsmassnahmen in der Landwirtschaft vorlegen. Sie wird gleichzeitig Vorschläge auf der Grundlage der Wirtschafts- und Währungssituation der Gemeinschaft, der Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie der gesammelten Erfahrung unterbreiten.

V. Finanzielle Auswirkungen

74. Die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge für Preise und flankierende Massnahmen auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie im Haushaltsjahr 1987 führen einschliesslich der bereits 1986 beschlossenen Regelung zur Aufgabe der Milcherzeugung zu Einsparungen von 786 Mio ECU.

Wegen der unterschiedlichen Zeitpunkte der Einführung der vorgeschlagenen Massnahmen je nach Beginn des Wirtschaftsjahres der einzelnen Erzeugnisse ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Einsparungen für 1986 auf 408 Mio ECU, d.h. etwa die Hälfte, belaufen dürften. Daneben ist zu beachten, dass die Regelung zur Aufgabe der Milcherzeugung und die Umgestaltung der Rindfleischregelung für 1987 zwar zusätzliche Aufgaben (+ 530 Mio ECU) verursachen, für die späteren Haushaltsjahre aber erhebliche Einsparungen erwarten lassen.

Ab 1988 dürften die vorgeschlagenen Reformen voll zur Wirkung kommen und dazu führen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik innerhalb der im Rahmen der Agrarhaushaltsdisziplin festgesetzten Höchstgrenzen verwaltet werden kann, sofern die schwierige Frage der in der Vergangenheit angehäuften Bestände zufriedenstellend geregelt werden kann.

75. Ferner ist zu betonen, dass das vorliegende Preis- und Massnahmenpaket zu den 1984 beschlossenen Anpassungen der GAP hinzukommt.

Unter den zahlreichen damals getroffenen Massnahmen sind insbesondere die Einführung der Milchquoten, die verstärkte Anwendung der Garantieschwellen und eine auf mehrere Jahre ausgelegte restriktive Preispolitik zu nennen.

Ohne diese bedeutenden Anpassungen der GAP wären die Agrarausgaben noch wesentlich stärker gewachsen. Eine unveränderte Politik hätte seither zu Mehrausgaben von mindestens 4 Mrd ECU geführt.

Andererseits hätte ein fester Wechselkurs \$/ECU in Höhe des Durchschnitts von 1983 (1,12) (etwa dem derzeitigen Stand entsprechend) für die beiden Haushaltsjahre 1984 und 1985 zu zusätzlichen Aufgaben von rund 3 Mrd ECU geführt.

76. Für den Haushalt 1986 schätzt die Kommission den zusätzlichen Mittelbedarf des EAGFL-Garantie auf 97 Mio ECU. Davon entfallen etwa 57 Mio ECU auf den aussergewöhnlich starken Rückgang des Dollarkurses gegenüber der ECU, wodurch sich die Voraussetzungen für die Ausführung des Agrarhaushalts gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans 1986 entscheidend verändert haben.
77. Dieser aussergewöhnliche Mittelbedarf betrifft jedoch auch eine umfangreiche Massnahme zum Abbau alter Butter- und Rindfleischbestände. Nach Auffassung der Kommission sollte diese Massnahme den Anfang eines Dreijahresprogramms zum Abbau der Interventionsbestände bilden, mit dem bis Ende 1988 eine vertretbare Bestandshöhe erreicht werden soll. Die Kosten für ein solches Programm, die wegen der unsicheren Weltmarktentwicklung schwer zu veranschlagen sind, könnten sich für die drei Haushaltsjahre auf mehrere Milliarden ECU belaufen. Ein Teil dieses Betrags müsste durch Einsparungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik über eine sparsamere Agrarmarktverwaltung und eine vorübergehende Kürzung der Gemeinschaftsfinanzierung öffentlicher Interventionen finanziert werden (1).
78. Aus der Anwendung der Agrarhaushaltsdisziplin ergäbe sich für 1987 eine Höchstgrenze von 23.200 Mio ECU. Dieser Betrag ergibt sich aus der anfänglichen Berechnung für die früheren zehn Mitgliedstaaten und dem zusätzlichen Ausgabenansatz für die Erweiterung (2).

Obwohl die Entwicklung im Agrarbereich wegen zahlreicher Faktoren schwer vorhersehbar ist, lassen sich für 1987 bereits jetzt aussergewöhnliche Bedingungen voraussagen: Gegenüber 1985 ist nicht nur ein erheblich niedrigerer Dollarkurs zu erwarten, sondern auch ein deutlicher Rückgang der Weltkonjunktur, insbesondere im Zusammenhang mit den geänderten Landwirtschaftsgesetzen in den Vereinigten Staaten. Ferner ist die vorübergehende Ausgabensteigerung aufgrund der verstärkten Aufgaben der Milcherzeugung und der Anpassung der Rindfleischregelung mit erwarteten Einsparungen in den folgenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen.

- | | |
|--|-------------------------|
| (1) Einsparungen bei der Agrarmarktverwaltung | : 200 Mio ECU jährlich |
| Kürzung der Gemeinschaftsfinanzierung der technischen Lagerhaltungskosten um ein Viertel und Senkung der Zinskosten für gebundenes Kapital | : 300 Mio ECU jährlich. |
| (2) EUR 10: | 21.818 Mio ECU |
| Schätzung Spanien und Portugal: | 1.345 Mio ECU |
| Insgesamt: | 23.163 Mio ECU |
| d.h. rund 23.200 Mio ECU. | |

79. Ausgehend von einer Dollar-/ECU-Relation in Höhe des derzeitigen Werts (1,10) dürfte nach Auffassung der Kommission ein Vorentwurf für den Haushaltsplan 1987 möglich sein, der eine Fortführung der Politik zur Sanierung der Agrarmärkte einschliesslich eines Programms zum Bestandsabbau bei gleichzeitiger Einhaltung des durch die Haushaltsdisziplin vorgeschriebenen Rahmens erlaubt. Diese beiden Ziele lassen sich unter folgenden Voraussetzungen erreichen:

- Annahme der Vorschläge der Kommission für Preise und flankierende Massnahmen 1986/87 durch den Rat, um mittelfristig ein besseres Gleichgewicht der Agrarmärkte und somit bedeutende Haushaltseinsparungen zu erzielen;
- Annahme der Vorschläge über die Aufgabe der Milcherzeugung und die Anpassung der Rindfleischregelung durch den Rat, die für 1987 zwar zusätzliche Ausgaben verursachen, in den folgenden Haushaltsjahren jedoch zu Einsparungen führen werden;
- Annahme eines Nachtragshaushaltsplans 1986 durch den Rat im Hinblick auf die Einleitung eines Dreijahresprogramms zum Bestandsabbau und dessen Fortführung im Rahmen des Haushaltsplans 1987;
- Verwirklichung zusätzlicher Einsparungen durch die Kommission und den Rat bei
 - . der Agrarmarktverwaltung,
 - . der vorübergehenden Senkung der Gemeinschaftsfinanzierung öffentlicher Bestände,
 - . der einmonatigen Verschiebung der Erstattung der öffentlichen Lagerhaltungskosten an die Mitgliedstaaten.

Durch die Verbindung marktbezogener und finanztechnischer Massnahmen ist es unter aktiver Mitwirkung der an der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik Beteiligten möglich, die Haushaltsprobleme 1986 und 1987 zu bewältigen.

B. Begründung nach einzelnen Erzeugnissen1. GETREIDE1. PREISE

- 1.1. Die Getreideernte in der Zwölferegemeinschaft wird für 1985 auf 160 Mio t geschätzt. Sie ist damit das zweitbeste Rekordergebnis nach der Ernte von 1984 (173 Mio t) und bestätigt den seit 1978 beobachteten anhaltenden Anstieg der Erzeugung. Bestimmender Faktor dieses Anstiegs ist wie in den Vorjahren die jährliche Ertragssteigerung um 2 - 3 % bei nahezu unveränderter Anbaufläche (36 Mio ha). Die Binnennachfrage dagegen nimmt nicht in gleichem Masse zu, die Ausfuhrmöglichkeiten sind nach wie vor beschränkt. Ausserdem ist auf dem Weltmarkt festzustellen, dass die wichtigsten Konkurrenten der Gemeinschaft sehr bemüht sind, subventionierte oder sehr preisgünstige Verkäufe unterzubringen.

Wie bereits in den letzten Preisvorschlägen angegeben, hat diese Lage eine Anhäufung von Beständen zur Folge, deren Absatz nicht gesichert ist. Ein grosser Teil dieser Bestände befindet sich im Besitz der Interventionsstellen. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1985/86 belief sich dieser Teil auf 13,9 Mio t und stieg später sogar auf 16 Mio t. Trotz der zum Abbau dieser Bestände unternommenen grossen Anstrengungen kann abgesehen werden, dass sie auch am Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 noch sehr umfangreich sein werden. Sie verursachen für den Gemeinschaftshaushalt erhebliche Kosten und werfen für die gute Marktverwaltung nicht nur schwerwiegende Probleme auf, sondern drohen auch das Interventionssystem selbst in Frage zu stellen, da es den Interventionsstellen an freiem Lagerraum mangelt.

Angesichts dieser Lage kann die Preispolitik nicht mehr das einzige Instrument sein, das der künftigen Getreidepolitik zur Verfügung stehen wird. Vielmehr ist unbedingt eine Neuausrichtung erforderlich, die es erlaubt, sowohl die quantitativen als auch budgetären Probleme zu lösen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission im Sektor Getreide eine Reihe von besonderen Sanierungsmassnahmen mit folgenden Hauptmerkmalen vor:

- Einführung einer Mitverantwortungsabgabe,
- Verstärkung der qualitativen Interventionskriterien,
- Beschränkung der Intervention auf einen bestimmten Zeitraum des Wirtschaftsjahres,
- Aufhebung des Referenzpreises für backfähigen Weichweizen sowie der Sondervergütung für backfähigen Roggen und
- Wiederherstellung eines realistischeren Preisverhältnisses zwischen Weich- und Hartweizen.

Diese Massnahmen sind mit einer restriktiven Preispolitik abzustimmen. Letztere muss bei Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung so angewandt werden, dass die Getreidebetriebe immer weniger ermutigt werden, für die öffentliche Intervention, d. h. für Märkte zu erzeugen, die es nicht gibt. Die Kommission besteht deshalb auf der Notwendigkeit, dass die Preise stärker dem Markt angepasst werden. Dieses Vorgehen bietet ausserdem allein die Möglichkeit, der internationalen Konkurrenz zu begegnen, die immer stärker den für die europäische Landwirtschaft verbleibenden Spielraum bestimmt.

Im Wirtschaftsjahr 1986/87 muss diese restriktive Preispolitik dadurch zum Ausdruck kommen, dass einerseits der im Wirtschaftsjahr 1985/86 geltende Interventionspreis für Weichweizen, Gerste, Mais und Sorghum unverändert bleibt und dass andererseits der Roggenpreis wieder in die gemeinsame Interventionspreisregelung einbezogen wird. Ausserdem ist der Interventionspreis für Hartweizen zu senken.

Dieser Preisvorschlag stützt sich auf die Annahme, dass die vorgeschlagene Änderung der Marktorganisation vom Rat angenommen und ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 angewandt wird.

- 1.2. Bei Weichweizen erreicht die Zwölfergemeinschaft mit 118 % einen hohen Selbstversorgungsgrad. Im Falle der Zehnergemeinschaft (1985/86) muss der Selbstversorgungsgrad von 121 % u. a. dem Anreiz zugeschrieben werden, der von den für Weichweizen mit einer minimalen Backfähigkeit angewandten besonderen Interventionsmassnahmen ausging.

Die Kommission schlägt deshalb im Rahmen der Änderungsmaßnahmen vor, den Referenzpreis aufzuheben, der im Fall der Beibehaltung für sehr viel umfangreichere Mengen als in der Vergangenheit angewandt werden müsste, um das mit der Regelung angestrebte Ziel erreichen zu können, was in einer durch strukturelle Überschüsse gekennzeichneten Lage nicht mehr gerechtfertigt wäre. Zweck dieser Aufhebung ist nicht eine Verringerung der Gemeinschaftspräferenz und somit auch nicht des Richtpreises, der künftig unmittelbar vom Interventionspreis abgeleitet wird.

- 1.3. Auch die Lage bei Hartweizen ist durch einen hohen Selbstversorgungsgrad (124 % für die Zwölfergemeinschaft) gekennzeichnet. Wie der Referenzpreis auf die Erzeugung von Weichweizen in den nördlichen Ländern, so übt auch das für den Hartweizen zu günstige Preisverhältnis zwischen diesem und Weichweizen einen zu grossen Anreiz auf die betreffende Erzeugung aus. Der Anbau des Hartweizens wurde sogar in den Ländern begünstigt, wo ihm keine traditionelle Bedeutung zukam.

Die Kommission schlägt deshalb eine zufriedenstellendere Anpassung des Preisverhältnisses zwischen Weich- und Hartweizen gemäss einer Annäherung der jeweiligen Interventionspreise vor. Im Wirtschaftsjahr 1986/87 hätte die Annäherung eine Verringerung des Interventionspreises für Hartweizen um 4,4% zur Folge. Gleichwohl wird vorgeschlagen, zur Verbesserung des Absatzes dieses Getreides auf dem Gemeinschaftsmarkt den Richtpreis nicht zu ändern.

1.4. Im Fall des Roggens umfasst der jetzige Vorschlag die folgenden zwei Änderungen:

- Wiedereinbeziehung in die gemeinsame Interventionspreisregelung; diese Massnahme hätte einen leichten Rückgang des jetzigen Preises zur Folge;
- Aufhebung der in der Grundverordnung für die Kommission vorgesehenen Möglichkeit, bei der Intervention von backfähigem Roggen einen Sonderzuschlag zu gewähren; dieser Zuschlag beläuft sich derzeit auf 7,44 ECU/t.

II. MITVERANTWORTUNGSABGABE

1.5. Zweck der Mitverantwortungsabgabe ist es, die Erzeuger an den Haushaltskosten zu beteiligen, die durch eine über eine Bezugsmenge hinausgehende Erzeugung verursacht werden. Diese Menge ist nach Massgabe des nicht subventionierten Verbrauchs auf dem Binnenmarkt, berichtigt um die Einfuhr von Getreideaustauscherzeugnissen, zu bestimmen. Bei Zugrundelegung dieser Bestandteile wird diese Bezugsmenge für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf 149 Mio t veranschlagt (Zehnergemeinschaft: 128 Mio t, Spanien: 21 Mio t). Gemäss der voraussichtlichen Entwicklung der mittelfristigen Erzeugung lässt sich die Ernte 1986/87 auf 161 Mio t schätzen (Zehnergemeinschaft: 143 Mio t, Spanien: 18 Mio t).

Zur Deckung der Kosten, die durch den sich daraus ergebenden Überschuss von 12 Mio t verursacht werden, müsste die Mitverantwortungsabgabe auf rund 6 % festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung einerseits der bezüglich der tatsächlich vermarkteten Mengen bestehenden Unsicherheit und andererseits der Auswirkung der an anderer Stelle vorgeschlagenen Änderungsmassnahmen auf die Erzeugereinkommen ist es jedoch angezeigt, den Prozentsatz für das erste Anwendungsjahr auf 3% des Interventionspreises festzusetzen, der im ersten Monat des Wirtschaftsjahres 1986/87 für Weichweizen gilt.

III. BEIHILFE FÜR HARTWEIZEN

- 1.6. Damit die Auswirkung der Interventionspreissenkung auf die Erzeugereinkommen teilweise abgeschwächt werden kann, wird vorgeschlagen, die Beihilfe um 6,84% zu erhöhen.

Was Spanien angeht, so muss die Gemeinschaftsbeihilfe in einer Höhe eingeführt werden, die einem Siebtel dieser im Wirtschaftsjahr 1986/87 anwendbaren Beihilfe entspricht (Artikel 79 des Beitrittsvertrags).

IV. MONATLICHE ZUSCHLÄGE

- 1.7. Die monatlichen Zuschläge für Getreide mit Ausnahme von Hartweizen haben die Marktbeteiligten erfahrungsgemäss zu einer gewissen Zurückhaltung veranlasst. Um ihren Betrag den Kosten anzugleichen, die in einem Mitgliedstaat festgestellt wurden, in dem es zu umfangreichen Anlieferungen zur Intervention gekommen ist, wird vorgeschlagen, die im Wirtschaftsjahr 1985/86 geltenden monatlichen Zuschläge um 4,7 % zu senken. Bei Hartweizen jedoch sollen die jetzt geltenden monatlichen Zuschläge unverändert bleiben.

V. ÜBERGANGSVERGÜTUNG

- 1.8. In einer durch strukturelle Überschüsse gekennzeichneten Lage lässt sich das der Übergangsvergütung gesetzte Ziel, nämlich die Verhütung von Anlieferungen zur Intervention, nicht mehr erreichen. Nach Auffassung der Kommission wäre es angesichts der allgemeinen Haushaltslage überdies ungerechtfertigt, für das laufende Wirtschaftsjahr eine solche Massnahme vorzuschlagen.

128/86

- 60 -

Preisvorschläge

	Preise 1985/86 (ECU/t)	Vorschlag 1986/87 (ECU/t)	Veränderung: in %
1. <u>Einziger Interventions-</u> <u>preis</u>			
a) <u>Zehnergemeinschaft</u>			
- Weichweizen, Gerste,			
Mais, Hirse	179,44	179,44	+ 0
- Roggen	181,23	179,44	- 1
- Hartweizen	312,08	298,23	- 4,44
b) <u>Spanien</u>			
- Weichweizen, Mais	173,57	174,41	+ 0,48
- Gerste, Hirse	164,34	166,50	+ 1,31
- Roggen	169,14	169,16	+ 0,01
- Hartweizen	211,00	215,45	+ 2,11
2. <u>Richtpreis (1)</u>			
- <u>Weichweizen</u>	254,98	256,16	+ 0,46
- <u>Roggen</u>	234,61	233,86	- 0,32
- <u>Gerste, Mais, Hirse</u>	232,61	233,86	+ 0,54
- <u>Hartweizen</u>	357,70	357,70	0
3. <u>Beihilfe für Hartweizen</u>			
a) <u>Zehnergemeinschaft</u>	101,31	108,24	6,8
b) <u>Spanien</u>	-	15,46	-
4. <u>Monatliche Zuschläge</u>			
- <u>Hartweizen</u>	2,83	2,83	0
- <u>anderes Getreide</u>	2,57	2,45	- 4,7

(1) In Anbetracht des Nichttätigwerdens des Rates hat die Kommission vorsorglich für das Wirtschaftsjahr 1985/86 keinen Richtpreis festgelegt, jedoch die für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Berechnungsfaktoren, die zur Ableitung des Schwellenpreises erforderlich sind, beibehalten.

2. REIS

- 2.1. Die gemeinschaftliche Reiserzeugung ist seit mehreren Jahren konstant. 1985 konnte man jedoch ein Ansteigen der Anbauflächen (+ rund 10.000 ha) und eine um etwa 9 % höhere Reiserzeugung gegenüber 1984 feststellen.

Die Wiederausweitung des Reisanbaus nach dem Rückgang von 1982 bestätigt sich in Frankreich und Griechenland weiterhin.

2.2. Preise

Der Reismarkt, der in den letzten Jahren durch einen erheblichen Unterschied zwischen dem Marktpreis für Rohreis und dem Interventionspreis gekennzeichnet war, scheint in den letzten Monaten eine Verringerung dieses Unterschieds aufzuzeigen. Die allgemeine Entwicklung der letzten Wirtschaftsjahre hat gezeigt, dass der Interventionspreis ausgewogen ist, und hat die Erhaltung des Reisanbaus auf dem traditionellen Niveau ermöglicht.

Alle Faktoren, welche die Produktionskosten für Reis ausmachen, sind jedoch in letzter Zeit gestiegen, was nicht vollständig durch eine Nettoverbesserung der Erträge ausgeglichen wurde, wie dies bei den anderen Getreideerzeugungen teilweise der Fall war. Um ein Gleichgewicht zwischen Sektoren beizubehalten, die in der Agrarwirtschaft potentiell miteinander konkurrieren könnten, wird vorgeschlagen, den Interventionspreis für Rohreis unverändert beizubehalten.

- 2.3. Die Kommission will prüfen, inwieweit eine Politik entwickelt werden könnte, mit der der Anbau von Sorten gefördert werden soll, die den Verbrauchern der Gemeinschaft mehr zusagen.

128/86

3. ZUCKER

MARKTLAGE UND AUSSICHTEN

- 3.1. Die Preisvorschläge für Zucker müssen neben einem angemessenen Einkommen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger und dem Zusammenhang mit den Preisanhebungsvorschlägen in den übrigen Sektoren auch dem Ziel der Grundverordnung Rechnung tragen, die Erzeugung auf die Absatzmöglichkeiten auszurichten und Verluste, die durch den Absatz der Überschüsse der Gemeinschaftserzeugung entstehen, durch eine finanzielle Beteiligung der Erzeuger zu decken.
- 3.2. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sich die Quoten für A- und B-Zucker nach der Erweiterung der Gemeinschaft insgesamt auf 12,83 Mio t belaufen und 120 % des Binnenverbrauchs der Gemeinschaft entsprechen. Dieser liegt seit geraumer Zeit unverändert bei 10,7 Mio t. Die Erzeugung innerhalb der Quoten liegt dagegen bei einem Mittelwert von 12,1 Mio t, so dass ein Produktionsüberschuss von 1,4 Mio t besteht.
- 3.3. Ohne den Vorschlägen der Kommission hinsichtlich der ab 1988/89 anwendbaren Regelung vorzugreifen, wird davon ausgegangen, dass diese Regelung beibehalten wird. Dies bedeutet, dass das Produktionsniveau bis zu Beginn des nächsten Jahrzehnts vor allem vom Weltmarktpreis für "C"-Zucker abhängen wird. Würde sich also der Weltmarktpreis auf dem niedrigen Niveau der letzten Jahre halten, so würde die Gesamterzeugung 1991 die Durchschnittsernte der Jahre 1983 und 1984 nicht überschreiten. In diesem Falle müssten die Anbauflächen angesichts der ständig steigenden Hektarerträge (+ 1,5% Zucker) unter das derzeitige Niveau sinken.
- 3.4. Der Nahrungsverbrauch dürfte mit etwa 10,6 Mio t bis 1991 unverändert bleiben. Würde nämlich der zur Zeit bei 33 kg liegende Pro-Kopf-Verbrauch in den kommenden Jahren leicht zurückgehen, so würde dies global durch den Bevölkerungszuwachs ausgeglichen. Auf dem Binnenmarkt könnte jedoch ähnlich wie in anderen Industrieländern eine gewisse Konkurrenz durch das Vordringen synthetischer Süßungsmittel (Aspartam, Saccharin) entstehen.
- 3.5. Die Zuckererzeuger tragen die finanziellen Kosten der gemeinschaftlichen Nettoausfuhren von Zucker auf den Weltmarkt selbst. Bei der Festlegung ihrer Anbauflächen müssen sie den Aussichten auf dem Weltmarkt Rechnung tragen, der sich durch äußerst niedrige Preise auszeichnet, die derzeit Erstattungen von über 40 ECU/100 kg erfordern, die über drei Vierteln des gemeinschaftlichen Interventionspreises entsprechen.

- 3.6. Die niedrigen Weltmarktpreise sind in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Erzeugung den Verbrauch 1981/82 bis 1984/85 überschritten hat. Die Bestände erreichten dadurch am 1. September 1985 eine Rekordhöhe, die 41,7 % des Jahresverbrauchs entspricht und ausgedrückt in Rohzucker einen tatsächlichen Überschuss von 14 Mio t bedeutet. Erst 1985/86 wird erwartet, dass der Verbrauch der Erzeugung übersteigt und damit einen bescheidenen Abbau der Bestände erlaubt, ohne Aussicht auf eine bedeutende Verbesserung der Preise in naher Zukunft zu bieten. Aus diesen Überlegungen heraus muss unter allen Umständen eine sehr behutsame Preispolitik geführt werden.

PREISE

- 3.7. Nach Ansicht der Kommission bedeutet dies die Einfrierung des Grundpreises für Zuckerrüben und des Interventionspreises für Weisszucker im Wirtschaftsjahr 1986/87. Eine solche Politik ist umso mehr geboten, als die Zuckerrübenherzeuger trotz der verheerenden Lage auf dem Weltmarkt in den meisten Mitgliedstaaten ihre Anbauflächen 1985/86 in einem Umfang beibehalten haben, der zwangsläufig zu einer hohen Erzeugung von C-Zuckerrüben führte, und dies im Bewusstsein, dass die B-Zuckerrübe nur 60,5% und die C-Zuckerrübe nur etwa 40% des Zuckerrübengrundpreises einbringen würde. Schliesslich sei daran erinnert, dass die Zuckerrübenherzeuger und die Hersteller mehrerer Mitgliedstaaten kürzlich nochmals für einen sogenannten "Mischpreis" optiert haben, der die einschränkende Wirkung der Staffelung der Preisgarantie bei den Zuckerrübenherzeugern weitgehend aufhebt.
- 3.8. Überdies erinnert die Kommission daran, dass die vorgeschlagene Einfrierung des Zuckerrübenpreises den Grundpreis für Zuckerrüben betrifft, während sich die Mindestpreise für A-Zuckerrüben und B-Zuckerrüben nach dem für die Grundproduktionsabgabe und für die B-Abgabe festgesetzten Höchstsatz richten. So wird gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ein Mindestpreis für A-Zuckerrüben in Höhe von 98% und ein Mindestpreis für B-Zuckerrüben in Höhe von 68% - jeweils auf den Grundpreis bezogen - vorgeschlagen, wobei sich die Kommission bezüglich des Mindestpreises für B-Zuckerrüben eine spätere Heraufsetzung des Höchstsatzes der B-Abgabe vorbehält.

Angesichts der niedrigen Weltmarktpreise und der sehr hohen Ausfuhrerstattungen ist bereits jetzt davon auszugehen, dass Kommission und Rat die B-Abgabe für 1986/87 neuerlich auf 37,5% des Interventionspreises festsetzen müssen. Dies bedeutet, dass letztlich die Mindestpreise für Zuckerrüben auch 1986/87 für A-Zuckerrüben 98% und für B-Zuckerrüben 60,5% des Grundpreises betragen werden, während sich der Preis für C-Zuckerrüben nach dem Weltmarktpreis für Zucker richten wird.

128/86

- 64 -

- B 9 -

- 3.9. Zur Erstattung der Lagerhaltungskosten stellt die Kommission fest, dass es aufgrund des derzeitigen Zinsgefüges in der Gemeinschaft möglich ist, den Betrag der monatlichen Erstattung der Lagerhaltungskosten auf die Höhe des Wirtschaftsjahres 1985/86, also auf 0,53 ECU/100 kg, festzusetzen; die Lagerabgabe könnte nach den derzeitigen Aussichten bei 4,25 ECU/100 kg belassen werden.
- 3.10. Die für Spanien und Portugal vorgeschlagenen Preise wurden gemäss den Artikeln 70 und 238 der Beitrittsakte festgesetzt.

68

PREISVORSCHLÄGE FÜR 1986/87

		Preise	Vorschlag	Änderung	
		1985/86	1986/87	in %	
		ECU	ECU		
1. Grundpreis für Zuckerrüben	t	40,89	40,89	0	
2. Mindestpreis für A-Zuckerrüben (1)	t	40,07	40,07	0	
3. Mindestpreis für B-Zuckerrüben (2)	t	27,81	27,81	0	
4. Mindestpreis für B-Zuckerrüben (3)	t	24,74	24,74	0	
5. Interventionspreis für Weisszucker	dz	54,18	54,18	0	
6. Richtpreis für Weisszucker	dz	57,03	57,03	0	
7. Schwellenpreis für Weisszucker	dz	66,86	67,03	+ 0,3	
8. Interventionspreis für Rohzucker	dz	44,85	44,85	0	
9. Schwellenpreis für Rohzucker	dz	57,24	57,40	+ 0,3	
10. Schwellenpreis für Melasse	dz	6,90	6,90	0	
11. Monatliche Erstattungen für Lagerkosten	dz	0,53	0,53	0	
12. Preise für Spanien					
a) Interventionspreis für Weisszucker	dz	68,83	68,50	- 0,5	
b) Grundpreis für Zuckerrüben	t	52,89	52,74	- 0,3	
12. Preise für Portugal					
a) Interventionspreis für Weisszucker	dz	52,80	53,17	+ 0,7	
b) Grundpreis für Zuckerrüben	t	42,46	42,46	0	

- 1) 98 % des Grundpreises für Zuckerrüben
- 2) 68 % des Grundpreises für Zuckerrüben
- 3) 60,5 % des Grundpreises für Zuckerrüben in Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

128/86

4. OLIVENÖL

PREISE UND BEIHILFEN

4.1. Erzeugerriichtpreis

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird jährlich ein Erzeugerriichtpreis festgesetzt. Dabei wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, das erforderliche Produktionsvolumen in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten.

Der Rat hat diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 322,56 ECU/100 kg festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 schlägt die Kommission vor, diesen Preis bei 322,56 ECU/100 kg zu belassen, da man ihrer Meinung nach bei Olivenöl genauso verfahren sollte wie bei den Vorschlägen für die meisten anderen Erzeugnisse.

4.2. Erzeugerbeihilfe

4.2.1. Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird bei der Festsetzung der Erzeugerbeihilfe, die zur Schaffung eines angemessenen Einkommens der Erzeuger beitragen soll, die Auswirkung berücksichtigt, welche die Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung hat.

Der Rat hat diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 70,95 ECU/100 kg festgesetzt. Die Kommission schlägt vor, die Erzeugerbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1986/87 in Anbetracht des Vorschlags für die Erzeugerriichtpreise auf 70,95 ECU/100 kg festzusetzen.

4.2.2. Nach Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein festzulegender Anteil der Erzeugerbeihilfe als finanzielle Beteiligung an den Kosten einbehalten, die sich aus der Kontrolltätigkeit anerkannter Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen ergeben.

Angesichts der voraussichtlichen Kosten für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird vorgeschlagen, diesen Anteil wie im Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 2,1% festzusetzen.

4.3. Interventionspreis

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Interventionspreis gleich dem Erzeugerriichtpreis abzüglich der Erzeugerbeihilfe sowie eines Betrags, der die Marktschwankungen sowie die Kosten für die Beförderung des Olivenöls von den Produktionsgebieten in die Verbrauchergebiete berücksichtigt.

Der Rat hat diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 227,62 ECU/100 kg festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf 216,24 ECU/100 kg festzusetzen, also gegenüber dem vorherigen Wirtschaftsjahr mit 5% zu verringern.

Diese Verringerung rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass sich die Versorgungsbedingungen der Gemeinschaft geändert haben. Der Handel zwischen den einen Überschuss aufweisenden und den ein Defizit aufweisenden Gebieten der Gemeinschaft wird nämlich spürbar zunehmen.

Auf technischer Ebene ist eine Erhöhung des Abstandes zwischen den Richtpreisen und dem Interventionspreis erforderlich, um diese Bewegungen zu gewährleisten und somit in den Überschussgebieten ein umfangreiches Angebot bestimmter Ölqualitäten zur Intervention zu vermeiden, wenn es dafür Absatzmöglichkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt gibt.

Diese Änderung greift nicht den Vorschlägen vor, welche die Kommission in Anbetracht der gemeinsamen Erklärung über die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes auf dem Sektor pflanzliche Fette im Anhang der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorlegen wird.

Schliesslich ist festzustellen, dass die Kommission beabsichtigt, Bestimmungen betreffend die Lagerverträge zu erlassen oder gegebenenfalls dem Rat vorzuschlagen, die zwar das Einkommen der Olivenölerzeuger schützen, jedoch die Inanspruchnahme der Intervention verringern werden.

4.4. Monatliche Zuschläge

Nach Artikel 10 der Verordnung 136/66/EWG werden die monatlichen Zuschläge unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lager- und Zinskosten in der Gemeinschaft festgesetzt.

In Anbetracht der derzeitigen Olivenölerzeugung wird vorgeschlagen, die monatlichen Zuschläge auf dem Niveau des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (1,79 ECU/100 kg) zu belassen.

4.5. Spanien und Portugal

- 4.5.1. In Anwendung der Artikel 79 und 246 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird vorgeschlagen, die Erzeugerbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf folgende Beträge festzusetzen:

128/86

- 15,46 ECU/100 kg für Spanien (1)
- 7,10 ECU/100 kg für Portugal.

4.5.2. In Anwendung der Bestimmungen der Artikel 92 und 290 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird vorgeschlagen, die Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf folgende Beträge festzusetzen:

- 140,12 ECU/100 kg für Spanien (1)
- 213,28 ECU/100 kg für Portugal (1).

(1) Auf der Grundlage der Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1985/86, welche die Kommission dem Rat vorgelegt hat, wobei die endgültige Zahl gegebenenfalls nach Massgabe der Höhe des Interventionspreises und der Erzeugerbeihilfe, die vom Rat für dasselbe Wirtschaftsjahr vor dem 1. März 1986 erlassen werden, angepasst wird.

5. RAPS- UND RÜBSENSAMEN SOWIE SONNENBLUMENKERNE

5.1 Richtpreis

Nach Artikel 23 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1) wird für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne jährlich unter der Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrecht zu erhalten, ein Richtpreis festgesetzt, mit dem den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gesichert werden soll.

- Für Raps- und Rübsensamen ist der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Rat nicht festgesetzt worden. Aufgrund des Fehlens dieses Beschlusses hat die Kommission als weiterführende Massnahme einen Richtpreis in Höhe von 46,41 ECU/100 kg festgesetzt.

Die Erzeugung von Raps- und Rübsensamen ist in den letzten fünf Jahren um 75 % gestiegen und belief sich 1985 auf 3,66 Mio t. Obwohl sich beim Absatz dieser Erzeugung aufgrund der bei der Festsetzung der Preise angewandten Kriterien keine Probleme ergeben haben, ist die einschränkende Preispolitik fortzusetzen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Preise für die in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse ist die Kommission der Auffassung, dass der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen gegenüber dem 1985/86 angewandten Preis unverändert bleiben muss.

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird also vorgeschlagen, diesen Preis auf 46,41 ECU/100 kg festzusetzen.

- Für Sonnenblumenkerne wurde der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 57,35 ECU/100 kg festgesetzt.

Die Erzeugung dieser Ölsaat hat in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Sie hat sich seit 1981 verdreifacht, um sich 1983 auf 1,2 Mio t und 1985 auf 1,7 Mio t zu belaufen. Diese Erzeugung liegt jedoch noch weiterhin unter der Gemeinschaftsnachfrage nach dieser Ölsaat.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

Nach Auffassung der Kommission muss auch bei dieser Ölsaart eine einschränkende Preispolitik geführt werden. Wie bei Raps muss der Preis unverändert bleiben.

Ferner wird der Richtpreis für eine Standardqualität festgesetzt, die der Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten Rechnung trägt. Derzeit bezieht sich die für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Standardqualität auf eine Saat mit einem Ölgehalt von 42 %. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der tatsächliche Durchschnittsgehalt der in der Gemeinschaft erzeugten Sonnenblumenkerne weit über 42 % liegt. Die Standardqualität ist also entsprechend zu ändern, indem der Ölgehalt auf 44 % erhöht und die Höhe des Richtpreises entsprechend geändert wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Änderung keine Auswirkungen auf die festgesetzte Beihilfe oder das Erzeugereinkommen hat. Ein Preis von 57,35 ECU/100 kg unter Bezugnahme auf eine Saat mit einem Ölgehalt von 42 % entspricht einem Preis von 58,35 ECU/100 kg unter Bezugnahme auf ein Saatgut mit einem Ölgehalt von 44 %.

Es wird also vorgeschlagen, den Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf 58,35 ECU/100 kg festzusetzen.

5.2 Interventionspreis

Nach Artikel 24 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird der Interventionspreis festgesetzt, indem der Richtpreis um einen Bestandteil, der den Marktveränderungen Rechnung trägt, und um einen weiteren Bestandteil, der der Beförderung der Ölsaaten von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchsgebiete Rechnung trägt, vermindert wird.

Die Summe dieser Teilbeträge scheint sich zwischen den Wirtschaftsjahren 1985/86 und 1986/87 nicht geändert zu haben.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 lag der vorbehaltlich des diesbezüglichen Ratsbeschlusses vorläufig für Raps- und Rübsensamen angewandte Interventionspreis bei 42,15 ECU/100 kg; der Interventionspreis für Sonnenblumenkerne wurde auf 52,47 ECU/100 kg festgesetzt.

Es wird also vorgeschlagen, den Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für Raps- und Rübsensamen auf 42,15 ECU/100 kg festzusetzen.

Für Sonnenblumenkerne wird vorgeschlagen, den Interventionspreis für 1986/87 auf 53,47 ECU/100 kg festzusetzen. Dieser Betrag wird erzielt, indem der Preis des vorhergegangenen Wirtschaftsjahres um den Betrag erhöht wird, der auch auf den Richtpreis angewandt wird, um der vorstehend aufgeführten Veränderung der Standardqualität Rechnung zu tragen.

5.3. Monatliche Zuschläge

Nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden die monatlichen Zuschläge unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und Zinssätze in der Gemeinschaft festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurden die monatlichen Zuschläge für Raps- und Rübensamen auf 0,520 ECU/100 kg und für Sonnenblumenkerne auf 0,615 ECU/100 kg festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien, insbesondere der sinkenden Zinssätze, wird für das Wirtschaftsjahr 1986/87 vorgeschlagen, die monatlichen Zuschläge für Raps- und Rübensamen auf 0,496 ECU/100 kg und für Sonnenblumenkerne auf 0,591 ECU/100 kg festzusetzen. In beiden Fällen handelt es sich um eine Verringerung um 0,024 ECU/100 kg gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr, was dazu beitragen dürfte, einen regelmässigen Absatz dieser Ernte zu gewährleisten.

5.4. Garantieschwellen

Die für Raps und Sonnenblumen eingeführte Garantieschwellenregelung war nicht so wirksam wie erwartet.

Zunächst haben bestimmte Merkmale dieser Regelung dazu beigetragen, dass sie die Aufgabe, für die sie eingesetzt wurde, teilweise nicht erfüllen konnte. Eines dieser Hauptmerkmale besteht nämlich darin, die etwaigen Sanktionen nur auf die Preise anzuwenden, die sich auf spätere Wirtschaftsjahre beziehen als dasjenige, in dem eine Überschreitung der Schwelle festgestellt worden war. Eine solche Sanktion läuft die Gefahr, weder zur Höhe der Ernte des Wirtschaftsjahres, auf das sie sich bezieht, noch zur Höhe des Erzeugereinkommens, das insbesondere durch den Hektarertrag bestimmt wird, im Verhältnis zu stehen. Diese Schwierigkeit sowie bestimmte andere Probleme bei der Anwendung sind von den Mitgliedstaaten zu Beginn der Jahre 1984 und 1985 bei der Prüfung der früheren Preisvorschläge aufgeworfen worden.

Ferner kommen die Schwierigkeiten, auf die der Rat bei der Anwendung der Regelung insbesondere im Wirtschaftsjahr 1985/86 gestossen ist,* zu den inhärenten Mängeln der Regelung hinzu und haben ihre praktische Anwendung verhindert.

Unter diesen Umständen schlägt die Kommission vor, diese Regelung durch eine Höchstmengenregelung zu garantierten Preisen zu ersetzen, die derjenigen für den Baumwollsektor entspricht.

Im Rahmen dieser neuen Regelung schlägt die Kommission für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne "garantierte Höchstmengen" vor, die vom Rat für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr festgesetzt werden und für die die Gewährung der Gesamtbeihilfebeträge gewährleistet ist.

Übersteigen die tatsächlich erzeugten Saatenmengen die festgesetzten Höchstmengen, so wird die Beihilfe entsprechend verringert. Der Interventionspreis wird um denselben Betrag verringert, um den die Beihilfe gegebenenfalls gekürzt wird.

Um der Schwierigkeit zu begegnen, die darin besteht, dass die genaue Ernte zu Beginn des Wirtschaftsjahres nicht bekannt ist, werden Vorschüsse auf die Beihilfe, die Erstattung und den Interventionspreis gewährt. Die Vorschüsse würden auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der vorausgeschätzten Erzeugung und der garantierten Höchstmenge festgesetzt.

Im Rahmen der vorgenannten Regelung gilt die Sanktion in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Ernte die Durchführung der Sanktion zur Folge hatte.

In Anbetracht der im vergangenen Wirtschaftsjahr festgestellten tatsächlichen Erzeugung, der Aussaatvorausschätzungen für 1986, der Bedürfnisse der Gemeinschaft sowie der Haushaltsprobleme schlägt die Kommission vor, die Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für Raps- und Rübensamen auf 3,5 Mio t und für Sonnenblumenkerne auf 1,7 Mio t festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge für eine Reform der Regelung wird vorgeschlagen, den Richtpreis und den Interventionspreis auf die in den Absätzen 5.1 und 5.2 aufgeführten Beträge festzusetzen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Änderung der Garantieschwellenregelung nicht den Vorschlägen vorgreift, welche die Kommission im Rahmen ihrer Überlegungen über die Perspektiven der gemeinsamen Agrarpolitik (Grünbuch) sowie auch unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erklärung über die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes auf dem Sektor pflanzliche Fette vorlegen könnte.

"DOPPELNULL"-RAPS

- 5.5. Bei den Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 hat die Kommission darauf hingewiesen, dass es gelte, Raps der "Doppelnull"-Sorten mit niedrigem Glukosinatgehalt durch differenzierte Preise zu fördern, da sich der Ölkuchen dieser Sorten im grösseren Umfang als bei den herkömmlichen Sorten Futtermitteln beimischen lasse.

Da der Rat keinen diesbezüglichen Beschluss getroffen hat, legt die Kommission erneut ihren Vorschlag vor, für "Doppelnull"-Rapssaaten einen Bonus einzuführen, dessen Betrag zum Richtpreis hinzukäme.

Sie schlägt vor, diesen Bonus auf 1,25 ECU/100 kg festzusetzen.

Die Kommission gibt ihre Ansicht bekannt, für "Doppelnull"-Rapssaaten mit Ausnahme von Saaten, die zur Herstellung von Öl zu technischen Verwendungszwecken bestimmt sind, eine Beihilfe erst ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 zu gewähren.

5.6. Spanien und Portugal

- a) In Anwendung der Artikel 70, 93, 238 und 291 der Beitrittsakte und unter Berücksichtigung des in Spanien und Portugal ab 1. März 1986 geltenden Richtpreises und Interventionspreises für Raps und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wird vorgeschlagen, die Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 in folgender Höhe festzusetzen:

- in Spanien:

- . den Richtpreis für Raps- und Rübsensamen auf 41,93 ECU/100 kg;
- . den Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen auf 37,67 ECU/100 kg;
- . den Richtpreis für Sonnenblumenkerne auf 43,26 ECU/100 kg;
- den Interventionspreis für Sonnenblumenkerne auf 38,38 ECU/100 kg;

- in Portugal:

- . den Richtpreis für Raps- und Rübsensamen auf 46,41 ECU/100 kg;
- . den Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen auf 42,15 ECU/100 kg;
- . den Richtpreis für Sonnenblumenkerne auf 51,49 ECU/100 kg;
- . den Interventionspreis für Sonnenblumenkerne auf 46,61 ECU/100 kg.

- b) Gemäss den Artikeln 89 und 234 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals umfasst die Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG hinsichtlich der Garantieschwellenregelung entsprechende Anpassungen der Artikel 96 und 294 der Beitrittsakte, damit die neue Regelung der garantierten Höchstmengen auch in diesen beiden Mitgliedstaaten angewendet werden kann. Es wird vorgeschlagen, die Höchsterzeugungsmengen zu garantierten Preisen für Spanien für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf 10.000 t Raps- und Rübsensamen und 1.100.000 t Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Es wird vorgeschlagen, diese garantierten Höchsterzeugungsmengen für Portugal für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf die in Artikel 294 der Beitrittsakte festgesetzten Beträge für die Garantieschwellen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne festzusetzen.

LEINSAMEN

- 5.7. Gemäss Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 579/76 (1) setzt der Rat jährlich einen Zielpreis für Leinsamen fest, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde dieser Preis auf 55,41 ECU/100 kg festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, ihn für das Wirtschaftsjahr 1986/87 bei 55,41 ECU/100 kg zu belassen.

- 5.8. In Anbetracht der Vorschläge für die wichtigsten Konkurrenzserzeugnisse dieser Kultur in der Fruchtfolge dürfte die Beibehaltung des Preises für Leinsamen es ermöglichen, ein gewisses Interesse am Anbau von Öllein zu erhalten, zumindest in den Produktionsgebieten, in denen angemessene Erträge erzielt werden können. Bei Leinsamen aus Faserlein dürfte die Beibehaltung des bisher geltenden Preises es auch unter Berücksichtigung der Beibehaltung der Pauschalbeihilfe je Hektar ermöglichen, dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen zu sichern.

In Anwendung der Artikel 95 und 293 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird vorgeschlagen, die Zielpreise auf 46,08 ECU/100 kg für Spanien und 55,41 ECU/100 kg für Portugal festzusetzen.

(1) AB1. Nr. L 67 vom 15.3.1976, S. 29.

SOJABOHNEN

- 5.9. Gemäss den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 (1) setzt der Rat für Sojabohnen jährlich einen Ziel- und einen Mindestpreis fest. Der Zielpreis wird in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt, während der Mindestpreis so bestimmt wird, dass die Erzeuger ihre Verkäufe zu einem Preis tätigen können, der dem Zielpreis möglichst nahekommt.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde der Zielpreis auf 57,58 ECU/100 kg und der Mindestpreis auf 50,67 ECU/100 kg festgesetzt.

- 5.10. Die Sojabohnenerzeugung ist in den letzten drei Jahren von 89.000 t (1983/84) auf 376.000 t (1985/86) gestiegen. Dieser Anstieg zeigt, wie attraktiv Sojabohnen für den Erzeuger im Vergleich zu anderen Anbauarten sind. Da der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft noch stets sehr gering ist, vertritt die Kommission die Ansicht, dass diese Attraktivität nicht verringert werden sollte, und schlägt deshalb für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 dieselbe Preisänderung vor wie für die anderen mit Sojabohnen konkurrierenden wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Zielpreis sollte also auf 57,58 ECU/100 kg, der Mindestpreis auf 50,67 ECU/100 kg festgesetzt werden.
- 5.11. Gemäss den Artikeln 70, 93, 238 und 291 der Beitrittsakte und den am 1. März 1986 anwendbaren Preisen schlägt die Kommission vor, die Preise in Spanien und Portugal für das Wirtschaftsjahr 1986/87 in folgender Höhe festzusetzen:

Spanien:	Zielpreis	43,98 ECU/100 kg
	Mindestpreis	37,07 ECU/100 kg
Portugal:	Zielpreis	57,58 ECU/100 kg
	Mindestpreis	50,67 ECU/100 kg

6. EIWEISSHALTIGE PFLANZEN

6.1. ERBSEN, PUFFBOHNEN, ACKERBOHNEN UND SÜSSLUPINEN

6.1.1. Mindestpreis

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates muss der Rat jährlich einen Mindestankaufspreis festsetzen, um den Erzeugern von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde der Mindestankaufspreis auf 28,35 ECU/100 kg für Erbsen, 27,35 ECU/100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen und 31,79 ECU/100 kg für Süsslupinen festgesetzt.

In ihrem Kommentar zu Alternativformen des Ackerbaus in den "Perspektiven der gemeinsamen Agrarpolitik" nannte die Kommission die Erzeugung von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen zur Verwendung in Futtermitteln als einen Sektor, den eine nur geringe Anhebung der Unterstützung für die Landwirte attraktiver machen würde. Sowohl diese Erzeugungsform als auch der Anbau von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu Ernährungszwecken führen zu keinen Absatzproblemen und bilden eine nützliche Alternative zum Getreideanbau. Deshalb scheint eine Anhebung des Mindestankaufspreises um 1% gerechtfertigt.

Die Kommission schlägt also vor, den Mindestankaufspreis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 in folgender Höhe festzusetzen:

- 28,63 ECU/100 kg für Erbsen,
- 27,62 ECU/100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
- 32,11 ECU/100 kg für Süsslupinen.

6.1.2. Zielpreis und Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe

Der Mindestankaufspreis ist der Ausgangspunkt für die Berechnung zweier anderer institutioneller Preise, die der Rat jedes Jahr festsetzen muss: dabei handelt es sich um den Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu Ernährungszwecken sowie um den Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde der Zielpreis auf 32,48 ECU/100 kg festgesetzt.

Es wäre angemessen, den Zielpreis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 um denselben Prozentsatz (1%) wie den Mindestankaufspreis zu erhöhen und ihn somit auf 32,80 ECU/100 kg festzusetzen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe wird von dem Mindestankaufspreis und dem Interventionspreis für Getreide abgeleitet. Er wird so festgesetzt, dass der Kostenpreis dieser Erzeugnisse für den Verwender, der Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen zum Mindestpreis gekauft und die Beförderungskosten getragen hat, dem Kostenpreis für eine vom Ernährungsstandpunkt gleichwertige Mischung von Getreide zum Interventionspreis und Sojaschrot zum Auslösungspreis entspricht.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 betrug der Auslösungspreis 50,64 ECU/100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und 48,25 ECU/100 kg für Süsslupinen.

Wird der Mindestpreis um 1% angehoben und beträgt der Interventionspreis für Getreide unverändert, so muss der Auslösungspreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen um 0,6% und für Süsslupinen um 0,5% erhöht werden.

Die Kommission schlägt also vor, den Auslösungspreis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf 50,96 ECU/100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und auf 48,50 ECU/100 kg für Süsslupinen festzusetzen.

6.1.3. Monatliche Zuschläge

Im Wirtschaftsjahr 1985/86 wurden die monatlichen Zuschläge auf den Zielpreis und den Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,18 ECU/100 kg und die monatlichen Zuschläge auf den Auslösungspreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,40 ECU/100 kg festgesetzt...

Die Kommission schlägt vor, diese Beträge im Wirtschaftsjahr 1986/87 unverändert beizubehalten.

6.1.4. Spanien und Portugal

Gemäss den Artikeln 70, 121, 238 und 307 der Beitrittsakte und den am 1. März 1986 geltenden Beträgen schlägt die Kommission vor, die in Spanien und Portugal für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geltenden Preise folgendermassen festzusetzen:

	<u>Spanien</u>	<u>Portugal</u>
	(ECU/100 kg)	
- Mindestankaufspreis für Erbsen:	28,29	28,63
- Mindestankaufspreis für Puffbohnen und Ackerbohnen:	27,62	27,62
- Mindestankaufspreis für Süsslupinen:	31,03	32,11
- Zielpreis für Erbsen:	32,46	32,80
- Zielpreis für Puffbohnen und Ackerbohnen:	32,80	32,80
- Auslösungspreis für Erbsen:	50,41	50,96
- Auslösungspreis für Puffbohnen und Ackerbohnen:	50,96	50,96
- Auslösungspreis für Süsslupinen:	46,40	48,50

128/86

6.2. TROCKENFUTTER

- 6.2.1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter sieht für die betreffenden Erzeugnisse eine jährlich festzusetzende pauschale Beihilfe vor, um die Versorgung der Gemeinschaft mit eiweissreichen Erzeugnissen zu verbessern.

Ausserdem wird alljährlich ein Zielpreis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt. Sinkt der Weltmarktpreis unter den Zielpreis, so wird eine Beihilfe in Höhe eines noch festzusetzenden Prozentsatzes dieser Differenz gewährt.

- 6.2.2. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde die Pauschalbeihilfe auf 8,49 ECU/t festgesetzt. Der Zielpreis wurde auf 178,92 ECU/t festgesetzt. Der Prozentsatz der Differenz zwischen dem Ziel- und dem Weltmarktpreis wurde folgendermassen festgesetzt:

- 100 % für künstlich getrocknetes Futter und Eiweisskonzentrate,
- 50 % für auf andere Weise getrocknetes und gemahlenes Futter.

- 6.2.3. Im Wirtschaftsjahr 1986/87 möchte die Kommission das derzeitige Interesse der Erzeuger an diesem Erzeugnis erhalten und deshalb eine Preisänderung vorschlagen, die sich nicht von den Vorschlägen für die anderen wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse unterscheidet. Deshalb sollten

- die pauschale Beihilfe auf 8,49 ECU/t,
- der Zielpreis auf 178,92 ECU/t

festgesetzt werden.

Sie schlägt auch vor, den Prozentsatz der Differenz zwischen dem Ziel- und dem Weltmarktpreis in folgender Höhe zu belassen:

- 100 % für künstlich getrocknetes Futter und Eiweisskonzentrate
- 50 % für auf andere Weise getrocknetes und gemahlenes Futter.

- 6.2.4. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates beginnt das Wirtschaftsjahr für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Es wird vorgeschlagen, das Wirtschaftsjahr so zu ändern, dass es am 1. Mai eines jeden Jahres beginnt und am 30. April des darauffolgenden Jahres endet. In Anbetracht der gemachten Erfahrungen wäre diese Änderung repräsentativer für die Trockenfuttererzeugung.

6.2.5. Gemäss den Artikeln 70, 120, 238 und 306 der Beitrittsakte und den am 1. März 1986 anwendbaren Beträgen schlägt die Kommission vor, die Beträge in Spanien und Portugal für das Wirtschaftsjahr 1986/87 folgendermassen festzusetzen:

Spanien:	Pauschalbeihilfe	1,21 ECU/t
	Zielpreis	148,80 ECU/t
Portugal:	Pauschalbeihilfe	1,21 ECU/t
	Zielpreis	178,92 ECU/t

7. TEXTILFASERN

BAUMWOLLE

- 7.1. Gemäss Artikel 8 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, das Teil der Beitrittsakte von 1979 ausmacht und durch das Protokoll Nr. 14 im Anhang der Beitrittsakte von 1985 geändert worden ist, setzt der Rat jedes Jahr einen Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle fest, um die Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen sie für die Agrarwirtschaft wichtig ist, zu fördern und den betreffenden Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen.

Gemäss Absatz 9 des genannten Protokolls wird jedes Jahr eine Baumwollmenge festgesetzt, für die die Beihilfe ohne Anwendung eines Kürzungskoeffizienten gewährt wird. Diese Menge liegt zwischen 323.000 und 752.000 t.

Schliesslich wird gemäss Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates (1) alljährlich ein Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle in einer Höhe festgesetzt, die den Erzeugern einen dem Zielpreis möglichst nahekommenden Erlös garantiert.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 hat der Rat den Zielpreis auf 96,02 ECU/100 kg, den Mindestpreis auf 91,23 ECU/100 kg und die Menge, auf die keine Beihilfekürzung angewandt wird, für die Zehnergemeinschaft auf 567.000 t festgesetzt.

Für 1986/87 wird vorgeschlagen, diese Preise auf 96,02 ECU bzw. 91,23 ECU zu belassen und die genannte Menge für die Zwölfergemeinschaft auf 752.000 t zu erhöhen, also eine Menge, die praktisch der griechischen und spanischen Erzeugung 1985/86 entspricht.

- 7.2. Beim Zielpreis ist es nicht angebracht, von den Vorschlägen für die wichtigsten Konkurrenzserzeugnisse von Baumwolle in der Fruchtfolge abzuweichen. Man kann nämlich annehmen, dass die Beibehaltung des Preisverhältnisses zwischen Baumwolle und den übrigen Agrarerzeugnissen das Interesse aufrechterhalten dürfte, das die griechischen Landwirte in den letzten Wirtschaftsjahren an dieser Anbauart gezeigt haben. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Baumwollanbauflächen in Griechenland von 126.000 ha im Jahre 1981 auf 209.000 ha im Jahre 1985 gestiegen sind.

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31.7.1981, S. 2

- 7.3. Der Abstand zwischen dem Zielpreis und dem Mindestpreis, der dazu dient, die erforderliche Fluidität auf dem Markt zu erhalten, hat keine Probleme aufgeworfen. Es wird also vorgeschlagen, ihn nicht zu ändern.
- 7.4. Hinsichtlich der Menge, für die Anspruch auf die ungekürzte Beihilfe besteht, ist daran zu erinnern, dass die Gesamterzeugung Griechenlands und Spaniens 1985 praktisch die Höchstmenge erreicht hat, die gemäss dem Protokoll Nr. 4 in der aufgrund der Erweiterung um Spanien geänderten Fassung berücksichtigt werden kann. In Anbetracht des landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interesses dieser Anbauart für die Gebiete, in denen sie durchgeführt wird, und des geringen Selbstversorgungsgrades der Gemeinschaft mit Baumwollfasern (rund 15%) erscheint es jedoch nicht angebracht, die Baumwollerzeugung zu senken. Unter diesen Umständen wird vorgeschlagen, die Menge, für die Anspruch auf die ungekürzte Beihilfe besteht, auf 752.000 t nicht entkörnte Baumwolle festzusetzen. Obwohl eine solche Erzeugung, zumindest bei den derzeitigen Weltmarktpreisen, umfangreiche Kosten nach sich zieht, ist darauf hinzuweisen, dass der Ersatz der Baumwolle durch andere Agrarerzeugnisse nicht notwendigerweise eine Verringerung der Ausgaben für den Gemeinschaftshaushalt mit sich bringt und das Problem des Absatzes der Überschüsse verstärken könnte.
- 7.5. Es wird daran erinnert, dass der Rat gemäss Absatz 11 des Protokolls Nr. 4 das Funktionieren der Regelung für Baumwolle spätestens bis zum 31.7.1986 anhand eines Berichtes der Kommission prüfen muss, um etwa erforderliche Anpassungen der Regelung zu beschliessen. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat diesen Bericht rechtzeitig vorzulegen.

128/86

II. FASERLEIN

- 7.6. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 (1) sieht die jährliche Festsetzung einer pauschalen Hektarbeihilfe für Faserlein vor, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Möglichkeiten für den Absatz der Erzeugung sicherzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde der Beihilfesatz auf 355,09 ECU/ha festgesetzt, wovon 22,85 ECU/ha den Begünstigten nicht ausgezahlt wurden, sondern für die Finanzierung der Massnahmen zur Absatzförderung und Forschung gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 (2) bestimmt waren. Für 1986/87 wird vorgeschlagen, die Hektarbeihilfe bei 355,09 ECU/ha zu belassen und den einbehaltenen Betrag auf 28,41 ECU/ha anzuheben.
- 7.7. Es wird daran erinnert, dass die gemeinschaftlichen Anbauflächen aufgrund hoher Preise für Flachsstroh und -fasern im Laufe der letzten Wirtschaftsjahre deutlich zugenommen haben. Diese Ausweitung der Erzeugung hat nicht nur die erforderliche Aufstockung der Faserbestände ermöglicht, sondern auch zu einem gewissen zeitweiligen Ungleichgewicht auf diesem Markt geführt. In Anbetracht der derzeitigen und der voraussichtlichen Marktlage vertritt die Kommission die Ansicht, dass der Vorschlag zur Beibehaltung der Hektarbeihilfe analog zu den Vorschlägen für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Folge haben könnte, dass der Umfang der Faserleinanbauflächen bereits im Wirtschaftsjahr 1986/87 zu einem neuen Marktgleichgewicht führt.
- 7.8. Ferner ist es nach der Auffassung der Kommission zur Gewährleistung des wünschenswerten längerfristigen Gleichgewichts des Markts angebracht, die Massnahmen zur Förderung der Flachsverwendung zu verstärken. Zu diesem Zweck schlägt sie vor, den für die Finanzierung solcher Massnahmen vorbehaltenen Betrag der Beihilfe auf 28,41 ECU/ha, also 8 % der Beihilfe gegenüber 6,4 % im Wirtschaftsjahr 1985/86, anzuheben.
- 7.9. Gemäss den Artikeln 104 und 298 des Beitrittsvertrags von 1985 wird die Gemeinschaftsbeihilfe für Faserlein in Spanien und Portugal zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt. Sie wird auf 50,73 ECU/ha (ein Siebentel der Beihilfe für die Zehnergemeinschaft) festgesetzt, wovon 4,06 ECU/ha (ebenfalls 8 %) für Massnahmen zur Förderung der Flachsverwendung vorbehalten sind.

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7.1970, S. 1

(2) ABl. Nr. L 256 vom 1.10.1980, S. 61

88

HANF

- 7.10. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht die Festsetzung einer pauschalen Hektarbeihilfe für Hanf vor, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Absatzmöglichkeiten der Erzeugung sicherzustellen.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde der Beihilfebetrug auf 322,48 ECU/ha festgesetzt. Für 1986/87 wird vorgeschlagen, ihn bei 322,48 ECU/ha zu belassen.

- 7.11. Nach Auffassung der Kommission dürfte die Beibehaltung der Beihilfe zusammen mit dem voraussichtlichen Anstieg des Vertragspreises für Stroh und der Festigung des Preises für Fasern es ermöglichen, ein ausreichendes Produktionsniveau zu erreichen, um die Nachfrage der Verwendungsindustrie (Papierindustrie) zu befriedigen.
- 7.12. Gemäss den Artikeln 104 und 298 des Beitrittsvertrags von 1985 wird die Gemeinschaftsbeihilfe für Hanf in Spanien und Portugal zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt. Sie wird auf 46,07 ECU/ha (ein Siebentel der Beihilfe für die Zehnergemeinschaft) festgesetzt.

SEIDENRAUPEN

- 7.13. Gemäss Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 843/72 (1) wird jedes Jahr für jede in Betrieb genommene Brutschachtel eine Beihilfe festgesetzt, die dazu beitragen soll, dem Seidenraupenzüchter ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde der Beihilfebetrug für die Zehnergemeinschaft auf 108,67 ECU/Brutschachtel festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird vorgeschlagen, den Betrag je Brutschachtel bei 108,67 ECU zu belassen.

- 7.14. Die Kommission geht, auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktlage für griechische Seide, davon aus, dass es mit der Beibehaltung der Beihilfe möglich sein wird, die Attraktivität dieser Kultur in den wenigen Mittelmeergebieten zu erhalten, in denen sie derzeit durchgeführt wird. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich keinesfalls, von den Vorschlägen abzuweichen, die für die meisten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemacht werden.

- 7.15. Gemäss den Artikeln 107 und 301 des Beitrittsvertrags von 1985 wird die Gemeinschaftsbeihilfe für Seidenraupen in Spanien und Portugal zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt. Sie wird auf 15,52 ECU/Brutschachtel (ein Siebentel der Beihilfe für die Zehnergemeinschaft) festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 100 vom 27.4.1972, S. 1

8. WEIN

I. Lage und Aussichten

- 8.1. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird die Beteiligung Spaniens im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein kennzeichnend sein. Portugal wird sich erst ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 beteiligen.

Wie im Fall der Zehnergemeinschaft sind auf dem spanischen Weinmarkt mehr und mehr strukturelle Überschüsse entstanden. Die sehr wechselhafte Erzeugung nimmt tendenziell zu (um 0,75 % pro Jahr), während der unmittelbare menschliche Verbrauch unverändert bleibt oder gar rückläufig ist (- 0,55 % pro Jahr).

- 8.2. Obwohl die Rebfläche in der Gemeinschaft zurückgeht, nimmt die Erzeugung seit dem Wirtschaftsjahr 1971/72 stetig zu (um etwa 0,45 % jährlich).

Während der letzten zwei Wirtschaftsjahre fielen die Weinernten eher bescheiden aus. Mit rund 185 Mio hl waren es 6 % weniger als der seit 1971/72 festgestellte Durchschnitt. Aus diesem Grund hat sich die anhaltende Steigerung der Weinerzeugung verlangsamt und bei Tafelwein in der Zehnergemeinschaft, zeigt sich sogar eine leicht rückläufige Tendenz (- 0,18 % pro Jahr).

Da jedoch der Weinverbrauch vor allem in den Erzeugerländern ständig abnimmt (- 1,14 % jährlich), ist die Lage nach wie vor sehr beunruhigend. Dieser Rückgang wird durch die leichte Steigerung der Nettoausfuhren nicht wesentlich verstärkt.

Diese gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass in den letzten Wirtschaftsjahren strukturelle Überschüsse in Höhe von etwa 30 Mio hl entstanden sind.

- 8.3. Bezogen auf den Horizont 1991/92 kann in der Zwölfergemeinschaft mit einem weniger grossen Überschuss gerechnet werden. Zu Beginn der Jahre 1985 und 1986 wurden Strukturmassnahmen getroffen, die die endgültige Aufgabe von rund 180.000 ha in der Zehnergemeinschaft und von 300.000 ha in Spanien und Portugal, d. h. eine Verringerung der Erzeugung von Tafelwein um rund 25 Mio hl, vorsehen.

Erweisen sich diese Massnahmen als wirksam und bleibt die derzeitige Politik unverändert, dürfte sich 1991/92 der zwischen Erzeugung und Verbrauch (einschliesslich Nettoausfuhr) bestehende Unterschied in der Zwölfergemeinschaft auf rund 22 Mio hl belaufen.

- 8.4. Um dieser besorgniserregenden Lage Herr zu werden, vertritt die Kommission weiterhin die Meinung, dass eine mittel- und langfristige Verringerung der Erzeugung nur durch eine beträchtliche Verringerung der Rebfläche in Verbindung nicht nur mit wirksameren Massnahmen zum Abbau der hohen Hektarerträge, sondern auch mit einer restriktiven Preispolitik und Marktverwaltung (Destillation, Anreicherungen) erzielt werden kann.

II. Preise 1986/87

- 8.5. Die Kommission muss also bei der Formulierung ihrer Preisvorschläge für 1986/87 in diesem Sektor sowohl die Konjunkturlage, als auch die weitere Durchführung der Strukturmassnahmen und die bei der Anwendung der neuen Marktverwaltungsinstrumente erwarteten Ergebnisse berücksichtigen.
- 8.6. Zu der Konjunkturlage ist in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vorgesehen, dass der Orientierungspreis auf der Grundlage des Mittels der Preise festgesetzt wird, die in den beiden Weinwirtschaftsjahren vor dieser Festsetzung für jede Weinart ermittelt worden sind. Ausserdem wird dabei die Entwicklung der Preise während des laufenden Weinwirtschaftsjahres berücksichtigt.
- 8.7. In der Zehnergemeinschaft haben sich die Weinpreise (anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäss Verordnung (EWG) Nr. 337/79) wie folgt entwickelt:

: Wirt- schaftsjahr	: R I : ECU/°/hl	: R II : ECU/°/hl	: R III : ECU/hl	: A I : ECU/°/hl	: A II : ECU/hl	: A III : ECU/hl
: 1983/84	: 2,536	: 2,312	: 45,77	: 2,207	: 35,71	: 76,88
: 1984/85	: 2,542	: 2,298	: 95,853	: 2,254	: 63,983	: 72,737
: 1985/86	: 2,678	: 2,498	: 108,064	: 2,518	: 89,144	: 70,183
: (1)	:	:	:	:	:	:

(1) Notierungen von September bis November 1985

- 8.8. Auf dem Markt für weissen Tafelwein der Arten A II und A III (deutsche und luxemburgische Weine) haben sich die Preise zwar wieder verbessert, sind aber unter den Orientierungspreisen geblieben. Seit Beginn des Wirtschaftsjahres scheinen sie sich insbesondere im Fall der Weinart A II wieder zu festigen. Die Preise für Rotwein der Art R III liegen weit über dem Orientierungspreis.

Auf dem Markt für Tafelwein der Arten A I, R I und R II ist der Abstand zwischen den französischen und den italienischen Preisen bei Rot- und bei Weisswein erheblich zurückgegangen.

- 8.9. Die gegenwärtigen Marktpreise (Durchschnitt September bis November 1985) liegen gegenüber den geltenden Orientierungspreisen auf folgender Höhe:

<u>Art</u>	<u>Marktpreis in Prozent des Orientierungspreises</u>
R I	78,3
R II	73,0
R III	202,7
A I	79,4
A II	125,5
A III	86,5

In Frankreich lagen die durchschnittlichen Marktpreise bei Rotwein im vergangenen Wirtschaftsjahr unter denjenigen des vorhergehenden Wirtschaftsjahres, was die seit zwei Wirtschaftsjahren festgestellte rückläufige Tendenz der Notierungen bestätigt. Bei den Marktpreisen für Weisswein der Art A I ist eine deutliche Verbesserung festzustellen.

(ECU/%/vol/hl)

FRANKREICH	R I	R II	A I
1983/84	2,564	2,327	2,569
1984/85	2,504	2,288	3,012
Veränderung	- 2,3 %	- 1,7 %	+ 17,2 %

In Italien dagegen steigen die Rotweinpreise, während die Preise für Weisswein nach wie vor gedrückt sind.

ITALIEN	R I	R II	A I
1983/84	2,425	2,280	2,163
1984/85	2,755	2,311	2,138
Veränderung	+ 13,6 %	+ 1,4 %	- 1,2 %

8.10. Nach den vorliegenden Angaben haben sich die spanischen Preise in den zwei letzten Wirtschaftsjahren stabilisiert. Sie entsprechen jetzt sowohl bei den roten als auch bei den weissen Weinen rund 60 % der Gemeinschaftspreise.

8.11. In den letzten Wirtschaftsjahren haben sich die Erzeugung und die Verwendung (ohne die im Rahmen von Interventionsmassnahmen destillierten Mengen) in der Zwölferegemeinschaft wie folgt entwickelt:

Wirtschaftsjahr	Erzeugung	Verbrauch
1978/79	182.197	163.656
1979/80	238.641	170 561
1980/81	222.624	175.562
1981/82	185.203	164.805
1982/83	219.234	161.813
1983/84	207.730	156.030
1984/85	187.604	156.087

Diese Angaben zeigen deutlich die anhaltende Divergenz zwischen Bestandsentwicklung und Entwicklung der normalen Verwendung: Einem hohen Bestand steht eine ständig rückläufige Nachfrage gegenüber.

8.12. Diese Tendenz bestätigt sich für das Wirtschaftsjahr 1985/86:

Bei Annahme der geschätzten Bilanz für das Wirtschaftsjahr 1985/86 (Zehnergemeinschaft) zeigte sich, dass etwa 25 Mio hl mehr zur Verfügung stehen als nachgefragt werden.

Dieser Überschuss, er ist mit dem der vorherigen Wirtschaftsjahre vergleichbar, sollte durch verschiedene Interventionsmassnahmen der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1985/86 abgebaut werden.

Es ist jedoch festzustellen, dass nur etwa die Hälfte dieses Überschusses auf der Erzeugung des betreffenden Wirtschaftsjahres, die zweite Hälfte aber auf Beständen aus früheren Jahren beruht. Diese Bestände gilt es u. a. auch wegen der "Leitlinien von Dublin" zu verringern (Auslösung der obligatorischen Destillation, wenn die Bestände den Bedarf von vier Monaten (und nicht mehr von fünf Monaten) übersteigen).

- 8.13. Unter diesen Umständen ist es unabdingbar, die mittelfristige Zielsetzung einzuhalten, die darin besteht, den Abstand zwischen Erzeugung und Nachfrage zu verringern, wobei gleichzeitig Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Erzeugereinkommen auf einem annehmbaren Stand zu halten.

In der Sitzung, die Ende 1984 in Dublin stattgefunden hat, sagte der Rat zu, eine restriktive Preispolitik so lange anzuwenden, wie obligatorische Destillationen deutlich machen, dass es zu normalen Bedingungen nicht absetzbare Überschüsse gibt.

Angeichts der für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgestellten und der für 1986/87 vorhersehbaren Überschüsse schlägt die Kommission für die Zehnergemeinschaft vor, die Orientierungspreise für alle Tafelweinarten im Wirtschaftsjahr 1986/87 gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr unverändert zu lassen.

- 8.14. Bei den vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 in Spanien geltenden Orientierungspreisen (s. Verordnung (EWG) Nr.) handelt es sich um vorläufige Preise, die angepasst werden, um der bis 1. März 1986 eintretenden Änderung des Aufwands Rechnung zu tragen. Ausserdem werden die im Wirtschaftsjahr 1986/87 in Spanien anwendbaren Orientierungspreise erstmals, wie in Artikel 122 der Beitrittsakte vorgesehen, um ein Siebentel des Abstands zwischen den institutionellen spanischen Preisen und den Preisen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

III. Flankierende Massnahmen

- 8.15. Mit Blick auf den Horizont 1992 ist die Kommission angesichts eines Überschusses von etwa 22 Mio hl überzeugt, dass die Strukturmassnahmen zur endgültigen Stillegung von rund 10 % der Rebfläche in der Zwölfergemeinschaft nicht ausreichen, um die Erzeugung rasch auf den derzeitigen Normalbedarf zu senken.

Die Kommission bekräftigt erneut ihre Leitlinien aus dem Jahr 1984 hinsichtlich der Einschränkung von Neuanpflanzungsrechten. Ausserdem hat sich der Rat verpflichtet, Massnahmen zur Beschränkung der Neupflanzungsrechte zu erlassen (s. Artikel 30a Absatz 3a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79). Die Kommission schlägt für einen Zeitraum von acht Jahren eine Einschränkung der Rechte um 20 bis 50 % je nach dem vor, ob diese Anbauflächen in den Kategorien 1, 2 oder 3 eingeteilt sind. Den Inhabern der Neupflanzungsrechte würde eine Ausgleichsvergütung gewährt.

Damit sich die Neupflanzungen besser kontrollieren lassen, schlägt die Kommission vor, die Pflanzschulen zu verpflichten, Bestandsbuchhaltungen zu führen und die jeweiligen Lieferungen zu registrieren.

- 8.16. Unter Berücksichtigung der in den letzten Wirtschaftsjahren gestiegenen Ausgaben des EAGFL für den Sektor Wein, der zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts getroffenen einschränkenden Massnahmen sowie der festgestellten Betrügereien insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Diäthylenglykol (bei dem ohnehin verbotenen Verschnitt von Wein) ist die Kommission überzeugt, dass eine Verstärkung der Kontrollen im Sektor Wein zweckmässig ist. Aus diesem Grund wird sie dem Rat die Gründung einer spezialisierten Dienststelle in jedem Erzeugermitgliedstaat vorschlagen, in der bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragte sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft mitwirken werden. Die Kommission wird zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der gegenwärtig innerhalb der Gemeinschaftsinstanzen geführten Beratungen zum Thema Kontrollen konkrete Vorschläge unterbreiten.

9. FRISCHES OBST UND GEMÜSE

GRUNDPREIS UND ANKAUFSPREIS

- 9.1. Gemäss Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hat die Kommission für die in Anhang II der vorgenannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, also Tomaten, Blumenkohl, Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Tafeltrauben, Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Auberginen und Aprikosen, jedes Jahr einen Grundpreis und einen Ankaufspreis vorzuschlagen.
- 9.2. Bei Tomaten haben die Massnahmen zur Begrenzung der Mengen, für die eine Verarbeitungsbeihilfe gezahlt werden kann, im Laufe des Wirtschaftsjahres 1985/86 zu sehr beträchtlichen Rücknahmen geführt, wie sie noch nie vorher aufgetreten sind: Beinahe 500.000 t Tomaten wurden aus dem Markt genommen, während die Rücknahmen im Laufe der letzten Wirtschaftsjahre nur zwischen 29.000 und 56.000 t lagen.

Da die Begrenzung der zur Verarbeitung bestimmten Tomatenmengen für die beiden kommenden Wirtschaftsjahre beibehalten wird sowie der Rücknahmepreis und der vom Verarbeiter zu zahlende Mindestpreis nahe beieinanderliegen und in einigen Gemeinschaftsgebieten gewinnträchtig scheinen, steht zu befürchten, dass die Lage von 1985/86 im Wirtschaftsjahr 1986/87 erneut auftritt und umfangreiche Rücknahmen vorgenommen werden. Es erscheint also angebracht, die Interventionspreise zu senken.

Bei Zitrusfrüchten - Apfelsinen, Mandarinen und Zitronen - führte das Wirtschaftsjahr 1983/84 zu weit überhöhten Rücknahmen, die bei Mandarinen sogar bis zu 60 % der Gemeinschaftserzeugung erreichten.

Diese Lage ist im Wirtschaftsjahr 1984/85 mit seiner langen und strengen Kälteperiode glücklicherweise nicht wieder eingetreten, es bleibt jedoch zu befürchten, dass die Interventionspreise für bestimmte Gemeinschaftserzeuger zu attraktiv sind und ihnen keinen Anreiz dafür bieten, die anderweitig vorgesehenen erforderlichen Umstellungsmassnahmen in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich eine Senkung der Interventionspreise für diese Erzeugnisse.

Bei Aprikosen gibt es noch stets umfangreiche Rücknahmen, insbesondere im Laufe des Wirtschaftsjahres 1985/86, als in einem Mitgliedstaat fast 10 % der Erzeugung aus dem Markt genommen wurden, während sich die Verarbeitungsindustrie dort nur schwer versorgen konnte.

128/86

- 94 -

- B 39 -

Auch Pfirsiche sind in den drei Erzeugermitgliedstaaten regelmässig Gegenstand von Interventionen, die insgesamt zwischen 10 und 15 % der Gemeinschaftserzeugung ausmachen, jedoch in einem Mitgliedstaat regelmässig über 25 % der einzelstaatlichen Erzeugung erreichen. Für dieses Erzeugnis ist eine bedeutende Senkung der Interventionspreise gerechtfertigt.

Im Rahmen der Preisdämpfungspolitik schlägt die Kommission also folgendes vor:

- eine Anhebung der Preise um 1% für Blumenkohl und Auberginen, bei denen die Rücknahmen relativ unbedeutend sind;
- unveränderte Preise für Weintrauben in Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen diesem Erzeugnis und Keltertrauben, bei denen ebenfalls die Beibehaltung des Preises vorgesehen ist;
- unveränderte Preise für Äpfel und Birnen, bei denen die Rücknahmen hauptsächlich auf die Schwankungen der Erzeugung von einem Wirtschaftsjahr zum anderen zurückzuführen sind;

und aus vorgenannten Gründen

- die Beibehaltung der Grundpreise auf dem Niveau von 1985/86 für Apfelsinen, Mandarinen und Zitronen, jedoch Senkung der Ankaufspreise mit dem Ziel, den Interventionspreis um 2,5% zu senken;
- die Beibehaltung der Grundpreise auf dem Niveau von 1985/86 für Aprikosen und Tomaten, jedoch Senkung der Ankaufspreise mit dem Ziel, den Interventionspreis um 5% zu senken;
- die Beibehaltung der Grundpreise auf dem Niveau von 1985/86 für Pfirsiche, jedoch Senkung der Ankaufspreise mit dem Ziel, den Interventionspreis um 10% zu senken.

9.3. Die vorgeschlagenen durchschnittlichen Veränderungen sind für die einzelnen Erzeugnisse linear auf die gesamte Anwendungsdauer der Grundpreise und der Ankaufspreise verteilt. Die unterschiedliche Entwicklung der Grund- und Ankaufspreise für bestimmte Erzeugnisse erfordert eine Revision der in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Spannen.

9.4. Die Grundpreise und die Ankaufspreise für Griechenland werden gemäss der Beitrittsakte festgelegt, wonach für Tomaten und Pfirsiche eine erneute Annäherung vorzunehmen ist, während für alle anderen Erzeugnisse die Gemeinschaftspreise angewandt werden.

9.5. Es ist nicht erforderlich, während der ersten Phase oder Stufe der Übergangszeit Grundpreise und Ankaufspreise für die spanischen und portugiesischen Erzeugnisse festzusetzen.

98

VERMARKTUNGSPRÄMIE FÜR APFELSINEN, MANDARINEN, ZITRONEN UND CLEMENTINEN

- 9.6. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 erscheint es trotz der vorstehend vorgeschlagenen Preissenkung angebracht, die Ausgleichsbeträge für Apfelsinen und Mandarinen gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1985/86 beizubehalten, um eine bessere Vermarktung dieser Erzeugnisse auf den Gemeinschaftsmärkten zu fördern.

Bei Zitronen ist die Höhe des Ausgleichsbetrags bereits durch Artikel 7 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgeschrieben und beträgt die Hälfte des für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Betrages, also 1,97 ECU/100 kg.

Für Clementinen ist kein finanzieller Ausgleich mehr festzusetzen, da dieser gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in den beiden neuen Mitgliedstaaten nicht anwendbar ist.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

- 9.8. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates vom zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermassnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen.

Nach seiner Tagung vom 13. bis 16. Mai 1985 war der Rat übereingekommen, dass "der Prozentsatz von 85 % vom Wirtschaftsjahr 1986/87 an unter Berücksichtigung des geschätzten Anteils der italienischen Erzeugung, der ausserhalb von Italien verkauft wird, überprüft wird, sofern die Einfuhren von Zitronensaft nach Italien nicht liberalisiert wurden. In diesem Fall wird die Beihilfe für die gesamte effektive Produktion gewährt." (1)

(1) Ratsdokument Nr. 5852/85 - AGRIORG 243 - AGRIFIN 238, S. 12.

Da der Kommission nicht mitgeteilt worden ist, dass die Zitronensaftzufuhren nach Italien liberalisiert worden sind, schlägt sie vor, den betreffenden Prozentsatz auf 40 % zu senken, was ihrer Meinung nach dem Anteil der ausserhalb von Italien verkauften italienischen Zitronensafterzeugung eher entspricht.

Diese Änderung hindert die Verarbeitungsbetriebe, die über 40 % ihrer Zitronensafterzeugung ausserhalb von Italien vermarkten, nicht daran, die Beihilfe für diese zusätzliche Menge zu erhalten. Sie müssen nur nachweisen, welchen Anteil ihrer Erzeugung im Verhältnis zu ihrer gesamten Safterzeugung sie ausserhalb von Italien vermarkten.

- 9.9. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates vom zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972
über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Diese Änderung ergibt sich aus der zu erwartenden unterschiedlichen Entwicklung der Grund- und Ankaufspreise für bestimmte Erzeugnisse, die dazu führt, dass die Ankaufspreise dieser Erzeugnisse von den in Prozent des Grundpreises ausgedrückten Spannen, wie sie in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgesetzt sind, nicht erfasst werden.

9.10. Nektarinen

Infolge der Verpflichtung, welche die Kommission auf der Ratstagung vom 13. bis 16. Mai 1985 eingegangen ist, "die von einigen Mitgliedstaaten in bezug auf die Marktstützung für Nektarinen aufgeworfenen Probleme näher zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu unterbreiten" (1), hat sie die Erzeugermitgliedstaaten zu Beginn Juni 1985 aufgefordert, ihr vergleichende Angaben über die Entwicklung der Erzeugung und der Preise für Nektarinen und Pfirsiche im Laufe der letzten Jahre zu übermitteln.

Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben sind zu spät eingetroffen, um genau geprüft werden zu können.

Es erscheint jedoch, dass sich die Nektarinenerzeugung trotz der Tatsache, dass die Preise nicht gestützt werden, ständig entwickelt und zu einem Preis abgesetzt wird, der zufriedenstellend scheint.

Unter diesen Umständen ist es der Kommission nicht möglich, dem Rat einen Vorschlag zu machen.

(1) Ratsdokument Nr. 6582/85 - AGRIORG 243 - AGRIFIN 238, S. 12.

FRISCHES OBST UND GEMÜSE

Wirtschaftsjahr 1986/87

1) Vorschlag für die Grund- und Ankaufspreise

Erzeugnis	Veränderung: 1985/86 gegenüber 1984/85	Rücknahmen in Tonnen (in % der Erzeugung)			Vorgeschla- gener	
		1983/84	1984/85	1985/86	Grundpreis: 1986/87	Griechenland: 1985/86
			(vorläufig)	(vorläufig)	gegenüber	
					1985/86	
Blumenkohl	+ 1 %	28.499 (1,69)	35.017 (2,1)	10.000 (*)	+ 1 %	gemeinsame Preise
Tomaten	- 3 %	29.702 (0,32)	28.523 (0,28)	478.000 (5,03)	0 %	+ 6,47%
Auberginen	+ 1 %	151 (0,035)	31 (0,007)	370 (0,08)	+ 1 %	gemeinsame Preise
Pfirsiche	- 1,5 %	337.758 (14,50)	257.549 (11,6)	342.574 (16,0)	0 %	+ 5,28%
Aprikosen	- 1,5 %	49.781 (12,41)	240 (0,06)	12.000 (2,8)	0 %	gemeinsame Preise
Zitronen	- 3 %	450.578 (43,16)	53.723 (5,9)		0 %	gemeinsame Preise
Birnen	0 %	156.426 (6,47)	66.149 (2,9)	14.000 (*) ()	0 %	gemeinsame Preise
Tafel- trauben	0 %	- (-)	142 (-)		0 %	gemeinsame Preise
Äpfel	0 %	125.298 (2,02)	588.203 (8,-)	50.000 (*) ()	0 %	gemeinsame Preise
Mandarinen	- 3 %	183.759 (58,52)	10.300 (4,1)		0 %	gemeinsame Preise
Orangen	- 3 %	686.530 (23,14)	25.600 (1,-)		0 %	gemeinsame Preise

(*) Teilweise

2) Marktdurchdringungsprämie

EUR 10

- 1) Mandarinen
- 2) Orangen
- 3) Zitronen (1)
- 4) Clementinen (1)

Betrag von 1985/86
Betrag von 1985/86
Betrag von 1985/86, um die
Hälfte verringert
(gestrichen)

(1) Bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehen.

128/86

(VIPXD-15)

10. TABAK

I. Marktlage

10.1. Die Welterzeugung von Tabakblättern im Jahre 1984 belief sich auf 6,35 Mio t, lag also um 5% über der Ernte von 1983 (6,04 Mio t). Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Angaben wird die Gemeinschaftserzeugung von Tabakblättern der Ernte 1985 auf 344.209 t geschätzt. Für die Ernte 1984 ergeben die endgültigen Zahlen eine Gesamterzeugung von 348.421 t, die also um 1,2% über der Ernte 1985 liegt. Mit dem Beitritt Spaniens und Portugals wird sich die Gemeinschaftserzeugung der Ernte 1986 auf rund 400.000 t belaufen.

10.2. Die Erzeugung nimmt in Italien und Griechenland zu, ist in der Bundesrepublik und in Belgien unverändert und in Frankreich weiterhin rückläufig. In Italien ist zwischen der Ernte 1981 und der Ernte 1985, die sich auf 161.000 t belaufen dürfte, eine Entwicklung der Erzeugung um 23% festgestellt worden. Die Ausweitung ist hauptsächlich auf die Entwicklung der Erzeugung von Burley, die von 49.000 t im Jahre 1981 auf 60.000 t im Jahre 1985 zugenommen hat, und von Havanna zurückzuführen, die von 15.000 t im Jahre 1981 auf 22.000 t im Jahre 1984 gestiegen und 1985 wieder auf 18.000 t abgesunken ist. In Griechenland ist die Erzeugung von 127.000 t im Jahre 1981 auf 141.000 t im Jahre 1985, also um 11%, gestiegen. Diese Zunahme betraf insbesondere Burley, der von 20.000 t im Jahre 1981 auf 30.000 t im Jahre 1985 angestiegen ist, und Kaba Koulak classic, dessen Erzeugung von 24.000 t auf 29.000 t zugenommen hat, während die Erzeugung der am meisten verlangten Sorte, Basmas, von 21.000 t im Jahre 1981 auf 18.000 t im Jahre 1985 gesunken ist. In Frankreich ist die Erzeugung von 41.000 t im Jahre 1981 auf 34.000 t im Jahre 1985 zurückgegangen. Dieser Rückgang betrifft ausschliesslich Tabak der Sorten "dark air cured", die von 39.000 t im Jahre 1981, also 74% der französischen Erzeugung des betreffenden Jahres, auf 22.500 t im Jahre 1985, also 70% der Erzeugung, gesunken sind. Dagegen steigen die Erzeugungen der Sorten Burley und Virginia stark an: Die Burley-Erzeugung ist von 730 t im Jahre 1981 auf 3.600 t im Jahre 1985, die Virginia-Erzeugung von 900 t im Jahre 1981 auf 5.000 t im Jahre 1985 gestiegen.

Die Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung zwischen 1981 und 1985 je Sortengruppe nach der Nachfrage auf dem Weltmarkt ist nachstehend aufgeführt (Gruppe I: auf dem Markt verlangte Sorten, Gruppe II: Sorten, für die eine bestimmte Nachfrage besteht, Gruppe III: Zwischensorten, Gruppe IV: Sorten, bei denen Absatzschwierigkeiten bestehen).

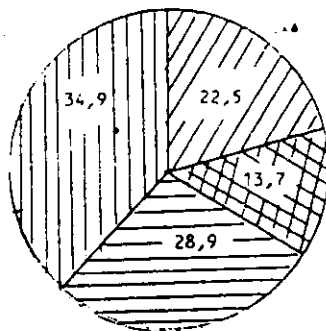
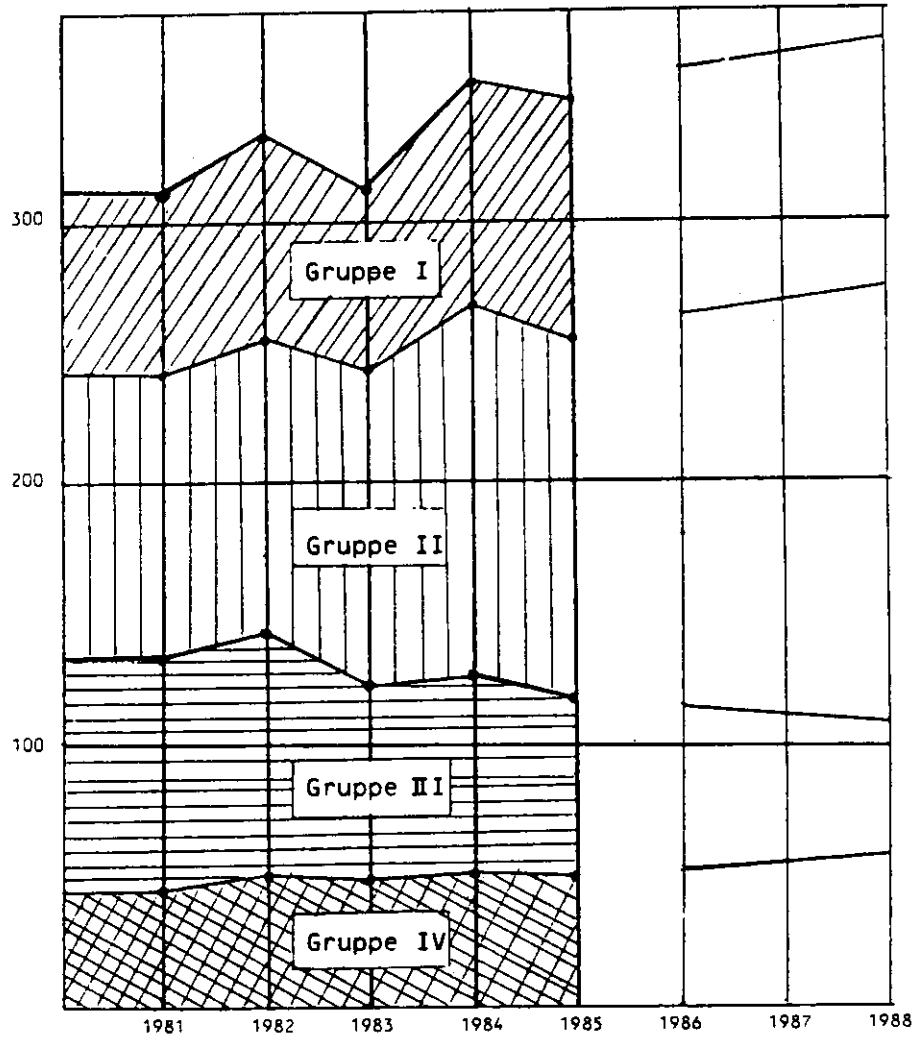
=====					
:	1981		:	1985	
:	Gruppe (1)	Tonnen :	% :	Tonnen :	% :
:	-----		:	-----	
:	Gruppe I	69.483 :	22,5 :	91.403 :	26,5 :
:	Gruppe II	108.100 :	34,9 :	137.539 :	40,0 :
:	Gruppe III	89.313 :	28,9 :	67.155 :	19,5 :
:	Gruppe IV	42.360 :	13,7 :	48.082 :	14,0 :
=====					

(1) Siehe Tabelle "Aufteilung nach Sorten" im Anhang und Schaubild.

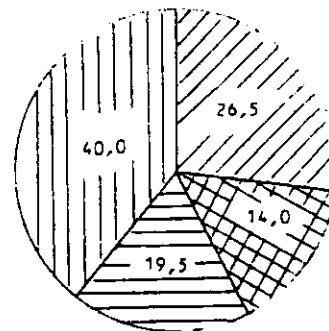
102

TABAKERZEUGUNG (EUR 10)

Mio t (Blätter)



1981



1985

-B45-

10.3. Über 85% des Rohabaks wird zur Zigarettenherstellung verwendet, der Rest wird zu Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak oder Rollltabak verarbeitet, wonach eine recht konstante Nachfrage besteht. Aus den nachstehend in Abschnitt IV Absatz 4 aufgeführten Gründen und infolge der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal kann vorhergesehen werden, dass der Bedarf der europäischen Verarbeitungsindustrie an Rohabak in den nächsten fünf Jahren jeweils 650.000 bis 700.000 t betragen wird, während sich die Gemeinschaftserzeugung 1991 auf nicht mehr als 450.000 t belaufen wird.

10.4. Nach einem recht unsicheren Beginn ist die Vermarktung der Ernte 1984 mit Ausnahme einiger Sorten praktisch abgeschlossen.

- Die bereits ausgeführten Tabakmengen der Ernte 1983 belaufen sich auf rund 80.000 t. Tatsächlich wird rund ein Drittel der Ernte 1983 und 1984 nach ausserhalb der Gemeinschaft ausgeführt.
- Die im Rahmen der Ernte 1982 von den Interventionsstellen übernommenen Mengen beliefen sich auf 10.624 t, also 3,7% der entsprechenden Tabakballenerzeugung. Für die Ernte 1983 betrugen diese Mengen 6.550 t, also 2,5% der entsprechenden Tabakballenerzeugung. Im Laufe des Jahres 1985 sind alle Bestände der Ernte 1982 und 1983 zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft ausgeschrieben worden, so dass die Interventionsbestände an Tabak zum ersten Mal Null betragen werden.
- Die Zunahme der Burley- und Kentuckyerzeugung in der Welt, insbesondere in Malawi, hat zu Schwierigkeiten bei der Vermarktung von europäischem Burley und Kentucky geführt. Dieses Jahr sind im Gegensatz zu den früheren Jahren recht bedeutende Mengen dieser Sorte noch nicht vermarktet worden. Wenn keine Massnahme zugunsten dieser Sorten getroffen wird, ist es möglich, dass sie im Rahmen der Ernte 1985 der Intervention zugeführt werden.

II. Auswirkungen des Beitritts Spaniens und Portugals

10.5. Der europäische Tabakmarkt wird sich durch den Beitritt Spaniens und Portugals verändern. Die spanische Erzeugung der Ernte 1984 belief sich auf 43.195 t, die sich auf sechs Sorten aufteilen, von denen die wichtigste, fermentierter Burley, 33.014 t, also 76% der Gesamterzeugung ausmachte. Dieser fermentierte Burley ist eine Tabaksorte, die zur Herstellung von schwarzen Zigaretten verwendet wird, deren Verbrauch in Spanien, wie auch in den anderen Gemeinschaftsländern, rückläufig ist.

-B46-

Bei der Ernte 1981 entsprach die Erzeugung von fermentiertem Burley 90% der spanischen Gesamterzeugung, während für die Ernte 1985 geschätzt wird, dass fermentierter Burley mit einer Erzeugung von 24.500 t nur noch 58% der Gesamterzeugung ausmacht. Dieser starke Rückgang des fermentierten Burley ist auf die Massnahmen zurückzuführen, welche die spanischen Behörden im Rahmen eines Fünfjahresplans erlassen haben, mit dem der Umfang der Gesamterzeugung in den Jahren 1985 bis 1989 (rund 42.000 t) beibehalten werden, jedoch die Erzeugung der Sorten flue cured und light air cured entwickelt werden soll.

- 10.6. Die portugiesische Tabakerzeugung beläuft sich einschliesslich derer der Azoren auf weniger als 3.500 t. Der Tabakanbau ist neueren Datums, da er erst um 1977 eingeführt wurde. Die Ernte 1984 belief sich auf 2.635 t Virginia und 434 t Burley P. Für die Ernte 1985 wird die Erzeugung an Virginia P und Burley P auf 3.000 t bzw. 500 t geschätzt. Das für 1990 gesetzte Ziel besteht darin, diese Erzeugung auf rund 5.000 t anzuheben, was 50% des derzeitigen Bedarfs der portugiesischen Verarbeitungsindustrie entspricht.
- 10.7. Die Hauptschwierigkeit, die sich durch die Erweiterung der Gemeinschaft stellt, ist die Vermarktung von fermentiertem Burley, dessen Lagerbestände auf 77.368 t geschätzt werden. Diese Bestände sowie 9.317 t Havanna und Santa Fé müssen von den spanischen Behörden innerhalb der nächsten fünf Jahre abgesetzt werden.

III. Preise und Prämien

- 10.8. Die Bemühungen der Kommission, die Erzeugung auf die am meisten gefragten Sorten umzustellen und eine Zunahme der Erzeugung zu vermeiden, werden sich weiter verstärken. Die Kommission schlägt vor, die Zielpreise und die Prämien für die auf dem Markt gefragten Sorten einzufrieren, sie für die Sorten, für die eine Nachfrage besteht, um 2% zu senken, sie für die Zwischensorten um 4% zu senken und sie für die Sorten, bei denen Absatzschwierigkeiten bestehen, um 6% zu senken.

Dieser Vorschlag entspricht einer linearen Gesamtsenkung der Preise und Prämien um 2,7%, die Modulierung der Anhebungen und Senkungen der Zielpreise und der Prämien je nach Sorte geschieht also folgendermassen:

- 0 : Basmás, Katerini, Virgin D, Bright, Maryland, Virginia GR, Kentucky, Virginia E, Virginia P,
- 2 : Badischer Burley, Burley I, Burley GR, Kabak Koulac classic, Zichnomyrodata, Myrodata Agrinion, Burley E, Burley P,
- 4 : Badischer Geudertheimer, Paraguay, Nijkerk, Missionero, Round Tip, Xanti-Yaka, Perustitza, Erzegovina, Kaba Koulac non-classic, Round Scafati E, Santa Fé,
- 6 : Forchheimer Havanna, Beneventano, Mavra, Tsebelia, fermentierter Burley, Havanna E.

Diese Vorschläge entsprechen einer Verstärkung der in den Vorjahren vorgenommenen Senkungen; dieses Vorgehen wird auch künftig beibehalten.

Wie die Kommission bereits bei der letzten Festsetzung der Preise und Prämien angekündigt hat, schlägt sie also eine grundlegende Änderung der Unterstützung dieses Sektors vor. Diese politische Ausrichtung gilt auch für die Zukunft.

IV. Die Ergebnisse der Erhebung über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation

In den Erläuterungen zu dem Vorschlag für die Preise und Prämien für die Ernte 1985 hatte sich die Kommission verpflichtet, die gesamte Regelung zu analysieren, um festzustellen, welche Verbesserungen beim Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation vorgenommen werden können.

- 10.9. Diese Analyse hat es ermöglicht, festzustellen, dass die Kritik der Kommission an der Methode zur Berechnung der verwendeten Prämie unbegründet ist, da die Verwendung neuer Massstäbe (wie die Berücksichtigung des Durchschnittspreises der konkurrierenden Sorten anstelle einer Spanne zwischen einem Höchst- und einem Mindestpreis) Verzerrungen bei der Höhe der Prämien zwischen den verschiedenen Sorten schaffen und die Ausgaben erhöhen würde. Das Verhältnis zwischen der Prämie und dem Zielpreis, das ja nach Sorte zwischen 45 und 65% liegt, scheint auf den ersten Blick hoch zu sein. Vergleicht man jedoch den Prämienbetrag mit den tatsächlichen Produktionskosten, so stellt man fest, dass dieses Verhältnis zwischen 18 und 35% liegt. Unter diesen Umständen schätzt die Kommission für die Ernte 1986 vor, die Prämienmodulierungen auf die Zielpreise auszurichten, um das bei der Marktverwaltung und der finanziellen Unterstützung der verschiedenen in den Gemeinschaftsgebieten erzeugten Tabaksorten erreichte Gleichgewicht nicht zu stören.
- 10.10. Die Auswahl der konkurrierenden Sorten und ihre Preise sind auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Methode der Kommission bei der Verwendung dieser Angaben ist recht restriktiv, da sich aus einer Kontrolle der Preise, die den Erzeugern in den unmittelbar konkurrierenden Drittländern wie Malawi und Brasilien tatsächlich gezahlt werden, ergibt, dass diese Preise niedriger sind als die für die Berechnung der Prämien zugrunde gelegten Preise.

-B48-

- 10.11. Bei den Anbauverträgen hat die unternommene Studie Abweichungen zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten aufgezeigt, da die Anbauverträge sehr flexibel angewandt werden. Trotz aller Bemühungen der Behörden treten bei ihrer Einführung in Griechenland noch Probleme auf.

In Anbetracht dieser Lage, die das wirkliche Ziel verfälschen könnte, das durch das Bestehen eines Vertrags angestrebt wird, muss nach Ansicht der Kommission mittelfristig ein Anbauvertrag ausgearbeitet werden, der alle Einzelheiten zwingend vorschreibt und in jedem Mitgliedstaat angewandt werden muss. Bis zur Einführung dieser neuen Regelung und in Anbetracht der Erweiterung könnte eine neue Verlängerung vorgesehen werden, die einen Vorschuss der Prämie ermöglicht, wenn es keinen Anbauvertrag gibt.

- 10.12. Der Tabakverbrauch ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Obwohl er in einigen Mitgliedstaaten rückläufig ist, nimmt er in anderen Ländern wie Spanien, Griechenland, der Bundesrepublik Deutschland, Portugal, Belgien und Italien zu. Der erhöhte Tabakverbrauch ist in den Ländern Nordafrikas und des Mittleren Ostens noch deutlicher, und da der Lebensstandard in diesen Ländern in den nächsten Jahren steigen wird, dürfte auch der Tabakverbrauch dort noch anziehen. Die steigenden Bedürfnisse dieser Länder werden mehr und mehr durch die europäische Verarbeitungsindustrie befriedigt, wobei die wichtigsten Begünstigten die Industrien im Vereinigten Königreich, der Bundesrepublik Deutschland, Belgien und den Niederlanden sind. Auf diesen sich ausdehnenden Märkten hat Bulgarien eine recht wichtige Stellung erzielt, die positive Auswirkungen auf die europäische Rohtabakerzeugung hat, da Bulgarien seit 1981 fast die Hälfte der Probleme aufwerfenden italienischen und griechischen Orienttabaksorten einführt, die vorher der Intervention zugeführt wurden. Unter diesen Umständen sind die Aussichten für die Entwicklung des Zigarettenmarktes recht günstig, wobei auch die wichtigsten Herstellungsbetriebe derzeit nicht zögern, in diesen Ländern mit steigender Nachfrage zu investieren.

- 10.13. Der Vorschlag, der darin besteht, die Prämie der Qualität entsprechen zu lassen, scheint logisch, es besteht jedoch die allgemeine Ansicht, dass ihre praktische Anwendung recht kompliziert wäre und der Versuch, einen solchen komplizierten Mechanismus einzuführen, betrügerische Praktiken ermöglichen würde. In Anbetracht der Tatsache, dass die qualitative Einteilung des Tabaks im landwirtschaftlichen Betrieb oder dem dem Betrieb am nächsten gelegenen Lieferzentrum erfolgt, scheint es nicht möglich zu sein, die Übereinstimmung zwischen den zugeteilten Qualitäten und den wirklichen Qualitäten auf Gemeinschaftsebene zu kontrollieren. Da der Tabak andererseits in ganzen Partien gekauft wird, die aus verschiedenen Qualitäten bestehen, würde eine Modulierung der Prämie zur Folge haben, die Kosten für den Ankauf durch den Verarbeiter erheblich zu erhöhen. Falls jedoch die negative Entwicklung der Qualität bestimmter Sorten künftig anhält, so könnte die Kommission bei einer nächsten Festsetzung der Preise und Prämien vorschlagen, die Prämie für die Sorten Havanna, Tsebelia und fermentierten Burley zu modulieren.

128/86

10.14. Aus der Prüfung der Produktionskosten geht hervor, dass sie fast immer über den Zielpreisen liegen. Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass die Ausgaben für Familienarbeitskräfte 50 - 80% der Produktionskosten ausmachen, so kann man daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass die institutionellen Preise, mit denen den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gesichert werden soll, in einer Höhe festgesetzt worden sind, die tatsächlich den wirklichen Bedürfnissen der Erzeuger entspricht. Die Entwicklung der Erzeugung bestätigt diese Feststellung.

10.15. Nachdem die gemeinsame Marktorganisation nun eine Reihe von Jahren funktioniert hat, scheint es, dass einige Sorten, die ursprünglich in bestimmten Produktionsgebieten angebaut wurden, nunmehr unabhängig von den Bedürfnissen der Industrie in neuen Gebieten angebaut werden. Dieser Vorgang wird gewöhnlich "Sortentransfer" genannt und dürfte, falls keine Massnahmen getroffen werden, zu erhöhten Ausgaben führen, da die in neuen Anbaugebieten eingeführten Sorten immer diejenigen sind, bei denen die Prämie am höchsten liegt. Objektive Angaben erlauben die Schlussfolgerung, dass sich eine Tabaksorte derselben Familie flue cured, light air cured oder eines anderen Tabaktyps nach ihrem Transfer in ein anderes Gebiet von der Ursprungssorte durch ihre Resistenz gegen Krankheiten, den Ertrag, den Nikotingehalt sowie die wirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsbedingungen unterscheidet. Die Kommission will also auf dem Verordnungswege die Anbaugebiete, in denen jede Sorte erzeugt werden und die entsprechende Prämie erhalten kann, sowie die objektiven botanischen, morphologischen und sonstigen Merkmale einer jeden Sorte festlegen.

V. Flankierende Massnahmen

10.16. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 wird ergänzt. Der Begriff "Tabaksorten" wird auch durch Bezugnahme auf die Anbaugebiete definiert.

10.17. Auf der Grundlage der im vorstehenden Punkt genannten Verordnungsänderung wird der Begriff "Anbaugebiete" in die Verordnung zur Festsetzung der Preise und der Prämien für die Ernte 1986 aufgenommen und werden diese Gebiete in Anhang III der vorgenannten Verordnung festgelegt.

10.18. Die objektiven Maßstäbe für jede Sorte, nämlich die die botanischen, pedoklimatischen, morphologischen, das Anbaugebiet, die Anbau- und Erntetechnik, das Rauchen und die Bestimmung betreffenden Merkmale werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

Nach Ansicht der Kommission bilden diese Verordnungsänderungen ein wirksames Mittel, um dem Problem des Sortentransfers zu begegnen, da die Ausgaben für den Sektor in den nächsten Jahren um rund 200 Mio ECU zunehmen werden, wenn diese Massnahmen nicht erlassen werden.

GRUPPE	SORTE	LAND	ENTWICKLUNG DER TABAKERZEUGUNG IN TONNEN				
			1981	1982	1983	1984	1985
I	3 VIRGIN D	FRG-FR	1.490	2.231	3.232	4.748	6.211
	7 BRIGHT	IT	24.515	27.969	29.889	29.396	37.500
	10 KENTUCKY	IT	9.113	10.196	10.663	12.399	10.012
	17 BASMAS	GR	21.272	23.445	16.496	20.591	18.270
	18 KATERIN	GR	13.017	14.744	9.170	17.211	19.410
	26 VIRGIN GR	GR	76	40	73	-	-
GRUPPE I INSGESAMT			69.483	78.625	69.523	84.345	91.403
II	2 BAD BURLEY	FRG-FR-IT	3.970	4.326	5.962	6.956	7.758
	8 BURLEY	IT	49.459	52.494	60.428	61.918	60.000
	9 MARYLAND	IT	1.961	1.941	1.858	2.518	2.500
	25 BURLEY GR	GR	20.665	24.157	26.285	32.485	29.655
	19 K.K. CLASSIC	GR	24.485	22.647	19.533	30.793	29.771
	21 MYRODATA	GR	6.247	5.381	6.209	5.876	1.100
	22 ZICHNOMYRODATA	GR	1.313	1.127	898	1.048	6.755
	GRUPPE II INSGESAMT		108.100	112.073	121.173	141.594	137.539
III	1 BAD GEUD.	FRG-IT	4.979	6.362	5.442	7.349	7.374
	4 PARAGUAY	FR-IT	44.106	46.125	35.197	31.187	26.600
	5 NIKKER	FR	153	199	111	172	180
	6 MISSIONERO	FR	229	233	186	-	-
	13 XANTI YAKA	IT	8.338	9.600	10.574	11.635	11.500
	14 PERUSTITZA	IT	8.373	8.294	9.546	9.514	9.500
	15 ERZEGOVINA	IT	8.790	6.529	6.888	5.431	6.000
	20 K K NON CLASSIC	GR	14.088	15.026	5.487	6.006	6.031
	16 ROUND TIP	IT	257	98	49	13	-
	GRUPPE III INSGESAMT		89.313	92.466	73.480	71.307	67.155
IV	11 F. HAVANA	IT	15.807	22.315	20.995	22.163	18.030
	12 BENEVENTANO	IT	313	224	147	71	60
	24 MAVRA	GR	6.743	7.154	8.268	9.589	8.930
	23 TSEBELIA	GR	19.497	18.661	19.172	19.575	21.062
GRUPPE IV INSGESAMT			42.360	48.354	48.582	51.398	48.082
ALLE GRUPPEN INSGESAMT			309.256	331.518	312.758	348.644	344.209

11. MILCH11.1. Marktlagea) Milchlieferungen und Garantiemengen

Zwischen 1981 und 1983 sind die Milchlieferungen an die Molkereien wegen einer höheren Milchleistung und einer grösseren Zahl von Milchkühen um 7,4 Mio t gestiegen. Dies ist der stärkste Anstieg, der sich in der Gemeinschaft während eines Zweijahreszeitraums jemals ergeben hat.

Die vom Rat mit Wirkung vom 1.4.1984 eingeführte Regelung für zusätzliche Angaben hatte in der Gemeinschaft einen Rückgang der Zahl der Milchkühe, der Erzeugung, Milchleistung und Ablieferung zur Folge. Für die Lieferungen im ersten Zwölfmonatszeitraum wurden die Garantiemengen insgesamt auf 99,442 Mio t festgelegt (1), was 96% der Milchlieferungen, aber über 120% des Binnenverbrauchs im Jahr 1983 entsprach. 1984/85 wurden 99,1 Mio t abgeliefert, d.h. 4,4 Mio t oder 4,3% weniger als im Bezugsjahr 1983 (103,5 Mio t). Nur zwei Mitgliedstaaten, nämlich die Niederlande und Irland, haben ihre Garantiemengen, wenn auch nur sehr geringfügig, überschritten.

Im zweiten Zwölfmonatszeitraum belaufen sich die Garantiemengen einschliesslich der Gemeinschaftsreserven und Übertragungsmengen aus Direktverkäufen auf 99,472 Mio t (2). Nach der jüngsten Schätzung wurden zwischen April und September 1985 bereits etwa 54,1 Mio t oder 55,4% der Garantiemengen für den gesamten Zwölfmonatszeitraum geliefert. Wenn man insbesondere den Anstieg der Lieferungen in der zweiten Hälfte 1985 in Betracht zieht, müssen die meisten Mitgliedstaaten im restlichen Teil des Zwölfmonatszeitraums Erzeugung und Milchlieferung verringern, wenn die Garantiemengen nicht überschritten werden sollen.

Der jährliche Rückgang bei Milchlieferung spiegelt sich in der Erzeugung der zwei Interventionserzeugnisse Butter und Magermilchpulver wider. 1985 dürfte die Butter- und Magermilchpulvererzeugung im Vergleich zum Vorjahr um etwa 6,5 bzw. 9% abgenommen haben. Die verhältnismässig hohen Lieferungen in der zweiten Jahreshälfte 1985 haben jedoch zu einem erheblichen Wiederanstieg der Butter- und Magermilchpulvererzeugung und folglich auch zu vergleichsweise hohen Interventionsankäufen geführt.

-
- (1) Ohne die aus den Direktverkäufen für Lieferungen nach Italien übertragenen 475.000 t
- (2) Einschliesslich der zugunsten von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs übertragenen Mengen.

b) Verbrauch

Der auf die Verbraucher entfallende Binnenmarktverbrauch an Milch und Milcherzeugnissen nahm 1984 und 1985 nur geringfügig zu und entsprach nicht der bisherigen Steigerungsrate von rund 0,5% jährlich. Hinter dieser allgemeinen Entwicklung verbergen sich jedoch Veränderungen, die je nach Milcherzeugnis recht unterschiedlich verlaufen. Während die Verbrauchszunahme bei Käse leicht zurückfällt, nimmt der Verbrauch an Frischmilcherzeugnissen nicht mehr zu, sondern geringfügig ab. Der 1984 und 1985 festgestellte allgemeine Rückgang bei Butter kam zum Stillstand und nahm in einigen Mitgliedstaaten hauptsächlich dank der gestiegenen Verkäufe im Rahmen von Sondermassnahmen und der Auswirkung des Rückgangs der tatsächlichen Marktpreise für Butter in Verbindung mit dem gesunkenen Interventionspreis sogar zu.

Die Verkäufe von Magermilchpulver zu herabgesetzten Preisen zur Verfütterung an Schweine und Geflügel wurden zwar auch 1985 fortgesetzt, sie wurden aber im Juni, nach dem 258.000 t gegenüber 612.000 t im ganzen Jahr 1984 abgesetzt waren, ausgesetzt. Insgesamt wurden seit Herbst 1982 im Rahmen des Verkaufs zur Verfütterung an Schweine und Geflügel 1.324.000 t verkauft.

c) Künftige Vorsorge und Nachfrage

Für die langfristige Entwicklung bis 1992 wird von bestimmten Voraussetzungen ausgegangen:

- Unbeschadet der Ratsbeschlüsse bezüglich der Anwendung einer zusätzlichen Abgabe in den Jahren nach 1988/89 wird damit gerechnet, dass sich die Milchlieferungen nach wie vor auf 99,5 Mio t halten werden;
- der Vorschlag für eine Ratsverordnung über eine Entschädigung für die endgültige Einstellung der Milcherzeugung (s. KOM(85) 583 endg. vom 5. November 1985) ist noch nicht berücksichtigt;
- zusätzliche Mengenübertragungen zwischen Direktverkäufen und Liefermengen werden nicht in Betracht gezogen;
- in der Annahme, dass der betriebseigene Milchverbrauch eher zunimmt, verringert sich die Ablieferung an Molkereien zwischen 1983 und 1992 von 92,6 auf 91,3%;
- 1984 und 1985 wurden mehr Milchkühe geschlachtet; die verringerte Verwendung von Futtermitteln hatte eine gegenüber 1983 geringere Milchleistung zur Folge. Für 1986 und 1987 wird die Milchleistung anhand der einzelstaatlichen Angaben geschätzt, während für 1988 und später davon ausgegangen wird, dass sie jährlich um rund 1,5% ansteigt und der Milchviehbestand entsprechend verringert wird.

MM

128/86

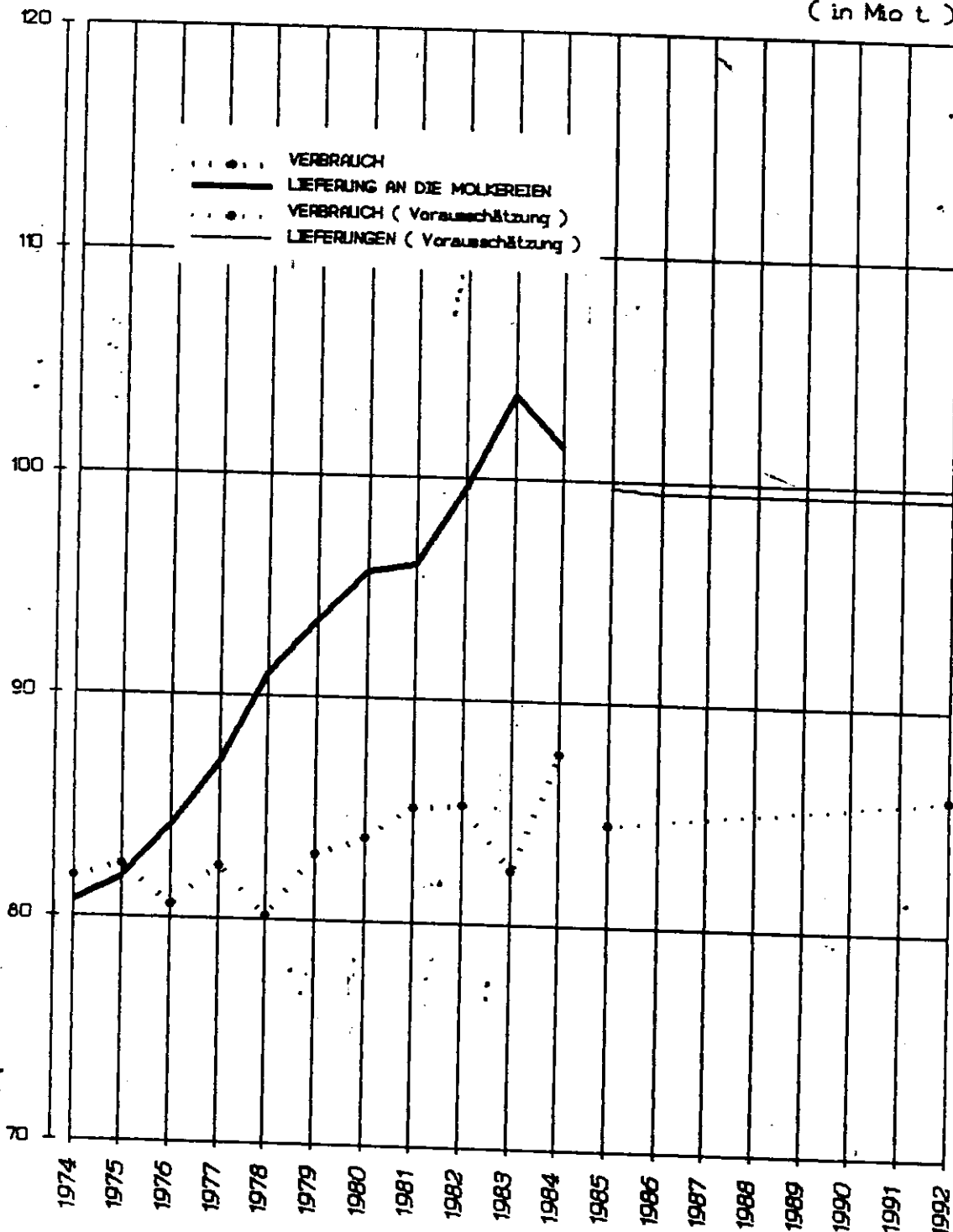
Schaubild 10

- B 53 -

MILCH

EUR 10

(in Mio t)



Der Verbrauch wurde auf der Grundlage einer Gesamtmilchbilanz in Milchäquivalent errechnet (Basis Butterfett)

OEI DE VI 92 Januar 86/87 MO

112

Ausgehend von diesen Annahmen lässt sich vorhersehen, dass sich der Bestand 1992 auf rund 22 Mio Milchkühe, die Milcherzeugung auf 109 Mio t und die Lieferung auf 99,5 Mio t belaufen wird.

Der Verbrauch an Milch und Milcherzeugnissen hat zwischen 1974 und 1984 mit etwa 0,5% jährlich nur wenig zugenommen. Die Entwicklung verlief je nach Milcherzeugnis unterschiedlich. Der Butterverbrauch zu Marktpreisen fiel um 2,3%, der gesamte Butterverbrauch auf dem Binnenmarkt sank wegen der innergemeinschaftlichen Absatzmassnahmen um nur 1,2%. Bei den anderen Milcherzeugnissen stieg der Verbrauch um 1,9%. Dieser Anstieg schwächt sich jedoch ab.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen und Entwicklungen kann der Unterschied zwischen der erwarteten Angebotsmenge (99,5 Mio t) und der vorhergesehenen Verbrauchsmenge (86 Mio t) in der Gemeinschaft von 1992 auf 13,5 Mio t geschätzt werden. Durch die Einführung der zusätzlichen Abgabe wurde das Marktgleichgewicht zwar verbessert. Sie hatte aber kein ausreichendes Marktgleichgewicht und somit auch keine ausreichende Einschränkung des Interventionsankaufs insbesondere von Butter zur Folge.

d) Ausfuhren

Die Ausfuhren von Magermilchpulver dürften 1985 auf etwa 350.000 t gestiegen sein, so dass wieder die Ausfuhrmenge von 1982 erreicht wurde. Die kommerziellen Butterausfuhren waren zwar 1984 und 1985 beträchtlich rückläufig (um 100.000 bzw. 85.000 t oder 55% insgesamt), dank der Ende 1984 und Anfang 1985 getätigten Sonderausfuhr von 262.000 t in die Sowjetunion und andere Bestimmungsländer, insbesondere im Mittleren Osten, und der Zunahme der Ausfuhren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nahmen die gesamten Butterausfuhren 1984 aber leicht zu und 1985 nur geringfügig ab. Die Aussichten für die kommerziellen Butterausfuhren im Jahre 1986 sind hauptsächlich wegen des fortgesetzten Anstiegs der Milchanlieferungen und der Bestände in anderen grossen milcherzeugenden Ländern und wegen der begrenzten Kaufkraft der Einfuhrländer nicht günstig.

e) Bestände

Trotz der geringen Erzeugung und des erhöhten Verbrauchs von Butter aufgrund besonderer Absatzmassnahmen in und ausserhalb der Gemeinschaft haben die Bestände weiterhin zugenommen und so das Ausmass des auf dem Buttermarkt bestehenden Ungleichgewichts zum Ausdruck gebracht. Die öffentlichen Bestände werden für Ende 1985 auf rund 990.000 t geschätzt, während es ein Jahr zuvor 841.000 t waren. Andererseits haben die Magermilchpulverbestände von 617.000 t auf annähernd 545.000 t abgenommen. Diese Entwicklung bringt die rückläufige Erzeugung und die Auswirkung der umfassenden Absatzmassnahmen auf dem Binnenmarkt sowie die Steigerung der Ausfuhren zum Ausdruck.

11.2. Richt- und Interventionspreis

Angesichts der jetzigen Erzeugereinkommen im Vergleich zu 1984 und insbesondere des verbesserten Verhältnisses zwischen den Erzeuger- und den Futtermittelpreisen schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der Marktlage vor, dass der Richtpreis unverändert bleibt.

Die Butterbestände haben trotz des Rückgangs der Milchliefereien seit Einführung der Zusatzabgabe und trotz der zusätzlichen Absatzmassnahmen zugenommen. Ihr Abbau erfordert, dass das Absatzprogramm noch auf Jahre hinaus angewandt wird. Die Bestände an Magermilchpulver dagegen sind hauptsächlich wegen der rückläufigen Milchlieferungen und der Auswirkung der Absatzmassnahmen beträchtlich zurückgegangen.

Nach Ansicht der Kommission müssen die Interventionspreise unter voller Berücksichtigung der Bestände und der sich bei ihrem Absatz ergebenden Probleme festgesetzt werden. Angesichts der Bestandslage bei Butter müssen deshalb alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Verbrauch an Milchlieferei zu fördern und die zur Intervention angebotenen Mengen zu verringern.

Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass der Butterverbrauch auf Preisänderungen reagiert. Die Kommission hat im letzten Jahr dem Rat vorgeschlagen, den Interventionspreis für Butter um 12,75 ECU/100 kg oder 4% zu senken. Das vorgeschlagene Fett/Eiweiss-Verhältnis betrug 47,15:52,85. Der Rat beschloss, den Interventionspreis um 6,50 ECU/100 kg oder rund 2% zu senken, so dass sich dieses Verhältnis auf 48,22:51,78 beläuft. Die Kommission ist der Ansicht, dass der im Richtpreis berücksichtigte Fettanteil der Milch weiter eingeschränkt und der Wert der Magermilch entsprechend erhöht werden sollte. Das neue Fett/Eiweiss-Verhältnis würde sich auf 46,13:53,87 belaufen.

Nach den Massnahmenvorschlag würde sich der Interventionspreis für Butter um - 4,0 % verringern, der Interventionspreis für Magermilchpulver dementsprechend um 3,5% erhöhen.

Die Herstellungskosten für Butter und Magermilchpulver sind unverändert geblieben.

Preise (in ECU/100 kg)

	1985/86	1986/87	% 1986/87 1985/86
Richtpreis für Milch	27,84	27,84	0
Interventionspreis:			
Butter 82%	313,20	300,67	- 4,0
Magermilchpulver	174,04	180,09	+ 3,5
Italienischer Käse:			
Grana Padano 30 Tage	388,93	392,23	+ 0,8
Grana Padano 6 Monate	480,33	483,81	+ 0,7
Parmigiano Reggiano	529,19	532,67	+ 0,7

11.3. Mitverantwortungsabgabe (Verordnung (EWG) Nr. 1079/77)

Wegen des sehr hohen Umfangs der Butterbestände und der verhältnismässig grossen Bestände an Magermilchpulver müssen die kostspieligen Absatzmassnahmen auch 1986/87 und später fortgesetzt werden. Die Kommission schlägt deshalb vor, die Mitverantwortungsabgabe 1986/87 und 1987/88 beizubehalten und sie im Wirtschaftsjahr 1986/87 auf 2% des Richtpreises festzusetzen.

11.4. Zusatzabgabe

In Übereinstimmung mit der Erklärung, die die Kommission am 23.5.1985 vor dem Rat abgegeben hat, wurde zur Verringerung des Gesamtumfangs der Referenzmengen durch eine Gemeinschaftsregelung für eine Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung geeignete Vorschläge vorgelegt (s. KOM(85) 583 endg. vom 5.11.1985).

Angeichts der Entwicklung der Milchlieferungen in der zweiten Jahreshälfte von 1985 und damit die abschreckende Wirkung der Abgaben auf übermässig hohe Lieferungen erhalten bleibt, hält es die Kommission für notwendig, die Ratsverordnung (EWG) Nr. 857/84 so zu ändern, dass die Abgabe mittels sechs monatlicher Anzahlungen eingezogen wird.

Diese Anzahlungen würden von der zuständigen staatlichen Stelle einbehalten und (teilweise oder voll) der Molkerei und dem Erzeuger erstattet, wenn sich herausstellt, dass der Abgabenverpflichtung für das gesamte Jahr tatsächlich ein niedrigerer Betrag entspricht.

115

Nach Artikel 5 c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird, damit die Garantiemengen der Mitgliedstaaten, in denen die Anwendung der Abgabenregelung auf besondere Schwierigkeiten stösst, zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraum ergänzt werden können, eine Gemeinschaftsreserve gebildet. Die Kommission schlägt dazu vor, dass diese Menge gegenüber dem zweiten Zwölfmonatszeitraum mit 393.000 t unverändert bleibt. Es ist nicht ihre Absicht, die Aufteilung auf die beteiligten Mitgliedstaaten zu ändern.

11.5. Aussetzung des aktiven Veredelungsverkehrs

Die Kommission hat den Stand des aktiven Veredelungsverkehrs im Milchsektor geprüft und ist zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

- Die Gründe, die zur Aussetzung im April 1984 geführt haben, bestehen fort (beträchtliche Angebotsmengen und umfangreiche Bestände an Milcherzeugnissen; erhebliche Preisspanne zwischen den Erzeugerpreisen für Milch in der Gemeinschaft).
- Da am 1. Januar 1987 die den aktiven Veredelungsverkehr betreffende neue Ratsverordnung (EWG) Nr. 1995/85 in Kraft tritt, sollten für ihre Anwendung im Milchsektor bereits jetzt geeignete Durchführungsbestimmungen vorgesehen werden.
- Die durch die Anpassung an die wegen der Erhebung der Zusatzabgabe entstandene Lage bewirkte Belastung sollte auf alle Teile des Milchsektors umgelegt werden.
- Die Beteiligung der Gemeinschaft an mehreren bilateralen und multilateralen Regelungen könnte durch eine Zulassung des aktiven Veredelungsverkehrs gefährdet werden.
- Die traditionellen Einfuhren an Molke - für dieses Erzeugnis wurde bezüglich der Aussetzung eine Ausnahmeregelung gewährt - sind seit Inkrafttreten der Aussetzung in erschreckendem Masse gestiegen (+ 50%).

Die Kommission schlägt deshalb vor, die Aussetzung des aktiven Veredelungsverkehrs beizubehalten und auf Molke auszudehnen. Als wesentliche Änderung wird jedoch vorgeschlagen, vom aktiven Veredelungsverkehr Gebrauch zu machen, sofern ein Erzeugnis in der Gemeinschaft nicht zur Verfügung steht.

11.6. Beihilfe für Mager- und teilentrahmtes Magermilchpulver

Die Anhebung des Interventionspreises für Magermilchpulver um 3,5% macht es nicht erforderlich, die für die Festsetzung der Beihilfe für zu verfütterndes Mager- und teilentrahmtes Magermilchpulver gemäss Artikel 2a Absatz 3 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 986/68 vorgesehenen Spannen zu ändern. Für die Beihilfen gelten derzeit folgende Spannen:

- Magermilchpulver: 60 - 90 ECU/100 kg,
- teilentrahmtes Magermilchpulver: 80 - 110 ECU/100 kg.

11.7. Bestimmung der Ausfuhrerstattungen durch Ausschreibung

Die Kommission hat die Festsetzung der Ausfuhrerstattungen durch Ausschreibung bereits für mehrere landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgeschlagen (s. KOM(84) 135 endg. vom 15.3.1984). In Erwartung der diesbezüglichen Diskussionsergebnisse schlägt sie vor, dass jetzt eine Verordnung erlassen wird, nach der die Erstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse, die unverpackt ausgeführt werden (Butter, Butteroil, Magermilchpulver), durch Ausschreibung festgesetzt werden können.

11.8. Transfer von Butter aus öffentlichen Beständen

Unter Berücksichtigung einerseits des erwarteten Anstiegs in den Verkäufen von Butter aus öffentlichen Beständen infolge der für Butterschmalz zum Kochen, Butter zur Teigwarenherstellung (Kleinverbraucher) und Butter zur Verfütterung an Kälber bereits getroffenen oder geplanten Massnahmen und andererseits der in Italien bestehenden Absatzaussichten, denen möglicherweise nicht entsprochen werden kann, da in diesem Mitgliedstaat Butter nicht vorrätig ist, schlägt die Kommission den Transfer von 20.000 t Butter im Besitz der deutschen Interventionsstelle zu der italienischen Interventionsstelle vor.

Zur Festsetzung und gegebenenfalls zur Anpassung der gemäss Ratsverordnung (EWG) Nr. 986/68 gewährten Beihilfen schlägt die Kommission vor, dass die Höhe dieser Beihilfen durch Ausschreibung bestimmt wird.

128/86

12. RINDFLEISCH

12.1. LAGE UND AUSSICHTEN

Nach der kritischen Lage, zu der es 1984 wegen der Rückwirkungen der zur Sanierung der Milcherzeugung getroffenen Massnahmen gekommen ist, ergaben sich auf dem Markt für Rindfleisch trotz rückläufiger Erzeugung und wiederansteigenden Verbrauchs auch 1985 Schwierigkeiten.

Während die Marktpreise am Ende des ersten Halbjahres noch um etwa 5% über den im Vorjahr zur gleichen Zeit erzielten Preisen lagen, gingen sie ab der zweiten Augushälfte ununterbrochen zurück, um im letzten Vierteljahr sogar unter den vergleichbaren Vorjahresstand zu fallen. Der Preisrückgang betraf vor allem die männlichen Tiere (Ochsen und Bullen), die wegen der Umstellung eines Teils des Milchviehbestands in erhöhter Zahl erzeugt wurden. Diese ungünstige Entwicklung ist zum grossen Teil dem Zusammenspiel der nachstehenden Faktoren zuzuschreiben:

- mehr noch als bisher wurde die Erzeugung nach der voraussichtlichen zeitlichen Planung der öffentlichen Intervention für ganze Tierkörper ausgerichtet, was zur Folge hatte, dass sich die Schlachtung verstärkt auf die Herbstmonate konzentrierte; diese Entwicklung wurde noch durch die zunehmende Spanne zwischen Markt- und Interventionspreis sowie durch die Erwartungen gefördert, die aufgrund der 1984 eingeführten umfassenden Stützungsmaßnahmen entstanden sind (insbesondere Ankäufe von ganzen Tierkörpern während drei Monaten);
- die schlechten Witterungsverhältnisse im August und September haben den Weideabtrieb in mehreren Gebieten der Gemeinschaft beschleunigt;
- angesichts dieser erhöhten Schlachtung am Ende des Jahres hat die Kommission den für den öffentlichen Ankauf von ganzen Tierkörpern eingeplanten Zeitraum unter Berücksichtigung der hohen Kosten dieser Intervention und der immer schwieriger und mit steigendem Kostenaufwand abzusetzenden umfangreichen Bestände auf drei Wochen beschränkt; ausserdem war eine Erneuerung der 1984 getroffenen ausserordentlichen Massnahmen nicht mehr gerechtfertigt, da sich die Fleischversorgung beträchtlich verlangsamt hatte. Ausserdem wäre sie als Ermunterung zur Ausrichtung der Erzeugung ohne Rücksicht auf die Marktrealitäten verstanden worden.

Die beträchtlichen Auswirkungen der Interventionsmassnahmen blieben jedoch während des ganzen Jahres erhalten. Während die ständigen Ankäufe der öffentlichen Hand sich auf rund 450.000 t beliefen, erstreckte sich die private Einlagerung, die im Frühjahr und im Herbst in insgesamt 4 Monaten

118

eröffnet war, auf etwa 242.000 t (1). Die öffentlichen Bestände, die am 1.1.1985 mit 672.000 t erheblich waren und zu 40% auf den massiven Ankäufen von 1984 beruhten, wurden 1985 nur geringfügig aufgestockt (am 31.12.1985 blieben 742.000 t unverkauft), da zum Abbau der Lagerbestände ausserordentliche Anstrengungen unternommen wurden. Die Verkäufe erstreckten sich deshalb auf eine Menge von ungefähr 40.000 t, das waren über 70% mehr als 1984.

Gegenüber 1984 dürfte sich die Nettoerzeugung an Rindfleisch infolge der sehr zahlreichen Schlachtungen in diesem Jahr und des im Sommer 1985 einsetzenden, zyklisch bedingten Rückgangs der Erzeugung um etwa 3,3% verringert haben. Der Binnenverbrauch seinerseits ist um 2,2% gestiegen, woraus ersichtlich wird, dass das Interesse an Rindfleisch nach dem Preisrückgang wieder zunahm und einige Erzeugnisse bewertet wurden.

Was die Mittelfristigen Aussichten für die Erzeugung, den Verbrauch und den Handel in der Zeit von 1986 bis 1988 angeht, so sei auf das Memorandum der Kommission über die Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, insbesondere auf Teil I und die Anhänge, verwiesen.

12.2. Gemeinsame Preise

Der Preisvorschlag für das Wirtschaftsjahr 1986/87 stützt sich auf die Annahme, dass die Vorschläge zur Änderung der Marktorganisation vom Rat angenommen und ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 angewandt werden.

Der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder wurde für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 205,02 ECU, der entsprechende Interventionspreis auf 184,52 ECU je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt (3).

Angesichts der gegenwärtigen Lage hält es die Kommission für angebracht, ein unverändertes Preisniveau beizubehalten.

(1) Die entsprechenden Zahlen für 1984 lauten auf 495.000 bzw. 275.000 t.

(2) KOM(85 834 endg. vom 18.12.1985.

(3) Verordnung (EWG) Nr. 1308/85 des Rates (ABl. Nr. L 137 vom 27.5.1985, S.16)

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Orientierungspreis auf 205,02 ECU pro 100 kg Lebendgewicht und den Interventionspreis auf 90% dieses Preises, d.h. 184,52 ECU je 100 kg Lebendgewicht, festzusetzen. Die Gemeinschaft erinnert daran, dass der Rat bei der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 beschlossen hat, die Festsetzung des Orientierungs- wie des Interventionspreises nach Lebendgewicht für weitere drei Jahre beizubehalten.

12.3. Intervention

Der Rat hat bei der letzten Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 beschlossen, für einen Zeitraum von 3 Jahren vorübergehend das für Tierkörper ausgewachsener Rinder geltende gemeinschaftliche Handelsklassenschema bei der Festsetzung des Interventionspreises anzuwenden. Das Wirtschaftsjahr 1986/87 entspricht der letzten von drei Etappen, die als Zeitraum für den Übergang von dem gegenwärtigen Interventionspreis in jedem Mitgliedstaat zu einem einheitlichen Ankaufspreis vorgesehen sind.

Ab diesem Wirtschaftsjahr werden die Interventionsankaufspreise deshalb unter Zugrundelegung der bei der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 vorgesehenen gemeinsamen Niveaus, d.h. auf 350 ECU/100 kg Schlachtgewicht bei den Jungrindern R3 und auf 335 ECU/100 kg Schlachtgewicht bei den Rindern R3 berechnet. Die gemeinsamen Preise werden es ab jetzt erlauben, Interventionskäufe in der gesamten Gemeinschaft aufgrund der nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für ausgewachsene Rinder festgestellten Marktpreise auszusetzen bzw. wieder aufzunehmen.

13. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

PREISE

13.1. Die Marktlage in der Gemeinschaft 1985

1985 erhöhte sich die Erzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch in der Gemeinschaft um nahezu 3%. In Irland betrug der Anstieg 12% und im Vereinigten Königreich 4%, während die Erzeugung in den anderen Mitgliedstaaten weitgehend unverändert blieb.

Der Verbrauch in der Gemeinschaft stieg um knapp 2%, und der Unterschied zur Erzeugung hat sich somit erneut leicht verringert:

Jahr	Verbrauch	Erzeugung	Differenz (Tonnen)	Selbstver- sorgungsgrad (%)
1982	975.000	706.000	250.000	74,7 %
1983	971.000	719.000	252.000	74,0 %
1984	963.000	735.000	228.000	76,3 %
1985	980.000	755.000	225.000	77,0 %

Nach vorläufigen Angaben beliefen sich die Einfuhren in die Gemeinschaft 1985 auf rund 248.000 t und blieben somit fast unverändert gegenüber 1984 und 1983.

Der Marktpreis in der Gemeinschaft ist 1985 gegenüber dem Vorjahr um 1,6% leicht gefallen, wobei die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedlich verlief. In Belgien und Dänemark stiegen die Preise um nahezu 6%, während sie in Irland und Frankreich um 6% und in Griechenland um 4% fielen. Die anderen Mitgliedstaaten verzeichnen geringere Preisveränderungen (VK - 0,3%).

Die in Grossbritannien im Wirtschaftsjahr 1984/85 gezahlten variablen Prämien beliefen sich auf insgesamt 224 Mio ECU, d.h. 61 Mio ECU oder 21% weniger als im Vorjahr. Dieser Rückgang ist überwiegend auf die Anfang des Wirtschaftsjahres 1984/85 eingeführten Änderungen bei der saisonalen Anpassung des Grundpreises und somit des Leitniveaus zurückzuführen. Der wöchentliche Durchschnitt der variablen Prämie belief sich 1984/85 auf 29% des durchschnittlichen Marktpreises.

Für 1984/85 wurden in allen Mitgliedstaaten Mutterschafprämien festgesetzt. Die Zahlungen beliefen sich auf insgesamt 257 ECU, 34 Mio ECU bzw. 15% mehr als im Vorjahr.

Aufgrund dieser Zahlen lassen sich die Gesamtnettokosten für die Binnenmarktstützung bei Schaffleisch (Mutterschafprämie und variable Prämie abzüglich Wiedereinbehaltung) nach Kalenderjahren wie folgt beziffern:

1980 (12 Wochen)	53,5 Mio ECU
1981	191,5 Mio ECU
1982	251,7 Mio ECU
1983	305,6 Mio ECU
1984	433,5 Mio ECU
1985 (vorläufig)	451,0 Mio ECU
1986 (Vorausschau)	525,0 Mio ECU

Ab 1986 wird auch für Ziegen eine Prämie gewährt (in Frankreich, Italien, Griechenland zu gegebener Zeit auch in Spanien und Portugal).

Angesichts der nach wie vor hohen Kosten für die Prämien und der anhaltenden Differenz der Zuwachsraten zwischen Erzeugung und Verbrauch sowie der schwierigen Haushaltslage 1986 hält die Kommission nach der bereits erfolgten Festsetzung der gemeinsamen Preise für das Wirtschaftsjahr 1986 (+ 1% gegenüber 1985) eine Fortsetzung der vorsichtigen Preispolitik auch im folgenden Jahr für angebracht.

13.2. Grundpreis

In Anbetracht der Marktlage, insbesondere der Erzeugungs- und Verbrauchsaussichten für Schafffleisch, der Entwicklung der Haushaltsbelastung in diesem Bereich und der Schwierigkeiten in verwandten Sektoren wie Rindfleisch schlägt die Kommission vor, den Grundpreis bei 432,32 ECU/100 kg Schlachtgewicht gegenüber 1986 unverändert zu lassen.

13.3. Interventionspreis und Leitniveau

Demnach würden sich der Interventionspreis gemäss Artikel 7 Absatz 6 und das Leitniveau gemäss Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 auf 367,47 ECU/100 kg Schlachtgewicht belaufen.

Als abgeleiteten Interventionspreis für das neue Gebiet 4 (Irland und Nordirland, s. "Flankierende Massnahmen" (b)) schlägt die Kommission 347,66 ECU/100 kg Schlachtgewicht vor.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

- a) Bei der saisonalen Abstufung schlägt die Kommission keine Änderungen vor. Aufgrund der Erfahrungen im Wirtschaftsjahr 1986 könnte jedoch eine spätere Überprüfung der saisonalen Anpassung angezeigt erscheinen.

b) Zusammenfassung von Gebieten

Die Kommission schlägt vor, Irland und Nordirland zu einem Gebiet zusammenzufassen. Eine solche Zusammenfassung ist gerechtfertigt aufgrund ähnlicher Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen und vergleichbarer Marktpreise; wegen ähnlicher Verhältnisse wurde die Zusammenfassung von Italien und Griechenland sowie Spanien und Portugal bereits gebilligt. Gegenüber den Gebieten 1 und 7, die Mitgliedstaaten mit Preisgewichtungskoeffizienten in Höhe von 25,8% bzw. 24,7% umfassen, wären zwei getrennte Gebiete mit geringen Gewichtungskoeffizienten von 1,2% für Nordirland und 3,2% für Irland bedeutungslos.

Ferner entspricht dieser Vorschlag den Ankündigungen der Kommission¹ in ihrem Bericht an den Rat vom 31. Oktober 1983 über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation (1):

"Die Kommission wird innerhalb von zwei Jahren die Definition dieser Regionen unter Berücksichtigung der Entwicklung der einzelnen Schaffleischmärkte überprüfen, mit dem Ziel, die Zahl der Regionen zu verringern. Sie wird dem Rat vor November 1985 darüber berichten und, wenn notwendig, einen Vorschlag vorlegen."

Die verschiedenen Gebiete der Gemeinschaft würden künftig wie folgt aufgeteilt:

Gebiet 1	:	Italien, Griechenland
Gebiet 2	:	Frankreich
Gebiet 3	:	Deutschland, Benelux, Dänemark
Gebiet 4	:	Irland, Nordirland
Gebiet 5	:	Grossbritannien
Gebiet 6	:	Spanien, Portugal.

c) Beschränkung der Mutterschaftprämie

Um einen zu raschen Anstieg der Bestände und der Haushaltskosten zu bremsen, schlägt die Kommission vor, die Mutterschaftprämie auf die ersten 500 Mutterschafe bzw. Ziegen je Betrieb in der ganzen Gemeinschaft zu begrenzen, ausgenommen in den benachteiligten Gebieten nach Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG wo eine Begrenzung auf 1000 Tiere gelten soll.

(1) Dok. KOM(85) 585 endg. vom 31. Oktober 1983, S. 30.

14. SCHWEINEFLEISCH

- 14.1. Die Bruttoinlandserzeugung von Schweinefleisch ist 1984 um 0,8% auf 10,5 Mio t gestiegen. Die Binnennachfrage erreichte 10,29 Mio t (+ 0,7%), während sich die Nettoausfuhren auf knapp 250.000 t beliefen. Der Pro-Kopf-Verbrauch wird auf 38,3 kg geschätzt, nach 37,5 kg bzw. 37,8 kg in den Jahren 1983 und 1984.

Längerfristig ist wegen des anhaltenden technischen Fortschritts im Schweinefleischsektor und des Rückgangs der Futtermittelkosten ein günstiges Verbraucherpreisniveau zu erwarten, das für eine weitere Zunahme von Erzeugung und Verbrauch sorgen dürfte.

- 14.2. Die Erzeugerpreise für Schweinefleisch haben sich 1984/85 gegenüber den vorhergehenden Wirtschaftsjahren kaum verändert. Diese Preisstabilität in Verbindung mit einem beträchtlichen Rückgang der Futterkosten sicherte den Erzeugern eine günstige Entwicklung während des ganzen Wirtschaftsjahres. Die Erzeugungsvorausschau für 1986 lässt bereits eine starke Zunahme erkennen, deren negative Auswirkungen auf die Schweinefleischpreise und die Rentabilität der Erzeugerbetriebe in den ersten Monaten dieses Jahres einsetzen dürften.

Die Preise lagen im Wirtschaftsjahr 1984/85 durchschnittlich um 0,8% niedriger als im Vorjahr und entsprachen dem Durchschnitt der drei vorhergehenden Wirtschaftsjahre, während sie gegenüber 1981/82 allein um 2,1% gesunken sind.

- 14.3. Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 (1) sieht einen Grundpreis für geschlachtete Schweine vor, der von der Kommission vorzuschlagen ist. Dieser Preis wird unter Berücksichtigung insbesondere des Einschleusungspreises und der ab 1. August des Jahres geltenden Abschöpfung festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde der Grundpreis mit Wirkung vom 1. November 1985 auf 2.033,30 ECU festgesetzt.
- 14.4. Der Grundpreis wird für eine Standardqualität festgesetzt, die bisher durch Klasse II des gemeinschaftlichen Klassenhandelsschemas für Schweineschlachtkörper (2) definiert ist.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975).

(2) Verordnung (EWG) Nr. 2760 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften (ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975).

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 (3) hat der Rat ein neues Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper eingeführt, das ausschliesslich den Muskelfleischanteil der Schlachtkörper berücksichtigt. Um das neue Handelsklassenschema anwendbar zu machen, muss der Rat eine neue Standardqualität unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festlegen.

Die Kommission schlägt vor, als Standardqualität sämtliche Schlachtkörper mit folgenden Merkmalen festzulegen:

- Schlachtkörpergewicht 60 bis 100 kg mit Muskelfleischanteil von 50 bis 55% oder
- Schlachtkörpergewicht 100 bis 130 kg mit Muskelfleischanteil von 45 bis 50%.

Wegen des höheren Muskelfleischanteils steigert sich der Handelswert bei dieser Standardqualität insgesamt gegenüber der Klasse II des früheren Handelsklassenschemas. Diese höhere Norm berücksichtigt die zunehmende Entwicklung zur Erzeugung von fettarmen Schweinen und entspricht somit den Schlachtkörpern, die nun in der ganzen Gemeinschaft am häufigsten angeboten werden.

- 14.5. Aufgrund der Entwicklung des Getreidemarktes, der tendenziell zu einer Senkung der Schweinehaltungskosten führt, wird für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für diese neue Standardqualität ein Grundpreis von 2.033,30 ECU/t vorgeschlagen. Dieser Grundpreis gilt mit Wirkung vom 1. August 1986, um eine rechtzeitige Anwendung des ausschliesslich auf dem Muskelfleischanteil beruhenden neuen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper zu erlauben.

- 14.6. Um den zunehmenden Erfordernissen der Marktverwaltung im Schweinefleischsektor Rechnung zu tragen, wird als flankierende Massnahme zur Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine eine Änderung von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgeschlagen. Dieser Artikel sieht aussergewöhnliche Marktstützungsmassnahmen vor, wenn Beschränkungen des freien Warenverkehrs in diesem Sektor den betroffenen regionalen Markt infolge von Massnahmen zur Bekämpfung von Viehseuchenausbrüchen bedrohen.

Der Anwendungsbereich von Artikel 20 soll künftig erweitert werden, um jede Beschränkung des freien Warenverkehrs einschliesslich der Schliessung von Auslandsmärkten in Drittländern berücksichtigen zu können. Ferner soll das gesamte Gebiet des Mitgliedstaates, in dem eine schwere Seuche ausgebrochen ist, für die Anwendung dieses Artikels in Betracht kommen können.

- (3) Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 über die Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. Nr. L 301 vom 20.11.1984).

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

- 14.7. Alle Grundverordnungen über die gemeinsame Marktorganisationen für tierische Erzeugnisse haben eine Bestimmung gemeinsam: Die Möglichkeit der Marktstützung, wenn der innergemeinschaftliche Handelsverkehr der betreffenden Erzeugnisse wegen eines Seuchenausbruchs beschränkt oder ausgesetzt wird, der die Viehhaltung in einem Mitgliedstaat beeinträchtigt.
- 14.8. Im Schweinefleischsektor wurde diese Möglichkeit seit ihrer Einführung 1971 nahezu jedes Jahr angewandt. Dies ist vermutlich dadurch bedingt, dass die Schweinehaltung leicht der Übertragung von Seuchen ausgesetzt ist, weil durch die Konzentration der Bestände oder die Art der in einem Gebiet oft, nahe beieinanderliegenden industriellen und landwirtschaftlichen Haltungsformen die Gefahr der Seuchenübertragung in der industriellen Schweinehaltung erhöht wird.
- 14.9. Der Wortlaut von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erlaubte es bisher nicht, auf dem gesamten Markt eines Mitgliedstaats einzugreifen, wenn nur ein Teil davon durch gesundheitsrechtliche Handelsbeschränkungen betroffen ist, obwohl solche Beschränkungen den gesamten Inlandsmarkt beeinträchtigen können. Dies trifft verstärkt zu, wenn der Mitgliedstaat weitgehend von Ausfuhren in Drittländer abhängig ist, die im allgemeinen die Einfuhren aus einem stark seuchenbetroffenen Land vollständig aussetzen. Die Kommission bezweckt mit ihrem Vorschlag, diese Lage zu beheben und die Ausdehnung der Marktstützungsmassnahmen erforderlichenfalls auf das ganze Gebiet eines Mitgliedstaates zu ermöglichen.

Flankierende Massnahmen für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch

- 14.11. Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, den Beginn des Wirtschaftsjahres für Getreide ab 1986/87 statt bisher 1. August auf 1. Juli festzusetzen. Diese Änderung berührt auch die Regeln zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Schweinefleisch, Eier und Geflügel. Nach diesen Regeln wird als Gemeinschaftspreis für Futtergetreide der rechnerische Durchschnitt der Schwellenpreise der verschiedenen Getreidearten zuzüglich der entsprechenden monatlichen Zuschläge für den Zwölfmonatszeitraum ab 1. August jeden Jahres herangezogen. Da die Preise des Monats Juli des folgenden Jahres durch das neue Getreidewirtschaftsjahr nicht mehr abgedeckt sind, sollte sich die Berechnung der Einfuhrabschöpfungen künftig auf den Durchschnitt der Schwellenpreise des Wirtschaftsjahres vom 1. Juli bis zum 30. Juni stützen, der 1. August jedoch als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschöpfungen für die drei tierischen Veredelungserzeugnisse aus Futtergetreide unverändert bleiben, da sich eine Preisänderung bei Getreide erst mit einer zeitlichen Verschiebung auf die Preise der tierischen Erzeugung auswirkt. Auf diese Weise lassen sich die Bedingungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage bei der Futterbasis der intensiven Viehhaltung beibehalten.

15. SAATGUT

- 15.1. Die Beihilfe für Saatgut wird wegen des mehrjährigen Produktionszyklus der meisten Futterpflanze alle zwei Jahre festgesetzt. Der neue Vorschlag ist im nächsten Jahr fällig.
- 15.2. Bei der Festsetzung der Preise im vergangenen Jahr wurde die Höhe der Beihilfe für die "Pisum sativum" und "Vicia faba" auf Null beibehalten. Aufgrund der Anträge bestimmter Delegationen sagte die Kommission zu, bei der Preisfestsetzung für 1986/87 die Lage im Hinblick auf die mögliche Festsetzung einer begrenzten Beihilfe für diese beiden Arten zu überprüfen.
- 15.3. Die durchgeführte Untersuchung erlaubt es nicht, diesen Anträgen zu entsprechen. Zwar konnte nach der Aussetzung der Beihilfe für die beiden erwähnten Arten ein Rückgang der Anbaufläche festgestellt werden, seit 1985 ist jedoch erneut eine Aufwärtsentwicklung eingetreten, bedingt durch die Saatgutnachfrage von Erzeugern, die für ihren Feldfruchtanbau zur industriellen Verwertung eine beträchtliche Beihilfe erhalten (Mindestpreis für das Wirtschaftsjahr 1984/85: 28,90 ECU für Erbsen und 27,10 ECU/100 kg für Puff- und Ackerbohnen).
- 15.4. Angesichts dieser Lage erscheint es nicht angebracht, für das betreffende Saatgut wieder eine Beihilfe einzuführen, da die Gründe für ihre Aufhebung im Jahre 1984 nach wie vor gültig sind.

1
Tabelle 1
4.2.86

Preisvorschlge in ECU fr die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1985/86				Vorschge fr 1986/87				Spanien				Portugal			
	Betge ECU/t		Anhebung in %		Betge ECU/t		Anhebung in %		Betge in ECU/t 1985/86		Anhebung in %		Betge in ECU/t 1985/86		Anhebung in %	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1																
Weichweizen																
Richtpreis	254,98	- 1,6	256,16	0,5	-	256,16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einziger gemeins. Interventionspreis	179,44	- 1,8	179,44	0,0	173,57	174,41	0,5	-	173,57	174,41	0,5	-	-	-	-	-
Referenzpreis fr Brotweizen	209,30	- 1,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mittlerer Qualitt																
Gerste																
Richtpreis	232,61	- 1,6	233,86	0,5	-	233,86	-	-	233,86	166,50	1,3	-	-	-	-	-
Einziger gemeins. Interventionspreis	179,44	- 1,8	179,44	0,0	164,34	166,50	0,0	-	164,34	166,50	0,0	-	-	-	-	-
Mais																
Richtpreis	232,61	- 1,6	233,86	0,5	-	233,86	-	-	233,86	174,41	0,5	-	-	-	-	-
Einziger gemeins. Interventionspreis	179,44	- 1,8	179,44	0,0	173,57	174,41	0,0	-	173,57	174,41	0,5	-	-	-	-	-
Sorghum																
Richtpreis	232,61	- 1,6	233,86	0,5	-	233,86	-	-	233,86	166,50	1,3	-	-	-	-	-
Einziger gemeins. Interventionspreis	179,44	- 1,8	179,44	0,0	164,34	166,50	0,0	-	164,34	166,50	0,0	-	-	-	-	-
Roggen																
Richtpreis	234,61	- 1,6	233,86	- 0,3	-	233,86	-	-	233,86	169,16	0,0	-	-	-	-	-
Einziger gemeins. Interventionspreis	181,23	- 1,8	179,44	- 1,0	169,14	169,16	-	-	169,14	169,16	0,0	-	-	-	-	-
Hartweizen																
Richtpreis	357,70	0,0	357,70	0,0	-	357,70	-	-	357,70	215,45	2,1	-	-	-	-	-
Einziger gemeins. Interventionspreis	312,08	0,0	298,23	- 4,4	211,00	215,45	-	-	211,00	215,45	-	-	-	-	-	-
Beihilfe (a)	101,31	0,0	108,24	6,8	-	15,46	-	-	-	15,46	-	-	-	-	-	-
Reis																
Richtpreis - geschltter Reis	548,37	1,6	548,37	0,0	-	548,37	-	-	548,37	528,00	3,8	-	-	-	-	-
Einziger gemeins. Interventionspreis - Rohreis	314,19	0,0	314,19	0,0	248,64	258,00	-	-	248,64	258,00	-	-	-	-	-	-

Zucker																
Grundpreis fr Zuckerrben	40,89	0,0	40,89	0,0	52,89	52,74	- 0,3	-	52,89	52,74	- 0,3	-	42,46	42,46	0,0	0,0
Interventionspreis fr Weisszucker	541,80	1,3	541,80	0,0	688,30	685,00	- 0,5	-	688,30	685,00	- 0,5	-	528,00	531,70	0,7	0,7

Zwischenbeschluss der Kommission
(a) In Griechenland wurde die Hartweizenbeihilfe fr 1985/86 an das gemeinsame Niveau angeglichen; dies bedeutet eine Anhebung (in ECU) von 27,8 % in den Gebieten, die vor dem Beitritt eine einzelstaatliche Beihilfe erhielten, und von 13,4 % fr die anderen Gebiete Griechenlands.

128/86

(VIPPO-78) 4.2.86

- 2 -

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1985/86			Vorschläge für 1986/87			Spanien			Portugal		
	Beträge ECU/t	Anhebung in %		Beträge ECU/t	Anhebung in %		Beträge in ECU/t 1985/86	Anhebung in %	Beträge in ECU/t 1986/87	Beträge in ECU/t 1985/86	Anhebung in %	Beträge in ECU/t 1986/87
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Olivendöl												
Erzeugerriichtpreis	3225,6	2,0	3225,6	0	3225,6	3225,6	3225,6	0	3225,6	3225,6	0	3225,6
Interventionspreis	2276,2	0,0	2162,4	- 5	1355,1	1401,2	1355,1	3,4	2125,2	2132,8	0,4	2132,8
Erzeugerbeitrags (b)	709,5	2,0	709,5	0	92,6	154,6	92,6	66,4	0	71,0	-	71,0
Raps und Rübsen												
Erzeugerriichtpreis	464,1	- 1,8	464,1	0	414,3	419,3	414,3	1,2	464,1	464,1	0	464,1
Interventionspreis	421,5	- 1,8	421,5	0	371,7	376,7	371,7	1,3	421,5	421,5	0	421,5
Sonnenblumen												
Richtpreis	573,5	- 1,5	583,5	0 (2)	416,9	432,6	416,9	3,8	508,4	514,9	1,3	514,9
Interventionspreis	524,7	- 1,5	534,7	0 (2)	368,1	383,8	368,1	4,3	459,6	466,1	1,4	466,1
Soja												
Zielpreis	575,8	1,0	575,8	0	424,7	439,8	424,7	3,6	575,8	575,8	0	575,8
Mindestpreis	506,7	1,0	506,7	0	355,6	370,7	355,6	4,2	506,7	506,7	0	506,7
Trockenfutter												
Feste Beihilfe	8,49	1,0	8,49	0	0	1,21	0	-	0	1,21	-	1,21
Zielpreis	178,92	1,0	178,92	0	143,78	148,80	143,78	3,5	178,92	178,92	0	178,92
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1)												
Auslösungspreis	506,4	- 1,2	509,6	0,6	500,20	504,10	500,20	0,8	506,4	509,6	0,6	509,6
Zielpreis	324,8	- 1,9	328,0	1	320,8	324,6	320,8	1,2	324,8	328,0	1	328,0
Mindestpreis - Erbsen	283,5	- 1,9	286,3	1	279,5	282,9	279,5	1,2	283,5	286,3	1	286,3
- Puff- und Ackerbohnen	273,5	- 5,4	276,2	1	273,5	276,2	273,5	1	273,5	276,2	1	276,2
Lupinen												
Auslösungspreis	482,5	0,9	485,0	0,5	458,2	464,0	458,2	1,3	482,5	485,0	0,5	485,0
Mindestpreis	317,9	0,0	321,1	1	305,4	310,3	305,4	1,6	317,1	321,1	1	321,1
Flachs												
Orientierungspreis (Leinsamen)	554,1	1,0	554,1	0	445,3	460,8	445,3	3,5	554,1	554,1	0	554,1
Feste Beihilfe (Textilein)(je ha)(b)	355,09	1,0	355,09	0	-	50,73	-	-	-	50,73	-	50,73
Hanf												
Feste Beihilfe (je ha) (b)	322,48	1,0	322,48	0	-	46,07	-	-	-	46,07	-	46,07
Seidenraupen												
Beihilfe je Brutschachtel (b)	108,67	1,0	108,67	0	-	15,52	-	-	-	15,52	-	15,52
Baumwolle												
Zielpreis	960,2	2,0	960,2	0	-	960,2	-	-	-	960,2	-	960,2
Mindestpreis	912,3	2,0	912,3	0	-	912,3	-	-	-	912,3	-	912,3

Zwischenbeschluss der Kommission

(b) In Griechenland wurden die Beihilfen für 1985/86 an das gemeinsame Niveau angeglichen bei Olivenöl (Anhebung in ECU 28,9 %), Flachs (+ 27,8%), Hanf (+ 27,8%) und Seidenraupen (+ 13,4%).

(1) Die Preissenkungen zum Anfang 1985/86 waren durch die Einführung eines Systems monatlicher Zuschläge bedingt.

(2) Unter Berücksichtigung der Änderung des Ölgehalts der Standardqualität.

130

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1985/86			Vorschläge für 1986/87			Spanien			Portugal		
	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Milch												
· Richtpreis	278,4	1,5	278,4	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Butter (1)												
· Interventionspreis	3 132,0	- 2,0	3 006,7	- 4,0	3 886,0	3 664,6	- 5,7	-	-	-	-	-
Magermilchpulver (1)												
· Interventionspreis	1 740,4	4,9	1 800,9	+ 3,5	2 687,4	2 614,5	- 2,7	-	-	-	-	-
Grana-Padano-Käse 30-60 Tage (1)												
· Interventionspreis	3 889,3	1,9	3 922,3	+ 0,8	-	-	-	-	-	-	-	-
Grana-Padano-Käse 6 Monate (1)												
· Interventionspreis	4 803,3	1,6	4 838,1	+ 0,7	-	-	-	-	-	-	-	-
Parmigiano-Reggiano-Käse 6 Monate (1)												
· Interventionspreis	5 291,9	1,5	5 326,7	+ 0,7	-	-	-	-	-	-	-	-

Rindfleisch												
· Orientierungspreis für ausgew. Rinder	2 050,2	0,0	2 050,2	0	1 831,7	1 863,0(3)	1,7	-	-	-	-	-
· Interventionspreis für ausgew. Rinder	1 845,2	0,0	1 845,2	0	1 647,6	1 676,7	1,7	-	-	-	-	-
Schafffleisch (2)												
· Grundpreis (Schlachtgewicht)	4 323,2	1,0	4 323,2	0	4 323,2	4 323,2	0	4 323,2	4 323,2	0		0

Schweinefleisch												
· Grundpreis (Schlachtgewicht)	2 033,3	0,0	2 033,3	0,0	2 033,3	2 033,3	0,0	(1 960)a	(2 033,3)	(+ 3,7)		

- (1) Die Anpassungen für Milcherzeugnisse berücksichtigen eine Neubewertung der Milchbestandteile (Fett: Eiweiss 46,13:53,87 für 1986/87, gegenüber 48,22:51,78 für 1985/86).
- (2) Es wurde beschlossen, den Grundpreis für das Übergangsjahr 1985/86 unverändert zu lassen und für das Wirtschaftsjahr "1986" auf 4,323,2 ECU/t Schlachtgewicht zu erhöhen (+ 1%).
- (3) Wie in der EWG-10 gelten diese Preise für Lebendgewicht. Sie entsprechen Interventionspreisen (Schlachtkörpergewicht R3) von 3072,8 ECU/t für 1985/86 und von 3125,2 ECU/t für 1986/87.
- (a) Grundpreis 290,607 ESC x 0,00674624 (Wechselkurs ab 18.12.85) = 1.960,5 ECU/t.

128/86

(VIPXD-78)
4.2.86

- 4 -

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1985/86		Vorschläge für 1986/87		Spanien		Portugal	
	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t 1985/86	Anhebung in % 1986/87	Beträge in ECU/t 1985/86	Anhebung in % 1986/87
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Obst und Gemüse: Grundpreise								
Blumenkohl	01. 5.86-30. 4.87	1,0		1,0				
Tomaten	11. 6.86-30. 11.86	- 3,0		= 0,0				
Pfirsiche (a)	01. 6.86-30. 9.86	- 1,5		= 0,0				
Zitronen	01. 6.86-31. 5.87	- 3,0		= 0,0				
Birnen	01. 7.86-30. 4.87	0,0		0,0				
Tafeltrauben	01. 8.86-31. 10.86	0,0		0,0				
Äpfel	01. 8.86-31. 5.87	0,0		0,0				
Mandarinen (b)	16. 11.86-28. 2.87	- 3,0		= 0,0				
Sussorangen (b)	01. 12.86-31. 5.87	- 3,0		= 0,0				
Aprikosen	01. 6.86-31. 7.86	- 1,5		= 0,0				
Auberginen	01. 7.86-31. 10.86	1,0		1,0				

(a) In Griechenland betragen die Anhebungen in ECU bei Tomaten und Pfirsichen für 1985/86 + 3,6% bzw. + 4,0% und für 1986/87 + 6,47% bzw. 5,28%.

(b) In Griechenland wurden die Preise für 1985/86 an die gemeinsamen Preise angeglichen; dies bedeutet eine Anhebung von 0,8% bei Mandarinen und von 3,7% bei Sussorangen.

Eine Änderung des Verhältnisses zwischen Grundpreis und Rücknahmepreis wird in den flankierenden Massnahmen vorgeschlagen.

Tafelwein	1. 9.86-31. 8.87	3.42	0,0	3.42	0,0	1.98	2.19	10.6	
Orientierungspreis Type RI		3.42	0,0	3.42	0,0	1.98	2.19	10.6	
Orientierungspreis Type RII		53.30	0,0	53.30	0,0	30.86	34.07	10.4	
Orientierungspreis Type RIII		3.17	0,0	3.17	0,0	1.83	2.02	10.4	
Orientierungspreis Type AI		71.02	0,0	71.02	0,0	40.98	45.27	10.5	
Orientierungspreis Type AII		81.11	0,0	81.11	0,0	46.80	51.70	10.5	
Orientierungspreis Type AIII									

132

(VIPPXD-78)
4.2.86

- 5 -

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1985/86		Vorschläge für 1986/87		Spanien (2)		Portugal (2)	
	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t 1985/86	Anhebung in % 1986/87	Beträge in ECU/t 1985/86	Anhebung in % 1986/87
1	2	3	4	5	6	7	8	10
							9	11
Ernte 1986								
Rothabak (1) Forchheimer Havanna, Beneventano, Mavra, Tsebelia	Preis(x) Prämie	- 2,5 - 4,0	Preis Prämie	- 6 - 6				
Burley Fermenté Havana Esp.					Preis Prämie		Preis Prämie	- 6 - 6
Badischer Geudertheimer, Paraguay, Nijkerk, Missionero, Round-Tip, Xanti-Yaka, Perustitza, Erzegovina, Kaba Koulak (non classic)	Preis(x) Prämie	- 1,0 - 1,0	Preis Prämie	- 4 - 4				
Santa Fe Round Scafati					Preis Prämie		Preis Prämie	- 4 - 4
Badischer Burley, Burley I, Burley GR, Virginia GR, Kaba Koulak (classic) Zichomyrodota, Myrodota Agrinion	Preis(x) Prämie	0,0 1,0	Preis Prämie	- 2 - 2				
Burley Esp. Burley P.					Preis Prämie		Preis Prämie	- 2 - 2
Virgin D, Bright, Virgin GR, Basmas, Maryland, Katerini, Kentucky	Preis(x) Prämie	0,0 1,0	Preis Prämie	0 0				
Virgin Esp.. Virgin P.					Preis Prämie		Preis Prämie	0 0
Saatgut (3)		0						

- (1) Für 1985/86 erhöhten sich die Werte für die griechischen Sorten durch Einbeziehung des letzten Viertels der einzelstaatlichen Beihilfe.
 (2) Bei den spanischen und portugiesischen Sorten wurde für die Vorschläge 1986/87 der Durchschnitt der garantierten Preise 1983-1985 zugrunde gelegt.
 (3) Der Rat hat beschlossen, die Beihilfen für 1985/86 und 1986/87 unverändert zu lassen.

Tabelle 2 - Vorschläge für Währungsmassnahmen in der Landwirtschaft 1986/87

Land	Sektor	Derzeitige Lage (1)		Neue Lage		Auf- oder Abwertung	Auswirkung auf die Preise in %
		Währungsabstand	Währungsabstand	Währungsabstand	Währungsabstand		
		Grüner Kurs: tatsächl. (1 ECU =)	ange- wandt	Grüner Kurs: tatsächl. (1 ECU =)	ange- wandt		
F	Milch, Schweine- fleisch, Wein, Schafffleisch	7,10590	0,0	-	-	-	-
	Sonstige	7,00089	-1,500	-	-	-1,478	+1,500
I (2)	Sämtliche Sektoren	1.482,00	-5,548	-2,0	2,034	-1,919	+1,957
GR (2)	Sämtliche Sektoren	102,345	-37,053	-22,360	14,693	-10,714	+12,000

(1) Gültig am "3.2.1986

(2) Bezugszeitraum: 22. bis 28.1.1986

128/86

134

Tabelle 3

Auswirkungen der Vorschläge der Kommission auf die Stützungspreise für Agrarerzeugnisse in ECU und in Landeswährung

	Preisveränderung in % (1)	
	in ECU (2)	in Landeswährung (3)
Deutschland	0	0
Frankreich	0	0,8
Italien	- 0,6	1,4 (4)
Niederlande	0	0
Belgien	0	0
Luxemburg	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0
Irland	0	0
Dänemark	0	0
Griechenland (5)	- 0,4	11,6 (6)
EUR 10	- 0,1	0,9
Spanien (5)	1,8	1,8
Portugal (5)	2,1	2,1

(1) Unterschied in % zwischen den vorgeschlagenen Stützungspreisen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 und den zum Zeitpunkt der Vorschläge geltenden Stützungspreisen. Für Spanien und Portugal: Unterschied in % zwischen den vorgeschlagenen Preisen für 1986/87 und den zwischen 1. März 1986 und Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 geltenden Preisen.

(2) Gemeinsame Preise in ECU (Interventions- oder entsprechende Preise, gewichtet nach dem Anteil der verschiedenen Erzeugnisse am Wert der Agrarerzeugung mit gemeinsamen Preisen.

(3) Gemeinsame Preise in ECU, umgerechnet in Landeswährung zu den diesem Vorschlag zugrundeliegenden grünen Kursen.

(4) Berechnet aufgrund des Abbaus der WAB um 2,5 Punkte (Bezugszeitraum 22. 1. bis 28.1.1986).

(5) Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Angleichung der griechischen, spanischen und portugiesischen Preise an die gemeinsamen Preise aufgrund der Massnahmen im Rahmen des Beitritts.

(6) Berechnet aufgrund des Abbaus der WAB um 14,4 Punkte (Bezugszeitraum 22. bis 28.1.1986).

Tabelle 4 - GARANTIESCHWELLEN ODER ÄHNLICHE MASSNAHMEN

Erzeugnis	Schwellen oder Mengen festgesetzt EUR-10				vorgeschnitten EUR-12		Marktlage 1984/85 (1985: vorläufige Angaben)	Überschreitung
	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86 (1)	1986/87	1992		
Getreide (ausser Hartweizen)	119,5	120,56	121,32	121,9	keine	keine	Ernte 1983 119,870 Ernte 1984 144,210 Ernte 1985 133,160 Dreijahresdurchschnitt 132,413 Einfuhr von Getreidesubstitution 1983/84: 14,25 Mio Tonnen	von 10,5 (= 8,6 %)
Hartweizen			4,6	4,622 (1)	keine	keine	Ernte 1983 3,86 Ernte 1984 6,04 Ernte 1985 5,470 Dreijahresdurchschnitt 5,123	von 0,501 (= 10,8 %)
Zucker A-Quote B-Quote	9,5 2,2	9,5 2,2	9,5 2,2	9,5 2,2	10,5 2,3		Erzeugung A-Quote 9,285 Erzeugung B-Quote 1,934 Erzeugung C 1,366	
Isolukose A-Quote B-Quote	157,649 40,436	157,649 40,436	157,649 40,436	157,649 40,436	240,743 50,342		Erzeugung A-Quote 147,000 t Erzeugung B-Quote 36,000 t Erzeugung C 0	
Raps und Rübse	2,15	2,29	2,41	2,6 (2)	keine	keine	Ernte 1983 2,492 Ernte 1984 3,518 Ernte 1985 3,660 3,223	von 0,623 (= 24,0 %)
Sonnenblumen			1,0	1,115 (2)	keine	keine	Ernte 1983 0,977 Ernte 1984 1,224 Ernte 1985 1,760 1,320	von 0,205 (= 18,4 %)
Baumwolle	450,000	450,000	500,000	567,000	752,000		Die Erntemenge dürfte voraussichtlich unter der Schwelle bleiben	
Milch	96,71	97,2	99,4	98,570	104,122			
Gesamtübertra- gungen von Mengen für Direktverkauf			+ 0,5 99,9	+ 0,902 99,472				

(1) Der Rat hat keine Schwellen festgesetzt. Die Zahlen entsprechen dem letzten Vorschlag der Kommission.
(2) Der Rat hat für 1985/86 keine Schwellen festgesetzt. Die angegebenen Zahlen entsprechen den Vorschlägen der Kommission.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(86) 30 endg.

Brüssel, den 12. Februar 1986

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen*

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über die Grundregeln zur Anwendung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über besondere Interventionsmassnahmen für Getreide

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 über die Beihilfe für Hartweizen

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Anpassung der für die Anwendung der Abschlüsse auf den Interventionspreis für Gerste in Spanien vorgesehenen Modalitäten

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(86) 30 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Der Getreidemarkt ist durch ein wachsendes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gekennzeichnet, da sich die Erzeugung rascher entwickelt hat als der Verbrauch in der Gemeinschaft und die Absatzmöglichkeiten auf den Weltmärkten.
In dieser Situation ist das alte Modell der Agrarpolitik, nach dem ein Einkommensanstieg über eine Erweiterung des Produktionsumfangs zu immer höheren garantierten Preisen - die noch dazu für eine unbegrenzte Produktionsmenge garantiert waren - mit den wirtschaftlichen und finanziellen Realitäten nicht mehr vereinbar.

Im Laufe der bisherigen Anhörungen auf der Grundlage des Grünbuchs und des Memorandums über die Neugestaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hat sich gezeigt, dass die von der Kommission durchgeführte Analyse der Lage und der mittelfristigen Perspektiven im Getreidesektor weitgehend für richtig befunden wird und dass ihre Schlussfolgerungen - d.h. dass ohne eine Änderung der derzeitigen Politik die finanziellen Kosten für den EAGFL nicht mehr tragbar wären - nicht angefochten werden. Aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen müssen daher dringend ein besseres Gleichgewicht des Getreidemarktes und eine Eindämmung des Produktionszuwachses herbeigeführt werden.

Da der Getreidesektor der Eckstein der Gemeinsamen Agrarpolitik ist, ist es nicht erstaunlich, dass die von den verschiedenen Seiten vorgetragenen Lösungen stark voneinander abweichen; sie spiegeln die vielfältigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen innerhalb einer Zwölfergemeinschaft wider. Die Kommission ist ihrerseits überzeugt, dass es keine "Wunderlösung" gibt und dass sich die Probleme der Getreidemarktverwaltung und der Finanzierung der strukturellen Produktionsüberschüsse nur durch ein kohärentes Bündel von Massnahmen lösen lassen, die - hinsichtlich der Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation - folgende vier Schwerpunkte haben müssten:

- restriktive Preispolitik,
 - finanzielle Mitverantwortung der Erzeuger
 - Qualitätspolitik und ..
 - Anpassung der Interventionsmechanismen.
-
2. Mit diesen Entwürfen geht die Kommission - nach dem Grünbuch und dem Memorandum - zur dritten Phase ihres Aktionsprogramms über, nämlich zur Vorlage einer Reihe konkreter Massnahmenvorschläge. Mit diesen Vorschlägen sollen drei der oben genannten Punkte in die Praxis umgesetzt werden:
 - finanzielle Mitverantwortung der Erzeuger
 - Qualitätspolitik und
 - Anpassung der Interventionsmechanismen.

- a) Durch die Mitverantwortungsabgabe soll bei den Erzeugern ein Gefühl für die Gegebenheiten des Marktes entwickelt werden; gleichzeitig sollen die Erzeuger an der Finanzierung der durch die Überschussproduktion bedingten Haushaltslasten beteiligt werden. In der Praxis lässt sich die Mitverantwortung am besten durch eine Abgabe auf die vermarkteten oder vom Erzeuger unmittelbar zur Intervention gelieferten Mengen anwenden.

Die vorgeschlagene Mitverantwortungsabgabe tritt an die Stelle der derzeit geltenden Garantieschwellenregelung. Ebenso wie die Bewertung dieser Garantieschwelle und ihrer Auswirkung auf die garantierten Preise einer Reihe von Kriterien unterlag, so muss auch die Bestimmung der Abgabenhöhe vorher festgelegten Regeln unterliegen und darf nicht ausschliesslich aus politischer Sicht bewertet werden. Daher muss wie beim Garantieschwellensystem ein Referenzniveau festgelegt werden, ausgehend von welchem der aus der Mitverantwortungsabgabe zu finanzierende Teil der Haushaltslasten berechnet wird. Dieses Referenzniveau muss dem nichtsubventionierten Binnenverbrauch der Gemeinschaft entsprechen, dem die Einfuhren von Getreidesubstitutions-erzeugnissen zugeschlagen werden, um der Auswirkung dieser Substitution auf Kosten des gemeinschaftseigenen Getreides Rechnung zu tragen.

Mit Rücksicht auf die sozialen Auswirkungen der Mitverantwortungsabgabe wird vorgeschlagen, eine Befreiung für einen Teil des betreffenden Getreides vorzusehen und auf diese Weise eine Vielzahl von Kleinerzeugern, die nur geringe Mengen an den Markt liefern, von der Abgabe auszunehmen. Diese Befreiung erfolgt in der Praxis durch eine Rückerstattung der gezahlten Abgabe, die jeweils vor dem 1. August des folgenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen ist.

Die Mitverantwortungsabgabe müsste wie folgt gehandhabt werden:

- Die Erzeuger und die Käufer werden anhand ihrer Mehrwertsteuernummer oder anhand eines gleichwertigen Systems identifiziert;
- die Erhebung der Abgabe wird von der ermächtigten Stelle kontrolliert, und zwar durch Vergleich der regelmässig von den Erzeugern und den Käufern eingesandten Formulare, in denen die Vertragsmengen, die Identität des Vertragsnehmers und die erhobenen bzw. gezahlten Abgaben angegeben werden;
- um in den Genuss der Befreiung zu kommen, erbringt der Erzeuger die entsprechenden Nachweise.

Bei einer entscheidenden Veränderung der für die Bestimmung der Abgabe zugrunde gelegten Berechnungselemente kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 15. September den Abgabensatz mit Wirkung des Beginns des betreffenden Wirtschaftsjahres ändern.

Die Kommission verpflichtet sich, sich jährlich vor dem 1. November mit den Berufsständen im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Getreide über die allgemeinen Orientierungen der Verwaltung der Getreideüberschüsse sowie über das Funktionieren der Mitverantwortungsregelung abzustimmen.

- b) Abgesehen von der Produktionszunahme bei Getreide insgesamt hat eine Untersuchung der Produktionsentwicklung gezeigt, dass Weichweizen, Hartweizen und Wintergerste ihren Anteil auf Kosten der übrigen Getreidearten steigern konnten. Diese Entwicklung erklärt sich aus der derzeitigen Preisstützungsregelung und der bislang verfolgten Qualitätspolitik.

Bei Weichweizen entstand durch die Anwendung eines über dem Interventionspreis liegenden Referenzpreis in Verbindung mit zu geringen Anforderungen an die Backfähigkeit ein starker Produktionsanreiz. Angesichts der erheblichen Überschüsse bei diesem Erzeugnis ist es nicht länger gerechtfertigt, die Produktion von backfähigem Weichweizen durch einen höheren Preis zu begünstigen; vielmehr muss dem Erzeuger der Anreiz für den Anbau von Futterweichweizen genommen werden.

Dieses Ziel lässt sich insbesondere durch Abschaffung des Referenzpreises, durch Festsetzung des Interventionspreises für eine backfähige Qualität sowie die Anwendung einer Abschlagsskala für Weichweizen, der den Backfähigkeitskriterien nicht genügt, erreichen. Diese neue Orientierung zieht zwei weitere Änderungen nach sich, und zwar die Ableitung des Richtpreises für Weichweizen vom Interventionspreis (anstelle des Referenzpreises) und - in dem Bestreben um Parallelität mit der für backfähigen Weichweizen vorgeschlagenen Regelung - die Abschaffung der Möglichkeit, für Brotroggen im Fall der Intervention einen besonderen Zuschlag zu gewähren.

Bei Gerste wurde eine Zunahme der sechszeiligen Wintergerste festgestellt, die höhere Erträge als andere Gerstesorten bringt, von der Futtermittelindustrie wegen ihres hohen Zellulosegehalts jedoch nicht besonders geschätzt wird. Vorerst liesse sich das Problem dadurch lösen, dass die Anforderungen hinsichtlich des spezifischen Gewichts erhöht und die Abschläge so festgesetzt werden, dass Gerste auf dem Futtergetreidemarkt wettbewerbsfähig ist.

Bei Hartweizen begünstigt die derzeitige Preisrelation gegenüber dem Weichweizen die Substituierung in der Fruchtfolge auf Kosten vor allem des Weichweizens, während die Substituierung bei der Verwendung in umgekehrter Richtung erfolgt. Für das Ungleichgewicht des Hartweizenmarktes ist in erster Linie diese ungünstige Preisrelation verantwortlich, wobei dieses Ungleichgewicht noch dadurch verschärft wird, dass die Absatzmöglichkeiten sowohl auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch in Drittländern nach wie vor sehr begrenzt sind.

Angesichts dieser Situation und der Aussichten für die kommenden Jahre lässt sich die Sanierung des Hartweizensektors nur durch eine Rückkehr zu einer besseren Preisrelation erreichen, die für das Gleichgewicht des Sektors erforderlich ist.

Die spezifischen Aspekte des Hartweizenanbaus in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten müssen im Rahmen der Strukturpolitik behandelt werden. So beabsichtigt die Kommission, eine Ausweitung und Verstärkung der Regelung zugunsten der Landwirtschaft in diesen Gebieten und Zonen (Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 797/85) vorzuschlagen. Damit soll dort nicht der Hartweizenanbau gefördert, sondern den Erzeugern ein ausreichendes Einkommen sichergestellt, d.h. eine für die Wahrung des sozialen und natürlichen Gleichgewichts erforderliche landwirtschaftliche Tätigkeit erhalten werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Beihilfe im Rahmen der Marktorganisation nicht mehr für Hartweizen zu gewähren, der in den Berg- und Hügellgebieten sowie in den benachteiligten Gebieten gemäss Richtlinie 75/268/EWG angebaut wird.

- c) Die Verpflichtung der Interventionsstelle, während des gesamten Wirtschaftsjahres anzukaufen, wurde zu einer Zeit eingeführt, als die Gemeinschaft einen Einfuhrbedarf an Getreide hatte, so dass die Intervention praktisch den letzten Ausweg bei einer rein örtlichen Marktsättigung darstellte. Mit der Entwicklung zu einer Überschussituation und dem Absinken der Marktpreise ist die Intervention hingegen in vielen Fällen eine Art eigenständige Absatzmöglichkeit ohne echte Vermarktungsanstrengungen von seiten der Marktteilnehmer geworden. Oft kommt es schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ausfuhr allein die Stützung des Marktes sicherstellen müsste, zu Interventionen. Um eine zu starke Konkurrenz für die Ausfuhr zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu vermeiden und den Marktteilnehmern einen Anreiz zu bieten, sich aktiver um den Absatz auf dem Markt zu bemühen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Lieferung zur Intervention auf einen bestimmten Zeitraum des Wirtschaftsjahres zu begrenzen.
3. Die Kommission ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Aktionsmöglichkeiten zur Regularisierung des Getreidemarktes insbesondere durch die Entwicklung neuer Verwendungsmöglichkeiten für Getreide im Industriesektor zu erweitern. Die Kommission hat dem Rat bereits eine neue Regelung für Stärke vorgeschlagen. Im Rahmen dieses Vorschlags will sie, wie sie bereits in ihrem Memorandum über die Neugestaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (KOM(85) 700) erklärt hat, die Möglichkeit einführen, eine Beihilfe für die Verarbeitung von Getreide im Hinblick auf seine Verwendung als Rohstoff im Rahmen neuer Absatzmöglichkeiten zu gewähren. Der Beihilfebetrug dürfte jedoch die Ausfuhrerstattung nicht überschreiten. Hinsichtlich Bioäthanol teilt die Kommission mit, dass sie einen Bericht angefordert hat, um den etwaigen Nutzen dieser Absatzmöglichkeit beurteilen zu können. Die Kommission wird auch die Möglichkeit prüfen, eine Verringerung des Getreideanbaupotentials, zum Beispiel durch eine Beihilferegelung für die Aufgabe von Anbauflächen, vorzusehen.
4. Die praktische Durchführung der vorgeschlagenen Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide erfordert sowohl die Änderung bestehender Verordnungen als auch die Erstellung neuer Rechtsakte aus dem Zuständigkeitsbereich von Rat und Kommission. Die wichtigsten Bestandteile der letztgenannten Verordnungen werden informationshalber in dieser Begründung erwähnt, um ein vollständiges Bild aller zur Sanierung des Getreidesektors erforderlichen Massnahmen zu vermitteln.

Neben diesen Sanierungsmassnahmen ist die Änderung anderer Bestimmungen vorgesehen, wobei diese Änderungen nur in indirektem Zusammenhang oder in gar keinem Zusammenhang mit der vorstehend vorgeschlagenen Anpassung des Getreidesektors stehen.

a) Verordnungen des Rates

aa) Änderung der Grundverordnung Nr. 2727/75

Nachstehend die wichtigsten Elemente des vorgeschlagenen Textes:

- Einführung des Prinzips der Mitverantwortungsabgabe (mit einer Freimenge von 25 t) und Aufhebung der Bestimmungen über die Garantieschwelle;
- Abschaffung des Referenzpreises und der Möglichkeit, für Brotroggen im Fall der Intervention einen besonderen Zuschlag zu gewähren;
- Begrenzung der Intervention auf die Zeit vom 1. Dezember bis 30. April eines jeden Wirtschaftsjahres;
- Einführung der Möglichkeit einer Beihilfe für im Rahmen neuer Absatzmöglichkeiten im Industriesektor verwendetes Gemeinschaftsgetreide.

Neben diesen Änderungen, die in direktem Zusammenhang mit der gewünschten Anpassung stehen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Festsetzung des Beginns des Wirtschaftsjahres auf den 1. Juli für alle Getreidearten. Dieser Zeitpunkt trägt der neuen faktischen Situation nach dem Beitritt Spaniens und Portugals besser Rechnung und erleichtert eine Regelung ohne Intervention zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Diese Regelung wird jedoch Schwierigkeiten für Mais und Sorghum mit sich bringen, bei denen das offizielle Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Zur Lösung der dadurch bedingten Probleme wird vorgeschlagen, für diese beiden Erzeugnisse bis zum 30. September den im Juni geltenden Schwellenpreis anzuwenden. Damit wird die derzeitige Regelung der Übergangsvergütung für Mais künftig überflüssig;
- Übertragung der Zuständigkeit für die Übergangsvergütung auf die Kommission und Ausklammerung von Mais aus dieser Regelung. Diese Massnahme hat nämlich im wesentlichen Verwaltungscharakter, und um Spekulationen mit ungewissem Ausgang zu verhindern, ist es zweckmässiger, der Kommission die Entscheidung zu übertragen;

- Ableitung des Richtpreises für Weichweizen vom Interventionspreis. Diese Änderung ergibt sich aus der Abschaffung des Referenzpreises und soll nicht die derzeitige Gemeinschaftspräferenz berühren.

bb) Änderung der Verordnung "Standardqualität" (Nr. 2731/75)

Folgende Änderungen sind vorgeschlagen:

- Festsetzung der Standardqualität für Weichweizen für eine zur Brotherstellung geeignete Qualität, bei der nicht nur physikalische, sondern auch technologische Kriterien angeführt werden. Diese letzteren Kriterien sind hinsichtlich der Qualität und Quantität der Proteine sowie in bezug auf die Fallzahl nach Hagberg für den Richtpreis (und damit für den Schwellenpreis) höher als für den Interventionspreis festgesetzt worden, um dem Erzeuger nicht den Anreiz für den Anbau von Weichweizen des europäischen Typs mit sehr guten Broteigenschaften zu nehmen;
- Festsetzung des spezifischen Gewichts von Weichweizen auf 76 kg/hl (anstatt 75 kg/hl);
- Festsetzung des spezifischen Gewichts von Gerste auf 69 kg/hl (anstatt 67 kg/hl);
- Festsetzung des Feuchtigkeitsgehalts aller Getreidearten auf 14% (anstatt 16 bzw. 15,5%).

cc) Neue Verordnung mit Grundregeln für die Mitverantwortungsabgabe

Hauptbestandteile dieser Verordnung:

- Definition der der Mitverantwortungsabgabe unterliegenden Vorgänge;
- Anhaltspunkte für die Festsetzung des Referenzniveaus, anhand dessen die aus der Mitverantwortungsabgabe zu finanzierenden Haushaltslasten berechnet würden.

dd) Änderung der allgemeinen Interventionsregeln

Nach der derzeitigen Regelung hat jedes Angebot zur Intervention für den Marktteilnehmer die Abtretung der angebotenen Ware und deren quasi automatische Übernahme durch die Interventionsstelle zur Folge. In bestimmten Fällen könnte diese Übernahme dadurch vermieden werden, dass sich dem Marktbeteiligten nach Abgabe seines Angebots eine bessere Möglichkeit als die Intervention bieten würde, die sich zum Zeitpunkt des Angebots noch nicht zeigte. Um den Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, von dieser neuen Gelegenheit Gebrauch zu machen, müsste ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich von seinem Angebot zur Intervention ungestraft lösen zu können. Um die Auswirkung der Begrenzung der Intervention auf den am 1. Dezember beginnenden Zeitraum zu mildern, wird vorgeschlagen, bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres die Einreichung eines Angebots in Verbindung mit der Möglichkeit einer Zurückziehung dieses Angebots zu gestatten, wobei davon ausgegangen wird, dass die effektive Übernahme erst nach dem 1. Dezember erfolgen kann.

Ausserdem muss die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die zur Intervention angenommenen Mengen in den Lagern des Anbieters verbleiben. Die derzeitige Regelung sieht nämlich hinsichtlich der Verpflichtung der Interventionsstelle, die angebotene Ware effektiv zu übernehmen, keinerlei Begrenzung vor; dabei kann sogar bei mangelnder Lagerkapazität ein Transfer nach anderen Ländern erfolgen.

Schliesslich wird vorgeschlagen, die Bedingungen für den Wiederverkauf der Interventionsbestände auf dem Binnenmarkt zu lockern, um die Kommission in die Lage zu versetzen, diese Bedingungen nach der Marktlage einzuschätzen, wobei jedoch Störungen beim Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation vermieden werden müssen.

Diese vorgeschlagen Massnahmen sollen zu einer Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 2738/75 und 1146/76 des Rates führen.

ee) Änderung der Verordnung Nr. 3103/76

Der Vorschlag, die spezifischen Aspekte des Hartweizenanbaus in den Berggebieten und in den benachteiligten Gebieten im Rahmen der Strukturpolitik zu behandeln, läuft darauf hinaus, diese Gebiete aus dem Anhang der vorgenannten Verordnung herauszunehmen, in dem die im Rahmen der Marktorganisation beihilfebegünstigten Gebiete aufgeführt sind.

ff) Änderung der Grundverordnung für Reis (Nr. 1418/76)

Die Anwendung des Vorschlags betreffend den Schwellenpreis für Mais führt zu einer technischen Anpassung dieser Verordnung in Bezug auf die Berechnung des Schwellenpreises für Bruchreis.

b) Verordnungen der Kommission

Im Anschluss an die auf Ratsebene vorgeschlagenen Änderungen müsste die Kommission bestimmte Massnahmen treffen, die nachstehend zur Unterrichtung aufgeführt werden:

aa) Änderung der Verordnung 1569/77 (Verfahren und Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen)

Es wird eine Harmonisierung und Verstärkung der Interventionsbedingungen empfohlen, und zwar:

- Festsetzung des Feuchtigkeitsgehalts nach Massgabe der Notwendigkeit einer längeren Einlagerung und der Erfordernisse des Weltmarkts auf 14% anstatt wie bisher 14 bis 16%;
- Festsetzung des Höchstanteils des Auswuchses auf 4% anstatt auf 6% für Hartweizen sowie auf 6% anstatt auf 8% für die übrigen Getreidearten;
- Festsetzung des spezifischen Gewichts von Weichweizen auf mindestens 72 kg/hl anstatt 68 kg/hl.

128/86

bb) Änderung der Verordnung 1570/77 (Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention)

1. Auf Weichweizen, der den Anforderungen an die Backfähigkeit, wie sie für die beim Interventionspreis zugrunde gelegte Standardqualität vorgesehen sind, nicht genügt, werden zusätzliche Abschläge angewandt:

- 5% des Interventionspreises, wenn der Weichweizen nicht dem Test der maschinellen Bearbeitung genügt;
- 5% des Interventionspreises, wenn die Fallzahl nach Hagberg unter 220 Sekunden liegt;
- 5% des Interventionspreises, wenn die Sedimentationszahl niedriger als 20 ist;
- folgende Abschläge gelten, wenn der Proteingehalt geringer als 11,5% ist:

< 11,5 - 11,0	1% Abschlag
< 11,0 - 10,5	2% Abschlag
< 10,5 - 10,0	3% Abschlag
< 10,0 - 9,5	4% Abschlag
< 9,5 - 10,5	5% Abschlag

Die obengenannten Abschläge sind nicht kumulierbar. Zur Anwendung kommt der höchste Abschlag. Die nach der derzeitigen Regelung bereits vorgesehenen Abschläge für die physikalischen Eigenschaften werden jedoch gleichzeitig angewandt.

Was das spezifische Gewicht von Weichweizen anbelangt, so wird die derzeitige Abschlagsregelung (2% Preissenkung für ein spezifisches Gewicht von 68 kg/hl) mit Rücksicht auf die Änderung der Standardqualität (76 kg/hl anstatt 75 kg/hl) und der Mindestqualität (72 kg/hl anstatt 68 kg/hl) geändert.

Die neue Abschlagsskala sieht wie folgt aus:

76 - 75 kg/hl	0,5 % Abschlag
75 - 74 kg/hl	1,0 % Abschlag
74 - 73 kg/hl	1,5 % Abschlag
73 - 72 kg/hl	2,0 % Abschlag

2. Für Gerste müssen höhere Abschläge für das spezifische Gewicht vorgesehen werden. Voraussetzung für die Annahme zur Intervention ist derzeit ein spezifisches Gewicht von mindestens 63 kg/hl. Ein Abschlag von 1% des Interventionspreises wird angewandt, wenn das spezifische Gewicht geringer als 64 kg/hl ist. Mit Rücksicht auf den Vorschlag, zusätzliche Abschläge von 5% für nichtbackfähigen Weichweizen einzuführen, sind zusätzliche Abschläge für Gerste bezogen auf deren Futterwert erforderlich, um dieses Erzeugnis auf dem Futtergetreidemarkt wettbewerbsfähig zu machen.

145

Daher wird vorgeschlagen, die derzeitige Abschlagsregelung durch folgende Skala zu ersetzen:

<u>Spezifisches Gewicht</u>	<u>Abschläge in % des Interventionspreises</u>
< 69 - 68	- 1,5 %
< 68 - 67	- 3,0 %
< 67 - 66	- 4,5 %
< 66 - 65	- 6,0 %
< 65 - 64	- 7,5 %
< 64 - 63	- 9,0 %

Es sei darauf hingewiesen, dass die Annahme dieser Tabelle die Anpassung der Modalitäten gemäss Artikel 112 der Beitrittsakte über die Abschläge auf den Interventionspreis für Gerste in Spanien voraussetzt. Die Anpassung sähe wie folgt aus:

	<u>1986/87</u>	<u>1987/88</u>	<u>1988/89</u>
63 - 62 kg/hl	- 10%	- 10%	- 10%
62 - 61 kg/hl	- 11%	- 11%	-
61 - 60 kg/hl	- 12%	-	-

Diese Anpassung hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Abschläge auf den Interventionspreis für Gerste in Spanien zur Folge.

- Die Festsetzung des Feuchtigkeitsgehalts auf 14% hat eine Änderung der derzeitigen Zuschläge zur Folge, die erst ab 13,5% angewandt werden, so dass der Höchstzuschlag 3,5% anstatt 5,5% beträgt.

VERORDNUNG DES RATES
vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die
gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Getreidemarkt der Gemeinschaft ist durch strukturelle Überschüsse gekennzeichnet, die auf ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei den Erzeugnissen zurückgehen, welche unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), fallen. Die Erzeugung hat sich nämlich schneller entwickelt als der Verbrauch in der Gemeinschaft und die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt. Ein Andauern dieser Entwicklung führt zu finanziellen Lasten und Schwierigkeiten bei der Marktverwaltung, die die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik in Frage stellen.

Um so rasch wie möglich zu einem besseren Marktgleichgewicht zu gelangen und das Wachstum in den Griff zu bekommen, erscheint es geboten, dass Bewusstsein der Erzeuger für die Marktgegebenheiten zu schärfen und sie an der Finanzierung der Haushaltslasten aus der Überschusserzeugung zu beteiligen. Dies kann am besten dadurch geschehen, dass eine Mitverantwortungsabgabe auf die Getreidemengen erhoben wird, die vom Erzeuger vermarktet oder zur Intervention geliefert werden. Angesichts der sozialen Auswirkungen der Massnahme ist es angezeigt, auf einen Teil des vermarkteten oder zur Intervention gelieferten Getreides keine Abgabe zu erheben, um kleine Erzeuger, die nur geringe Mengen vermarkten, von der Abgabe zu befreien.

Die Höhe der Abgabe ist jährlich^a anhand der nachstehenden Faktoren, welche die Überschusserzeugung bestimmen, und der sich daraus ergebenden Haushaltslasten festzusetzen, wobei auch die Einfuhren von Substitutionserzeugnissen für Getreide nach dem Gemeinschaftsmarkt zu berücksichtigen sind. Tritt nach Festsetzung der Abgabenhöhe eine wesentliche Änderung der Berechnungsgrundlagen ein, so muss dies gegebenenfalls in den ersten Wochen des neuen Wirtschaftsjahres zu einer Änderung des entsprechenden Betrages führen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2)

Ein entschlossenes Vorgehen zur Erreichung eines befriedigenderen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt muss auch zu einer Änderung der Preisstützungsregelung und einer Anpassung der Interventionsmechanismen führen. Spezifische Interventionsmassnahmen bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen, für den ein über dem Interventionspreis liegender Stützpreis galt, und zu geringe Anforderungen an die Eignung zur Brotherstellung bildeten einen starken Anreiz für die Erzeugung dieser Getreideart. Das angestrebte Ziel lässt sich durch Abschaffung des Referenzpreises und Festsetzung eines Interventionspreises für eine zur Brotherstellung geeignete Qualität erreichen.

Diese neue Ausrichtung bedeutet, dass sich künftig der Richtpreis für Weichweizen vom Interventionspreis ableitet und aus Gründen der Parallelität und der Folgerichtigkeit die Möglichkeit entfällt, im Interventionsfall einen spezifischen Zuschlag für zur Brotherstellung geeigneten Roggen zu gewähren.

Aufgrund des Verhältnisses zwischen den jeweiligen Interventionspreisen für Hartweizen und für Weichweizen in den letzten zehn Jahren kam es zu einer starken Ausweitung des Hartweizenanbaus bis in die nördlichen Gebiete der Gemeinschaft, während andererseits bei den industriellen Verwendungen Weichweizen zunehmend an die Stelle von Hartweizen trat. Um diesem Ungleichgewicht abzuhelpen, das sich bei weiterhin sehr beschränkten Aussenmärkten in den nächsten Jahren noch zu verschärfen droht, empfiehlt es sich, wieder zu einem befriedigenderen Preisverhältnis zwischen Weich- und Hartweizen zu gelangen.

Bei einem von Überschüssen gekennzeichneten Markt und einem Verfall der Marktpreise stellt die unveränderte Beibehaltung der Möglichkeit, Getreide zur Intervention zu liefern, vielfach eine eigenständige Absatzform dar, deren sich schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres zahlreiche Marktteilnehmer bedienen, die somit selbst keine Absatzmöglichkeit für ihre Erzeugung zu suchen brauchen. Um die Marktteilnehmer zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu einer aktiveren Suche nach Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu veranlassen, ist es angezeigt, die Übernahme durch die Interventionsstellen auf einen bestimmten Zeitraum des Wirtschaftsjahres zu begrenzen. Dem gleichen Ziel dient die neugeschaffene Möglichkeit für den Marktteilnehmer, der Interventionsstelle ein Angebot zu unterbreiten, das keine automatische Übernahme seitens dieser zur Folge hat, sondern dem Marktteilnehmer die Möglichkeit belässt, während eines festzulegenden Zeitraums eine vorteilhaftere Absatzform zu finden. Hierbei bleibt die Möglichkeit des letztendlichen Aufkaufs durch die Interventionsstelle, falls der Betreffende dies wünschen sollte, gewährleistet.

Die Festsetzung des Beginns des Wirtschaftsjahres auf den 1. Juli entspricht besser den neuen Gegebenheiten in der Gemeinschaft nach dem Beitritt Spaniens und Portugals, da dort die Ernten frühzeitig stattfinden, und kann die Einführung der oben beschriebenen neuen Interventionsregelung erleichtern.

128/86

Angesichts der späten Mais- und Sorghumernte ist es ferner angezeigt, für diese beiden Erzeugnisse den im vorangehenden Juni bei der Einfuhr anwendbaren Schwellenpreis bis zum 30. September beizubehalten.

Im Rahmen einer in dieser Weise angepassten Marktorganisation stellt die Übergangsvergütung am Ende des Wirtschaftsjahres eine einfache Verwaltungsmassnahme dar, um gegebenenfalls den Übergang zwischen zwei Wirtschaftsjahren zu erleichtern. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Massnahme muss daher der Zuständigkeit der Kommission im Wege des sogenannten Verwaltungsausschussverfahrens unterliegen. Die Möglichkeit der Anwendung einer solchen Massnahme erscheint im übrigen bei Mais angesichts der neuen Rechtsvorschriften für diese Getreideart nicht mehr gerechtfertigt.

Um dem Ziel der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts näherzukommen, müssen Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungsmöglichkeiten für Getreideerzeugnisse im Industrie- und insbesondere im Energiesektor gefördert werden. Es empfiehlt sich daher, eine Beihilfe für die Verwendung von Getreide im Rahmen dieser neuen Absatzmöglichkeiten zu gewähren. Die Höhe der Beihilfe ist jedoch so festzusetzen, dass ein gesunder Wettbewerb mit dem Absatz des genannten Getreides auf dem Weltmarkt gewahrt bleibt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

" Artikel 2

Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

" Artikel 3

(1) Für die Gemeinschaft werden jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Artikel 2 folgende Preise festgesetzt:

- ein gemeinsamer Interventionspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum,
- ein Interventionspreis für Hartweizen,
- ein Richtpreis für Weichweizen, ein Richtpreis für Hartweizen sowie ein gemeinsamer Richtpreis für Roggen, Gerste, Mais und Sorghum.

- (2) Diese Preise werden für eine Standardqualität festgesetzt.
- (3) Die Interventionspreise werden für Ormes, den Interventionsort in dem Gebiet der Gemeinschaft mit den grössten Überschüssen bei sämtlichen Getreidearten, auf der Grosshandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt. Sie gelten für alle für die einzelnen Getreidearten festgelegten Interventionsorte der Gemeinschaft.

- (4) a/ Die Richtpreise werden für Duisburg, den Interventionsort in einem der Gebiete der Gemeinschaft mit dem grössten Zuschussbedarf bei sämtlichen Getreidearten, auf der Grosshandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt.

Zur Ermittlung dieser Richtpreise werden

- bei Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum zum gemeinsamen Interventionspreis und
- bei Hartweizen zum Interventionspreis

ein Marktteilbetrag und ein für die Transportkosten zwischen dem Gebiet Ormes und dem Gebiet Duisburg repräsentativer Teilbetrag hinzugerechnet.

- b/ Der Marktteilbetrag entspricht

- bei Weichweizen der erforderlichen Differenz zwischen dem Interventionspreis und dem Marktpreisniveau für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen europäischer Art von sehr guter Qualität, das bei normaler Ernte unter normalen Preisbildungsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Anbaubereich mit den grössten Überschüssen zu erwarten ist;
- bei Roggen, Gerste, Mais und Sorghum der erforderlichen Differenz zwischen dem Marktpreis für Gerste und dem gemeinsamen Interventionspreis, zuzüglich der Marktpreisdifferenz, die das Nutzwertverhältnis zwischen den Futtermitteln Gerste und Mais widerspiegeln soll. Die zu berücksichtigenden Marktpreise sind diejenigen, die bei normaler Ernte unter normalen Preisbildungsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Anbaubereich mit den grössten Überschüssen zu erwarten sind.

128/86

- bei Hartweizen der erforderlichen Differenz zwischen dem Interventionspreis und dem Marktpreisniveau, das bei normaler Ernte unter normalen Preisbildungsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Anbaubereich mit den grössten Überschüssen zu erwarten ist.

c/ Der für die Transportkosten repräsentative Teilbetrag wird auf der Grundlage des günstigsten Transportmittels - bzw. der günstigsten Kombination von Transportmitteln - und der bestehenden Tarife ermittelt. Wenn sich die Frachtsätze für Transporte auf dem Wasserweg nicht aus der Anwendung eines Tarifes ergeben, werden die Transportkosten festgestellt, indem man den Durchschnitt der Frachtsätze der beiden Monate heranzieht, die im jüngst vergangenen Zwölfmonatszeitraum, für den Angaben vorliegen, die niedrigsten Durchschnittssätze ergeben haben.

- (5) Die in Absatz 1 genannten Preise und die in Absatz 2 genannten Standardqualitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.
- (6) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Regeln für die Bestimmung der Interventionsorte fest, für welche die Interventionspreise gelten.
- (7) Die Interventionsorte werden nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt."

3. Artikel 3a wird gestrichen.

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

" Artikel 4

- (1) Um die Erzeuger an den Haushaltslasten zu beteiligen, die sich im Getreidesektor aus den Interventionen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ergeben, wird eine Mitverantwortungsabgabe auf die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Getreidearten erhoben, die in der Gemeinschaft erzeugt und vermarktet oder gemäss Artikel 7 und 8 an eine Interventionsstelle verkauft werden.

Jeder Erzeuger ist jedoch von der Abgabe bis zur Höchstmenge von 25 Tonnen Getreide je Wirtschaftsjahr befreit.

- (2) Die Höhe der Abgabe wird jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Im Falle einer wesentlichen Änderung der Berechnungsgrundlagen für die Abgabenhöhe kann jedoch der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 15. September den Abgabebetrag mit Wirkung vom Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres ändern.

Bei der Berechnung der im ersten Unterabsatz genannten Höhe der Abgabe werden die Einfuhren der in Anhang D aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft berücksichtigt.

- (3) Die in diesem Artikel genannte Abgabe ist als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Getreidesektor anzusehen.
- (4) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen."

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- 1) An Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für Mais und Sorghum finden jedoch die im Juni gültigen Schwellenpreise bis zum 30. September weiterhin Anwendung."

- 2) In Absatz 4 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

"- um einen die Kosten des Transports zwischen Rotterdam und Duisburg widerspiegelnden Teilbetrag, der nach den Grundsätzen des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe c) festgelegt worden ist, und".

- 3) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Schwellenpreise der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse werden jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt."

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

- (1) Für die Interventionspreise, die Richtpreise und die Schwellenpreise werden monatliche Zuschläge festgesetzt, die über das ganze oder einen Teil des Wirtschaftsjahres gestaffelt werden.
- (2) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres Zahl und Höhe der monatlichen Zuschläge sowie deren Staffeln während des Wirtschaftsjahres fest."

7. Artikel 7 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

"(1) Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen kaufen das ihnen im Zeitraum vom 1. Dezember bis 30. April angebotene, in der Gemeinschaft geerntete Getreide nach Artikel 3 auf, sofern die Angebote bestimmten gemäss Absatz 5 festzulegenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Menge, entsprechen.

Unter Bedingungen und für Zeiträume, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festzulegen sind, kann die Kommission jedoch die Möglichkeit vorsehen, dass den Interventionsstellen Angebote vorgelegt werden, die eine Klausel über deren Zurückziehung enthalten."

8. Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Ausdruck "einziger Interventionspreis" wird durch den Ausdruck "Interventionspreis" ersetzt.

b) Der dritte Satz wird gestrichen.

9. Artikel 8 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 8

- (1) Wenn es die Marktlage in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft erfordert, können spezifische Interventionsmassnahmen beschlossen werden.
- (2) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.
- (3) Art und Anwendung der spezifischen Massnahmen sowie die Bedingungen und Verfahren für die Abgabe oder anderweitige Verwendung der von diesen Massnahmen betroffenen Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 26 beschlossen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem gleichen Verfahren erlassen."

10. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

" Artikel 9

Soweit es für den reibungsloseren Übergang zwischen zwei Wirtschaftsjahren erforderlich ist, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 für die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandenen, aus der Ernte der Gemeinschaft stammenden Bestände an einer oder mehrerer der Getreidearten Weichweizen, Hartweizen, Roggen oder Gerste eine Übergangsgewährung gewähren."

11. Es wird folgender Artikel 11a eingefügt:

" Artikel 11a

- (1) Eine Beihilfe kann für Getreide gewährt werden, das in der Gemeinschaft geerntet und neuen Verwendungsmöglichkeiten im Industriesektor zugeführt wird.
Die Höhe dieser Beihilfe darf nicht die Ausfuhrerstattung für die betreffende Getreideart übersteigen.
- (2) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. /86 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die
Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais,
Sorghum und Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktions- und Verbrauchsentwicklung im Getreidesektor macht eine
Verschärfung der Interventionsbedingungen erforderlich. Dies kann nur durch
die Einführung restriktiverer Normen für die Standardqualität und damit für
die bei der Intervention geforderte Mindestqualität geschehen. Zu diesem Zweck
sind zum einen strengere Anforderungen in bezug auf den Feuchtigkeitsgehalt
aller Getreidearten und in bezug auf das Eigengewicht von Weichweizen und
Gerste zu stellen. Zum anderen sind bei der Definition der Standardqualitäten
die technologischen Kriterien von Weichweizen entsprechend den neuen
Orientierungen im Getreidesektor zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Die für den Interventionspreis und den Richtpreis für Weichweizen
massgebende Standardqualität wird nach folgenden physischen und
technologischen Kriterien bestimmt:

(1) Kriterien der physischen Qualität:

- a/ Gesunder und handelsüblicher Weichweizen, von gesundem Geruch, frei
von lebenden Schädlingen und mit einer dem Weichweizen eigenen
Farbe;
- b/ Feuchtigkeitsgehalt: 14%;

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl.

c/ Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind:
5% davon:

- Anteil des Bruchkorns: 2%;
- Anteil des Kornbesatzes: 1,5% (als Kornbesatz gelten
Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfrass, Körner mit
Keimfärbungen und durch Trocknung hitzegeschädigte Körner;
- Anteil des Auswuchses: 1%;
- Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5% (als Schwarzbesatz gelten
Fremdkörner, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen,
Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenfragmente);

d/ spezifisches Gewicht: 76 kg je Hektoliter."

(2) Kriterien der technischen Qualität:

- a/ Die für den Interventionspreis massgebende technologische Qualität wird wie folgt bestimmt:
- der aus diesem Weizen hergestellte Teig klebt nicht bei
maschineller Bearbeitung;
 - Proteingehalt ($N \times 5,7$), bezogen auf die Trockensubstanz, in Höhe
von 11,5 oder mehr;
 - Sedimentationswert von 25 oder mehr;
 - Fallzahl nach Hagberg von 230 oder mehr einschliesslich der
60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rüttelzeit);
- b/ die für den Richtpreis massgebende techn — ische Qualität wird wie
folgt bestimmt:
- der aus diesem Weizen hergestellte Teig klebt nicht bei
maschineller Bearbeitung;
 - Proteingehalt ($N \times 5,7$), bezogen auf die Trockensubstanz, in Höhe
von 12,5 oder mehr;
 - Sedimentationswert von 38 oder mehr;
 - Fallzahl nach Hagberg von 240 oder mehr einschliesslich der
60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rüttelzeit)."

128/86

2. In den Artikeln 2, 3, 4 und 4a) erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

"b) Feuchtigkeitsgehalt: 14%."

3. In Artikel 3 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

"d) Eigengewicht: 69 kg je Hektoliter."

4. In Artikel 5 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

"d) Feuchtigkeitsgehalt: 14%."

5. In Artikel 6 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

"b) Die Verfahren zur Bestimmung:

- der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind;
- des Feuchtigkeitsgehalts,
- der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben,
- des Tanningehalts,
- der maschinellen Verarbeitungsfähigkeit des Teigs,
- des Eiweissgehalts,
- des Sedimentationswerts,
- der Fallzahl nach Hagberg

werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1955/81 des Rates wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

157

VERORDNUNG DES RATES
ÜBER DIE GRUNDREGELN ZUR ANWENDUNG DER
MITVERANTWORTUNGSABGABE FÜR GETREIDE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wurde eine Mitverantwortungsabgabe zu Lasten der Erzeuger für in der Gemeinschaft erzeugtes und vermarktetes oder an eine Interventionsstelle abgegebenes Getreide eingeführt. Zu deren Anwendung sind Grundregeln festzulegen, insbesondere hinsichtlich der wichtigsten Elemente für die Festsetzung ihrer Höhe und der Bestimmung der abgabepflichtigen Vorgänge.

Ziel der Mitverantwortungsabgabe ist es, die Erzeuger für die Marktrealitäten aufgeschlossener zu machen und sie an der Finanzierung der durch die Überschusserzeugung verursachten Haushaltslast zu beteiligen. Es muss sich somit um eine Beteiligung an den Kosten für die Getreidemengen handeln, die über ein Referenzniveau hinausgehen, das als Summe der Verwendungen zu definieren ist, die nicht zu den verschiedenen Interventionsmassnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (4), führen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 muss das Referenzniveau um die Einfuhren von bestimmten Getreidesubstitutionserzeugnissen erhöht werden, um deren Substitutionswirkung zu Lasten von in der Gemeinschaft erzeugtem Getreide zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf das angestrebte Ziel, im Interesse der wirtschaftlichen Effizienz und zur Vermeidung der Umgehung der vorgesehenen Mechanismen sowie unter Berücksichtigung der für jeden Erzeuger eingeräumten Befreiung für eine Menge von jährlich 25 t ist der Begriff der Vermarktung weit zu fassen.

Um die Kontrolle der Regelung zu erleichtern, sollte die Anwendung der obengenannten Befreiung in Form der Rückerstattung der gezahlten Abgabe an den Beteiligten aufgrund geeigneter Nachweise erfolgen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 218 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl.

(3) ABl. Nr. L 94 vom 23.4.1970, S. 13

(4)

128/86

Artikel 1

Nach Massgabe dieser Verordnung unterliegen der Mitverantwortungsabgabe gemäss Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Erzeuger für die vermarkteten oder an die Intervention abgegebenen Mengen Getreide gemäss Artikel 1 Buchstaben a) und b) derselben Verordnung.

Artikel 2

Zur Festsetzung der Mitverantwortungsabgabe werden die Haushaltskosten der Interventionen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 für die Getreidemengen berücksichtigt, die ein Referenzniveau in Höhe der ohne finanzielle Intervention in der Gemeinschaft verwerteten Getreidemengen zuzüglich der Einfuhren der in Anhang D der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse überschreiten.

Artikel 3

1. Als Vermarktung im Sinne dieser Verordnung gelten
 - die Verkäufe der Erzeuger an Erfassungs-, Handels- oder Verarbeitungsbetriebe,
 - die Verkäufe zwischen Erzeugern,
 - die Getreidelieferungen des Erzeugers zur Verarbeitung im Hinblick auf eine spätere Verwendung in seinem Betrieb.
2. Im Falle des Verkaufs an die Interventionsstelle sind nur die Direktverkäufe des Erzeugers abgabepflichtig.

Artikel 4

Für dieselbe Getreidemenge darf die Mitverantwortungsabgabe nur einmal erhoben werden.

Artikel 5

1. Die Abgabe wird je nachdem beim Käufer oder beim belieferten Unternehmen entrichtet und monatlich für die Vorgänge des Vormonats an die dazu vom Mitgliedstaat benannte zuständige Stelle abgeführt.
2. Im Falle des Direktverkaufs an die Interventionsstelle gemäss Artikel 3 Absatz 2 wird die Abgabe von dem Betrag einbehalten, der von der Interventionsstelle an den Erzeuger gezahlt wurde.

Artikel 6

Zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erstattet die zuständige Stelle dem betreffenden Erzeuger die Abgabe für eine Menge bis zu 25 t auf Vorlage des Nachweises, dass mindestens diese Getreidemenge vermarktet oder direkt an eine Interventionsstelle verkauft wurde.

Artikel 7

Die Kommission legt nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die erforderlichen Kontrollvorschriften für die ordnungsgemäße Erhebung der Abgabe sowie die Verwaltungsstrafen bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung fest.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom
zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (3) ist zu einem Zeitpunkt erlassen worden, zu dem die Interventionspreise je nach Interventionsort unterschiedlich hoch festgesetzt wurden. In der Folgezeit ist diese Regionalisierung der Preise durch eine einheitliche Interventionspreisregelung ersetzt worden. Die diesbezüglichen Vorschriften sind daher dieser neuen Lage anzupassen.

Wenn die zur Intervention angebotene Ware zu dem von der Interventionsstelle bestimmten Lager transportiert werden muss, trägt der Bieter entsprechend der Definition des Interventionspreises, der für eine Ware Lager, nicht abgeladen, festgesetzt wird, die Transportkosten sowie die Kosten für die Auslagerung aus seinem Lager. Aus Billigkeitsgründen ist es im Falle der Übernahme im Lager des Bieters angebracht, den zu zahlenden Interventionspreis um die Transport- und Auslagerungskosten zu vermindern, da der Bieter in letzterem Fall solche Kosten nicht zu tragen hatte.

Im Rahmen der derzeitigen Regelung ist die Interventionsstelle verpflichtet, die ihr angebotene Ware in den Lagern zu übernehmen, die zu diesem Zweck verfügbar sind. Diese Verpflichtung kann die Interventionsstelle in bestimmten Fällen dazu veranlassen, Lagerkapazitäten an Orten zu suchen, die von dem Ort, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebots befindet, sehr weit entfernt sind, was zu erheblichen Transportkosten führt. Der Interventionsstelle ist daher die Möglichkeit zu geben, die Lagerung im Lager des Bieters vorzuschreiben.

Bei der Verwaltung der Interventionsbestände muss jeweils der Entwicklung des gemeinschaftlichen Getreidemarktes während des Wirtschaftsjahres Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck sind Bedingungen für die Abgabe des Interventionsgetreides vorzusehen, die eine rasche und wirksame Anpassung an diese Entwicklung ermöglichen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 49

Die Abgabe von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen muss ohne unterschiedliche Behandlung der Käufer in der Gemeinschaft zu Preisen erfolgen, die Marktstörungen verhindern. Dies lässt sich grundsätzlich durch Ausschreibungen erreichen. Unter besonderen Umständen müssen jedoch andere Absatzmassnahmen möglich sein.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75, die somit aufzuheben ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Interventionsstelle entscheidet über den Ort der Übernahme des Getreides, für welche ihr gemäss Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ein Angebot unterbreitet wurde.
2. Die Kosten für den Transport vom Lager, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebots befindet, bis zum Interventionsort, zu dem sie am kostengünstigsten verbracht werden kann, gehen zu Lasten des Bieters. Diese Transportkosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.
3. Ist der von der Interventionsstelle bestimmte Übernahmeort nicht der Interventionsort, zu dem die Ware am kostengünstigsten verbracht werden kann, so bestimmt und übernimmt die Interventionsstelle die zusätzlichen Transportkosten.

Artikel 2

1. Lagert die Interventionsstelle die übernommene Ware im Einvernehmen mit dem Bieter in dem Lager ein, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebots befindet, so wird der Interventionspreis um die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Kosten sowie die Auslagerungskosten verringert, wobei letztere pauschal berechnet werden.
2. Unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festzulegen sind, sind die Interventionsstellen befugt, die Lagerung der übernommenen Ware in dem Lager vorzuschreiben, in dem sich letztere zum Zeitpunkt des Angebots befindet. Der dem Bieter gezahlte Preis wird gemäss Absatz 1 bestimmt.

Artikel 3

1. Die Abgabe des Getreides aus Beständen der Interventionsstelle erfolgt durch Ausschreibung:
 - a) zur Wiedervermarktung auf der Grundlage von Preisbedingungen, durch die sich Marktstörungen verhindern lassen;
 - b) für die Ausfuhr auf der Grundlage von Preisbedingungen, die von Fall zu Fall je nach Entwicklung und Bedarf des Marktes festzulegen sind.
2. Die Ausschreibungsbedingungen müssen gewährleisten, dass der Zugang allen Beteiligten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft zu gleichen Bedingungen offensteht.
3. Entsprechen die Angebote nicht den tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten auf dem Markt, so wird die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 4

Wenn es sich aufgrund besonderer Umstände als notwendig erweist, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ein anderes als das in Artikel 3 vorgesehene Verfahren für die Abgabe festlegen.

Artikel 5

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 wird aufgehoben.
2. Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf diese Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. _____ DES RATES
vom _____
über besondere Interventionsmassnahmen für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. _____ (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 können besondere Interventionsmassnahmen getroffen werden, wenn es die Marktlage erfordert. Es ist festzulegen, dass sich die Einleitung solcher Massnahmen in einem oder mehreren Gebieten der Gemeinschaft auf eine Beurteilung der Marktentwicklung bei den verschiedenen Getreidearten im Vergleich zu dem geltenden Interventionspreis stützen muss, um Störungen zu vermeiden. Dementsprechend dürfen die erlassenen besonderen Massnahmen nur Getreide betreffen, das hinsichtlich der qualitativen und technischen Merkmale mindestens den nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegten Mindestanforderungen für Ankäufe durch die Interventionsstellen entspricht. Die besonderen Massnahmen müssen in ihrer Anwendung auf die jeweiligen Situationen abgestimmt sein.

Die Abgabe von Getreidebeständen der Interventionsstellen infolge besonderer Interventionsmassnahmen muss ohne Unterschied zwischen den Käufern der Gemeinschaft und zu Preisen erfolgen, die keine Störungen auf dem Markt verursachen können. Dies kann durch Ausschreibungen erreicht werden. Wird dieses Verfahren jedoch nicht angewandt oder befindet sich das Getreide, für das besondere Interventionsmassnahmen getroffen wurden, nicht im Besitz der Interventionsstellen, so sollte die Festlegung besonderer Bedingungen im Hinblick auf die Wiedervermarktung oder jede andere Verwendung des betreffenden Getreides ermöglicht werden, wenn die Marktlage es erfordert.

Die Vorschriften dieser Verordnung ersetzen die der Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über besondere und spezifische Interventionsmassnahmen für Getreide (3). Infolgedessen ist die genannte Verordnung aufzuheben -

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl. Nr. _____

(3) ABl. Nr. L 130 vom 19.5.1976, S. 9

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die besonderen Interventionsmassnahmen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 können getroffen werden, wenn die Marktpreisentwicklung in einem oder mehreren Gebieten der Gemeinschaft einen erheblichen Rückgang gegenüber dem Interventionspreis aufweist.

Artikel 2

Die besonderen Interventionsmassnahmen können insbesondere in Form des Ankaufs von Getreide erfolgen, das mindestens die für die Intervention vorgeschriebenen qualitativen und technischen Merkmale aufweist.

Artikel 3

1. Erfolgt die besonderen Interventionsmassnahmen in Form des Ankaufs von Getreide, so wird dieses später im Wege der Ausschreibung abgegeben,
 - a) entweder zur Wiedervermarktung in der Gemeinschaft zu Preisbedingungen, die sich Marktstörungen vermeiden lassen;
 - b) oder zur Ausfuhr zu Preisbedingungen, die fallweise je nach Entwicklung und Bedarf des Marktes festzulegen sind.

Betrifft die Ausschreibung die Wiedervermarktung von den Interventionsstellen angekauften Getreides in der Gemeinschaft, so kann sie für bestimmte Verwendungszwecke durchgeführt werden.
2. Werden besondere Interventionsmassnahmen in anderer Form als nach Absatz 1 vorgenommen, so können besondere Bedingungen für die Wiedervermarktung oder jede andere Verwendung vorgesehen werden.
3. Wenn besondere Situationen es erfordern, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ein anderes Verfahren für die Abgabe festlegen, als in Absatz 1 vorgesehen ist.

Artikel 4

Wird gemäss dieser Verordnung eine Ausschreibung durchgeführt, so müssen deren Bestimmungen gewährleisten, dass der Zugang allen Interessenten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft zu gleichen Bedingungen offensteht.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

128/86

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) Nr. /86 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76
über die Beihilfe für Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Regelung zugunsten der Landwirtschaft in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten muss erweitert und ausgebaut werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Aufnahme von Hartweizen in das Verzeichnis der Erzeugnisse vorzusehen, denen die im Rahmen dieser neuen Ausrichtung der Strukturpolitik vorgesehene Unterstützung zugute kommen kann. Es ist daher gerechtfertigt, die in der Marktorganisation vorgesehene Beihilfe für Hartweizen in den Berggebieten und Hügelzonen sowie benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (3) zu streichen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1455/82 (5), ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 wird dahingehend geändert, dass jeweils die Worte "Berggebiete und Hügelzonen sowie benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG" gestrichen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

- (1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1
(2) Siehe S. dieses Amtsblatts
(3) ABl. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1
(4) ABl. Nr. L 351 vom 21.12.1976, S. 1
(5) ABl. Nr. L 164 vom 14.6.1982, S. 16

167

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) Nr. /86 DES RATES
vom

zur Anpassung der für die Anwendung der Abschläge auf den
Interventionspreis für Gerste in Spanien vorgesehenen Modalitäten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere
auf Artikel 89 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. /86 des Rates vom /1986 zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für
Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (1) ist das
Eigengewicht der Gerste von 67 auf 69 kg je Hektoliter erhöht worden. Diese
Änderung macht bei dieser Getreideart eine Überprüfung der mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1570/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über die Zu- und Abschläge
für Getreide bei der Intervention (2) festgelegten Abschlagsskala erforderlich.

In Artikel 112 der Beitrittsakte sind die Modalitäten für die Anwendung der
Abschläge auf den Interventionspreis für Gerste in Spanien vorgesehen. In
Anbetracht der Auswirkungen der vorgenannten Änderungen auf den
innergemeinschaftlichen Handel und die Marktverwaltung erweist es sich als
erforderlich, die für Spanien vorgesehenen abweichenden Bestimmungen
entsprechend anzupassen -

(1) Siehe S. dieses Amtsblatts

(2) ABl. Nr. L 174 vom 14.7.1977, S. 18

128/86

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 112 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Modalitäten für die Anwendung der Abschläge auf den Interventionspreis für Gerste in Spanien werden folgendermassen angepasst:

	<u>1986/87</u>	<u>1987/88</u>	<u>1988/89</u>
63 - 62 kg/hl	- 10%	- 10%	- 10%
62 - 61 kg/hl	- 11%	- 11%	-
61 - 60 kg/hl	- 12%	-	-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

169

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die
gemeinsame Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates (1),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), wird der
Schwellenpreis für Bruchreis nach Massgabe des im ersten Monat des
Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises für Mais berechnet.

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (3),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (4), bleibt der im
Juni geltende Schwellenpreis für Mais bis zum 30. September anwendbar; die
Berechnung des Schwellenpreises für Bruchreis ist entsprechend anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erhält folgende Fassung:

"1. Für die Gemeinschaft wird jährlich für das folgende Wirtschaftsjahr ein
Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt, der zwischen 130 und 140 % des
für dieses Wirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreises für Mais ohne die
monatlichen Zuschläge liegt."

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25.6.1976, S. 1

(2)

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(4) Siehe S. dieses Amtsblatts

128/86

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

171

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(86) 31 endg.

Brüssel, den 12. Februar 1986

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

mit Grundregeln für die Einheitsprämie zugunsten der auf
Rindfleischerzeugung spezialisierten Erzeuger

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 806/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Rindfleisch

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(86) 31 endg.

BEGRÜNDUNG

VERWIRKLICHUNG DER IM MEMORANDUM ÜBER DEN RINDFLEISCHSEKTOR
AUFGESTELLTEN LEITLINIEN

1. Neue Leitlinien

Wie die Kommission in ihrem Memorandum vom 18.12.1985 (1) betont hat, ist eine grundlegende Änderung des Systems der öffentlichen Intervention erforderlich. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit, dieses System in Anspruch zu nehmen, während eines Übergangszeitraums, der sich etwa über zwei Jahre bis zum 30. November 1987 erstreckt, schrittweise einzuschränken. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die öffentliche Intervention nur noch dazu dienen, aussergewöhnlichen Situationen zu begegnen, und wird nicht länger eine gängige Massnahme zur Verwaltung des Marktes sein (siehe Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 805/68).

2. Intervention

Die Kommission schlägt vor, die Intervention während des Übergangszeitraums für eine geringere Anzahl von Klassen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas auf den Ankauf von Vorder- oder Hintervierteln zu beschränken. Der allmähliche Abbau der Intervention sowie die Verringerung der angekauften Mengen dürften es dem Sektor ermöglichen, sich der neuen Lage ohne grössere Schwierigkeiten anzupassen.

Vom 1.12.1987 an wird die öffentliche Intervention nicht länger eine gängige Massnahme zur Verwaltung des Marktes sein. Allerdings hätte die Kommission in Ausnahmesituationen, die eine ernste Störung des Marktes mit sich bringen, die Möglichkeit, die Anwendung von Interventionsmassnahmen zu bestimmten festzulegenden Preisen zu beschliessen. Dies geschähe nur in dem unbedingt erforderlichen Rahmen und für einen entsprechenden Zeitraum unter Berücksichtigung der finanziellen Folgen.

3. Bestände

Das Memorandum betont nachdrücklich, dass die vorhandenen öffentlichen Bestände schnellstens abgesetzt werden müssen (nicht verkaufte Bestände am 31.12.1985 - 730.000 Tonnen).

4. Prämien

Die Kommission schlägt als Ausgleich für die Auswirkungen der geplanten Anpassung der Interventionsregelung vor, eine einheitliche Prämienregelung für Rindfleischerzeuger einzuführen, in die auch die wichtigsten Elemente der derzeitigen Prämie zur Aufrechterhaltung des Milchkuhbestandes aufgenommen werden.

Diese einheitliche Prämie setzt sich aus 2 Teilen zusammen:

- einem Grundbetrag von 20 ECU^{Stück} für die ersten 50 Rinder eines jeden Betriebes die älter sind als 6 Monate und die für einen noch festzulegenden Zeitraum im Betrieb verbleiben;
- einem Betrag von 20 ECU je Stück für sämtliche Milchkühe des Betriebes;

die Regeln für die Gewährung dieses Betrages entsprechen weitgehend den Durchführungsbestimmungen für die derzeitige Prämie. Ebenso kann von den Einzelstaaten möglicherweise ein zusätzlicher Betrag von höchstens 25 ECU je Milchkuh gezahlt werden.

Es wird hier daran erinnert, dass die einheitliche Prämie gegebenenfalls mit anderen Beihilfen und Massnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere im Bereich der Strukturpolitik erlassen werden, zusammenfallen kann.

(1) Memorandum der Kommission über die Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (Dok. KOM 834/85 vom 18.12.1985).

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom
mit Grundregeln für die Einheitsprämie zugunsten der auf
Rindfleischerzeugung spezialisierten Erzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 4a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erhalten die auf Rindfleisch spezialisierten Erzeuger eine Einheitsprämie.

Im Hinblick auf das damit angestrebte Ziel, nämlich die Einkommen der auf Rindfleischerzeugung spezialisierten Erzeuger zu stützen, ist vorzusehen, dass die Prämie nur solchen Betriebsinhabern gewährt wird, die nicht über eine Referenzmenge als Milcherzeuger verfügen und während eines bestimmten Zeitraums über sechs Monate alte Rinder halten.

Somit sind auch die Verpflichtungen zu regeln, welche die Antragsteller auf Gewährung der Prämie eingehen müssen.

Um den Zielsetzungen der Prämie besser zu entsprechen, muss die Zahlung des Prämiengrundbetrags auf eine bestimmte Anzahl Rinder beschränkt werden. Dieser Grundbetrag muss jedoch gegebenenfalls je nach der im Betrieb gehaltenen Anzahl Mutterkühe ergänzt werden.

Die Mitgliedstaaten sind zu ermächtigen, für Mutterkühe eine Zusatzprämie zu gewähren.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24

(2) Siehe S. dieses Amtsblatts

Es empfiehlt sich, für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für die Auszahlung der Prämie besondere Bedingungen vorzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Einheitsprämie zugunsten der auf Rindfleischerzeugung spezialisierten Erzeuger wird auf deren Antrag unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen gewährt.
2. Der Antrag ist entweder vom einzelnen Erzeuger oder von einer Erzeugervereinigung im Namen ihrer Mitglieder zu stellen.

Artikel 2

Um in den Genuss der Einheitsprämie zu gelangen, muss der Erzeuger

- a) der zuständigen Behörde nachweisen,
 - dass ihm keine Referenzmenge für Milcherzeuger gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates (3), zugeteilt worden ist,
 - dass er in seinem Betrieb am Tag der Antragstellung über sechs Monate alte Rinder hält;
- b) sich schriftlich verpflichten,
 - in dem Wirtschaftsjahr, für welches die Prämie gewährt wird, nicht die Zuteilung einer Referenzmenge für Milcherzeuger gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zu beantragen,

(3) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

- in seinem Betrieb ab dem Tag der Antragstellung mindestens sechs Monate lang Rinder zu halten, die am Tag der Antragstellung über sechs Monate alt sind und deren Anzahl mindestens ebenso hoch ist wie die Anzahl der Rinder, für welche die Prämie gewährt worden ist,
- gegebenenfalls in seinem Betrieb ab dem Tag der Antragstellung mindestens sechs Monate lang Mutterkühe oder trächtige Ersatzfärsen zu halten, deren Anzahl mindestens ebenso hoch ist wie die, für welche die Prämie gewährt wurde.

Artikel 3

1. Die Einheitsprämie besteht aus
 - a) einem Grundbetrag von 20 ECU je über sechs Monate altes Rind, das im Betrieb gehalten wird. Er wird für höchstens 50 Rinder gewährt;
 - b) einem Sonderbetrag von 20 ECU je Stück, der ohne zahlenmässige Begrenzung für die im Betrieb gehaltenen Mutterkühe gewährt wird.
2. Die Einheitsprämie wird als einmaliger Betrag gezahlt.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sind befugt, eine staatliche Zusatzprämie bis zu einem Höchstbetrag von 25 ECU je Kuh für Mutterkühe zu zahlen, für die der Betrag gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wurde.
2. Die Zusatzprämie wird nicht vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Erzeuger:
 - a) ein landwirtschaftlicher Betriebsinhaber, natürliche oder juristische Person, dessen Betrieb auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft liegt und der sich mit der Aufzucht von Rindern befasst und als hauptberuflich tätiger Betriebsinhaber gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (4) anerkannt ist;

(4) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1

- b) eine Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen, welche landwirtschaftliche Betriebsmittel gemeinsam nutzt, um die gemeinsame Aufzucht von Rindern auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zu ermöglichen, und deren Mitglieder sämtlich landwirtschaftliche Betriebsinhaber im Sinne von Buchstabe a) sind;
2. Erzeugervereinigung: eine Vereinigung von Betriebsinhabern im Sinne von Absatz 1, die auf dem Hoheitsgebiet ein und desselben Mitgliedstaats gegründet wurde und bezweckt, für die von diesen Erzeugern aufgezogenen Rinder gemeinsame Vermarktungsregeln anzuwenden;
3. Betrieb: die Gesamtheit der von dem Betriebsinhaber geführten Produktionseinheiten, die auf dem Hoheitsgebiet ein und desselben Mitgliedstaats liegen;
4. Mutterkuh: eine Kuh oder eine trächtige Ersatzfärse gemäss Artikel 2 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich, die einer Fleischrasse angehört oder aus einer Kreuzung mit einer Fleischrasse hervorgegangen ist und zu einem Bestand gehört, der der Kälberzucht zum Zweck der Fleischerzeugung dient und dessen Halter nicht über eine Referenzmilchmenge gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verfügt.

Im Sinne dieser Verordnung gelten reinrassige Kühe, die zu den im Anhang aufgeführten Rinderrassen gehören, nicht als einer Fleischrasse angehörende Kühe.

Kühe, die zu den im Anhang aufgeführten Rassen gehören oder aus einer Kreuzung zwischen diesen Rassen hervorgegangen sind, gelten jedoch auch als Mutterkühe im Sinne dieser Verordnung, wenn sie mit zu Fleischrassen gehörenden Bullen gekreuzt sind und zu einem Bestand gehören, der der Kälberzucht zum Zweck der Fleischerzeugung dient und dessen Halter nicht über eine Referenzmenge als Milcherzeuger gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verfügt.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen.

Sie betreffen insbesondere:

- a) den Zeitraum für die Einreichung der Prämienanträge;
- b) die Kontrolle der Anzahl der gemeldeten Rinder und der gemeldeten Mutterkühe sowie die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung gemäss Artikel 2;
- c) die Auszahlung der Prämie;
- d) die Spanne im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anzahl der gemäss Artikel 2 zu haltenden Tiere.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 kann die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 gezahlte Einheitsprämie in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Die 1986 vorgenommenen Zahlungen dürfen 25 % des Gesamtbetrags der Prämie nicht übersteigen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

A N H A N G

Verzeichnis der Rinderrassen gemäss Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz

- Angler Rotvieh (Angeln) - Rød dansk mælkerace (RDM);
 - Ayreshire,
 - Armoricaïne,
 - Bretonne Pie-noire,
 - Fries-Hollands (FH), Française frisonne pie noire (FFPN),
Friesian-Holstein, Holstein, Black and White, Friesian, Red and White
Friesian, Frisone Italiana, Zwartbonten van België/Pie noire de Belgique,
Sortbroget dansk mælkerace (SDM), Deutsche Schwarzbunte, Frisone
espanola,
 - Groninger Blaarkop,
 - Guernesey,
 - Jersey,
 - Kerry,
 - Malkekorthorn,
 - Montbéliarde,
 - Reggiana,
 - Tarentaise - Tarina,
 - Valdostana Nera.
-

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /86 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die
gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), und insbesondere in Artikel 6 ist als eines der Hauptinstrumente der Marktorganisation ein System ständiger öffentlicher Ankäufe durch die Interventionsstellen vorgesehen. Dieses System war konzipiert worden, um übermäßige, plötzliche und konjunkturbedingte Preisschwankungen und damit Produktionsschwankungen aufzufangen, die sich zum Nachteil der Erzeuger wie auch der Verbraucher auswirken. Bei den derzeitigen Gegebenheiten des durch strukturelle Überschüsse gekennzeichneten Rindfleischmarktes in der Gemeinschaft haben die Interventionsankäufe ihre ursprüngliche Funktion verloren und sind zu einer Dauermassnahme und damit selbst zu einer Absatzmöglichkeit geworden.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Interventionsankäufe wieder auf ihre ursprüngliche Funktion zu begrenzen und lediglich aussergewöhnlichen Situationen vorzubehalten, die mit schweren Marktstörungen einhergehen oder solche hervorzurufen drohen. Auf diese Weise wird dem Marktpreis wieder seine Hauptfunktion als Richtschnur für Angebot und Nachfrage zurückgegeben. Diese Änderung müsste nach einer am 30. November 1987 endenden Übergangszeit in Kraft treten; während der Übergangszeit wird die öffentliche Intervention auf den Ankauf von Vorder- oder Hintervierteln beschränkt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24

(2) ABl. Nr.

181

Um die Auswirkungen der Anpassung der Interventionsregelung auszugleichen, empfiehlt es sich, zur Einkommensstützung der Erzeuger schon jetzt eine Einheitsprämie einzuführen, die den auf Rindfleischerzeugung spezialisierten Erzeugern jährlich zu gewähren ist. Überdies erscheint es zweckmässig, die Mitgliedstaaten zur Gewährung einer staatlichen Zusatzprämie zu ermächtigen.

Da die Einheitsprämie zum einen an die Stelle der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes gemäss Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates (3), und zum anderen an die Stelle der Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes in Irland und in Nordirland gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 des Rates (4), treten soll, sind diese beiden Verordnungen aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

"Artikel 4a

1. Die auf Rindfleischerzeugung spezialisierten Erzeuger erhalten auf Antrag eine Einheitsprämie. Die Prämie wird jährlich gewährt und kann auf eine bestimmte Anzahl und bestimmte Gruppe von Tieren beschränkt werden. Die Mitgliedstaaten können zur Gewährung einer staatlichen Zusatzprämie ermächtigt werden.
2. Der Rat regelt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags die Modalitäten der Einheitsprämie, insbesondere die Definitionen der prämierten Erzeuger, die Bestandteile der Prämie, die Voraussetzungen für ihre Gewährung und die Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Gewährung einer Zusatzprämie. Nach dem gleichen Verfahren setzt der Rat die Höhe der Einheitsprämie fest.
3. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel."

(3) AB1. Nr. L 140 vom 5.6.1980, S. 1

(4) AB1. Nr. L 140 vom 20.5.1982, S. 30

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

1. Bei schweren Marktstörungen oder bei drohenden schweren Marktstörungen kann beschlossen werden, dass die von den Mitgliedstaaten benannten Interventionsstellen in dem unbedingt erforderlichen Ausmass eine entsprechende Zeit lang Interventionsankäufe durchführen.

Es darf nur Fleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft angekauft werden.

2. Nach dem Verfahren von Artikel 27 verfährt die Kommission wie folgt:

- a) sie beschliesst über die Auslösung der Interventionsankäufe sowie deren Dauer;
- b) sie legt die Erzeugnisse und Mengen fest, auf welche sich die Ankäufe beziehen, die entsprechenden Ankaufspreise, sowie die Mitgliedstaaten oder deren Regionen, auf welche die Interventionsankäufe gegebenenfalls begrenzt sind;
- c) sie legt die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest."

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1357/80 und Nr. 1199/82 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87. Davon ausgenommen ist Artikel 1 Punkt 2, der ab 1. Dezember 1987 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

07.04.86

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeug-
nisse und zu flankierenden Maßnahmen (1986/87)

KOM(86) 20 endg.; Ratsdok. 4963/86

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide

KOM(86) 30 endg.; Ratsdok. 4963/86

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Rind-
fleisch

KOM(86) 31 endg.; Ratsdok. 4963/86

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG) und
der Agrarausschuß (A)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

184

- 2 -

EG
A 1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen (1986/87) für die deutsche Landwirtschaft nur vordergründig den Eindruck einer Stabilisierung des Erzeugerpreisniveaus vermitteln.

A 2. Der Bundesrat verkennt dabei nicht, daß der Kommission bei ihren Vorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 enge finanzielle Grenzen gesetzt sind und die aktuelle Marktsituation zu berücksichtigen ist. Diese Kriterien können jedoch nicht alleiniger Maßstab sein.

A 3. Die Einkommenssicherung der bäuerlichen Betriebe ist ein ebenso wichtiges Anliegen.

Er weist dazu auf folgendes hin:

EG
A 4. - Nach dem Agrarbericht 1986 liegt das Einkommensniveau trotz der Einkommenssteigerung um 15,4 % im Wirtschaftsjahr 1984/85 noch immer unter dem Einkommensniveau des Wirtschaftsjahres 1975/76.

EG
A 5. - Die vorliegenden Vorausschätzungen zeigen, daß im Wirtschaftsjahr 1985/86 erneut mit einem Einkommensrückgang von durchschnittlich 6 % zu rechnen ist.

EG
A 6. Der Bundesrat stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission dieser schwierigen Einkommenslage nicht Rechnung tragen und deshalb in dieser Form nicht hingenommen werden können.

EG
A 7. Wichtig ist, daß mit den Entscheidungen über die Preisvorschläge in Brüssel gleichzeitig über die wesentlichen angebotsentlastenden und sozialen Maßnahmen positiv entschieden wird.

- EG
A 8. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den laufenden Agrarpreisverhandlungen nachdrücklich für die Einkommenssicherung der deutschen Landwirte einzutreten und darauf zu drängen, daß durch klare Entscheidungen den Landwirten langfristig wieder Zukunftsperspektiven ermöglicht werden. Eine Senkung des Preisniveaus muß deshalb verhindert werden.
- EG
A 9. Der Bundesrat stimmt insofern mit der EG-Kommission, überein, als die Stabilisierung der Märkte vorrangiges Ziel sein muß. Die flankierenden und ergänzenden Maßnahmen müssen deshalb vor allem auf einen Abbau der Lagerbestände sowie eine Förderung nachfrageorientierter und angebotsmindernder Maßnahmen ausgerichtet sein.
- EG
A 10. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den anstehenden Verhandlungen in Brüssel nachdrücklich für folgende Maßnahmen einzutreten:
- EG
A 11. - Einsatz für Programme zur verstärkten Verwertung landwirtschaftlicher Rohstoffe im industriellen Bereich.
- EG
A 12. - Einstieg in ein langfristiges Ethanolprogramm, bei dem die heute für die Marktstützung von Getreide eingesetzten Mittel verwendet werden.
- EG
A 13. - Beschränkung der Futtermittelimporte.
- EG
A 14. - Förderung der Erzeugung von defizitären Produkten wie Ackerbohnen, Erbsen und Raps.
- EG
A 15. - Festlegung eines Mindestanteils von Getreide in Mischfuttermitteln.

- EG
A 16. - Einführung EG-weiter Bestandsobergrenzen mit Flächen-
bindung in der tierischen Veredelung.
- EG
A 17. - Beibehaltung des Imitationsverbots.
- EG
A 18. - Förderung einer EG-weiten freiwilligen Extensivierung
der landwirtschaftlichen Produktion.
- EG
A 19. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung
auf, alle sonstigen Möglichkeiten zur Erhaltung der
Einkommenskapazität aus der tierischen Veredelungs-
produktion für die bäuerlichen Familienbetriebe zu
ergreifen.
- EG
A 20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, geeignete
Vorkehrungen zu treffen, daß bei Änderung der Währungs-
paritäten eine weitere preis- und einkommenspolitische
Benachteiligung der deutschen Landwirtschaft vermieden
wird.
- EG
A 21. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß alles
getan werden muß, um eine Erweiterung und Verbesserung
der Förderung in Berggebieten und in bestimmten benach-
teiligten Gebieten zu erreichen.
- Dazu gehören vor allem die
- EG
A 22. - Genehmigung der Erweiterung der benachteiligten
Gebiete einschließlich der Vorzone,
- EG
A 23. - grundsätzliche Zustimmung zu einer Feinabgrenzung nach
Ortsteilen und Gemarkungen,
- EG
A 24. - Einbeziehung von Einzelbetrieben außerhalb der
abgegrenzten Gebiete,

- EG
A 25. - Anhebung der Höchstgrenze über 240 DM/ha hinaus,
- EG
A 26. - Einbeziehung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF),

Zu den einzelnen Produktbereichen weist der Bundesrat auf folgendes hin:

Getreide

- EG
A 27. - Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Qualitätskriterien würden zu erheblichen Preissenkungen vor allem für die Landwirte in Gebieten mit schwierigen Produktionsvoraussetzungen führen. Sie können deshalb nicht hingenommen werden.
- EG
A 28. - Vielmehr müssen für Getreide besonderer Qualität Zuschläge gewährt werden.
- EG
A 29. - Zur Vermeidung des Verlustes von weiteren Marktanteilen müssen die Interventionsbedingungen EG-weit vereinheitlicht werden. Das gilt insbesondere für das Zahlungsziel. Dabei sollte dies möglichst kurz sein, um die Auswirkungen unterschiedlicher Zinssätze abzumildern.
- EG
A 30. - Die vorgeschlagene Senkung des Feuchtigkeitsgehalts von 16 auf 14 % ist sachlich unbegründet und wird deshalb abgelehnt.
- EG
A 31. - Die zeitliche Begrenzung der Intervention auf 1. Dezember bis 30. April des Getreidewirtschaftsjahres würde vor allem die Erzeuger ohne eigene Lagereinrichtungen benachteiligen, weil Preiseinbrüche

unmittelbar nach der Getreideernte dann nicht zu vermeiden sind. Auf eine ausreichende Anfangsintervention kann deshalb nicht verzichtet werden.

EG
A

32. - Die Einführung einer von der EG-Kommission vorgeschlagenen Mitverantwortungsabgabe bei Getreide muß vom Gesamtergebnis der Verhandlungen und davon abhängig gemacht werden, daß sie mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand gestaltet werden kann.

EG
A

33. - Der Bundesrat hat kein Verständnis, daß in dieser Situation der Interventionspreis bei Roggen gesenkt und auch der Brotroggenzuschlag entfallen soll.

Milch

EG
A

34. Den Milcherzeugern wurden durch die Agrarmarktbeschlüsse vom März 1984 harte Einschränkungen auferlegt. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß weitere Belastungen vermieden werden müssen. Dies gilt insbesondere für die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe sowie die Betriebe auf Standorten mit ungünstigen Ertragsbedingungen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen in Brüssel nachdrücklich für folgende Forderungen einzusetzen:

EG
A

35. - Die erneute Umbewertung des Verhältnisses von MilCHFett zu Milcheiweiß muß in der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Form verhindert werden, da dies insgesamt wegen der zeitlich verzögerten Durchsetzbarkeit am Markt zu einem Rückgang der Erzeugerpreise führt. Der Interventionspreis von Butter ist deshalb unverändert beizubehalten.

- EG
A 36. - Eine weitere Verringerung der Gesamtgarantiemenge über eine EG-weite Herauskaufaktion muß in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen durchgeführt werden und darf zu keiner Verschiebung der Marktanteile führen.
- EG
A 37. - Die Entlastung der Kleinerzeuger (Betriebe mit einer Anlieferungs-¹menge 1983 bis 100 000 kg für die ersten 60 000 kg) bei der Mitverantwortungsabgabe muß auch im kommenden Wirtschaftsjahr aufrechterhalten bleiben. Die Maßnahme hat zuletzt in diesen Betrieben zu einer Entlastung von 0,9 Dpf/kg geführt.
- EG
A 38. - Eine Festsetzung der Exporterstattungen für Butter, Butteröl und Magermilchpulver im Ausschreibeverfahren benachteiligt die Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil an schwierigen Produktionsstandorten und ist deshalb abzulehnen.
- EG
A 39. - Die Verlängerung der nationalen Saldierungsmöglichkeit bei der Garantiemengenregelung Milch ist unverzichtbar.
- EG
A 40. - Unterschiedliche Zahlungsfristen bei der Butterintervention führen zu Wettbewerbsverzerrungen; sie sollten deshalb vereinheitlicht werden. Insbesondere ist sicherzustellen, daß zur Intervention angemeldete Butter auch sofort übernommen wird.
- EG
A 41. - Der Bundesrat fordert nachdrücklich einen EG-einheitlichen Imitationsschutz für Milch und Milcherzeugnisse. Ein Wegfall des Imitationsschutzes würde dazu führen, daß Milch und Milcherzeugnisse von ca. 6 Mio t nicht mehr vermarktet werden könnten und die Überschußsituation weiter verschärft würde.

128/86

Rindfleisch

- EG
A 42. Das katastrophale Mißverhältnis zwischen Marktpreis und Orientierungspreis für Schlachtrinder macht deutlich, daß eine flexiblere Handhabung der Marktordnungsinstrumente notwendig ist.

Nach Auffassung des Bundesrates müssen die Möglichkeiten der privaten Lagerhaltung und der Export von Frischfleisch stärker genutzt werden.

Der Bundesrat lehnt jedoch eine völlige Abschaffung der Intervention ab. Für gezielte Markteingriffe, insbesondere bei saisonalen Angebotsspitzen, ist dieses Instrument auch künftig erforderlich.

- EG
A 43. Sofern die von der Kommission vorgeschlagene Prämie beschlossen wird, darf sie nach Auffassung des Bundesrates nicht auf spezialisierte Betriebe beschränkt bleiben.

44. Trockenfutter

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Beihilfe für Trockenkartoffeln im Wirtschaftsjahr 1986/87 fortgeführt wird.

45. Körnerleguminosen

Dem Körnerleguminosenanbau (Ackerbohnen, Erbsen, Puffbohnen und Süßlupinen) kommt als Alternative zum Getreidebau, insbesondere im Interesse der betriebs-

191

eigenen Verwertung, zunehmende Bedeutung zu. Das derzeitige System der Marktordnung ist aber überaus verwaltungsaufwendig und für den Erzeuger wenig übersichtlich.

Der Bundesrat tritt deshalb nachdrücklich für eine Förderung des Körnerleguminosenanbaus in Form einer flächenbezogenen Beihilfe für den Erzeuger ein.

17.04.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zu

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeug-
nisse und zu flankierenden Maßnahmen (1986/87)

KOM (86) 20 endg.; Ratsdok. 4963/86

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide

KOM (86) 30 endg.; Ratsdok. 4963/86

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Rind-
fleisch

KOM (86) 31 endg.; Ratsdok. 4963/86

Punkt 28 der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986 .

Der Bundesrat möge beschließen:

In die Stellungnahme in BR-Drs. 128/1/86 wird nach Ziff. 16
eingefügt:

"16 a. Erhebung gestaffelter Marktordnungsbeiträge zum Schutz
der kleinen und mittleren bäuerlichen Betriebe".

193

128/86

- 2 -

Begründung:

Die in Zeiten der Unterversorgung entwickelten Marktordnungen der EG gewährleisten in der anhaltenden Überschussituation bei den wichtigsten Agrarprodukten für die kleinen und mittleren Betriebe keinen ausreichenden Schutz vor existenzbedrohenden Einkommenseinbußen. Bei gemeinsamen Preisen muß deshalb die Marktstützung nach sozialen, strukturellen und ökologischen Gesichtspunkten differenziert werden. Dieses Ziel ist am wirksamsten durch die Erhebung gestaffelter Marktordnungsbeiträge zu erreichen.

194

17.04.86

Antrag

der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen

zu

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen (1986/87)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch

Punkt 28 der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffer 1 bis 6 der Drucksache 128/1/86 entfallen. Stattdessen wird eingefügt:

"1. Der Bundesrat sieht die Entwicklungen in der EG-Agrarpolitik mit großer Sorge. Er bestätigt die in seinem Beschluß vom 20.12.1985 getroffene Feststellung, daß aufgrund der schwierigen Überschuß- und Finanzsituation in der EG Voraussetzung für alle Bemühungen, die Einkommen der Landwirte zu verbessern, die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts ist.

Der Bundesrat hält daran fest, daß eine marktgerechtere Handhabung der Marktordnungsinstrumente in Verbindung mit dem Einsatz direkter Einkommensübertragungen erforderlich ist.

Die Vorschläge der EG-Kommission zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen (1986/87) tragen dieser Forderung nicht Rechnung. Insbesondere durch die vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen werden wesentliche Preissenkungen eintreten, die ohne direkte Ausgleichsmaßnahmen nicht hingenommen werden können."

Die restlichen Ziffern ändern sich entsprechend.

Alleinvertreib: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, 5300 Bonn 2

ISSN 0720-2946

195

18.04.86

Beschluß

des Bundesrates

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen (1986/87)

KOM(86) 20 endg.; Ratsdok. 4963/86

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide

KOM(86) 30 endg.; Ratsdok. 4963/86

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch

KOM(86) 31 endg.; Ratsdok. 4963/86

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen (1986/87) für die deutsche Landwirtschaft nur vordergründig den Eindruck einer Stabilisierung des Erzeugerpreisniveaus vermitteln.

Der Bundesrat erkennt dabei nicht, daß der Kommission bei ihren Vorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 enge finanzielle Grenzen gesetzt sind und die aktuelle Marktsituation zu berücksichtigen ist. Diese Kriterien können jedoch nicht alleiniger Maßstab sein. Die Einkommenssicherung der bäuerlichen Betriebe ist ein ebenso wichtiges Anliegen.

Er weist dazu auf folgendes hin:

- Nach dem Agrarbericht 1986 liegt das Einkommensniveau trotz der Einkommenssteigerung um 15,4 % im Wirtschaftsjahr 1984/85 noch immer unter dem Einkommensniveau des Wirtschaftsjahres 1975/76.
- Die vorliegenden Vorausschätzungen zeigen, daß im Wirtschaftsjahr 1985/86 erneut mit einem Einkommensrückgang von durchschnittlich 6 % zu rechnen ist.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission dieser schwierigen Einkommenslage nicht Rechnung tragen und deshalb in dieser Form nicht hingenommen werden können.

Wichtig ist, daß mit den Entscheidungen über die Preisvorschläge in Brüssel gleichzeitig über die wesentlichen angebotsentlastenden und sozialen Maßnahmen positiv entschieden wird.

Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den laufenden Agrarpreisverhandlungen nachdrücklich für die Einkommenssicherung der deutschen Landwirte einzutreten und darauf zu drängen, daß durch klare Entscheidungen den Landwirten langfristig wieder Zukunftsperspektiven ermöglicht werden. Eine Senkung des Preisniveaus muß deshalb verhindert werden.

3. Der Bundesrat stimmt insofern mit der EG-Kommission überein, als die Stabilisierung der Märkte vorrangiges Ziel sein muß. Die flankierenden und ergänzenden Maßnahmen müssen deshalb vor allem auf einen Abbau der Lagerbestände sowie eine Förderung nachfrageorientierter und angebotsmindernder Maßnahmen ausgerichtet sein.

4. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den anstehenden Verhandlungen in Brüssel nachdrücklich für folgende Maßnahmen einzutreten:

- Einsatz für Programme zur verstärkten Verwertung landwirtschaftlicher Rohstoffe im industriellen Bereich.
- Einstieg in ein langfristiges Ethanolprogramm, bei dem die heute für die Marktstützung von Getreide eingesetzten Mittel verwendet werden.
- Beschränkung der Futtermittelimporte.
- Förderung der Erzeugung von defizitären Produkten wie Ackerbohnen, Erbsen und Raps.
- Festlegung eines Mindestanteils von Getreide in Mischfuttermitteln.
- Einführung EG-weiter Bestandsobergrenzen mit Flächenbindung in der tierischen Veredelung.
- Erhebung gestaffelter Marktordnungsbeiträge zum Schutz der kleinen und mittleren bäuerlichen Betriebe.
- Beibehaltung des Imitationsverbots.
- Förderung einer EG-weiten freiwilligen Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion.

5. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, alle sonstigen Möglichkeiten zur Erhaltung der Einkommenskapazität aus der tierischen Veredelungsproduktion für die bäuerlichen Familienbetriebe zu ergreifen.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß bei Änderung der Währungsparitäten eine weitere preis- und einkommenspolitische Benachteiligung der deutschen Landwirtschaft vermieden wird.
7. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß alles getan werden muß, um eine Erweiterung und Verbesserung der Förderung in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten zu erreichen.

Dazu gehören vor allem die

- Genehmigung der Erweiterung der benachteiligten Gebiete einschließlich der Vorzone,
- grundsätzliche Zustimmung zu einer Feinabgrenzung nach Ortsteilen und Gemarkungen,
- Einbeziehung von Einzelbetrieben außerhalb der abgegrenzten Gebiete,
- Anhebung der Höchstgrenze über 240 DM/ha hinaus,
- Einbeziehung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF).

Zu den einzelnen Produktbereichen weist der Bundesrat auf folgendes hin:

Getreide

- Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Qualitätskriterien würden zu erheblichen Preissenkungen vor allem für die Landwirte in Gebieten mit schwierigen Produktionsvoraussetzungen führen. Sie können deshalb nicht hingenommen werden.
- Vielmehr müssen für Getreide besonderer Qualität Zuschläge gewährt werden.
- Zur Vermeidung des Verlustes von weiteren Marktanteilen müssen die Interventionsbedingungen EG-weit vereinheitlicht werden. Das gilt insbesondere für das Zahlungsziel. Dabei sollte dies möglichst kurz sein, um die Auswirkungen unterschiedlicher Zinssätze abzumildern.
- Die vorgeschlagene Senkung des Feuchtigkeitsgehalts von 16 auf 14 % ist sachlich unbegründet und wird deshalb abgelehnt.
- Die zeitliche Begrenzung der Intervention auf 1. Dezember bis 30. April des Getreidewirtschaftsjahres würde vor allem die Erzeuger ohne eigene Lagereinrichtungen benachteiligen, weil Preiseinbrüche unmittelbar nach der Getreideernte dann nicht zu vermeiden sind. Auf eine ausreichende Anfangsintervention kann deshalb nicht verzichtet werden.
- Die Einführung einer von der EG-Kommission vorgeschlagenen Mitverantwortungsabgabe bei Getreide muß vom Gesamtergebnis der Verhandlungen und davon abhängig gemacht werden, daß sie mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand gestaltet werden kann.

- Der Bundesrat hat kein Verständnis, daß in dieser Situation der Interventionspreis bei Roggen gesenkt und auch der Brotroggenzuschlag entfallen soll.

Milch

Den Milcherzeugern wurden durch die Agrarmarktbeschlüsse vom März 1984 harte Einschränkungen auferlegt. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß weitere Belastungen vermieden werden müssen. Dies gilt insbesondere für die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe sowie die Betriebe auf Standorten mit ungünstigen Ertragsbedingungen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen in Brüssel nachdrücklich für folgende Forderungen einzusetzen:

- Die erneute Umbewertung des Verhältnisses von Milchfett zu Milcheiweiß muß in der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Form verhindert werden, da dies insgesamt wegen der zeitlich verzögerten Durchsetzbarkeit am Markt zu einem Rückgang der Erzeugerpreise führt. Der Interventionspreis von Butter ist deshalb unverändert beizubehalten.
- Eine weitere Verringerung der Gesamtgarantiemenge über eine EG-weite Herauskaufaktion muß in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen durchgeführt werden und darf zu keiner Verschiebung der Marktanteile führen.
- Die Entlastung der Kleinerzeuger (Betriebe mit einer Anlieferungsmenge 1983 bis 100 000 kg für die ersten 60 000 kg) bei der Mitverantwortungsabgabe muß auch im kommenden Wirtschaftsjahr aufrechterhalten bleiben. Die Maßnahme hat zuletzt in diesen Betrieben zu einer Entlastung von 0,9 Dpf/kg geführt.

- Eine Festsetzung der Exporterstattungen für Butter, Butteröl und Magermilchpulver im Ausschreibeverfahren benachteiligt die Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil an schwierigen Produktionsstandorten und ist deshalb abzulehnen.
- Die Verlängerung der nationalen Saldierungsmöglichkeit bei der Garantiemengenregelung Milch ist unverzichtbar.
- Unterschiedliche Zahlungsfristen bei der Butterintervention führen zu Wettbewerbsverzerrungen; sie sollten deshalb vereinheitlicht werden. Insbesondere ist sicherzustellen, daß zur Intervention angemeldete Butter auch sofort übernommen wird.
- Der Bundesrat fordert nachdrücklich einen EG-einheitlichen Imitationsschutz für Milch und Milcherzeugnisse. Ein Wegfall des Imitationsschutzes würde dazu führen, daß Milch und Milcherzeugnisse von ca. 6 Mio t nicht mehr vermarktet werden könnten und die Überschußsituation weiter verschärft würde.

Rindfleisch

Das katastrophale Mißverhältnis zwischen Marktpreis und Orientierungspreis für Schlachtrinder macht deutlich, daß eine flexiblere Handhabung der Marktordnungsinstrumente notwendig ist.

Nach Auffassung des Bundesrates müssen die Möglichkeiten der privaten Lagerhaltung und der Export von Frischfleisch stärker genutzt werden.

Der Bundesrat lehnt jedoch eine völlige Abschaffung der Intervention ab. Für gezielte Markteingriffe, insbesondere bei saisonalen Angebotsspitzen, ist dieses Instrument auch künftig erforderlich.

Sofern die von der Kommission vorgeschlagene Prämie beschlossen wird, darf sie nach Auffassung des Bundesrates nicht auf spezialisierte Betriebe beschränkt bleiben.

Trockenfutter

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Beihilfe für Trockenkartoffeln im Wirtschaftsjahr 1986/87 fortgeführt wird.

Körnerleguminosen

Dem Körnerleguminosenanbau (Ackerbohnen, Erbsen, Puffbohnen und Süßlupinen) kommt als Alternative zum Getreidebau, insbesondere im Interesse der betriebseigenen Verwertung, zunehmende Bedeutung zu. Das derzeitige System der Marktordnung ist aber überaus verwaltungsaufwendig und für den Erzeuger wenig übersichtlich.

Der Bundesrat tritt deshalb nachdrücklich für eine Förderung des Körnerleguminosenanbaus in Form einer flächenbezogenen Beihilfe für den Erzeuger ein.